BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grossing, Franz Rudolph <<von>>,

Staatistik aller katholisch-geistlichen Reichsstifter in Deutschland

Bd.: 1

Halle (1786)
H.eccl. 459-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10024983-0
VD18 90063007

<366353364400 16
<366353364400 16
Bayer. Staatsbibliothek

H. Eccl. P. 439.

Vg 3 4653 1

Statistik

aller

katholisch-geistlichen

Reichsstifter

in

Deutschland.

In acht Bänden

herausgegeben

von

Franz Rudolph von Groß ing.

Erster Band.

HALLE,
bei Johann Jacob Gebauer,
1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

So unzählig auch die Schriften und Bücher sind, die man bisher über alle Gegenstände der deutschen Staaten geschrieben hat, so findet man doch noch immer einen sehr drückenden Mangel an solchen Büchern und Schriften, die uns die ächte Verfassung und Regierungsart derjenigen deutschen Staaten in einem Zusammenhange darstellten, über welche katholisch-geistliche Fürsten herrschen; denn alles, was bisher hierüber geschrieben wurde, ist entweder so unvollständig, oder so unrichtig, daß man dadurch nur an Irrthümern reicher, aber um so ärmer an gründlichen Kenntnissen wird. Die älteren Sammlungen eines **Gastelli**, **Limnäi**, **Pfeffinger**, sind gewissermaßen heutzutage unbrauchbar geworden. **Bilderbeck** hat in seinem deutschen Reichsstaate die Nachrichten in Betref der deutschen Reichsstifter in einer zu sehr gedrängten Kürze geliefert. Der verstorbene Staatsrath **Moser** war weitschweifiger, allein er begnügte sich bloß damit, daß er seine Nachrichten in der Ordnung herausgab, wie sie ihm in die Hände fielen, das ist, ohne Ordnung und Zusammenhang. Mit einem Worte: man hat in diesem Fache eine unzählige Menge von zerstreuten Aufsätzen, aber man hat bisher noch kein vollständiges Werk gehabt.

Die katholisch-geistlichen Reichsstifter machen einen beträchtlichen Theil von Deutschland aus, und wie kann man wohl einen ganzen Staat kennen, wenn man mit dessen vorzüglichsten Bestandtheilen unbekannt ist? Es liegt daher jedem deutschen Staatsmanne daran, daß er ihre Verfassung, Gerechtsame, Vorzüge und Freiheiten kenne, um bei jedem Vorfalle das Recht von Unrecht, Wahrheit von Falschheit unterscheiden zu wissen. Dies zu leisten, war meine Hauptabsicht bei der Herausgabe dieses Werks.

Der Gegenstand ist groß, der Umfang weitläuftig; allein ich habe das Ganze in acht Bände gebracht, und zwar so ausführlich und vollständig, daß in diesem Fache nichts übrig bleibt, was hier in diesen acht Bänden nicht zu finden wäre.

Der erste Band enthält 1) die verschiedenen Benennungen und Gattungen der deutschen Reichsstifter, 2) ihren Ursprung, Wachsthum und Abnahme, 3) ihre Vorzüge, Gerechtsame und Freiheiten in geistlichem Betracht, so wie 4) ihre Vorzüge, Gerechtsame und Freiheiten in weltlichem Betracht, da sie zu gleicher Zeit Landesfürsten und Priester, Obervorsteher des Staats und Religionsbedienten sind.

Dieser erste Band hat vorzüglich Mühe und Arbeit gekostet, da es doch allerdings nothwendig ist, daß man vor allem wisse, wie diejenige Sache entstanden sey, die man genau beschreiben will. Es war also sehr wohl gethan, daß man vor allem die Entstehungs-Art eines jeden Reichsstiftes darzustellen suchte, um nachmals bei einer so großen Menge von verschiedenen Stiftern und Staaten nicht in unangenehme Wiederholungen zu verfallen. Allein, so löblich dieses Unternehmen war, so schwierig war es auch im Gegentheile. Der Ursprung der Reichsstifter fällt überhaupt in jenes Zeitalter, wo die Mönche in dem ausschließenden Besitze aller Wissenschaften und Künste

gewe-

gewesen sind; nur sie schrieben damals Bücher, aber sie schrieben auch nichts als solche Bücher, wodurch öfters der Fanatismus, Aberglaube und Unwissenheit mehr ausgebreitet und befestiget, als reine Wahrheit gefunden werden konnte. Wir haben von ihnen keine bewährten Geschichtbücher; alles, was die Entstehungsgeschichte der mehresten Stifter betrift, läuft auf unerwiesene und meistentheils fabelhafte Erzählungen hinaus. In dieser Verlegenheit wurde von mir der kürzeste Weg gewählt, und die Sache so erzählt, wie ich sie bei den meisten gefunden habe. Ich nenne bei jeder Stelle meinen Gewährsmann, und dieß ist genug, da ich mit allem Forschen keine andere als unlautere Quellen zu finden im Stande war.

Der zweite Band begreift alle Verhältnisse der deutschen Stiftsregenten in Rükficht ihrer geistlichen sowohl als weltlichen Würde, Wahl, Capitulation, Bestätigung, Consecration, Regierungsantritt, Abdankung, Tod und was weiter auf diese Gegenstände einen nähern Bezug hat; wobei ich eine allgemeine Uebersicht der ganzen Geschichte aller deutschen Reichsstifter liefere, um meine Leser mit der Entstehungsart eines jeden Gegenstandes bekannt zu machen, der einen Bezug auf den Hauptgegenstand dieses Werkes hat.

Der dritte Band enthält alles, was sowohl zu der geistlichen Gerichtsbarkeit, als zur weltlichen Landeshoheit der katholischen Reichsstifter gehört.

In dem vierten Band wird von der äußerlichen sowohl als inneren Verfassung eines jeden Reichsstiftes gehandelt, und zwar auf eine Art, die diesen Band zu einem der wichtigsten Werke für das deutsche Staatsrecht machen wird.

Der fünfte Band faßt das Verhältniß der Landstände in katholisch-geistlichen Staaten, und wo keine Landstände sind, den Einfluß der Domkapitel

in die Regierungs- und allgemeine Landesgeschäfte in sich.

Der sechste Band beschreibt, was für gegründete Ansprüche jedes katholisch-geistliche Reichsstift an verschiedene andere Reichsstände und Staaten zu machen befugt sey. Bei dieser Gelegenheit wird die geographische Beschreibung eines jeden (wenn ich mich so ausdrücken darf) Reichsstiftischen Landes, wie auch alle darüber vorzüglich in den neuesten Zeiten geschlossenen Verträge geliefert.

Der siebende Band beschränkt sich bloß auf das Lehenwesen eines jeden Reichsstiftes.

Der achte Band enthält endlich eine vollständige Bibliothek aller Geschichtsbücher, Nachrichten, Deductionen, Abhandlungen und Streitschriften, die je meines Wissens über ein katholisch-geistliches Reichsstift herausgekommen sind, und zwar so, wie der geheime Rath **Pütter** in seiner Litteratur des Staatsrechts den bisher noch nicht erfüllten Wunsch geäußert hat: **erstens** über alle Reichsstifter überhaupt, und **dann** über jedes Stift einzeln.

Diese Uebersicht des ganzen Werkes zeigt bereits die Vollständigkeit und den Werth desselben an, so wie meine dabei verwendete Mühe und Arbeit, und ich hoffe, daß nicht nur der Lehrer und Schüler, sondern auch der Fürst und Minister aus der Lesung dieses Werks nicht nur Nutzen, sondern auch Vergnügen schöpfen wird. Allein, da nur Thatsachen beweisen, so enthalte ich mich geflissentlich aller weiteren Worte, und schreite nunmehr zum Werke selbst.

Halle, den 1. Jun. 1786.

v. Großing.

Inhalt

Inhalt

des ersten Bandes.

Erstes Kapitel.

Von den verschiedenen Benennungen und Gattungen der katholisch-geistlichen Stifter in Deutschland, und den Bestandtheilen derselben überhaupt.

Zweites Kapitel.

Von dem Ursprung, Wachsthum und von der Abnahme der katholisch-geistlichen Reichsstifter überhaupt und insbesondere.

Drit-

Inhalt.

Drittes Kapitel.

Von den Vorzügen und Gerechtsamen der deutschen Stiftsregenten in Ansehung ihrer geistlichen Würde.

Viertes Kapitel.

Von den Vorzügen und Gerechtsamen der deutschen Stiftsregenten in Ansehung ihrer weltlichen Würde.

Erstes Capitel.

Von den verschiedenen Benennungen und Gattungen der katholisch-geistlichen Stifter, und von den Bestandtheilen derselben überhaupt.

---

§. 1. Benennung der geistlichen Stifter. 2. Was ein Erzbißthum, 3. ein Bißthum, 4. dann eine Abtey und Probstey sey? 5. Erklärung des Worts Bischof. 6. Erzbischof. 7. Abt und Probst. 8. Domcapitel. 9. Domherren. 10. Gattungen der deutschen Erzbischöfe. 11. Bischöfe. 12. Aebten und Pröbsten. 13. Bedeutung des Worts Land. 14. Dessen Bestandtheile. 15. Von säcularisirten Bißthümern. 16. Hierher gehörige Schriften.

§. 1.

Benennung der geistlichen Stifter.

Deutschland ist bekanntermaßen auch in geistliche Provinzen abgetheilt, diese aber in Diöcesen oder Kirchsprengel; jene nennt man sonst Erzbißthümer, diese aber Bißthümer. Ein Erzbißthum wird gemeiniglich mit dem Namen Erzstift oder Metropolis belegt; ein Bißthum heist man aber insgemein ein Hochstift; und da es auch Abteyen und Probsteyen gibt, so werden auch diese in

der allgemeinen Benennung unter dem Worte Stift begriffen, besonders da man in öffentlichen Schriften, vorzüglich älterer Zeiten, die Benennungen nicht so genau gefaßt hat. Die Hauptkirche, wobei eigentlich ein Erz- oder Bischof und sein Capitel sich befinden, heist eine Domkirche, oder Cathedralkirche; die Hauptkirche einer weltlichen Abtey oder Probstey aber wird eine Stiftskirche genannt.

§. 2.

Was ein Bißthum?

Das Wort Bißthum wird theils in der Bedeutung des Kirchenrechts, theils im weltlichen Verstande genommen. In jenem Falle ist es mit der Diöces einerley, und erstrekt sich viel weiter, als die Landeshoheit des Bischofs geht; im zweiten Falle aber ist das Bißthum diejenige Provinz, welche zugleich unter der weltlichen Regierung des Bischofs steht, und also den Bischof als Reichsstand über sich erkennt.

§. 3.

Ein Erzbißthum?

Aus der Bedeutung eines Bißthums fließt sofort die weitere Bestimmung des Worts Erzbißthum, welches im geistlichen Sinne außer dem Kirchsprengel seiner eigenen Kirche, noch den Kirchsprengel derjenigen Bißthümer in sich faßt, die demselben in Sachen, welche die geistliche Regierung betreffen, untergeordnet sind. Derjenige, der dem Erzbißthume vorsteht, heißt Erzbischof, oder nach dem Sprachgebrauche der orientalischen Kirche, Metropolitan, da die christliche Kirche schon während der Regierung des ersten getauften Kaisers Constantin des Großen unter dem obersten Vorsitze des Pabstes zu Rom in vier Patriarchate, und jedes Patriarchat in Erzbißthümer, so wie jedes Erzbißthum in Bißthümer solchergestalt eingetheilt worden ist, daß jeder Bischof einem Erzbischof, und jeder Erzbischof einem Patriarchen untergeordnet wurde.

§. 4.

§. 4.

Dann eine Abtey und Probstey sey?

Unter dem Worte Abtey und Probstey aber versteht man ein solches Stift, das keinen eigentlichen Kirchsprengel, folglich auch keine bischöflichen Rechte hat, aber doch dabei gewisse bischöfliche Ehrenzeichen und Vorzüge besizt. Eigentlich sezt jede Abtey und Probstey eine blos Kloster-geistlichen gehörige Sache zum voraus; sie gehören in das Mönchswesen, da hingegen Erz- und Bißthümer eigene Bestandtheile der sogenannten Kirche sind. In soweit es aber gegenwärtige Statistik betrift, begreifen diese Wörter ein solches geistliches Reichsland, dessen Fürst weder Erz- noch Bischof ist.

§. 5.

Erklärung des Worts Bischof.

In eben dieser Bedeutung ist der Bischof derjenige geistliche und weltliche Reichsfürst, welcher über die Klerisey und über das Volk in der unter ihm stehenden Diöces wie auch in dem dazu gehörigen Lande nicht nur die geistliche sondern auch die weltliche Regierung führt.

§. 6.

Erzbischof.

Die nämliche Bedeutung hat das Wort Erzbischof, nur mit dem schon vorgedachten Unterschied, daß einem Erzbischofe in geistlichen Sachen ein oder mehrere Bischöfe untergeordnet sind.

§. 7.

Abt und Probst.

Ein Abt und Probst ist eben auch das Oberhaupt seines Stifts, der in demselbigen befindlichen Klerisey (in so weit es ohne Verletzung der Diöces-Rechte geschieht) und der angehörigen Stifts-Länder.

§. 8.
Domcapitel.

Das Capitel ist nach Beschaffenheit des Stifts dasjenige Collegium der hohen Geistlichkeit, welches die Domherren unter ihrem Vorsteher, dem Erzbischof nämlich, Bischof, Abt oder Probsten, vereinigt.

§. 9.
Domherren.

Die Mitglieder des Domcapitels werden Domherren oder Canonici genannt. Der Name Canonicus drükt eigentlich ihre Bestimmung aus, weil sie gewisse gottesdienstliche Handlungen, Unterricht der Jugend und Collegialsachen nach einer vorgeschriebenen Regel zur gesezten Zeit besorgen sollten.

§. 10.
Gattungen der deutschen Erzbischöfe.

Die Erzbischöfe in Deutschland sind gegenwärtig theils unmittelbare, theils mittelbare. Nachdem Magdeburg und Bremen in dem Westphälischen Frieden säcularisirt worden, so gehören zu den unmittelbaren nur noch Maynz, Trier, Cölln, Salzburg und Bysanz, welches lezteres jedoch reichsunthätig ist. Die mittelbaren Erzbischöfe hingegen sind die zu Wien, Prag und seit 1777 Olmütz.

§. 11.
Bischöfe.

Deutschland hat nunmehr mehrere Gattungen von Bischöfen, worunter vorzüglich Reichs-Bischöfe und Provincial-Bischöfe zu stehen kommen. Erstere haben Sitz und Stimme als geistliche Reichsfürsten auf der geistlichen Fürstenbank, und sind zwei und zwanzig an der Zahl, in folgender alphabetischen Ordnung: Augspurg, Bamberg, Basel, Brixen, Chur, Costnitz, Eichstätt, Freysingen, Fulda, Hildesheim, Lübeck, Lüttich, Münster, Oßnabrück,

brück, Paderborn, Passau, Regenspurg, Speyer, Straßburg, Trient, Worms, Würzburg.

Die anderen, nämlich die Provincial-Bischöfe, sind theils Fürsten, theils auch nicht fürstenmäßig; allezeit stehen sie aber in weltlichen Sachen unter den Landesherren. Hierzu gehören Breßlau, Ermeland, Görz, Laibach, Marienthal, Wien, Cran, Chiemsee, Seccau und Gurck. Dieser leztere ward schon A. 1070 von Salzburg errichtet, und der erste bekannte Bischof ohne Reichsstandschaft. Alle diese sind Fürsten, aber in heutigen Zeiten ohne Sitz und Stimme auf dem Reichstag.

Noch andere mittelbare Bischöfe sind keine Fürsten, theils niemals gewesen, theils haben sie diese Würde verloren. Scheidemantel zählt hierzu: Bitschen in Istrien, Brünn, seit 1779 Königsgräz, Lebus, Leutmeriz, Namur, Triest, Tuln, Wienerisch Neustadt und den Nordischen Missionsbischof, welche Stelle seit 1775 Hildesheim vom Pabste auf immer erhielt. Lavant kann hierzu auch noch gerechnet werden.

Von diesen mittelbaren Fürsten und Bischöfen wird in der Folge selten eine Erwähnung mehr geschehen, da der Umfang dieses Werkes blos auf die fürstenmäßigen Bischöfe und Stifter des Reichs eingeschränkt ist *).

§. 12.

Der Aebte und Pröbsten.

Ein deutscher Abt oder Probst wird theils in seinen geistlichen, theils in den weltlichen Verhältnissen betrachtet. Im geistlichen Betracht steht er ordentlicher Weise nur mittelbar unter der päbstlichen Hoheit, weil er der Diöcesan-Ge-

*) Scheidemantel erinnert, daß es ehedem auch ungefürstete Bischöfe gegeben habe, die dennoch Reichsstände gewesen sind, z. B. Frizlar, Oranien und die mehresten Bischöfe im Arelat. Hievon sind die Reichs-Prälaten zu unterscheiden, welche ehemals vota virilia auf dem Reichstage hatten, zum Theil noch eine Curiatstimme haben; aber auch diese gehören nicht in dieses Werk.

richtsbarkeit des Bischofs unterworfen ist. Er darf auch keine Handlungen geistlicher Regierung, ausser in Disciplinar-Sachen seines Stifts vornehmen.

Es giebt aber auch **eximirte Aebte**, welche nicht unter den Bischöfen stehen, ob sie gleich in der Diöces sind, sondern von dem päbstlichen Stuhl alleinig und unmittelbar abhängen.

Im weltlichen Betrachte enthält Deutschland **unmittelbare** und **mittelbare Aebte**. Leztere sind Landsassen, und genießen oft die Rechte der Prälaten. Erstere sind Reichsstände oder nicht: diese stehen unter keinem Landesherrn, haben aber nicht Sitz und Stimme auf Reichstägen. Einige sind Craisstände, andere nicht. Die Reichsstände sind theils gefürstet und haben eine persönliche Stimme auf der geistlichen Fürstenbank; theils werden sie Reichsprälaten in eigentlicher Bedeutung genannt, und haben nur Curiatstimmen auf der geistlichen Fürstenbank.

Mittelbare und auch **unmittelbare Reichsprälaturen** sind kein Gegenstand des gegenwärtigen Werks, welches sich schon aus der Eintheilung abnehmen läßt.

Gefürstete Aebte und Probsteyen, welche fürstenmäßig genannt werden, sind 1) der Abt zu **Fulda**, der aber in diesem Werke immer nur blos in der Klasse der Bischöfe vorkommt, da er im Jahre 1752 vom Pabste Benedict XIV. in diese Klasse versezt worden ist; 2) der Abt zu **Kempten**; 3) der Probst zu **Ellwangen**; 4) der Abt zu **Murbach**; 5) der Abt von **Lüders**; 6) der Probst von **Berchtesgaden**; 7) der Probst von **Weißenburg**; 8) der Abt von **Prüm**; 9) der Abt von **Stablo**; 10) der Abt von **Corvey**; 11) der Abt von **St. Emeran** in Regensburg, der aber noch keine persönliche Stimme in dem Fürstenrath hat.

Von **incorporirten Abteyen**, worunter Weißenburg und Prüm sind, wird besonders an der gehörigen Stelle das Betreffende vorkommen.

§. 13.

§. 13.

Bedeutung des Worts Land.

Das Land eines geistlichen Stifts, welches einen geistlichen Fürsten zum Landesherrn hat, pflegt nach seiner Beschaffenheit ein Erzbißthum, Bißthum, gefürstete Abtey oder Probstey genennt zu werden.

Gemeiniglich besizt auch das Capitel einen beträchtlichen Antheil des Landes, woraus selbiges seine Einkünfte zieht, ohne doch über diesen Antheil Landesherrliche Rechte zu besitzen.

Güter, welche ein Stiftscapitel auffer der Stiftischen Grundabtheilung in anderwärtigen Ländern an sich gekauft hat, werden nicht zu dem Stiftslande gerechnet.

Sind die erkauften Güter unmittelbar, so hat das Capitel auch wegen diesen die rechte Unmittelbarkeit vor sich, ohnerachtet es seiner Besitzungen wegen in dem Stiftslande gemeiniglich mittelbar ist.

§. 14.

Dessen Bestandtheile.

Die Landschaft wird nach dem Sinn des deutschen Staatsrechts nicht für den Grund und Boden, sondern für eine Versammlung oder Ausschuß derjenigen Personen gehalten, welche die vornehmsten Bestandtheile des Landes ausmachen, und unter der Benennung der Landstände vorkommen; wozu noch nach dem Herkommen eines Stiftslandes gemeiniglich das Capitel, die Prälaten, Grafen, Ritterschaft und Städte gerechnet werden: obgleich nur die wenigsten Stifter, und unter diesen fast nur die größten, mit ordentlichen Landständen versehen sind.

§. 15.

Von säcularisirten geistlichen Fürstenthümern.

Säcularisirte geistliche Fürstenthümer heißen diejenigen Erzbißthümer, Bißthümer, Abteyen und Probsteyen, welchen durch den Westphälischen Frieden die geistliche Eigen-

schaft benommen, die Eigenschaft weltlicher Herzogthümer gegeben, und ihr Besitz gewissen weltlichen fürstlichen Häusern mit dem Recht, Sitz und Stimme deswegen auf der weltlichen Fürstenbank zu führen, zum erblichen Eigenthum überlassen worden ist.

Die säcularisirten Fürstenthümer sind nun die Erzbißthümer Magdeburg und Bremen. Unter dem Erzbißthum Magdeburg waren ehedessen Merseburg, Zeiz, Havelsberg und Brandenburg: unter dem Erzbißthum Bremen hingegen Lübeck, Ratzeburg und Schwerin.

Hierher gehören noch die Bißthümer Halberstadt, Verden, Minden, Razeburg, Camin, welches leztere ein keinem Erzbischof unterworfenes Bißthum war; sodann die Abtey Hirschfeld.

Da vorliegendes Werk sich blos auf die noch würklich bestehenden katholisch-geistlichen Fürstenthümer beschränkt, so wird der kurz erwähnten säcularisirten Fürstenthümer weiters nicht mehr darinnen gedacht werden, da sie in die Statistik derjenigen Staaten gehören, welchen sie jezt gewissermaßen einverleibt sind.

§. 16.

Hierher gehörige Schriften.

Meinem in dem Vorbericht geäußerten Versprechen gemäß werde ich eine vollständige Bibliothek sämtlicher, in die Verhältnisse der catholisch-geistlichen deutschen Fürstenthümer einschlagenden, Schriften in einem besondern Band darstellen; allein da der Gegenstände und der besonderen Schriften zuviel vorkommen, so finde ich auch für gut, jedem Capitel die dazu eigentlich gehörigen Schriften ebenfalls beizufügen, um dieses Werk, welches seiner Einrichtung nach ein förmliches Handbuch für diejenigen seyn soll, denen es obliegt, die Statistick der katholisch-geistlichen Reichsstifter in Deutschland genau zu kennen, so bequem zu machen, als sie nur gemacht werden kann.

Bei diesem Capitel können vorzüglich folgende nachgeschlagen werden:

Mascov. Dissert. de primatibus Metropolitanis et reliquis Episcopis Ecclesiae Germ. Lipsi. 1729. 4. *Bucelini* Germania sacra etc. *Conringius* de Constitutione Episc. Germaniae. *Bruschii* Epitome de omnib. Germaniae etc. Archiepiscopatibus etc. Mosers Staatsrecht 34. Th. Tractat von teutschen Reichsständen. Bilderbecks Reichsstaat von geistl. Fürsten insgemein, 5. Th. S. 867 — 995. Scheidemantel Repertorium des teutschen Staats- und Lehenrechts, 1. Th. voce Bischof ꝛc. *Pfeffinger* ad Vitriarium tom. 1. tit. XV. *Harzheim* Mappa chorographica omn. Episcoporum Germaniae 1762.

Zweytes Capitel.

Von dem Ursprung, Wachsthum und Abnahme der katholisch-geistlichen Stifter überhaupt und insbesondere.

---

§. 1. Vorerinnerung. 2. Von dem Ursprung der deutschen geistlichen Reichsfürsten überhaupt. 3. Von jedem insbesondere und zwar von Maynz. 4. Trier. 5. Cölln. 6. Salzburg. 7. Bisanz. 8. Hoch- und Teutschmeisterthum. 9. Bamberg. 10. Würzburg. 11. Worms. 12. Eichstädt. 13. Speyer. 14. Straßburg. 15. Constanz. 16. Augsburg. 17. Hildesheim. 18. Paderborn. 19. Freysingen. 20. Regensburg. 21. Passau. 22. Trient. 23. Brixen. 24. Basel. 25. Lüttich. 26. Oßnabrük. 27. Münster. 28. Lübek. 29. Chur. 30. Fulda. 31. Kempten. 32. Ellwangen. 33. Johanitermeister. 34. Berchtesgaden. 35. Weißenburg. 36. Prüm. 37. Stablo. 38. Corvey. 39. Nothwendiger Zusatz.

§. 1.

Vorerinnerung.

Der Ursprung der Bischöfe gehöret an und vor sich zum Kirchenrecht und in die geistliche Geschichte, und dieser Ursache

wegen sollte man in gegenwärtigem Handbuch nicht erwarten, daß von der ursprünglichen Geschichte der Stifter eine Erwähnung geschehe.

Da aber dennoch die Stiftungs- und Entstehungs-Geschichte bey manchem geistlichen Fürstenthum einigen Einfluß in die Regierungsverfassung hat, und solche in ein helleres Licht sezt, so will ich von jedem catholisch-geistlichen Fürstenthume die Entstehungsnachrichten, und die Weise, wie sie zum grösten Theile ihrer weltlichen Besitzungen gekommen sind, als eine Einleitung dem ganzen Werke voraussetzen.

Für die Ohnfehlbarkeit der Geschichte kann ich nicht bürgen; es ist auch mein Unternehmen nicht, Untersuchungen anzustellen, welche Nachrichten mehr oder weniger ächte seyn mögen. Ich liefere die Nachrichten eben so wie ich sie in Bilderbecks, Mosers, Büschings, Scheidemantels, Mascovs und andern Werken, dann einigen hierüber zu Rathe gezogenen Sammlungen und Abhandlungen beschrieben finde. Die ursprüngliche Geschichte der Stifter ist überhaupt sehr dunkel, ja wohl oft offenbar falsch, da sie nichts als das Werk schlauer Mönche ist, die sich wenig um Wahrheit bekümmerten, ja wohl oft geflissentlich sie zu verfälschen suchten, um desto würksamer ihre Ehr- und Geldsucht stillen zu können.

§. 2.

Von dem Ursprung der deutschen geistlichen Fürsten überhaupt.

Lange vor dem Ursprung der christlichen Religion war das deutsche Reich bereits in viele verschiedene souveraine Länder und Völker eingetheilt, so, daß der erste Ursprung weltlicher Fürstenthümer schon in jene Zeiten zu versetzen ist. Allein der Ursprung geistlicher Fürsten ist von einem weit jüngern Zeitpunct herzuholen.

Es gab schon unter den heidnischen Kaisern ansehnliche Bißthümer in Deutschland. Die deutschen Heiden hatten gegen ihre Götzenpriester eine gewissermaßen knechtische Ehrfurcht, und diese wurde von den christlichen Bekehrern noch

höher

höher gespannt, da sie sich für Statthalter Gottes ausgaben. Die Politik der Römer benuzte daher diesen Umstand, und vermehrte das Ansehen christlicher Bischöfe, um das zur Empörung so sehr geneigte deutsche Volk in Zaum zu halten, so wie bis diesen Augenblik noch die geistliche Macht mehr der Politik als der Religion in allen Staaten ihr Daseyn zu verdanken hat, aber freilich nur der verfinsterten machiavellischen Afterpolitik, da die ächte Staatsklugheit ähnliche Seitensprünge billigermaßen verabscheut uud verwirft, und weit würksamere Mittel in Händen hat, um sich Gehorsam von Seite der Unterthanen zu verschaffen.

Schon die Vandalen, Gothen und Franken, durch welche das römische Reich in Trümmer ging, fanden mächtige Bischöfe in Deutschland, und vermehrten aus eben dem Grunde ihre Macht, aus welchem sie selbe von den Römern erhalten haben; denn von jeher war die Religion das vorzüglichste Steckenpferd aller Despoten und Tyrannen, da nothwendigerweise Aberglauben dort thronen muß, wo Vernunft und Klugheit verbannt ist.

Maynz, Trier, Cölln, waren Metropolitans im ersten Germanien; Tongern, das nachmalige Mastricht und Lüttich im zweyten Germanien; in Rhätien regierten die Bischöfe von Trient, Chur, Windisch (nachmals Costniz) Augsburg und Seben, (nachmals Brixen) der Patriarch von Aglar oder Aquileia war ihr Metropolitan, bis ihm die Franken diese Suffraganen noch vor 579 entzogen haben.

Der Norische Metropolit war in Lorch, und Carl der Große, der Stifter so vieler deutschen Bißthümer, machte den Bischof von Juvavium oder Salzburg zum Metropolitan über Passau, Freisingen und Regensburg.

Bonifacius ward 738 Erzbischof über Thüringen und Hessen; er stiftete die Bißthümer Würzburg, Eichstätt, Buriburg oder Fritzlar und andere mehr. Er genoß die Gnade und das völlige Zutrauen Pipins, wodurch sich endlich die Macht der Geistlichkeit bis zur Reichsstandschaft geschwun-

geschwungen hat, da sie, vorzüglich bey den fränkischen Königen, zu den Reichsgeschäften gezogen wurden [1]).

§. 3.

Von jedem insbesondere und zwar von Maynz.

Das Erzstift Maynz ist unstreitig die vornehmste Kirche in Deutschland, und schon lange vor Carl dem Großen gestiftet gewesen [2]).

Bewährte Geschichtschreiber [3]) halten dafür, daß der H. Crescens des Apostels Pauli Lehrjünger, in den Gegenden des Rheinstroms das Christenthum geprediget, und im Jahre Christi 80 das Bißthum Maynz errichtet, oder wenigstens den Anfang dazu gemacht habe. Eben dieser heilige Mann war auch der erste Bischof, und hatte bis auf Bonifacium nach dem Catalogo Episcoporum allerdings acht und dreißig Bischöfe zu Nachfolgern gehabt.

Zu den Zeiten Pipins um das Jahr 745 ward dieses Bißthum allererst zum Erzstift und Hauptstift des deutschen Reichs erhoben; und nachdem das Stift Worms ein Erzstift zu seyn aufgehört [4]), der heil. Bonifacius vom Pabst Zacharias zum ersten Erzbischof gesezt [5]).

Beyläufig um das Jahr 940 gelangte das Erzstift Maynz unter Otto I., dessen Bruder Wilhelm Erzbischof gewesen, zur weltlichen Landesherrschaft und schon von dieser Zeit

1) Siehe Mosers Staatsrecht 34. Th. Sect. 2. *Mascov.* loco citato. Scheidemantel l. c. S. 371.
2) *Joannis* Scriptores rerum mogunt. tom. 1. p. 260. *Miraei* opera diplomatica p. 641. *Lambertus Schaffnaburgensis* Compilatio chronologica apud *Pistorium.*
3) *Conradus* in Chronico rerum moguntinarum apud *Reuberum* et *Urstisium.*
4) *Serarius* in rebus moguntinis. *Schatenii* Historia Episcopor. Wormatiensium tom. 1. p. 3. p. 637. *Mascov.* de primatibus in eccl. germ. §. 17. seq. p. 19. *Zech* de origine primatum germ. cap. 2. §. 2. seq. p. 19. seq. Histor. Lexicon 3. Th. S. 442.
5) *Joannis* l. c. tom. 1.

Zeit an, wo die Deutschen ihre Könige und Kaiser gewählt haben, war der Erzbischof zu Maynz jedesmal bey dieser Handlung in besonderem Ansehn gewesen [6]).

Ohngeachtet dieses Erzstift durch die Geschenke der Fränkischen Könige schon sehr erweitert war, bekam es dennoch immer einen stärkern Zuwachs [7]).

Erzbischof Adolf Graf von Nassau brachte 1462 die Stadt Maynz unter des Erzstiftes Bothmäßigkeit, und Erzbischof Albert erstrekte die den Chur-Maynzischen Landen ertheilte Freiheiten 1486 auch auf diese Stadt [8]), nachdem Kaiser Maximilian I. sie der Reichsstädtischen Ansprüche erließ [9]).

Nach Abgang der Familie von Liebenstein hat das Erzstift sämmtliche Lehngüter dieser Familie an sich gezogen [10]), auch die in Hessen, im Trierischen, in Schwaben, Franken, in der Pfalz und Wetterau zerstreut gelegenen Ganerbinatsherrschaften dem Erzstiftischen Eigenthume einverleibt [11])

Erzbischof Gerhard II. erkaufte 1294 von den Grafen von Gleichen Heiligenstadt [12]). Auf gleiche Art kam nebst den übrigen Eichsfeldischen Landen 1342 bis 1366 Duderstadt unter Erzbischof Gerlach zu dem Erzstift [13]).

Vom

6) Es ist daher eine Fabel, wenn man die Maynzische Churfürstenthums-Entstehung den Zeiten *Ottonis* III. zuschreibt. *Imhofs* Notitia procer. imp. l. 2. cap. 2. §. 4. seq. tom. 1. p. 32. *Helwichius* de nobilitate eccl. mogunt.
7) Martiniere histor. geopraphisches Lexicon von Maynz.
8) Müllers Reichstag: Theatrum K. Friedrichs P. 4. p. 158.
9) Lünigs Reichsarchiv. Spicil. eccl. 1. Th. Cont. p. 90.
10) Moser Einleitung in das Maynzische Staatsrecht Frankf. 1755. S. 220.
11) ibid. l. c.
12) ib. loc. cit. p. 224. Lünigs Reichs-Specil. eccl. cont. 1. p. 219.
13) Moser l. c. S. 224.

Vom Kaiser Carl IV. erhielt das Erzstift Maynz das Städtchen Höchst, als ein Aequivalent für das demselben entzogene Erzstift Prag [14]). Statt eines Pfandschillings bekam das Erzstift im 15ten Jahrhundert seinen Theil an Eppstein [15]).

Erzbischof Dieterich erkaufte weiters 1424 von den Herren von Eppstein das Amt Steinheim. Nach Aussterben der Grafen von Stieneck zog 1559 das Erzstift die heimgefallenen Lehen an sich [16]).

Anno 1644 nahm das Erzstift Maynz die 1463 grösstentheils an Churpfalz versezte Bergstraße im Besitz, und weil seit 1621 die Rükldsung verzögert wurde, machte das Erzstift mit Churpfalz 1650 einen endlichen Vergleich, vermöge dessen Chur-Maynz in dem Besitze alles dessen, was es von der Bergstraße weiter innen hatte, verblieb [17]).

Unter Erzbischof Daniel kam der gröste Theil der Grafschaft Königstein an Chur-Maynz [18]). In Thüringen brachte Erzbischof, Johann Philipp Graf von Schönborn, die Stadt Erfurt 1665 durch Beihülfe lothringischer und französischer Völker unter des Erzstifts Bothmäßigkeit, ohnerachtet Kaiser Otto I. Thüringen und einen großen Theil von Hessen schon um das Jahr 940 seinem Bruder Erzbischofen Wilhelm geschenkt hatte [19]).

Nach

14) Moser l. c. S. 224.
15) *Senkenberg* Selecta tom. 2. p. 204. add. p. 206. Moser l. c. S. 124.
16) Moser l. c. S. 224.
17) *Mayern* act. pac. Westphal. tom. 4. p. 359. *du Mont* Corps diplom. tom. 4. part. 2. p. 278. Moser l. c. S. 219.
18) Moser l. c. S. 225.
19) *Schwederi* Theatrum praetens. tom. 1. p. 811. Mosers Staatsrecht tom. 40. p. 188. Ejusdem Einleitung l. c. S. 221. Nachrichten von den Begebenheiten der Stadt Erfurt cap. 13. p. 149. *Londorpii* acta publ. tom. 9. p. 1.

Nach Abgang der Grafen von Kronberg fiel 1704 dem Erzstift auch Kronberg zu [20]). Endlich Anno 1714 machte das Erzstift mit Chur-Pfalz wegen Volxheim und anderen Oertern einen beträchtlichen Tausch [21]).

Ob nun gleich sehr vieles an Herrschaften und Klöstern, wie wir anderwärts sehen werden, von dem Erzstift abgekommen sey, so sind dessen Länder dennoch sehr beträchtlich verblieben.

Was dieses Erzbißthum und Churfürstenthum für geistliche und weltliche Vorzüge, Rechte und Freiheiten habe, wird unter der gehörigen Rubrik angeführt werden.

§. 4.

Trier.

Das Bißthum Trier soll gleich nach Christi Himmelfahrt seinen Anfang genommen haben, und S. Eucharius einer der 70 Jünger auf S. Petri Verordnung der erste Bischof, Agricius aber der erste Erzbischof daselbst gewesen seyn [22]).

Wie weit nun das eine oder das andere gegründet sey, will ich dahin gestellt seyn lassen.

Von den heutigen Geschichtsforschern [23]) wird dennoch stark gestritten, ob der Anfang der Trierischen Kirche von dem ersten, oder von dem dritten Jahrhundert herrühre. Für das erste Jahrhundert stehen nebst Brower und Masenius vorzüglich Bruscherius [24]) und Laguille [25]), welche einer Nachlese würdig sind. Mit ebenfalls triftigen Gründen streiten für das dritte

20) Mosers Einleituug S. 225. Ejusd. Staatsrecht tom. 38. p. 97.
21) Mosers Einleitung S. 225.
22) *Broveri* Annales Trevirens. Col. 1626. *Petri Masenii* Catal. episcop. Trevir. Trev. 1580. Historisch Lexicon 4. Th. S. 677. 678. Bilderbeck l. c. S. 22.
23) Moser Trierisches Staatsrecht S. 5.
24) in Belgio romano l. 5. c. 1. l. 12. cap. 3.
25) *l'Histoire d'Alsace* l. 1. p. 44.

dritte Jahrhundert Laenoius [26]), Tillemont [27]), Longueval [28]), Calmet [29]). Inzwischen gehört dieser Streit hierher nicht zur Untersuchung.

Daß sonst das Erzbißthum Trier unter den Fränkischen Königen und Kaisern bis auf Ludwig den Frommen gestanden sey, ist außer allem Zweifel.

In den Theilungen, die Kaiser Ludwigs I. Söhne vorgenommen haben, ist das Erzstift Trier 855 zu dem Königreich Lothringen geschlagen, 870 dem deutschen König Ludwig zu Theil geworden, und da König Carl der Einfältige 923 in dem zwischen ihm und König Heinrich in Deutschland zu Bonn getroffenen Vergleich auf das Erzstift Trier Verzicht gethan, so blieb dieses seit dieser Zeit ohne einige Hauptveränderung bei dem deutschen Reich [30]).

So viel ist zuverläßig, daß nach allen zusammentreffenden Geschichtsurkunden die Trierische Kirche die allerälteste in Deutschland sey [31]).

Das Erzstift Trier bestund nach seiner ursprünglichen Entstehung aus gar mittelmäßigen Stiftungsgütern: nachher hat es aber durch die beträchtlichsten Kaiserl. Schenkungen, Heimfälle deren von dem Adel aufgetragnen zahlreichen Lehen, dann durch Tausch und Güterkäufe eine sehr ansehnliche Verstärkung und Zuwachs erhalten [32]).

Anno 809 schenkte König Arnulph dem Erzstift Trier die Abtey S. Servatii zu Mastricht, welche nach ihrer eröfne-

26) Operum suor. tom. II. diss. de loco *Sulpitii Severi* vindicato.
27) *Memoires* pour servir à l'histoire eccles. tom. 4. p. 1082.
28) Histoire de l'eglise gallicane tom. 1.
29) Histoire de Lorraine tom. 1.
20) Moser l. c. S. 7.
31) Johann Scheckmanns Medulla gestorum Trevirensium. *Kyriander* Annales Trevirorum de origine et statu Trevir. 1625. Büschings Erdbeschreibung 7. Th. S. 986.
32) Idem l. c.

eröfneten Trennung demselben mehrmals zurükgestellt und wieder entrissen wurde [33]).

Kraft eines Schenkungsbriefes bekam das Erzstift vom Kaiser Ludwig IV. das Münz- und Zollrecht in der Stadt Trier [34]).

Die Stadt Coblenz oder den sogenannten Fränkischen Königshof nebst den herumliegenden Ländern, auch allen fiscalischen Rechten hat Kaiser Heinrich II. dem Erzstift 1038 aus dem sogenannten Patrimonio Imperii gegeben [35]).

Das Trierische Amt Pfalzel rührt ebenfalls aus der Dagobertischen Stiftung her, und kam nachgehends an das Erzstift.

Erzbischof Eberhard zu Trier, Pfalzgraf bei Rhein, machte 1052 einen Vertrag, gemäß dessen er Grafen Waldram von Arlo und seiner Gemahlin seine eigenen Güter mit der Bedingung überließ, daß sie nach ihrem Tode nebst Waldrams Gütern an das Erzstift Trier fallen sollen [36]).

Erzbischof Hilling brachte 1133 das Nassauische Schloß Dann, Proich, Billich, Scheuren und andere Herrschaften an das Erzstift.

Zu Ende dieses Jahrhunderts resignirte 1197 Herzog Heinrich zu Sachsen und Pfalzgraf alle seine Lehengüter nebst der Kassenvogtey zu Trier dem Erzstifte [37]).

Die Herrschaften Külburg und Münster Mayenfeld hat Arnold Graf von Isenburg 1260 dem Erzstift nebst allen Zugehörungen einverleibt [38]).

Kaiser

33) Lünigs Reichsarchiv Spicileg. eccles. 1. Th. cont. pag. 195. 201—208.
34) Lünig l. c. p. 186.
35) *Martiniere* von Coblenz.
36) Lünig l. c. 1. Th. cont. 201.
37) *Idem* part. spec. cont. II. p. 122.
38) *Martiniere* l. c.

Kaiser Albrecht schenkte 1298 dem Erzstift Lochheim, und Carl IV. bestättigte 1376 sowohl diese Schenkung, als auch den Besitz der Stadt Münster Mayenfeld [39]).

Popart und Oberwesel hat Erzbischof Balduin, gebohrner Graf von Luxenburg, als der rühmlichste Vermehrer seines Stifts, 1308 von seinem Bruder Kaiser Heinrich VII. anfangs als eine Reichspfandschaft, nachher aber eigenthümlich erhalten; nicht weniger hat er auch Koverna, Freudenberg, Freudenstein, Koppa, Moncler, Windeck, Nernich und Trieß, sodann 1340 Sayn auf Wiederkauf an das Stift gebracht; endlich S. Johannesberg, Kufenberg, Sarstein und Winterau gebauet [40]).

Bald hernach erkaufte Erzbischof Cuno 1365 von seinen Brüdern, den Grafen von Virnenburg, die Hälfte des Schlosses Beilstein sammt der halben Herrschaft [41]).

Erzbischof Conrad Graf von Falkenstein, nahm 1369 durch Waffen dem Grafen von Wied, Engers hinweg, und auf gleiche Art eroberte Erzbischof Otto Graf von Ziegenhayn 1419 Wasserbillig [42]).

Kaiser Carl IV. entsagte zu Gunsten des Erzstifts Trier 1374 auf die Oberherrschaft der Burg Hammerstein [43]).

Die Herrschaft Schönecken hat König Wenzel II. als Herzog zu Luxenburg 1384 an das Erzstift um 30,000 fl. wiederkäuflich versezt [44]).

Die Herrschaft Limburg, welche schon 1244 an das Erzstift zur Hälfte verpfändet worden, fiel demselben nach Abgang der Grafen von Limburg 1404 völlig anheim [45]).

Erzbischof Johann II. vermehrte 1490 die Erzstiftischen Länder durch Wiederlösung der Orte Schöneck, Kam-

39) *Lünig* Corpus jur. feud. p. 1. 384.
40) *Martiniere.*
41) *Idem.*
42) Moser Trierisches Staatsrecht S. 9.
43) *Lünig* Corpus jur. feud. t. 1. p. 386.
44) Büsching l. c. S. 944.
45) *Martiniere.*

Kamperich und Dune. Eben dieser Erzbischof unterwarf auch die Herrschaft Bernkastel dem Erzstift vollkommen. Erzbischof Arnold hingegen erkaufte beiläufig schon 1250 Hartenfels, Weilberg und Wittlich [46]).

Churfürst Jacob III. brachte 1568 die Stadt Trier unter des Erzstifts Bothmäßigkeit, und die Grafen von Spiegelberg verkauften Kielpfalz, Thalheim und Welschbillich an das Erzstift; desgleichen überließ demselben Herr Johann von Saarbrücken die Stadt S. Wendel [47]).

In dem Amt Montabaur ist in Betref der Verschiedenheit der Kirchspiele zwischen dem Erzbischof Johann von der Layen und den Grafen von Nassau Katzenellenbogen ein Vergleich 1564 und denn ein anderer mit dem Grafen von Isenburg 1600 geschlossen worden, wodurch dem Erzstift die Landeshoheit über das Kirchspiel Heimbach zugefallen ist [48]).

Wegen den Sarburgischen Landen hat sich das Erzstift Trier durch einen Vergleich 1620 mit den Herzogen von Lothringen seines Besitzes halber Sicherheit verschaft [49]).

Anno 1664 fielen aus der Grafschaft Nieder-Isenburg in der Wetterau dem Erzstift Trier die Herrschaften Hartenfels und Herebach anheim [50]).

Die Herrschaft Ballendar, die ehedessen zu der Grafschaft Sayn gehörte, und Anno 1363, 1386 und 1392 schon an das Erzstift Trier theilweise verpfändet wurde, erregte der Wiederlösung halber große Streitigkeiten, bis endlich 1691 zwischen Chur-Trier und dem Grafen von Sayn und Wittgenstein ein Vergleich zu Stande kam, kraft dessen das Erzstift den halben Theil dieser Herrschaft erhielt [51]).

46) *Martiniere.*
47) Moser Trierisches Staatsrecht c. 9.
48) Büsching l. c. S. 951.
49) Moser Trierisches Staatsrecht c. 9.
50) *Idem.*
51) Büsching l. c. S. 942. 947.

Anno 1748 machte das Erzstift Trier mit den Freiherren von Türkheim einen Vergleich, vermöge dessen Chur-Trier zu seinem Antheil die Dörfer Ozenhausen und Brunshausen in dem Amt Greinburg, die Freyherren von Türkheim aber Sotern und Schwarzenbach mit allem Zugehör erhielten [52]).

Es ist aber auch durch Krieg, Geldmangel und andere Zufälle vieles von den Erzstift-Trierischen Ländern, nach und nach weggekommen, wodurch dann die Erzbischöflichen Einkünfte so merkbar geschwächt worden sind, daß man sie für die geringsten nicht nur in der Klasse der Kurfürsten, sondern auch der Erzbischöfe mit Recht angeben darf.

§. 5.

Cölln.

Das Erzstift Cölln hat allerdings die Ehre eines der ersten Stifter in Deutschland zu seyn. Einige behaupten, daß S. Maternus, welcher der Witwe von Nain Sohn gewesen seyn solle, Anno Christi 70 am ersten zu Cölln geprediget habe [53]).

Dieses mag nun auf dem historischen Glauben beruhen, da es an gleichzeitigen Urkunden diesfalls wie bey Trier fehlt.

So viel ist gewiß, daß ein Bischof Maternus, der Bischof zu Trier, Cölln und Tongern war, 313 Trier an Agrocius abtrat, und daß beide 314 auf der Kirchenversammlung zu Arles erschienen sind [54]).

Der erste Anfang des Cöllnischen Erzbißthums wird am gewissesten ins 8te Jahrhundert gesezt. Denn, als 745 der Cöllnische Bischof Reginfried starb, wurde der heilige Bonifacius von den Fränkischen Fürsten Karlmann und Pipin

52) Büsching l. c. S. 942. 947.

53) *Northof* in Catalogo Episcoporum Colon. apud Meibom. tom. 2. ser. rer. germ. *Cratepolii* Catalogus Archiepiscopor. Colonienſ.

54) *Broweri* Annales Trevirenses. Mörkens Chronologie der Cöllnischen Erzbischöfe, Cölln 1654.

Pipin zum Erzbischof von Cölln ausersehen, und Pabst Zacharias bestättigte ihn in seiner Würde.

Im Jahr 748 ward Bonifacius und mit ihm die Erzbischöfliche Würde nach Maynz versezt, Cölln hingegen dem neuen Erzstift Maynz unterworfen. Dieser Zustand dauerte fast 50 Jahre fort, bis Karl der Große aus Liebe zu Aachen den Cöllnischen Bischof Hillebald, unter dessen Kirchsprengel diese Stadt gehörte, die Erzbischöfliche Würde wieder zuwege brachte, welches vermuthlich zwischen den Jahren 794 und 799 geschehen ist [55]).

Das Erzstift Cölln hat zwar von seiner ersten Errichtung an schon beträchtliche Stiftungsgüter erhalten, da kein Bißthum in Deutschland gestiftet worden, für dessen hinreichende Unterhaltung nicht sogleich die Fränkischen Könige und andere Stifter besorgt gewesen wären.

Den grösten Zuwachs aber hatte dasselbe unter Kaiser Otto dem Großen bekommen, dessen Bruder damals Erzbischof zu Trier war. Otto verband das Herzogthum Lothringen mit dem Erzstift dergestalt, daß der ganze Strich Landes zwischen den Rhein und der Schelde von der See bis nach Oberdeutschland demselben beigelegt wurde [56]).

Die Macht der Benachbarten hat aber in der Folge diesem Erzstifte sehr vieles entrissen, wiewohl dieser Abgang allerdings wieder ersezt worden ist.

Die Nachrichten, die ich von der Art und Weise zusammen bringen konnte, wie das Erzstift zu seinen dermals so beträchtlichen Besitzungen gekommen ist, bestehen in folgenden.

55) *Idem* libr. cit. *Mersaei* Catalogus Episcopor. Mogunt. Trev. et Colon. 1580. *Gelenii* lib. de magnitud. Colon. 1645. Chronicon der Stadt Cölln von 480 bis 1500. *Merian* Topograph. episcop. Colon. *Lünig* 2. Arch. Spicil. eccl. unter Cölln. Bilderbeck Reichsstaat S. 627. Scheidemantel Repert. von Cölln.

56) Hist. Lexicon 1. Th. S. 980.

Die ehmals sehr berühmte Stadt Kempen hat Erzbischof Friedrich I. im Jahre 1122 gestiftet, woselbst mehr denn 50 Klöster gewesen sind [57]).

Erzbischof Philipp, Graf von Heinsberg erhielt 1180 das Herzogthum Engern und Westphalen aus den geächteten Gütern Herzogs Leo von Sachsen, als ein Lehen, wofür ihm der Erzbischof 80,000 Mark Silbers bezahlte. Dieses Herzogthum besizt der Churfürst von Cölln grösstentheils, ausgenommen das Sauerland, welches dem Churhause Brandenburg zugehört [58]).

Die Grafschaft Höchstätten, welche in der Gegend von Meckenheim in ältesten Zeiten gewesen, hat Erzbischof Conrad von seinen Erbgütern dem Erzstift geschenkt [59]).

Churfürst Sigfrid erbauete 1298 das Städtgen und Schloß Brül an dem Roos [60]).

Die Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Waldenburg erkaufte Graf Eberhard von der Mark 1292 von den Herren von Plettenberg, und überließ es nachgehends 1301 dem Erzstift [61]).

Erzbischof Heinrich Graf von Virneburg hat die Stadt Lenz, welche schon im 13ten Jahrhundert an das Stift gekommen, 1330 mit Mauren versehen, und Erzbischof Engelbert Graf von der Mark, legte 1360 ein festes Schloß daselbst an: nicht lange darnach brachte er auch 1368 von den Grafen von Jülich wieder die Herrschaft und Stadt zugleich an das Erzstift [62]).

Da Gottfried Graf von Arnsberg, mit seiner Gemahlin Anna einer Gräfin von Cleve, keine Kinder mehr

zu

57) Martiniere histor. geogr. Lexicon voc. Kempen.
58) *Galenius* in Sacrario Colon. Scheidemantel lib. cit. Histor. Lexicon S. 980.
59) Büschings Erdbeschr. S. 959.
60) Martiniere l. cit.
61) *Idem* l. c.
62) *Eckardi* Franc. orient. lib. 31. §. 198. p. 580. *Annales Corbaei* bei Leibnitz Scr. rer. Brunsvic. tom. 2. p. 298.

zu hoffen hatte, übergab er deswegen freiwillig 1368 die Grafschaft Arnsberg als ein Reichsfahnlehn gegen 2000 Rthlr. jährlicher Einkünften und einer Baarschaft von 130,000 fl. dem Erzstifts-Administrator Cuno Grafen von Falkenstein. Er überließ auch zugleich demselben das Jus primipilariatus zwischen dem Rhein und der Weser. Anno 1371 ward vom Kaiser Carl IV. mit dieser Grafschaft Erzbischof Friederich belehnt, und solche zu dem Antheil von dem Herzogthum Engern geschlagen [63]).

Legenig legte Erzbischof Heinrich II. Graf von Virneburg 1312 selbst an, und dessen Nachfolger, Walram Graf von Jülich umgab 1343 die Stadt mit Mauren [64]).

Wegen dem Städtgen Lunne fand sich Erzbischof Friedrich Graf von Saarwerden 1393 mit den Grafen von Cleve ab [65]).

Die Herrschaft Bilstein zog das Erzstift an sich, nachdem der lezte Innhaber Herr von Bilstein im Soestischen Kriege geblieben ist [66]).

Anno 1367 ward die Herrschaft Fredeburg, die den Grafen von Arnsberg zugehörte, den Grafen von der Mark, und von diesen 1449 an das Erzstift Cölln abgetreten [67]).

Die Stadt Andernach hat sich Erzbischof Herrmann Landgraf von Hessen, 1496 mit Gewalt der Waffen unterwürfig gemacht [68]).

Rens, wo nicht weit davon der berühmte Königsstuhl steht, verpfändete zwar Churfürst Dieterich 1445 dem Grafen Philipp von Kazenellenbogen für 1000 Rheinische Goldgulden, Churfürst Ferdinand löste solche aber wieder ein [69]).

Die Herrschaft Odenkirchen kaufte Churfürst Clemens 1680 dem Marquis von Westerlo ab, und vermachte solche in seinem Testament dem Erzstift [70]).

63) Scheidemantel l. c. Histor. Lexicon.
64) Büsching. 65) *Idem.*
66) Martiniere. 67) Idem Büsching l. c.
68) Martiniere. 69) Büsching l. c. 70) *Idem* l. c.

Wegen Keyserswerth leitete das Erzstift Cölln schon aus dem 13ten Jahrhundert eine Reichspfandschaft her. Es kam aber dessen ohngeachtet diese Herrschaft nachher an verschiedene Besitzer. Anno 1424 löste zwar Erzbischof Dieterich II. diesen Ort nebst dem Schloß und Zoll von dem Grafen Gerhard Herzog Adolphs zu Cleve Bruder, wieder ein, und befestigte ihn mit Mauren und Thürmen. Hierauf ward er durch einen doppelten Verkauf an Erzbischof Dieterich von Cölln überlassen, oder 1570 von dem Herzog von Jülich an den Churfürsten zu Cölln für 54089 fl. verpfändet. Chur-Cölln ist noch immer in diesem Besitz, ohnerachtet seit eines von 1576 fortdaurenden Rechtsstreites die Wiederlösung durch das Reichskammergericht erkannt worden sey [71]).

Rheinbergen, eine von dem Erzstift selbst angelegte Festung ward demselben mehrmals entrissen, nach dem Baadischen Frieden aber dem Churfürsten von Cölln 1715 wieder eingeräumt [72]).

Das Erzstift Cölln verfiel mit der Fürstlichen Abtey Corvey wegen der Herrschaft und Stadt Stadtberg oder Marsberg, welche vor Alters die sogenannte Vestung Ehresburg und nachherige Hofburg Kaiser Karls des Großen war, in sehr große Streitigkeiten, indem diese Abtey die Oberherrschaft darüber hergebracht hatte. K. Heinrich sprach zwar 1228 für Corvey; weil aber diese fürstliche Abtey wohl einsahe, daß der Besitzstand nicht gesichert seyn mögte, verfiel leztere auf den politischen Ausweg, 1230 dem Erzstift die Halbscheid an der Stadt abzutreten, und die andere Halbscheid 1507 zu versetzen. Die fürstliche Abtey kündigte zwar, wiewohl nicht mit sonderlichem Ernst, die Pfandschaft 1754 auf, das Stift nahm aber die Aufkündigung nicht an, sondern blieb in dem Besitze [73]).

Eben so geschah es mit Volkmarsen, welches auch der Abtey Corvey zugehörte. Die eine Hälfte ward dem Erzstift

71) Büsching S. 962.
72) Martiniere l. c.
73) Büsching l. c.

stift Cölln freiwillig überlassen, und die andere pfandweise abgegeben [74]).

Es macht zwar das Erzstift auf die Reichsstadt Cölln, Grafschaft Stevenar, Lippstadt, Soest, das Suffraganat-Bißthum Utrecht, Stadt und Amt Hachenburg, Lothringen, und das Herzogthum Ripuarien, dann auch auf das Maußbad im Bergischen, die Heimfälle von Jülich, Berg und Cleve Ansprüche [75]), es müßte aber ein sehr günstiger Zeitpunkt sich ergeben, wenn eine dieser Forderungen von einer würksamen Folge seyn sollte. Indessen ist das Erzstift Cölln seiner Besitzungen halber immer das reichste in Deutschland, besonders da selbes einen der ansehnlichsten Lehenhöfe hat [76]).

§. 6.

Salzburg.

Die Besitzungen des Erzstifts Salzburg konnte man schon in dem achten und zehnten Jahrhundert in drei Hauptgegenden abtheilen [77]).

Erstens: in die Gegend der Stadt Salzburg und das umliegende Salzburggau, Chiemgau, Pinzgau, Pongau, Attergau und Mattagau.

Zweitens: in die Besitzungen jenseits des Innflusses und Isengau, Rotagau, Filsgau und um Regensburg [78]).

74) Büsching S. 974.

75) Scheidemantel voc. Cölln. *Schweder* Theatr. praetens. tom. 1. p. 650.

76) *Wernh. Thumermuth* votiva relatio compromissi feudal. Krumstab schließt niemand aus, 1643. Leipzig 1718. *Lünigs* Selecta scripta illustria p. 387. 1454.

77) Franz Dückers von Haßlau Salzburg. Chronik. 4. A. 1666.

78) Nachrichten vom Zustand der Gegenden und Stadt Juvavia, vor, während und nach Beherrschung der Römer, bis zur Ankunft des St. Ruprechts, und von dessen Verwandlung in das heutige Salzburg. Salzburg 1784, wovon der um dortiges Erzstift äußerst verdiente Regierungsdirector Kleinmayr Verfasser ist, unter dessen Namen ich dieses Werk fernerhin Kürze halber nur Kleinmayers Nachrichten von Juvavia nennen werde.

Drittens: in die Besitzungen der ostwärts gelegenen Länder, die heut zu Tage unter dem Namen Kärnthen, Steyermark, Oesterreich und Ungarn bekannt sind, welches der von Erzbischof Arno verfaßte *Congestus* [79]) der Salzburgischen ersten Stiftungsgüter und die sogenannten *breves notitiae* erweisen.

Es waren einige der Meinung, daß Juvavia oder Salzburg von Julius Cäsar erbauet worden sey [80]), dieses Vorgeben ist aber genugsam widerlegt, da Cäsar wahrscheinlicher Weise nicht weiter, als höchstens in Kärnthen bis Villach gekommen ist [81]). Soviel ist indessen zuverläßig, daß Juvavia allerdings zu Hadriani Zeiten die Würde einer römischen Colonie erhalten habe [82]), auch derselben Bevölkerungsstand schon dem heutigen ziemlich gleich gewesen, und unter einem Praeside nach der römisch-politischen Regierungs- und Kriegsverfassungsart gestanden sey [83]). Die Religion bestand nach Beschaffenheit der Heiden und alten Deutschen in Anbetung verschiedener Götzen, und unter den Römern wurde sie durch Verehrung der römischen Gottheiten fortgesezt [84]).

Was die in Juvavia eingeführte christliche Religion belangt, so kann nichts gewisses, wohl aber mit gegründeten Muthmaßungen behauptet werden, daß in Juvavia das Christenthum nicht erst mit dem Priester Maximus, sondern schon

79) Kleinmayers Nachr. von Juvavia S. 1.

80) *Münsterus* in Cosmographia und *Irenaeus* exeg. germ. lib. II. dann insonderheit ein in der brevi historia de origine, consecratione et reparatione Speluncae in monte prope coemeterium *S. Petri* in civitate Salisburgensi angeführtes Manuscript gibt hiervon bestimmtere Nachrichten.

81) Kleinmayr l. c. S. 32.

82) Der *Poeta* anonymus bey *Mabillon* in ariete episcopo gibt folgendes: hinc *Aelius* locus et bissero fonte redundat. *Aelius* war *Hadriani* Vorname.

83) Kleinmayr l. 3. S. 36. 37. 40. und 45.

84) *Idem* l. c. S. 57 — 69. solches erweisen die angeführten Denkmäler.

schon vor ihm, und in den ersten Jahrhunderten eingeführt worden sey [85]). Hingegen ist unrichtig, daß in Juvavia zu Zeiten Maximi schon ein bischöflicher Sitz gewesen; dann diejenigen Bischöfe, die sich in dortiger Gegend befanden, waren nur, wie von mehreren Ländern vorkommt, *Regionarii*, und hatten keinen festen Sitz gehabt.

Immittelst wurde Juvavia, welches unter den Römern zu einer beträchtlichen Größe und Schönheit sich geschwungen hatte, durch die Einfälle der Hunnen hart mitgenommen, nachgehends im Jahr 477 durch die Heruler gänzlich zerstört, und in einen unbewohnten Steinhaufen verwandelt, in welchem Zustande es bis auf die Zeiten des heil. Ruprechts verblieben ist [86]).

Es ist zwar nicht unwidersprechlich aufgeklärt, um welche Zeit der heil. Ruprecht in Bayern angekommen sey; doch stimmen die mehresten darin überein, daß er aus dem königlich fränkischen Geschlechte abstammend, unter der Regierung des fränkischen Königs Childebert (des II. oder III.) als Bischof in Worms sich befunden, zu Herzog Theodo, des Theodoberts Vater, in Bayern gekommen, und auf seinem Rükweg von Pannonien sich nach Lorch begeben habe. Die Geschichtschreiber treffen auch in dem zusammen, daß Ruprecht sich anfangs in dem Wallersee (dem heutigen Seekirchen) niedergelassen, aber nicht lange allda verblieben sey, sondern als er erfuhr, daß an dem Fluß Salzach der Steinhaufe des ehemals prächtig gebauten Juvaviens anzutreffen sey, begab er sich dahin, und suchte bei dem Herzog Theodo um die Freiheit an, daß er diesen Ort wieder wohnbar machen und nach seinem Gefallen das Kirchenwesen daselbst einrichten dürfe. Herzog Theodo gab seinen Willen dazu, und auf diese Weise erhob Ruprecht aus dem Schutt Juvaviens die heutige Stadt und Kirche Salzburgs [87]). Der heil.

85) Kleinmayr l. c. S. 73—76.
86) *Idem* l. c. S. 79—84.
87) *Idem* l. c. S. 86. allwo sich der Verfasser auf die Handlungen und Thaten des heil. Ruprechts, deren die älteste Lebensbeschreibung Vita primogenia genannt, erwähnt, beziehet.

heil. Ruprecht ist nach Uebereinstimmung der mehresten Geschichtsnachrichten im Jahr 623 verstorben [88], und ihm sind bis auf den ersten Erzbischof Arno sechs Bischöfe gefolgt [89].

Wie weit sich eigentlich der ursprüngliche Salzburgische Kirchenbezirk erstrekt habe, will ich gegenwärtig nicht erwähnen, sondern meine Leser im Erfordernißfall auf die Nachrichten von Juvavia [90] verweisen. Indessen hat unter dem Erzbischof Arno das Salzburgische Bißthum einen beträchtlichen Zuwachs in Carantanien und Pannonien erhalten.

Als die Bißthümer Tibornia, Pettau und Lileja, wenn anderst daselbst nicht bloße *episcopi regionarii* gewesen, eingiengen, so wurde unter der Regierung Baruths Herzogs in Kärnthen, durch die Bischöfe Virgilius und Arno die christliche Religion wieder eingeführt [91].

Die in allen fränkischen Provinzen und Staaten festgesezte genauere Kirchenzucht wollte jedoch nicht gestatten, daß die Bischöfe in Bayern länger ohne eigenen Metropolitan seyn sollten. Die Bischöfe Bayerlands, Alim zu Seben, Otto zu Freysingen, Adelwin zu Regensburg, Waltrich zu Passau, Simpert zu Neuburg, verstanden sich zusammen, und giengen Pabst Leo III. mit vereinter Bitte an, daß er ihnen den Arno, Bischof in Salzburg, zum Erzbischof vorsetzen mögte. Kaiser Karl verwendete sich bei Pabst Leo

88) Kleinmayr l. c. S. 86 bis 121. zeigt die Bedenken über verschiedene Meinungen, theils wegen der Ankunft des heil. Ruprechts in Juvavien, theils wegen seinen Abteien, wie auch der Errichtung der Salzburgischen Kirche an. So viel soll aus der Zusammenhaltung aller Nachrichten zuverläßig seyn, daß die Kirche Salzburgs schon zu Zeiten des heil. Emerans gestanden, folglich nicht erst in die Zeiten Karl Martells, der im Jahr 714 zu herrschen anfieng, zurük zu setzen sey.

89) l. c. S. 116 117.

90) *Idem* l. c. S. 143—145.

91) l. c. S. 145. allda wird auf die uralte Historiam conversionis *Carantorum* Bezug genommen.

Leo III. ebenfalls, und dieser bewilligte die Erhebung des Salzburgischen Bischofs Arno zu einem Erzbischof, welche im Jahr 778 auch vor sich gieng [92]).

Als Karls des Großen Sohn, Pipin, die Hunnen und Avaren 796. in Ober- und Unter-Pannonien schlug und seinem Vater unterwarf, ward dem Salzburgischen Bischof Arno bis zur Ankunft des Kaisers ein Theil Pannoniens von dem Neusidler-See, bis dorthin, wo die Drau in die Donau fällt, folglich der ganze südliche Theil Hungarns, zur Besorgung des Kirchenwesens anvertrauet. Anfangs schikten die Erzbischöfe von Salzburg Bischöfe dahin. Erzbischof Adalbin zu Salzburg schikte nach Abgang gar keinen Bischof mehr in die Gegenden von Carantanien und Pannonien, sondern besorgte solche unmittelbar, wie sein Vorfahrer Arno. Er behauptete auch eben so sein Metropolitanrecht mit vollem Nachdruk [93]). Hierbei verblieb es auch, bis Erzbischof Gebhard im Jahre 1072 das Bißthum Gurck, der Erzbischof Eberhard II. im Jahr 1219 das Bißthum Seccau, und im Jahr 1221 das Bißthum Lavant errichtet hatten [94]).

Das Erzstift Salzburg hat zwar einen starken Verlust, eines theils bei seinen Suffragan-Kirchen, andern theils bei der eigenen Diöces erlitten.

Das erste ergab sich bei dem Bißthum Neuburg, da solches ganz an Augsburg unter das Maynzische Metropolanat gelang.

Ein weiterer Verlust war die Abtretung der Passauischen Diöces in Ungarn, wovon an einer andern Stelle was mehreres vorkommt.

Die Errichtung des Bißthumes Wien verursachte ebenfalls einen großen Abbruch, indem Wien eigentlich in den Theil des ehemaligen Pannoniens und nachherigen Plagae orientalis, oder Oesterreichs, welches mit dem Diöcesan-Sprengel dem Passauer von K. Ludwig zugetheilt,

92) Kleinmayr l. c. S. 146. citata Historia converſ.
93) l. c. S. 156. 94) l. c. S. 149.

getheilt, im übrigen aber, was den Metropolitan-Verband betraf, wie Passau an Salzburg übergeben war.

Außer diesem zog dem Erzstift Salzburg auch das, nicht zwar im Ganzen, doch zum Theil einen großen Abbruch in Rüksicht auf Metropolitanrechte zu, daß Pabst Benedict XIII. 1728 dem Bischof Joseph, und seinen Nachfolgern zu Passau das Jus pallii et crucis ferendae mittheilte, und von aller Gewalt und dem Metropolitanrechte der Erzbischöfe in Salzburg loszählte, dann dem päbstlichen Stuhl unmittelbar unterwarf.

Das andere, nämlich die Schmälerung der eigenen Salzburgischen Diöces, ergab sich theils mit Vorbehalt des Metropolitan-, Benennung- und Bestätigungsrechts bey Errichtung der Bißthümer Gurck, Chiemsee und Lavant, theils mit dessen Verlust a) da die Passauische Diöces in Ober-Pannonien, b) durch Errichtung des Bißthums Wienerisch-Neustadt, und c) durch die freiwillige Abtretung des Neustädter Districts an dasselbe, verloren ging.

Wie die Salzburgischen Nachrichten [95]) bewähren, so entstand 1729, 1733 und 1740 der Ruf, „das Kaiser Karl „VI. den Neustädter Bezirk gar von dem Salzburgischen Me„tropolitan wegziehen, und in jenes des Erzbißthums Wien „durch den päbstlichen Stuhl versetzen zu lassen gedenke. „Erzbischof Leopold wandte sich diesmal vorbeugungsweise „nach Rom, und erhielt von Benedict XIII. und Clemens „XII. den 20. August 1729 und 14. May 1733 die wieder„holten Versicherungen, daß diese Trennung zum Nachtheile „Salzburgs von den päbstlichen Hof nie zugegeben wer„den wird.

„Als aber der jezt regierende Kaiser Joseph II. dem „Erzbischof zu Salzburg zu erkennen gegeben hat, daß er diesen „District mit dem Bißthum Neustadt ganz zu vereinigen „wünschte, so bequemte sich der Erzbischof mit dem Domcapi„tel in Salzburg im Jahre 1782, unter dem Vorbehalt „der

95) Kleinmayr l. c. S. 173. 183. und 186.

„der päbstlichen Genehmigung, diesen District dem Bi„schof zu Neustadt ohne einigen Rükhalt und so unbedingt „abzutreten, daß er in Zukunft als ein Theil des Neustädter „Bißthums zu betrachten und zu behaupten seye, wor„über auch von dem dermaligen Pabst Pius VI. die nachge„suchte Bestätigung am 15. Febr. 1783 ertheilt, und darauf „im Namen des Kaisers von seinem obersten HofCanzler Gra„fen von Kollowrat den 11. März besagten Jahrs die voll„kommenste Zufriedenheit bezeugt wurde.„

Von den geistlichen Rechten eines Erzbischofs zu Salzburg, die er als *Legatus natus* und Primas von Dentschland genießt, wird das Umständliche in folgendem Kapitel vorkommen.

Was nun aber die ursprünglichen Güter und Besitzungen, welche das mit dem Erzbißthum vereinte Reichsfürstenthum Salzburg ausmachen, betrift, so müssen hierinnen folgende Epochen bemerkt werden, als nämlich [96]):

erstens: welche zu Zeiten der Merovingischen Könige und Bayrischen Herzoge Agilofingischer Abkunft, denn

zweytens: zu Zeiten der Carolinger, und

drittens: unter den nachfolgenden Sächsisch, Fränkisch und Schwäbischen Königen Deutschlands dem Erzstift Salzburg eigenthümlich zugekommen sind.

Die Güter, welche in den Zeiten der Merovingischen Könige das Erzstift Salzburg erlangt hat, werden in die alten acht Gauen eingetheilt, und zwar in das Salzburggau, welches die Stadt Salzburg und die Festung oder das Castel auf dem heutigen Nonnenberg, das ganze Pflegamt Klaneck und Hallein, nebst einem Theil von den Pflegerichten Neuhauß, Talgau, Stauffeneck und Golling in sich faßt; die kleinern Ortschaften können in den Nachrichten [97]) erforderlichenfalls nachgesehen werden. Die übrigen Gauen kommen unter den Benennungen, Pongau, Pinzgau, Chiemgau, Rotgau, Donaugau, Sundergau und Filsgau oder Augustgau vor.

Unter

96) Kleinmayr l. c. S. 247. 97) l. c. S. 348.

Unter den Karolingern, da Karl der Große, sein Sohn Ludwig und dessen Abkömmlinge Deutschland, und insbesondere die Bayrischen Länder beherrschten, bestätigten sie dem Erzstift alle vorhin erworbene Besitzungen in der Stadt und Castel Salzburg und von dannen hinauf zu beiden Seiten der Sulzach bis zum Einfluß des Dintenbachs und Gasteinbachs [98]). Sie legten dem Erzstift aus eigener Macht und Freigebigkeit einen geschlossenen damals sehr waldigen Bezirk von dem Großarlbach bis gegen die Ischelachen bei, welcher die heutigen Salzburgischen Pfleggerichte Radstatt, Abtenau, Hüttenstein und die in das Pfleggericht Talgau gehörigen Thal- und Berggegenden in Hintersee in sich faßt. Ferner ward dem Erzstift durch die Gabe der Karolinger aus den Kaiserl. Damanialgütern zu Theil, die Gegend Diumundingen, oder Deutingen an der Alz, Fläßingen und Staffelen, Lumgau, Zillerthal, Salzburghofen, mit den Königl. Bergzinsen von Gold und Salz, die zwischen der Saal und Salzach aufgeschlagen wurden.

Erzbischof Arno bekam von Karl dem Großen den dritten Theil jener Gegenden, in welchen er den christlichen Glauben eingeführt und verbreitet hatte, und dieses Versprechen kam auch zum Theil in Erfüllung [99]).

Die Urkunden von Ludwig dem Deutschen vom Jahr 861 und Kaiser Arnulf 890, nebst den weiteren Kaiserlichen Bestätigungen stellen die Beweise dar, wie die Karolingischen Könige der nunmehr zum Erzbißthum erhobenen Kirche Salzburgs und ihren Vorstehern viele Güter und Besitzungen in dem heutigen Ober- und Unter-Oesterreich, in Ungarn, Steyermark und Kärnthen abgetreten haben, von welchen die einzelnen Ortschaften in einem kurzen Verzeichniß in den Nachrichten von Juvavien vorkommen [100]).

Da sowol nach den alten allgemeinen Bayrischen Gesetzen und fränkischen Capitularien, als auch der sonderbaren Frei-

98) Kleinmayr l. c. S. 351. 99) l. c. S. 352.
100) l. c. S. 353. und 360.

Freiheit gemäß, die K. Ludwig 851 dem Erzbischof Luiprand und seinen Nachfolgern ertheilt hat, jeder die freie Macht hatte, seine Güter an die geistlichen Stifter zu veräussern; so nahm das Erzstift Salzburg in dem neunten, zehnten und folgenden Jahrhundert durch Schenkungen der Privatleute sowohl, als der Kaiser selbst, immer mehr und mehr zu. Die Erzbischöfe verwechselten und vertauschten auch viele Besitznngen gegen andere, die ihnen bequemer lagen, und brachten verschiedene Güter, Renten und Regalien durch Kauf an sich.

Was aber die ferneren Schenkungen der Kaiser und Könige belangt, so erhielt Salzburg nebst den Abteyen Chiemsee und Seons von K. Otto I. Wiehering, Antishofen und Wolinsburg, ein Haus und Hofstadt in der Stadt Regensburg; sodann von K. Otto III. funfzehn königliche Meyerhöfe an dem Ursprung der Fischach; von Conrad II. den weitläuftigen Forst Heit, dann Heselinstadt genannt am Inn, die Jagd- und Forstgerechtigkeit um Holzhausen, Kirchstetten, Schneither, Babenheim und den umliegenden Orten, und den Hof Lazinhau; von K. Heinrich III. den Meyerhof Luitolsdorf an der Losnitz, einen Forst und ausschliessendes Jagdrecht in einem weitläufigen Bogen von der weiß und rothen Traun an, bis gegen der Sur und Tachensee, einige königliche Meyerhöfe im Emswald, das Gut und Kirche zu Straßgang, ein Gut zu Isingringsheim an der Marchlup im Mattgau, das Gut Raunzel im Friaul, eine königliche Hube zu Grumbachstetten an der Losnitz in Steyermark; und endlich von Bischof Altmann zu Trient das Schloß Hohenburg [101]).

In der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erhielt das Erzstift an Besitzungen noch einen weitern Zuwachs. Von den Grafen von Lechsgemünd bekam es die Herrschaft Windisch Martrey und Lengberg; von dem Herzog Ludwig

101) Kleinmayr l. c. S. 366.

wig in Bayern die Grafschaft in und ober Pinzgau; von Graf Albrecht aus Tyrol und Grafen Maynhard von Görtz, die Vesten und Herrschaften Lienz, Viergen, Draburg und Lint, nebst einigen Besitzungen im Kalß und Mölthal [102]).

In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erwarb das Erzstift von den Herzogen Ludwig und Heinrich in Bayern das Landgericht Liemgau diesseits der Alz und jenseits derselben über des Erzbischofs und der seinigen darin gelegenen Unterthanen und von Engelram von Hohenstein das Schloß Hohenstein, jezt Marquardstein genannt; von Herzog Ulrich in Kärnthen die Städte S. Veit, Klagenfurt und S. Georgen im Jaunthal; von den Herzogen Otto und Stephan aus Bayern Gastein; vom Hochstift Regensburg Wildruck; von Herzog Albrecht in Oesterreich Neuhaus im Ennsthal; von den Grafen von Botzen die Veste Gurckfeld an der Sau, der Herrschaft Stein gegenüber; von Otto von Walchen das Dorf und Ueberwaltering; von den Grafen von Pannenberg Löschenthal und Lavemünd [103]).

Das Erzstift erkaufte sonach im vierzehnten Jahrhundert die Häuser in Wien, Grätz und Linz an sich. Es bekam ebenfalls kaufweise von dem Hochstift Regensburg Ytter, Engelsperg und Partschinz; von dem Hochstift Passau die Herrschaft Mattsen; durch päbstliche und kaiserliche Incorporation die Probstey und das Ländlein Berchtesgaden; endlich im funfzehnten Jahrhundert von K. Friedrich III. die zwei Landgerichte Krappfeld und Zohl in Kärnthen und den Blutbann zu Leibnitz. Diese lezten drei Stücke waren eigentlich keine neuen Erwerbnisse, sondern eine Zurükgabe und Bestätigung dessen, was dem Erzstift schon von Alters her gehört hatte.

Allein an diesen Gütern hat das Erzstift Salzburg einen starken Abgang, theils durch eigene Verschenkungen einiger Besitzungen bei Errichtung der Suffragan-Bißthümer, theils

102) Kleinmayr l. c. S. 364. 103) l. c. S. 367.

theils durch die von den Erzherzogen in Oesterreich und den Herzogen von Bayern geschehene Wegnehmung verschiedener Herrschaften erlitten, wie denn auch Berchtesgaden von dem Erzstift wiederum getrennt worden ist. Ich will mich daher nur mit der Erwerbungsgeschichte derjenigen Güter abgeben, die das Erzstift Salzburg gegenwärtig noch im Besitze hat. Diese bestehen in Pfleg- und Landgerichten in und ausser Gebürge, deren jedes wieder seine besondere Abtheilungen hat, wovon ich einen kurzen Auszug hier liefern will.

Pfleg- und Landgerichte ausser dem Gebürg.

I. Alt- und Lichtenhann, oder Neumark sammt Zugehörungen, waren schon im 13ten Jahrhundert erzstiftische Lehen. Nach Absterben der ersten Vasallen, der Herren von Thannen, wurden solche 1394 bis 1395 dem adelichen Ritter von Ueberacker von dem Erzstift zu Lehen gegeben, weswegen der älteste des Gräflich Ueberackerischen Mannsstammes von der fürstlichen Hofkammer ein sogenanntes Altenhannisches Absentgeld von 8 bis 1400 fl. jährlich bezieht.

Die in dem Pfleggericht Lichtenhann gelegenen und zur Herrschaft Pucham in Oberösterreich gehörig gewesenen Güter, Zehenden und Gerechtsame hat Erzbischof Burchard 1462 vom Erzherzog Albert von Oesterreich käuflich erhalten [104]).

II. Das Pfleggericht Glaneck verschrieb Ruprecht von Glaneck 1279 um 300 Mark Silber, wegen den Schäden, die er dem Erzstift zu Kriegszeiten zugefügt hat, und nach dessen Absterben ward die Herrschaft dem erzstiftischen Eigenthum nebst allen übrigen Lehengütern, die er noch inne hatte, gänzlich einverleibt [105]).

Gutratberg nebst den dazu gehörigen Gütern war ebenfalls im dreizehnten Jahrhundert schon dem Erzstift mit dem Lehensbund zugethan. Nach Absterben des alten

104) Kleinmayr l. c. S. 419. und 422.
105) l. c. S. 420. und 425.

Salzburgischen Ministerialgeschlechts der Erbtruchsessen von Gutrath und einem schon vorher 1304 ergangenen compromissarischen Ausspruch fielen sämmtliche Güter dem Erzstift anheim.

III. Golling mit den demselben zugetheilten Ortschaften gehörte ehedessen denen von Golling zu, und scheinen uralte erzstiftische Lehengüter zu seyn. Von diesen kamen solche an das adeliche Geschlecht der von Kuchler, und nach Aussterben dieser zog Erzbischof Johann von Reisperg gemäß eines 1435 errichteten Vertrags sämmtliche Güter an sich [106]).

VI. Hallein rührt schon erwähntermaßen von der Stiftung derer Merovingen her [107]).

V. Hüttenstein und die umliegenden Gegenden sind ebenfalls schon unter Agilofingischen Herzogen Bayerns schenkungsweise an die Kirche Salzburgs gekommen. Von dem Schloß Hüttenstein kommt in der Geschichte noch der sonderbare Umstand vor, daß Albrecht Zapf dem Erzbischof Friederich im Jahr 1329. 50 Pfund Salzburger Pfenninge zu dem Gebäu vorgeschossen, und der Erzbischof ihm hiervor sein Gut und Segen zu Vorsthub bei dem Abersee verpfändet habe [108]).

VI. Das Gericht Laufen, in welchen sich Lebenau, eine von den alten Grafen von Lebenau herrührende Grafschaft, befindet. Nach Abgang der Grafen sprachen solche die Herzoge in Bayern Ludwig und Heinrich an, sie leisteten aber 1254 hierauf Verzicht. Lange darnach kam Ulrich von Panneberg mit Forderungen an die beiden Grafschaften Lebenau und Plain aufgezogen, begab sich aber 1300 derselben; nachher wurde dieses Gericht von dem Erzstift nach Laufen übersezt.

Zu eben diesem Gericht gehört dermalen Abtstorf, welches von den heimgefallenen Lehengütern der Nittern von Kuchler herrühret. Erzbischof Ortolsch erlaubte im Jahr 1355

106) Kleinmayr l. c. S. 419. und 426.
107) l. c. S. 426. 108) l. c. S. 420. und 426.

1355 Conraden von Kuchler und seinen Erben, die Veste zu Abtsee zu bauen und zu besitzen, und gab ihm gegen andere Güter den See daselbst, das Dorf Abtstorf und die Vogtey Preuning. Die Veste Abtsee mit dem See und andern Zugehörungen sammt 120 Pfund Gelds Wiener Pfenninge verkauften nachmals Eberhard, Stephan, Friedrich, Johann, Conrad und Herneid, Gebrüder von Kuchler 1385 den Herzogen in Bayern; im Jahr 1392 traten aber die Herzoge durch einen Kauf alles an Salzburg ab.

Die Herrschaft Haunsberg nebst seinen Zugehörungen kam von den Grafen von Haunsberg, welche uralte *Ministeriales* des Erzstiftes Salzburg gewesen, an selbiges. Dem Erzstifte wurden zwar von Seiten der Herzogen in Bayern in Rüksicht des angemaßten Advocatierechts Schwierigkeiten gemacht; Herzog Otto und Stephan von Bayern ließen aber nachgehends davon ab. Im 16ten Jahrhundert ward das Pfleggericht Haunsberg mit der Pflege Laufen vereinigt.

Das Amt oder Landgericht Anthering hatte in ältesten Zeiten das adeliche Geschlecht deren von Bergkhan oder Berchaim von den Erzbischöfen zu Lehen. Im Jahr 1336 verkauften aber Marquard und Friedrich von Berchaim das nutzbare Eigenthum dem Erzbischof Friedrich [109].

VII. Die Pflege Mathsee sammt dem See und Zugehörungen, erkaufte Erzbischof Pilgrim II. 1390—1398 von dem Bißthum Passau um 22000 Wienerische Pfund vollkommen ab [110].

VIII. Das Gericht Mühlendorf, weßwegen verschiedene Verträge mit Bayern errichtet worden, lößte als eine alte erzstiftische Besitzung Erzbischof Leonhard mit 9000 ungarischen Ducaten an das Erzstift [111].

IX. Wie das Erzstift zu der Pflege Neuhaus gekommen, ist mir unbekannt; es muß allerdings eine der ältesten erzstiftischen Besitzungen seyn. Halmling hingegen, welches

109) Kleinmayr l. c. S. 420. 426.
110) l. c. S. 420. 428. 111) l. c. S. 420. 428.

zu dieser Pflege gehört, hatte das Geschlecht der alten Salzburgischen Ministerialen von Radeck, so wie verschiedene andere Gerichte im Besitz. Im Jahr 1334 verkauften sie dem Erzbischof Friederich ihren Theil an der Burg Radeck und dessen Zugehörung, desgleichen das Landgericht Halbenwang (heut zu Tage Halbing) und die Vogtey zu Ederhausen, Pebern, Glaß und Vigaun [112]).

Kalham, das Schloß nebst verschiedenen Zugehörungen, ward dem Erzstift schon 1299 zu Lehen aufgetragen; A. 1333 kam es aber dahin, daß Conrad von Kalham, allerdings der lezte seines Geschlechts, dem Erzbischof Friederich sein Gericht daselbst um 150 Pfund Salzburger Pfenninge abtrat.

X. Raschenberg oder Deissendorf war ehemals theils den Grafen von Plain, theils den Herzogen von Lothringen zugehörig. Nach Absterben der Grafen kam derselben Antheil mit den übrigen Gütern an das Erzstift. Vermöge eines compromissarischen Ausspruchs vom Jahr 1275 begab sich Bayern aller Ansprüche bei den Vesten zu Plain und Raschenberg, wie auch auf alles, was die Grafen von Plain von den Herzogen in Bayern zu Lehen hatten, wogegen der Erzbischof den Herzogen von Bayern 40 Pfund Pfenning jährlicher Einkünfte zwischen der Donau und Enns ausserhalb dem Gebürge lehenweise gab [113]).

XI. Des Salzburger Gau's und Stadt, wie es an das Erzstift gekommen, habe ich schon Erwähnung gethan.

XII. Stauffeneck oder Plain fiel dem Erzstift ebenfalls von den Grafen von Plain, welche zu Plain ihren Sitz hatten, und den Pfalzgrafen zu. Wilhelm und Heinrich von Stauffeneck trugen 1301 das Eigenthum an der Burg dem Erzstift zu Lehen. Bald darnach verkauften beide ihren Antheil dem Erzbischof Konrad. Endlich begab sich 1335 Wilhelm der lezte dieses Geschlechts aller Ansprache gegen das Erzstift [114]).

XIII.

112) Kleinmayr l. c. S. 420. 428.
113) l. c. S. 420. 428. 114) l. c. S. 420. 428.

XIII. Die Pfleggerichte Straßwalchen und Irrstorf sollen schon zu Zeiten des Erzbischofs Arno dem Erzstift Salzburg, wo nicht ganz, doch größtentheils zugehöret haben [115]).

XIV. Eben so ist auch die Pflege Tittmoning eine der ältesten erzstiftischen Besitzungen, welche unter dem Bischof Arno nach Ausgang der Merovingischen Könige, folglich zu Ende des 8ten Jahrhunderts an die Kirche zu Salzburg theils geschenkt, theils von derselben eingetauscht wurden [116]).

XV. Tetelham oder Tetelheim waren die Stammgüter der Salzburgischen Vasallen von Tetelheim. Nach Abgang dieser Familie, von welcher der leztere das Eigenthum an seinen Lehengütern dem Erzbischof Ortolph um 4255 Gulden verkauft hatte, wurden solche anfangs der Familie von Oberndorf, nachher aber denen von Thannen zu Lehen gegeben [117]).

Das in diese Pflege gehörige Schloß und Gericht Halmberg ist allerdings auch von den ältesten Erzstiftsgütern, so wie das ehemalige Probstey- und Urbarialamt Waging. Das dieser Pflege einverleibte Amt Petting hingegen kam durch die Familie von Thannen vermöge eines 1280 errichteten Contracts an das Erzstift.

XVI. Wartenfels oder Talgau besaß im 12ten Jahrhundert ein adeliches Geschlecht gleiches Namens. Conrad von Wartenfels trat das Schloß und Gericht 1301 sammt Leuten, Zehenden und Zugehörungen an den Erzbischof Conrad IV. ab [118]).

Von den Pfleg- und Landgerichten inner dem Gebürge.

I. Die Pflege Abtenau rührt von den Schenkungen der Carolingischen Könige her. Das Gericht allda hatten im

115) Kleinmayr l. c. S. 421. 429.
116) l. c. S. 421. 429.
117) l. c. S. 421. 429.
118) l. c. S. 421. 429.

13ten Jahrhundert die von Gutrath zu Lehen getragen; wie aber dieselben ihre Güter dem Erzstift gaben, fiel selbigen auch dieses Gericht zu [119]).

II. Bischofhofen sammt den umherliegenden Gegenden von drei Meilwegs war schon durch die Schenkungen der Merovingischen Könige dem Erzstift zugekommen [120]). Desgleichen mag auch

III. Das Pfleggericht Fügen mit seinen Zugehörungen unter die ältesten Stiftungsgüter der Salzburger Kirche gehören, da ich in den Nachrichten von dem Erwerbe desselben nichts bestimmt finde; weil es aber mit dem Zillerthal zusammen hängt, welches das Erzstift schon zu der Carolinger Zeiten in Besitz gehabt, und in dem 13ten Jahrhundert von den Herzogen in Bayern entrissen worden, so muß nothwendig das Pfleggericht Fügen schon unter die ältesten Besitzungen des Hochstifts gehören [121]).

IV. Die Grafschaft und Landgericht Gastein kam durch den beträchtlichen Güterheimfall der Ritter von Goldeck, des Erzstifts ehemaligen Erbschenken 1327 an das Erzstift; wobei sich auch die Veste Klammstein und die Hofmark Wagrain befand. Eben diese Ritter waren auch mit der Veste zu Tachsenbach belehnt [122]).

V. Das Landgericht Goldeck, ehemals Goldeckerhof oder Hofmark Goldeck, brachte das Erzstift von obgedachten Rittern von Goldeck mit den beträchtlichen Zugehörungen an sich. In den Salzburg. Nachrichten befindet sich eine umständliche Ausführung sowohl von diesem Geschlecht, als dieser ansehnlichen Hofmark [123]).

VI. Großart ist schon unter den Schenkungen begriffen, die von den Agilofingischen Herzogen dem heiligen Ruprecht gemacht worden seyn sollen. Wenn solches vor Alters bei dem Pfleggericht Werfen sich befand, so wurden auch die von Goldeck eine Zeitlang mit solchem belehnt [124]).

VII.

119) Kleinmayr l. c. S. 429. 433.
120) l. c. S. 430. 433.
121) l. c. S. 430. 434.
122) l. c. S. 430. 434.
123) l. c. S. 430. 434.
124) l. c. S. 430. 434.

VII. Hopfgarten oder Ytter im sogenannten Brixenthal sammt dem Thurm zu Engelsberg und der Gült zu Partschinz an der Etsch, hat Bischof Conrad und Capitel zu Regensburg 1380 mit allen Zugehörungen um 18000 Ungarische Gulden auf Wiederkauf an das Erzstift erlassen; wiewol Partschinz wieder von dem Erzstift weggekommen ist [125]).

VIII. Das Pfleggericht S. Johann mit seinen Zugehörungen rührt allen Nachrichten gemäß von ersten Dotations-Gütern des Erzstifts her, wenigstens ist hiervon der Besitzstand des Erzstifts schon im eilften Johrhundert geschichtsmäßig berichtiget [126]).

IX. Die Pflege Kropfenberg oder Zell im Zillerthal rührt von der Carolinger Schenkung her. Bei diesem Pfleggericht befinden sich noch andere Güter, insonderheit Tux, dessen Gericht ehemals die Herren von Martray von dem Erzstift zu Lehen hatten, von welchen sich der lezte um das Jahr 1438 dieser Güter an Erzbischof Johann begeben hatte [127]).

X. Lichtenberg oder Saalfelden, ein Theil des Pinzgau, gehört schon nach dem Indiculo Arnonis und den ältesten Codicibus Traditionum dem Erzstift zu; die durchgängige Grafschaft aber hat es von den Herzogen in Bayern nach den Bestätigungs-Urkunden von 1228 und 1295 an sich gebracht. Das Schloß Lichtenberg insbesondere, als den ehemaligen Sitz dieses Pfleggerichts, hatten ehedessen die Schenken von Habach inne; von diesen erkaufte es Erzbischof Eberhard II. mit allen Zugehörungen 1243 um 400 Mark Silber und 10 Mark Gold [128]).

XI. Das Pfleggericht Cover ist ebenfalls vermöge einer Urkunde von Kaiser Heinrich VII. 1228 unter dem Bezirk der untern Grafschaft oder Cometie Pinzgau an das Erzstift gekommen [129]).

125) Kleinmayr l. c. S. 430. 431.
126) l. c. S. 430. 435.
127) l. c. S. 430. 435.
128) l. c. S. 431. 436.
129) l. c. S. 431. 436.

XII. Das Pfleggericht Mittersill, als den obern Theil der alten Grafschaft Pinzgau, besaßen die Grafen von Mittersill, welche von den Grafen von Plain abstammten, von den Herzogen in Bayern als Lehen. Nachdem aber der Stamm der Grafen von Plain in Mittersill erloschen, fiel die Grafschaft an die Herzoge in Bayern, und da das Erzstift ohnehin schon mit vielen Reichsfreien Gütern im Pinzgau begabt war, demselbigen in dem obbemerkten Tausch vom Jahr 1228 zu; indem das Erzstift, wie die Schlösser zu Velben und Sulzgau, nach Abgang des Geschlechts von Felben heimfielen, schon mehrere Beamte in dem Gerichte Mittersill hatte [130]).

XIII. Moßhaim begreift das ganze Lungau in der Größe von $15\frac{1}{2}$ Quadrat-Meilen in sich, welches in der Urkunde K. Friedrichs von 1212 auch den Namen einer Provinz erhielt, und dem Erzstift durch die Arnulfingische Urkunde vom Jahr 890 des Besitzes halber bestätiget wurde. Es befand sich auch in dem Salzburgischen ein Geschlecht von Moßhaim, welches eines der zwei Schlösser zu Moßhaim besaß und nachher dem Erzbischof Friederich schon Anno 1281 übergab, ohnerachtet das Geschlecht noch in dem Jahr 1443 in dem Lungau begütert war [131]).

XIV. Das Pfleggericht Radstatt rührt ebenfalls aus der Carolingischen Stiftung her, wiewohl sich im zwölften Jahrhundert unter des Erzstifts Dienstmännern auch *Ministeriales* von Radstatt befanden. Der Ort Radstatt ward vom Erzbischof Rudolph mit einer Mauer umfangen, bevestigt und mit Stadtrecht versehen. Wie aber aus dieser Bevestigung der unfriedsame Abt Heinrich zu Admont Anlaß genommen, den Herzog Albert zu Oesterreich gegen Erzbischof Rudolph zu verhetzen, hat kurz gedachter Herzog demnach seiner Ansprache auf Radstatt sich 1297 begeben, des Abts Heinrichs Nachfolger aber seinen Theil an Radstatt gegen andere Güter dem Erzstifte 1298 angetauscht. Ueberhaupt

130) Kleinmayr l. c. S. 431. 436.
131) l. c. S. 432. 437.

haupt erhielt das Erzstift sowohl in diesem als den angränzenden Pfleggerichten Moßhaim und Werfen einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs durch die Probstey Fritz oder Gasthof und das Amt Pongau und Lungau, welche ebenfalls dem Kloster Admont vormals aus einer Schenkung des Erzbischofs Gebhards, Thiemo, Conrads und Eberhards gehörten, und im Jahr 1575 vom Abt Lorenz und dessen Convent dem Erzbischof Johann Jacob um 39000 fl. käuflig übergeben wurden [132]).

XV. Das Pfleggericht Rauris mag als ein dem Pfleggericht Taxenbach anliegendes Thal zur Grafschaft und Landgericht Taxenbach gehört haben, wenigstens ist so viel gewiß, daß das Erzstift schon Anno 1377 in dessen Besitz war, weil es die Aebte in Gastein und Rauris pachtweis hingaben [133]).

XVI. Das Pfleggericht Taxbach war ehemals ein Theil der Cometie im Pinzgau, welche Erzbischof Eberhard II. von den Herzogen in Bayern im Jahr 1228 eingetauscht hat; die Erzbischöfe gaben aber Gericht und Schloß der Familie von Goldeck zu Lehen. Anno 1323 gab Wülfling von Goldeck seine Lehen dem Erzstift anheim. Es kam zwar nachher zwischen denen von Goldeck und den Erzstift zu Streitigkeiten, welche aber 1326 durch Scheidemänner abgethan wurden [134]).

XVII. Das Pfleggericht Wagrain, als ein lehenbares Eigenthum der Ritter und Erbschenken von Goldeck, kam nach Absterben Haugs von Goldeck, des lezten seines Stammes, vermöge Testament vom Jahr 1400 an seine hinterlassene Tochter Dorothea, und von dieser an die von Freundsperg, und andere weibliche Descendenten, welche an die v. Gradner, Freuberg und Volkenstorf verehligt waren. Die hierüber mit den Salzburger Erzbischöfen coram paribus Curiae der angemaßten Erbrechsfolge halber entstandenen Streitigkeiten wurden zu Gunsten des Erzstifts entschie-

132) Kleinmayr l. c. S. 432. 438.
133) l. c. S. 432. 439. 134) l. c. S. 423. 439.

schieden. Erzbischof Friederich belehnte zwar die Gradnerischen Brüder mit dem Goldeckerhof und Wagrainer-Gütern 1450 demnoch; Georg Gradner und seine Brüder gaben solche aber dem Erzbischof Burckhard wieder anheim. Hierbei wird bemerkt, daß in dem Schloß Goldeck die Wappen und Namen der Salzburgischen Ritter-Geschlechter anzutreffen sind [135]).

XVIII. Das Pfleggericht Werfen bestehet aus eben der Gegend, welche der Agilofingische Herzog dem Bischof Ruprecht geschenkt hat. Es finden sich daher schon *Ministeriales de Werfen* et *de Pongau*, welche *Pincernae*, Schenken am Hofe der Erzbischöfe waren. Im dreizehnten Jahrhundert waren die Erbtruchsesse von Gutrath mit der Grafschaft in Pongau, nachher auch andere, und insonderheit die von Goldeck belehnt, bis dieses weitschichtige Pfleggericht in mehrere Gerichte als Bischofhofen, St. Johannes, Großart und Goldeck zerstükt wurde [136]).

XIX. Das Pfleggericht Windisch Martrey ward von Heinrich Grafen von Lechsgemünde und Martrey dem Erzbischof Conrad zu lebenslänglicher Nutznießung Kraft einer getroffenen Vereinigung überlassen. Conrads Nachfolger Erzbischof Eberhard II. lößte zwar diese Nutznießung mit baarem Geld vermöge einer neuerlichen Uebereinkunft ab; es kam aber nachher dieser Handlung halben zwischen Graf Bertold von Greisbach und Erzbischof Eberhard zu Streitigkeiten, die zum Vortheil des Erzstifts erlediget wurden. Anno 1202 ward zwischen Erzbischof Conrad und dem Grafen Albrecht zu Görz in einem verschiedener Innungen halben errichteten Vergleich dem Erzstift der ruhige Besitz auf Martrey, Chiemburg, Mittersill, Sachsenburg und Feldsperg bestätigt [137]).

XX. Das Pfleggericht Zell in Pinzgau oder Kaprum kam auf die nämliche Weise, wie Lover, Lichtenberg und Mittersill an das Erzstift. Der Besitz der ganzen Grafschaft

135) Kleinmayr l. c. S. 433. 439.
136) l. c. S. 433. 439.
137) l. c. S. 433. 440.

schaft Zell wurde aber allererst 1228 durch den mit den Herzogen in Bayern vollbrachten Tausch erhalten. Die Familie von Puchaim bekam hernach 1454 von dem Erzstift vieles hiervon zu Lehen; als aber 1465 Erzbischof Burkhard des Georg von Puchaim hinterlassenen Sohn auf Kaprum und dessen Zugehörden 6000 Ducaten, und im Jahr 1467 Erzbischof Bernhard weiter 400 Ducaten vorlehnte, so brachte lezterer 1480 mit einer nochmaligen Aufgabe von 100 Ducaten sammtliche Lehengüter käuflich an sich, nachdem Erzbischof Johann dasjenige, was die Kuchlerischen Erben davon inne gehabt, Anno 1438 gekauft hat [138]).

XXI. Das Pfleggericht Lengberg gehörte ehemals auch unter jene Güter, welche Graf von Lechsgemünd nebst Martrey anfangs eigenthümlich, sodann aber auch mit der Nutznießung abgetreten. Erzbischof Eberhard stellte ihm aber dieses zur Benutzung wieder zu, wiewohl es nach seinem Tod in des Erzstifts Hände überging [139]).

Ohnerachtet dieses beträchtliche Erzstift sechs Städte, dreizehn Märkte, nebst den vielen Dorfschaften in sich faßt und in gewissem Betracht ein geschlossenes Land von 240 Quadratmeilen ausmacht; so hat auch in selbigem das Damcapitel für sich sehr ansehnliche Besitzungen größtentheils durch die Schenkungen der Erzbischöfe, aus den ältesten Stiftungsgütern erhalten, wovon ich nur einige erwähnen will.

Erzbischof Conrad I. ließ nicht nur dem Domcapitel [140]) aus der Arnulfinischen Schenkung von 891 die Besitzungen in Ardingen, Helfendorf und Schwindach, sondern er gab demselben 1123 auch die Saline zwischen Salzach und Nieder-Alben in Tufal.

Anno 1139 beschenkte er sie mit der Waldgegend an der Lammer, dem heutigen Scherfau Pfleggerichts Golling.

Im Jahr 1139 mit dem Weinberg an der Reitenburg und dem Wald Torren.

Im

138) Kleinmayr l. c. S. 433. 441.
139) l. c. S. 433. 441. 140) l. c. S. 531. 532.

Im Jahr 1143 baute er neben der St. Johannis-Capelle ein Spital, und räumte solches mit eigenen Gütern und Renten den Domherren ein.

Erzbischof Eberhard I. schenkte ihnen 1153 die Pfarrkirche in Lungau [141]).

Anno 1170 bestätigte Erzbischof Adalbert selbige in den Besitzungen in dem Hegel.

Erzbischof Eberhard II. widmete 1209 zu dem Domcapitlischen Spital die beträchtliche Gegend in Schintelau [142]).

Anno 1214 verhalf er dem Capitul zum Eigenthum des Thals Wiebachsau, und gab demselben die Pfarreien im Lungau, Enns und Plattenthal, wie auch 1243 in der Gastein und Thalgau.

Er räumte dem Capitel auch die Besitzungen in der Gaissau, welche vorhin Eckhard von Thann zu Lehen hatte, mit allen Gerechtsamen bis auf das Gericht ein.

Insbesondere war das dreizehnte Säculum vor das Domcapitel im Lungau sehr günstig [143]). Es nahm daselbst an Besitzungen theils durch Schenkungen und Vermächtnisse derer Herzogen in Kärnthen und der von Moßhaim, theils durch Austauschungen des Gotteshauses Walthausen merklich zu.

Der vorzüglichen Gerechtsame, sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen, welche diesem ansehnlichen Erzstiftischen Domcapitel zustehen, will ich an den gehörigen Stellen, so wie jener Befugnisse Erwähnung thun, wegen welchen der Erzbischof sich von allen anderen Stifts-Oberhäuptern in Deutschland auszeichnet.

Unter den Erzbischöfen von Salzburg zeichnet sich in der Erwerbungsgeschichte dieses Reichsstiftes vorzüglich der Erzbischof Leonhard aus, der vom Jahre 1495 bis 1519 regiert hat. Dieser half dem Erzbißthum nicht nur wieder trefflich durch seine gute Haushaltung auf, sondern er lößte während seiner

141) Kleinmayr l. c. S. 532.
142) l. c. S. 532. und 533. 143) l. c. S. 535.

seiner Regierung auch die von längsther versezten Herrschaften wieder ein; vornehmlich die Güter im Vitzthum-Amt Leibnitz mit 22,000 fl. die Stadt und Herrschaft Gemünd mit 30,000 fl. das Kloster sammt den Märkten Mansen und St. Wolfgang mit 12,000 fl. Desgleichen brachte er die Stadt und Schloß Pettau, welche in dem Ungarischen Kriege an K. Friedrich gekommen, durch eine Wiederlösung von 20,000 fl. an das Erzstift. Die Herrschaft Statt von den Herren von Garbe um 5000 fl. die Herrschaft Vonstorf mit 2000 fl., den Hof zu Linz von der Gräfin von Hardegg mit 1000 fl. das Gericht Mühldorf obenwehntermaßen mit 9000 Ungarischen Ducaten.

Er erkaufte noch über das die Herrschaft und Schloß Ytter vom Kaiser Maximilian um 20,000 fl., die Herrschaft Dornbach um 7000 fl., das Brauhaus auf dem Habermark um 1300 fl. und das zu Kaltenhausen um 900 fl. Ohne weiters anzuführen, daß dieser ruhmvolle Haushalter so viele Schlösser, Kirchen und Spitäler erbauet hat [144]).

Die innerliche Verfassung des Landes ist durch die kluge Regierung verschiedener Erzbischöfe, insonderheit des Paris Lodron, der von 1620 bis 1654 regierte, sehr verbessert worden [145]). Auch hat dieses Erzstift harte Drangsaalen, durch Kriege, Irrungen mit seinen Benachbarten, Theurung aber vorzüglich blos durch die fanatische Intoloranz des damaligen Erzbischofs und seines Kapitels verursachte Emigration um das Jahr 1730 [146]) erlitten, wodurch die Erzstiftischen Lande sehr geschwächt worden sind; dessen ohngeachtet bleibt es doch eines der reichsten deutschen Reichsstifter, dessen ursprüngliche Geschichte und Wachsthum, durch die hier angezeigten Bücher und Schriften noch unter allen deutschen Reichsstiftern am besten uud gründlichsten beschrieben und aus der

Dun-

144) Dückers l. c. Histor. Lexicon 4. Th. S. 201.
145) Histor. Lexicon 4. Th S. 201. Dücker l. c. Fuggers Oesterreich. Ehrenspiegel.
146) Göckings Salzburgische Emigrationsgeschichte 2. Th. Frankf. 1737.

Dunkelheit entrissen worden ist. Im Eingang mehrgedachter Nachrichten stehen fast alle über das Erzstift Salzburg herausgekommene Schriften bis auf Göckings seine Salzburgische Emigrations-Geschichte in folgender Ordnung.

Unmittelbar von Salzburg handelnde Schriftsteller und zu dessen Geschichte meistentheils gehörige Subsidien bestehen in folgenden:

Catalogen.

Ordo Episcoporum et *Abbatum defunctorum* von dem h. Ruprecht bis auf den h. Virgil, von der ältesten Hand in dem Mscr. Petrensi membr. in fol. lit. M. *Ordo Episcoporum Abbatumque Juvaviensis ecclesiae* vom h. Ruprecht bis zum Erzbischof Hartwig mit gleicher Hand geschrieben im Jahr 1004 und fortgesezt bis Eberhard I. ebenfalls in cit. Mscr. lit. M. *Catalogus Praesulum Juvavens.* in Carmine heroico besungen von einem uralten Dichter, reichet von dem h. Ruprecht bis Erzbischof Gebhard in dem nämlichen Mscr. M. wie auch in dem Domkapitlischen Cod. membr. fol. mit der Aufschrift: *Regulae Canonicorum — Nomina Pontificum Juvav.* Sedis et Abbatum von h. Ruprecht bis Gebhard, mit einer alten gleichzeitigen Hand, und fortgesezt bis Erzbischof Eberhard I. in dem nämlichen Cod. Mscr. Capituli. *Catalogus Archiepiscoporum* bis auf Erzbischof Leonhard in deutscher Sprache gedrukt 1519.

Lebensbeschreibungen.

Vita primogenia S. Ruperti nebst den späteren und minder zuverläßigen davon. S. dipl. Anhang n. 2. *Antiquissimae Vitae S. Virgilii, S. Gebhardi, S. Thiemonis, S. Conradi, S. Eberhardi I.* finden sich ebenfalls in den Mscr. Cod. membr. Petrensi et Capituli metrop. die Abdrücke davon aber in *Canisii* antiq. lection. oder Thesauro monument. Johann Steinhäusers Fürstl. Secretairs und Geheimen Archiv-Registrators Lebensbeschreibung des h. Ruprechts, dem Abten Joachim zu St. Peter dedicirt im Jahr 1618 in Mscr. Petr. Chart. in 4. Des nämlichen Steinhäusers Sancti Salisburgenses A. 1602 in Arch. Petr. Mscr. in fol. Lit. L. Ferner dessen Catalogus oder Verzeichniß derer Aebtissinnen in Nonnenberg bis 1614 in Mscr. Petr. Lit. F. *Catalogus Abbatum Monasterii S. Petri in Salisburgo* extractus ab *Alberto* Abbate. edit. a. 1646. *Historia S. Amandi* Episcopi Wormat. a. *S. Ruperto Salisburg.* translat. edit. a. 1661. *Disquisitiones* in vitam *S. Vitalis Episcopi II.* Salisburg. edit. a. 1663. *Relatio historica*

de

de corpore *S. Martini*, Episcopi Turonensis ex Gallia Salisburgum delati edit. A. 1664.

Todtenregister.

Necrologium des Closters St. Peter in Mscr. membr. in fol. Lit. M. *Necrologium* des hochwürdigen Domcapitels in Cod. membr.

Chroniken.

Historia de conversione *Bavarorum* et *Carantanorum*. S. Anhang num. 4. et 5. *Chronicon* antiquissimum Salisburgens. mit sehr alten Händen vom 9. bis 12. Jahrhundert angefangen, und so mit gleichzeitigen fortgesezt, von Christi Geburt an, bis 1396 in Mscr. membr. S. Petrens. Lit. K. herausgegeben von *Hieron. Pez* in tom. I. Scriptor. rer. Austr. p. 314 seq. Einigermaßen kommt damit, jedoch nicht ganz, das Chronicon Salisb. in Canis. tom. VI. antiq. lect. übereins. *Chronicon* Salisb. a morte *Attilae* usque ad annum 1312 in Mscr. chartaceo S. *Petrens.* lit. S. bey *Canis.* ant. lect. *Chronicon* Episcoporum Salisburg. usque Archiepiscopum *Burcardum*, und nachher continuirt bis auf Erzbischof Leonhard. Mscr. Petr. lit. F. *Chronicon Salisb.* usque ad ann. 1490 eben in Mscr. Petr. Lit. S. *Chronicon Salisb.* a *Ruperto* usq. ad *Leonardum* Archiepisc. 1495 autore anonymo *caenobita S. Petri* in Mscr. Petrens. edit. von *Hier. Pez* in tom. II. p. 427. *Josephi Gruenbeck*, Presbyteri Norici vitae pontificum Salisb. ecclesiae a *S. Ruperto* usque ad initium regim. Archiepiscopi *Leonardi*, Abbati Wolfgango et conventui *S. Petri* dedicatae, in Archiv. Petr. Mscr. QQ. chartaceo in 4. Scripturae coaevae. *Joannis Serlingeri*, Capellani Episcopi Chiemensis Chronicon Salisb. in Petr. Mscr. chartae in 4. Lit. Q. Kurzer Auszug aus den Salzburgischen Chroniken bis Matth. *Lang*, in Archiv. Petr. Mscr. QQ. *Bellum rusticum Salzburg.* per Egid. *Piern*, a. consiliis Archiepisc. Matth. *Langii* impressum *Salzburgae* a 1525. in Archiv. Petr. MS. F. Andreas von Kuenburg Historiogr. Langii Annales de Episcop. Salisb. in Mscr. Archiv. Archiepisc. Deutsche Chronik von Salzburg bis 1540 in Archiv. Petrens. Mscr. Lit. F. Alte Chronik, deutsch, von Erzbischöfen zu Salzburg bis Erzbischof Joh. Jacob in Archiv S. Petri M. S. Lit. E. *Christophori Jordani*, archiepisc. tabularii. *Chronicon Salzburg.* usq. 1560. Deutsch in Mscr. Biblioth. Caesar. Vien. Diese Chronik ist vermuthlich die nämliche, welche in Archiv. Archiepisc. in Mscr. chart. in fol. unter der Auf-

schrift befindlich: Chronik des Erzstifts Salzburg, erstlich von der Gelegenheit, Ort, Gestalt, und Fruchtbarkeit des Erzstifts, von denen Flüssen, Seen und Städten, wie die Stadt Perting, Juvavia, Helfenberg, auch Hadriana, anjezt Salzburg genannt, sammt dem Schloß, erstlich erbauet, durch Attila den Hunnen-König zerstöret, und nachfolgends durch St. Ruprecht, als den ersten Bischof zu Salzburg bis auf den jetzigen Erzbischof Johann Jacob Khuen, als den zwei und sechzigsten Erzbischof des Erzstifts Salzburg, wieder erbauet worden; sie endet sich mit dem Jahr 1660. Deutsche Chronik bis Erzbischof Wolf Dieterich, dem Mscr. S. Petrens. mit angebunden. Eine andere Chronik bis auf den nämlichen Erzbischof, Mscr. Petr. chart. in fol. Lit. RR. Johann Steinhäusers Fürstl. Registrators, Chronik und wahrhaft historische Beschreibung vom ersten Ursprung und Beherrschung der Stadt Juvavia oder Helfenburg, so hernach Salzburg genannt worden, neben katalogisch ordentlicher Relation aller der Bischöfe und Erzbischöfe, so vom heil. Ruprecht an dem Stift Salzburg vorgestanden, in 3 Theilen, verfaßt 1601. Mscr. Archiv. archiepisc. Des nämlichen Steinhäusers 6tes, 7tes und 8tes Regierungsjahr des Erzbischofs Marx Sittich, oder was sich im Jahr 1616, 1617 und 1618 zugetragen, in Mscr. Archiv. archiepisc. Dessen Compendium Chronici Salisb. deutsch in Mscr. Petr. Ferner dessen *Descriptio* templi cathedralis — *Hundii* Metropolis Salisburg. cum notis Gewoldi, III. Tom. fol. Jahr 1620. Brevis historia de origine, consecratione et reparatione spelunc ae ejusque capellae in monte prope caemeterium S. Petri, edit. A. 1661. *Josephi Francisci* et *Pauli Mezger* Historia Salisb. edit. Salisb. a. 1692. Der allerneueste Staat des Erzbißthums Salzburg und der darunter gehörigen vier Mediatstiftern Gurck, Chiemsee, Seccau und Lavant, autore anonymo, worunter aber der gelehrte Jacob Schmauß zu Halle verkappt ist. *Marcus Hansiz* S. J. Germaniae sacrae tom. 2. Archiepiscopatus Salisburg. Aug. Vind. 1729. Schlachterers Notar. publ. und Stadtgerichts-Procurators in Salzburg, Geschichte unter dem Titel: Das aus der Asche des alten Helfenburgs entstandene und heut noch lebende Salzburg, das ist: Histor. geogr. chronologisch und genealogische Beschreibung, verfaßt A. 1730. in Mscr. Archiv. Archiep. Verschiedene von protestantischen Autoren verfaßte Drukschriften in das Salzburgische Emigrationswesen einschlagende Nachrichten §. 202. *Casparis de novo monte, Historiogr. Archiepiscopi Leopoldi*. historia emigrationis Salisb. in Mscr. biblioth. archiep.

archiep. Unpartheiische Abhandlung vom Staat des Erzstifts Salzburg und dessen Grundverfassung zur Prüfung des Juris regii der Herzoge in Bayern, gedrukt im Jahr 1772. *Zallwein* ord. S. Bened. ex monasterio Wessofontano de praerogativis et juribus Special. Ecclesiae Salisburgensis. Augusst. Vind. 1763. *Chronica antiqui monasterii ad S. Petrum* Salisb. autore abbate *Beda*. Aug. Vind. 1772. Auszug der neuesten Chronik des alten Benedictiner Klosters zu S. Peter, verfaßt von P. Berhaudsky, Professor daselbst. Augsb. 1782.

Die das Erzstift Salzburg betreffenden Streitschriften werden theils in den gehörigen Stellen, theils vollständig in der Bibliothek aller die deutschen Stifter angehenden Schriften vorkommen.

§. 7.

Bysanz.

Von der Entstehung des Erzbißthums Bysanz finden wir in der Geschichte nichts Zuverläßiges. Einige geben den heil. Anditius an, welcher der erste Erzbischof in Bysanz gewesen seyn solle. Allein Chifflet [147]), der die Geschichte Bysanz aus vaterländischer Liebe nach seiner tiefen Kenntniß und guten Geschmak beschrieben hat, behauptet, daß diese Stadt schon 413 Jahre vor der Stadt Rom gebauet worden, Linus der erste Bischof und Anditius der dreizehnte gewesen sey.

So viel ist richtig, daß die Stadt Bysanz ihrer Pracht wegen schon zu Cacsars Zeiten mit Rom weteiferte, ehemals auch Chrysopolis genannt wurde, daher Pabst Johannes VIII. als er an den König *Carolum crassum* schrieb, Theodoricum Erzbischof von Chrysopolis nannte. Wann und von wem aber das Bißthum errichtet worden, konnte weder Chifflet, der doch die ältesten Urkunden der Stadt unter der Hand gehabt hatte, noch weniger Mascov [148]), Gollut [149]) und andere [150]) bestimmen. Da dieses Erz-

147) *Vesont* P. I. p. 44. 148) De primatibus metrop.
149) *Memoires histor.* de la Republ. Sequan.
150) *Pigniar.* de la force descrit, de la France, tom. VI.

bißthum keine unmittelbare Reichslande mehr hat, sondern unter die Krone Frankreich gehört, und auf den deutschen Reichstägen nur aufgerufen wird, ohne seit 1676 mehr zu erscheinen; so wird in der Folge dessen auch nicht viel mehr unter den deutschen Bißthümern gedacht werden [151]).

§. 8.

Hoch- und Deutschmeisterthum.

Nach den Erzbißthümern kommt eigentlich in der Rangordnung der Hoch- und Großmeister des deutschen Ritterordens, und ich folge daher dieser Ordnung, da dieser Orden auch gewissermaßen in die Klasse der katholisch-geistlichen Reichsstifter in Deutschland gehört.

Die Entstehungsgeschichte des deutschen Ritterordens, dessen Oberhaupt nunmehr einen gefürsteten geistlichen Reichsstand ausmacht, hat Büsching [152]) unter allen Geschichtsschreibern am kürzesten zusammengefaßt. Ich bediene mich daher in diesem Fache der Nachrichten, die er uns hierüber geliefert hat.

Der deutsche Ritterorden wurde 1190 in Palästina gestiftet, und die Ritter nannte man Ritter der Jungfrau Maria oder Brüder des deutschen Hauses unserer lieben Frauen zu Jerusalem. Sie mußten sich zur Vertheidigung der christlichen Religion und des heiligen Landes, und zum Dienste der Armen und Kranken verpflichten, auch insgesammt Deutsche und von gutem Adel seyn. Pabst Cölestin III. bestätigte den Orden 1191 und unterwarf ihn der Regel des heil. Augustinus. Eine gleiche Bestätigung erfolgte auch von dem Kaiser Heinrich IV. Zum ersten Oberhaupt desselben ward Heinrich Waldbott zu Bassenheim erwählt, welchem Otto von Kerpen, Heinrich Barth und Hartmann zu Salza in der hochmeisterlichen Würde folgten.

Als

151) Scheidemantel voc. Bysanz.
152) Büsching l. c. S. 1630.

Als die Macht der Saracenen in Palästina überhand nahm, begab sich leztgenannter Hochmeister aus Jerusalem nach Venedig, woselbst er von Conrad Herzogen von Masau eine Gesandschaft empfing, die ihn und den deutschen Orden um Beistand wider die heidnischen Preußen ersuchte. Der Orden nahm diese Beistandsleistung mit den sogenannten Schwerdbrüdern werkthätig an, weil ihm in denen 1226 und 1228 errichteten Verträgen der eigentliche Besitz alles Landes, welches er von den Preußen erobern würde, versichert, auch das Culmische oder Dobringische Land abgetreten worden.

Die Hochmeister verlegten ihre Wohnung anfänglich von Venedig nach Marburg und von da nach Marienburg in Preußen; brachten zwar ganz Preußen, Curland, Semgallen und Liefland nach und nach unter sich, verloren aber diese Länder wieder.

Als nachher der Hochmeister Albrecht Markgraf zu Brandenburg 1525 einen Theil von Preußen als ein weltliches Herzogthum von der Krone Polen zu Lehen erhielt, begaben sich die Ritter, welche mit dieser Veränderung übel zufrieden waren, nach Deutschland, woselbst dem Deutschmeister Dieterich von Cleve 1526 Walther von Kronberg zum Nachfolger erwählt, und diesem von Kaiser Karl V. der Titel eines Administrators des Hochdeutschmeisterthums in Preußen beigelegt wurde. Von dieser Zeit an sind keine besonderen Deutschmeister neben dem Hochmeister mehr gewesen, sondern die Administration des Hochmeisterthums in Preußen ist seitdem nur eine Titulatursache verblieben, die blos in dem Namen besteht.

Die Herrschaften und Güter, welche der deutsche Orden in Deutschland noch besizt, bestehen überhaupt aus dem eigentlichen Meisterthum zu Mergentheim und aus zwölf Balleyen. Diese werden noch heutiges Tags in die Balleyen des preußischen und deutschen Gebiets abgetheilt. Zu jenen gehören die Balleyen Elsaß, Oesterreich, Coblenz und Etsch, zu diesen aber die Balleyen Franken, Alten-

Biesen, Westphalen, Lothringen, Hessen, Sachsen, Thüringen und Utrecht, welche durch Land-Commenthure oder *Commendatores provinciales* regieret, von denen Rathsgebietigen oder *Conciliariis ordinis* gewählt, und von dem Hochmeister bestätiget werden.

Die Güter hat der Orden grösstentheils durch Schenkungen, theils aber auch durch gute Haushaltung käuflich an sich gebracht, und sehr beträchtlich vermehrt. Selbst Mergentheim, der Residenzort des Deutschmeisters, ward dem Orden von dem ehemaligen Deutschmeister, Grafen Heinrich von Hohenlohe 1220 geschenkt [153]).

Indessen ist nach dieser ursprünglichen Entstehung, mit welcher alle Geschichtschreiber übereinstimmen [154]), der Deutschmeister einer der angesehensten geistlichen Reichsfürsten, der seinen hohen Rang nach den Erzbischöfen vor allen Bischöfen behauptet [155]).

Der Orden verbleibt immer eine Zierde des deutschen Adels, da er sich um das gemeine Beste Deutschlands äußerst verdient gemacht hat, wovon die Reichsgeschichte ohnläugbare Beweise darstellt. Nur wäre es zu wünschen, daß die dermaligen Mitglieder des Ordens ihren ersten Vorfahren tapfer nachahmten, und, da jezt das Menschengeschlecht sich bereits aus den Fesseln der Unwissenheit solchergestalt loszureißen anfängt, daß man vermuthlich nicht so leicht wieder so unsinnig seyn wird, der christlichen Religion wegen Andere, die

153) Da überhaupt erwähnt worden, daß der hohe deutsche Orden zu seinen dermaligen Gütern theils durch Schenkungen, theils durch Kauf gekommen, so wäre es überflüßig, sich mit den Specialgütern und Acquisitionen aufzuhalten.

154) *Petri Duisburg* Chronicon Borussor. *Crameri* Historia Polonica. Venator vom hohen deutschen Ritterorden. *Schulz* Chronicon Borussorum. *Hartknoch* Dissert. histor. *Gryphii* R. O. vertheidigtes Preußen.

155) Bilderbecks Reichsstaat S. 903. *Megiseri* Delitiae ord. equ. *Miraeus* de ordine equestri. *Imhofii* Notitia Procer. Europae l. 3. c. 18.

die nicht Christen sind, zu erwürgen, das nun für ihr Vaterland thäten, was ihre Vorfahren in dem vormaligen Judenland zwischen Sarazenen thaten, da sie der Kranken pflegten, Nothleidende speißten, und diejenigen Pflichten der Menschenliebe zu eigenen Berufsgeschäften machten, die eigentlich Pflichten eines jeden Menschen sind.

§. 9.

Bamberg.

Von diesem vortreflichen Bißthum bestehen die Geschichts- und Stiftungsnachrichten, womit alle Geschichschreiber [156]) übereinkommen, am kürzesten darinnen.

Noch im zehnten Jahrhundert war Bamberg oder Babenberg eine Grafschaft. Der damalige Graf Adalbert war ein Abkömmling der alten Fränkischen Könige, und da er zugleich ein glüklicher Kriegsmann war, hätte er vielleicht bey der Regierung Ludwig des Kindes, Herzog in Franken werden können. Er siegte auch schon über den Bischof zu Würzburg; und Conrad Graf von Haßgau, ein naher Seitenverwandter des Kaisers ward von diesem Krieger getödtet. Vergeblich lud ihn K. Ludwig vor seinen Richterstuhl, und eben so vergeblich war auch die Belagerung Adalberts in seinem vesten Schloß Theres, bis er durch eine hohe Standsperson [157]) bewogen wurde, sich der

156) *Autor vitae Henrici* bei *Canisio* tom. 6. lect. *Dittmar* l. c. Chronic. Leo ostiensis l. 2. c. 47. *Gretser* in divis Bambergens. Babenbergische Geschichte, Bamberg 1774. *Hofmanni* Annales Bambergenses apud *Ludwig*. Script. Bamberg.

157) Scheidemantel in seinem Repertorio des Staats- und Lehenrechts S. 314. schreibt: Hatto, Erzbischof zu Maynz, habe den Grafen hierzu beredet, und er mag es aus dem *Regino* genommen haben; ich will dies aber nicht nachschreiben, theils weil ich glaube, Eberhard, nachmaliger Kanzler des Kaisers und kurz darauf erster Bischof von Bamberg, sey vielmehr derjenige gewesen, der diesen auf Kaisertreue bauenden Grafen in das Netz gelokt und durch die schändlichste

Untreue

Gnade des Kaisers zu überlassen. Dieser ließ ihn aber auf dem Reichstag zu Tribur in Gegenwart des ganzen Heeres enthaupten, und zog fast alle seine Güter zu den Reichs-Domänen [158]).

Zu Ende des zehnten Jahrhunderts gab Otto III. die ansehnliche Grafschaft Bamberg an Heinrich von Bayern und als dieser selbst Kaiser ward, verwandelte er 1007 Bamberg in ein Bißthum, welches er nicht nur mit mehreren Landschaften erweiterte [159]), und durch die Kaiserin Cunigunda mit ansehnlichen Schenkungen bereichern ließ; sondern es wurde auch sogar über andere Bißthümer in Deutschland erhoben.

In

Untreue um Kopf und Leben gebracht hat, theils aber, weil die Babenbergische Geschichte vom Jahr 1774 entweder aus Politik, oder mehr aus Wahrheit, dießfalls einen Zweifel erregte. In dieser heißt es 1. Abschn. S. 5.: „So fiel er endlich entweder durch die seinige selbst eigene, jedoch mit geheimen Absichten gedekte und äußerlich begleisterte Bestimmung, welcher Regino platterdings gedenket, oder durch eine, wiewohl unerlaubte Handlung einer hohen Standesperson (wenn das Angeben der nachhergehenden Geschichtschreiber sich also bewahrhaftet) in die oberstrichterlichen Hände berührten Königs Ludovici.„

158) Babenbergische Geschichte l. c. Er wurde aber sogleich, nicht angesehen seiner von ihm versprochenen Besserung, in gefängliche Haft gebracht, so fort zum Tod, und denen mit den seinigen Handlungen weiters verknüpften Leuten judicio francorum, alemannorum, bavarorum, thüringorum et saxonum verdammt, welches Todesurtheil auch in dem Angesicht des ganzen Heers den 9. Sept. 905. gegen ihn vollzogen wurde. Dessen eigene und Stammgüter, außer was Bischof Rudolph von Würzburg statt seiner Entschädigung bittlich von dem König erhalten, sind zu dem königlichen Fiscus geschlagen, seine Lehen hingegen unter den ersten Reichsvasallen nach der Gnade des Königs vertheilt worden.

159) Die Güter der Grafen von Babenberg waren schon sehr zahlreich, da Abt Regino in suo Chronico ad ann. 897. apud *Pistor.* in Script. rer. germ. tom. I. p. 96. bemerkt

In einer gelehrten Abhandlung unter dem Titel: fixio certa anni, quo conditus est episcopatus bambergensis, Augustae Trevirorum 1783, hat Cochems dargethan,

bemerkt — *de magnitudinae terrenae potestatis*: „daß das Bißthum Bamberg seiner ersten Stiftung nach einen starken Güterstand gehabt habe, kann man aus der Königl. Schenkung ersehen. Hierunter ward begriffen: Erstens, *Papinberc* civitas, die heutige Stadt Bamberg mit dem Pago, oder der ganzen Landschaft Volefeld, wozu Gawstadt, Bischberg, Vieret, Eschenbach, Ganezgaw, Sund, Burghausen, Zell und Wattsdorf gehörte. Zweitens, der Pagus *Ratzengouve*, in welchem gelegen waren, Hallstadt, Vorchheim, Adelsdorf, Esseldrich, Errenbach, Ober- und Mittel-Errenbach, Petensiegel, Binzberg, Kanernhofen, Haslach, Hezeldorf, Herlsbach, Hausen, Lintelbach, Mörendorf, Bayersdorf, Sendelbach, Seebach, Schlierbach, Stöckig, Treubach, Kersbach, Thusbrunn, Weilersbach, Wellerstadt, Weigelshofen, Wimelbach, Klein-Wimelbach, Wiesenthau, Ahorn, Amelingstadt, Arnstein, Bechhofen, Plassenburg, Buttenheim, Culmbach, Alten-Kunstadt, Drossengreut nunmehr Drossendorf, Ebensfeld, Ebermannstadt, Eggolsheim, Aspach, Elsendorf, Euchenreuth, Geilenreuth, Giech, Gößweinstein, Greiffenstein, Guttenberg, Hallstadt, Heilingstadt, Hirscheid, Hochstadt am Maynfluß, Hollfeld, Hochstadt an der Aisch, Burggeltern, Königsfeld oder Künsfeld, Kupferberg, Kloster Langheim, Leutersbach, Leugast, Lichtenfels, Lizendorf, Lamerstadt, Marlofstein, Mayneck, Memmelsdorf, Mistelfeld, Mühlhausen, Neunkirchen am Brand, Niesten, Rabenstein, Ober- und Unter-Rodach, Roßdorf, Scheßlitz, Schlüsselau, Markschorgast, Ludwigschorgast, Seybelsdorf, Seußling, Schlüsselfeld, Staffelstein, Stattsteinach, Steinfeld, Streitberg, Tüngfeld, das Castrum Turnau, Frensdorf, das heutige Amt Wachenroth, Wallenfels, Wartenfels, Weischenfeld, Waißmann, Wolfsberg und Zapfendorf. Drittens, der *Pagus Nortgouve*. Hierzu gehörte das Kloster Prüflingen, welches Otto VIII. Bischof zu Bamberg 1109 gebauet und dem Stift unterwürfig gemacht, sodann das von

König

daß das Bißthum Bamberg würklich in dem Jahr 1007 gestiftet worden.

Eberhard, dieses zweiten Heinrichs Kanzler, war der erste Bischof, und hatte die Ehre, das Pabst Benedict VIII. in Person nebst 70 Bischöfen, die Domkirche einweihte, für unmittelbar erklärte, und mit Einwilligung des deutschen Reichs von aller weltlichen Oberherrschaft befreiete. Noch mehrere Vorzüge und Freiheiten erhielt auch der zweite Bischof Rüdiger von Mayendorf vom Pabste Clemens II. Eberhard scheint die erste Triebfeder zu dieser außerordentlichen Stiftung gegeben zu haben, und wußte es auch wider das König Heinrich II. als Allodialherrn dem Stift Bamberg 1007 zugeeignete und an dem Labare Fluß gelegene Schambach, wie auch der vormalige *Vicus Ergaltingin* oder Erlang, welches zwar erst in dem *Concambio* 1017 von Würzburg an Bamberg abgetreten worden, ferner Berigrins, welches als ein Eigenthum Heinrichs II. 1007 dem Stift Bamberg geschenkt worden. Zu dem *Pago Nortgouve* gehörte sodann der an dem Zusammenfluß der Pegnitz und Rednitz gelegene Locus Fürth mit den Eingehörungen, Siederbühl, Schweinau, Großreuth, Kleinreuth, Poppenreuth, Schnittling, Mannhof, sodann wurden zu dem *Pago Nortgouve* gerechnet, die Orte Velden, Auerbach, Kemnat, Mendorf, Megmandorf, Linda, Fürnbach, Hirschbruck, Forra, Krumbach, Mistelbach, Ittling, Schwarzenfeld, der zwischen der Schwabach und Pegnitz gelegene Wald, Grundbach, Walkesbrunn, Eltersdorf, Herbersdorf, Amberg, Pückenreuth, Würbenz, Pottenstein, Michelfeld, Herolsreuth, Puschenbach, Birck, Hohenstein, Peilstein, Nutzelbach, Ebersberg, Fordersreuth, Bernreuth, Hopfenohe, Frankenohe, Gunzendorf, Zirkendorf, Steinwasser, Plech, Dobrein, Weldengeseß, Vilseck, Pegnitz, Kreusen, Betzenstein, Hipolstein. Alle diese Stiftungsgüter sind in der angezogenen Babenbergischen Geschichte §. 14. 20. und 21. umständlicher angezeigt; man kann nun hieraus doch so vieles abnehmen, wie, und auf was Art die meisten Ortschaften, so dieses Bißthum noch im Besitz hat, an selbiges gekommen sind.

160) Mosers Staatsrecht 34. Th. S. 351.

das Stift Würzburg, welches sich gegen die Errichtung sehr weigerte, in der That durchzusetzen [161]).

Es hat aber dieses Bißthum nach seiner ersten an sich großen Stiftung an Ansehen und Gütern einen Zuwachs erhalten, von welchen jedoch durch verschiedene Ereignisse, vornehmlich durch die Religions-Trennung, Lehensvergünstigungen, dann die angewachsene Macht der Benachbarten, endlich auch durch gütliche Verträge, sehr vieles entkommen ist.

Die Stadt Forchheim, das Amt Wachenrod, und die weltliche Gerichtsbarkeit über Herzogen-Auirach hat K. Heinrich zwar schon 1007 dem neuerrichteten Bißthum mit denen num. 4 bemerkten Gütern geschenkt, auch den Bischof Eberhard mit den Klöstern Gengenbach und Schuttern belehnt [162]). Bischof Herrmann brachte hingegen nach Absterben Herrmanns von Bohenburg 1071 die Stadt und das Amt Zeil an das Hochstift [163]).

Ulrich von Marchen schenkte dem Bischof Ruprecht 1122 die Stadt Cronach nebst dem Schloß Rosenberg; und das Schloß Giech, als das Stammhauß der Grafen von Giech, brachte das Hochstift 1142 durch einen vortheilhaften Vergleich an sich [164]).

Graf Poppo von Henneberg beschenkte das Hochstift 1150 mit der Stadt Steinach; und gleiche Freigebigkeit bezeigte K. Friederich durch die Schenkung der Herrschaft Gößweinstein gegen Bischof Eberhard, Herzogen aus Bayern [165]).

Die Stadt und Amt Lichtenfelß erhielt das Hochstift Bamberg schon 1060 von K. Friederich. Es gehörte den Grafen von Truhedingen, von welchen es Chunissa Graf Reginobodonis Tochter, die von ihrem Gemahl Grafen Poppon v. Henneberg verstossen wurde, erhalten, und 1142 dem Hoch-

161) Babenbergische Geschichte 1. Th. §. 26. S. 22.
162) *Idem* 2. Abschn.
163) *Idem*.
164) Büschings Erdbeschreibung S. 1554. 1559.
165) *Idem* l. c.

Hochstift Bamberg geschenkt hat. Das Hochstift überließ diese Herrschaft, als ein Lehen dem Herzog zu Mierau, und nach Abgang desselben fiel solche mit dem Amt Weißmayn und anderen Gütern dem Hochstift wieder anheim. Eben nach Absterben des lezten Herzogs ward 1248 auch das Schloß und Amt Nießen dem Eigenthum des Hochstifts einverleibt [166]).

Das Städtgen Ebermannstadt kam 1347 theils nach Absterben des Grafen von Schlüsselburg, theils durch Tausch vom Hochstift Würzburg an das Bißthum Bamberg [167]).

Das Bergschloß Neudeck und ehemaliges Stammhaus der Herren von Neudeck, ist schon 1150 von den Grafen Poppo und Berthold zu Henneberg dem Hochstift, und von diesem dem Grafen von Schlüsselburg gegeben worden, nach Abgang des leztern aber auch 1347 dem Hochstift wieder anheim gefallen; auch das Städtgen Weischenfeld kam 1347 nach Absterben des lezten Grafen von Schlüsselburg an das Hochstift [168]).

Die Herrschaften Scheslitz, Arnstein und Baunach erkaufte Bischof Lambert von Brixen 1388 von Johann Grafen von Hohentruhedingen. Eben dieser brachte 1390 durch einen Tausch mit dem Bißthum Würzburg die Burg Eberach an das Hochstift [169]).

Kaiser Heinrich hat zwar dem Hochstift Bamberg einen ansehnlichen District in Kärnthen geschenkt, wodurch es die Herrschaft über Villach, Wolfberg, Feldkirch, S. Leonhard und viele Dörfer erhielt. Ferdinand I. wollte aber sein Territorium schließen, und übte die Landeshoheit aus, welches zwar Bamberg nicht zugab, aber endlich doch 1674 und 1682 die Landsherrschaft an Oesterreich gegen Abgabe von 40,000 fl. überließ, und 1759 das völlige Eigenthum abtrat. [170]).

Anno

166) Martiniere.
167) Büsching l. c.
168) und 169) *Idem* l. c.
170) Scheidemantel Repertorium voc. Bamberg.

Anno 1743 ist dieses Bißthum in Gefahr gestanden, säcularisirt zu werden; allein der Plan zerfiel, und es blieb noch ferner in seinem vormaligen Daseyn.

Zu den wesentlichen Vorzügen dieses Bißthums gehört, daß Pabst Alexander II. schon Anno 1170 den Bischöffen von Bamberg die Freyheit ertheilt hat, das Erzbischöfliche Pallium zu tragen; wie auch, daß sie ihre Dioces ohnabhängig von aller Erzbischöflichen Hoheit regieren; wovon aber in dritten Capitel ein mehreres vorkommen wird.

§. 10.

Würzburg.

Daß das Stift Würzburg in Rüksicht auf die Zeit der Entstehung weit älter als das Bißthum Bamberg sey, hat seine zuverlässige Richtigkeit. Die Nachrichten, die wir von dessen ursprünglicher Geschichte haben, geben fast durchgehends, daß das Stift Würzburg anfänglich nur ein Kloster gewesen sey, zu dessen Stiftung der französische Großhofmeister und nachmalige König von Frankreich Pipin die Mittel hergegeben hat [171]).

Nach den mehresten Geschichtschreibern [172]) hat der h. Burchard zuerst die bischöfliche Würde zu Würzburg 741 erhalten, welcher von dem h. Bonifacio angestellt und eingeweihet wurde. Bischof Burchard bekam nachher von Pipin die weltliche Gerichtsbarkeit, welche damals noch kein einziger deutscher Bischof hatte.

Nach einiger Meinung [173]) sollte um diese Zeit Burchard auch das damals nach Absterben Herzogs Hettani oder

171) *Leuckfeld* in Annal. Poldensibus append. 2. p. 248.
172) *Trithemius* et *Bruschius* de Episcop. Würzeburg. Mascov. l. c. §. 26.
173) *Trithemius* l. c. ann. apud *Schardium* tom. I. rer. germ. p. 155. Bruschius und Lorenz Friese. Bilderbeck l. c. S. 919. macht hierbei eine wichtige Bemerkung: „Zudeme, daß weder die *Annales Francorum*, *Eginhardus* *Regi-*

oder Kekan erledigte Herzogthum Franken erhalten haben. Allein diese Angabe findet einen sehr großen Widerspruch. Büsching hat fast alle Ursachen dieses Widerspruchs am kürzesten zusammengefaßt [174], sie sind aber dennoch nicht zureichend, der Sache eine andere Gestalt zu geben, da das Herzogthum Würzburg schon 1168 in öffentlichen Reichsurkunden vorkommt [175], und die Bischöfe in der Mitte des 15ten Jahr-

Regino, *Paulus Diaconus*, noch ein anderer *Scriptor coaevus* etwas von der Pipinischen Uebergebung des Herzogthums Franken an das Stift Würzburg gedenke, „ist „hiebei zu beobachten, daß eigentlich zweierlei Herzoge in „Franken gewesen, die alten nämlich, welche 740 mit „Hettano ausgestorben, und dann die neuen, wohin Conradus I. gehört. Die ersten mögen wohl nicht mehr, als „den District des heutigen Stifts Würzburg besessen haben, „in welchem Verstand man den Bischöfen zu Würzburg, „weil solchenfalls ihr Herzogthum sich nicht weiter, als ihr „Stift erstrekt, die Pipinische Schenkung und den Titel „eines Herzogs in Franken nicht wohl streitig machen kann. „Dieser Meinung trete ich auch gerne bei; wenn es aber „von einer weltlichen Hoheit über das ganze Frankenland, „als über welches Herzogs Conradi und seiner Nachkommen Gewalt sich erstrekt hat, gemeint seyn sollte; so halte „ich mit Bilderbeck dafür, daß dieses schwerlich zu behaupten seyn möge. „

174) l. c. S. 2561. 1562. Die in vorhergehender Nota angebrachte Bemerkung hat weder Büsching noch ein anderer bisher widerlegen können, besonders wenn man den *Pistorium* in *Franc. rediviva* p. 11. seq. mit solcher zusammen hält.

175) Herr Struve schreibt in Corp. Juris publ. p. m. 56. folgendes: „*Henricus V. 1116. Conrado, Friderici Ho-*„*henstaufii* ex Sorore *Agnete* filio, concessit Ducatum „*Franconiae.* Equidem *herbipolitani* scriptores ablatum „fuisse Ducatum *Erlongo* Episcopo herbipolitano tra-„dunt, cui tamen *judiciaria* saltem *potestas* in terris „episcopatus sui erat ademta, quae postea ab *Hen-*„*rico V.* 1125 fuit restituta. Hanc judiciariam po-„testatem confirmavit *Heroldo* Episcopo 1168. *Fride-*„*ricus Barbarossa*, id quidem sub nomine *Ducatus*

„*Wür-*

Jahrhunderts sich schon Herzoge zu Franken zu nennen angefangen [176]) haben. Nicht weniger, da eben die Bischöfe in dieser Qualität, und zu Conservirung ihres competirenden Rechts den Titul der Herzoge zu Franken jederzeit geführt, und dessen im Angesicht des gesammten Reichs in der Unterschrift ver-

„*Würzeburg.* Extat Diploma apud *Leuckfeldum* an„tiqu. Poli. p. 240.„ wovon ich nur das merkwürdigste anführe: „ etc. ut omnem jurisdictionem quam ante„cessores sui et Ecclesiae et *Ducatus Würzburgensis* „a. c. M. et omnibus successoribus suis usque ad „praesens tempus justa et quieta possessione, sine „diminutione tenuerunt et possederunt, sibi et *Ec„clesiae* et *Ducatui* imperiali autoritate et privilegii „nostri immunitione confirmare dignaremur.„ Noch weiter heißt es in der nämlichen Urkunde: „ damus et con„cedimus et praesentis privilegii munimine confir„mamus omnem jurisdictionem seu plenam potesta„tem faciendi justitiam per totum Episcopatum et „*Ducatum Würzeburgensem*, et per omnes cometias „in eodem *Episcopatu* et *Ducatu* sitas, de rapinis et „incendiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta „sanguinis.„ Das dermalige Bißthum Würzburg muß also vorhin schon ein besonderes Herzogthum ausgemacht haben; aus diesem folget aber eben nicht, daß dessen ehemalige Innhaber Herzoge von ganz Franken gewesen sind.

176) *Schweder* in Theatr. praetens. tom. I. p. 895. edit. Glafeyana. Moser in seinem Staatsrecht 35. Th. S. 402. und 403. ziehet verschiedene Stellen an, in welchen sich die Bischöfe den Titel Herzoge von und zu Franken beigelegt haben. Er bringt besonders aus dem Struve l. c. noch folgendes bei: „non igitur Franconiae Ducatus fuit, prout contendit *Trithemius* atque *Eckardus*, cum *Heroldo* sub Ducatus Würzeburgensis saltim titulo fuerit concessus, ideoque ultra territorium herbipolitanum se haud extendebat, atque saecularem saltim potestatem in terra Episcopatus Würzeburgensis comprehendebat, pro more illorum temporum recepto, dum Episcopus in terris Episcopatus sui saecularem potestatem sub Ducis vel comitis titulo adipiscerétur. Hinc titul. *Ducis* saltim fuerunt usi usque dum saeculo decimo quinto *Joannes II.* Episcopus,

Ducis

verschiedener Reichsabschieden 1529, 1530, 1532, 1570, 1600 und 1654 sich gebraucht, auch solchen von den Römischen Kaisern bekommen [177]) und endlich, da sie sogar mit diesem Titel von verschiedenen Kaisern belehnt worden [178]), so kann der platte Widerspruch hierinnen so wenig als irgend anderswo für einen Beweis gelten.

Anno 1521 haben zwar die Fränkischen Fürsten und Stände der Belehnung des Bischofs von Würzburg mit dem Herzogthum Franken widersprochen, daß es zum Präjudiz anderer Stände wohlhergebrachter Hoheit damit nicht gemeynt seyn solle. Es haben sich aber die Stände nachher nicht mehr dagegen gesezt, sondern diesen Titel den Bischöfen von Würzburg selbst gegeben, da Kaiser Karl V. erklärt hat, daß er dem Bischofe zu Würzburg durch die Belehnung mit dem Herzogthum Franken kein neues Jus dazu gegeben, sondern nur das Alte habe bestätigen wollen [179]).

Es

Ducis Franconiae titulum primo adsumeret, quem secutus fuit *Godofredus* Limburgens. Primus, qui titulo Francorum Ducis in nummis et diplomatibus usus fuisse dicitur; erat *Godofredus* ex gente *Limburgica*, qui sedit A. 1450. idque, ut contendit Caspar *Bruschius* Catal. Episcopor. herbipol. n. XVI. non arrogantiae studio faciebat, sed quod *Albertus Brandeburgensis Marchio* ac *Norimbergensis Burggravius*, is, qui germanicus *Achilles* cognominatus est, istum titulum usurpare ausus fuisset, quod aliqua oppida in Franconia orientali haberet. — Zudem erscheint bei Friese S. 802. ein Diploma, in welchem der Anfang: Wir Gottfried, v. G. G. Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Franken, ein gleiches von 1416. dd. Falkenberg ꝛc. Wir Johannes, Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Franken — In verschiedenen Urkunden und Briefen des Würzburgischen Domcapituls heißt es: Alle Prälaten, geistliche Grafen und Ritterschaft des Herzogthums zu Franken ꝛc. u. s. w.

177) Schweder l. c. in der Abhandlung von des Stifts Würzburg Prätension auf das ganze Herzogthum Franken.

178) Moser Staatsrecht 35. Th. S. 400.

179) *Joh. Limnaeus* addit. ad lib. III. cap. III. p. 315.

Es scheint, daß die Bischöfe zu Würzburg, zu dem Herzogthum Franken kein weiteres Recht haben, als in so ferne das Landgericht in Franken unter ihrer Bothmäßigkeit steht. Der Titel Herzog in, zu oder von Franken gebührt dem Bischof von Würzburg aber um so gewisser, als man mit Zuverlässigkeit behaupten kann, daß das Bißthum Würzburg ein besonderes Herzogthum in Franken ehedessen ausgemacht habe. In diesem Betracht halte ich mit dem Herrn Staatsrath Moser [180]) dafür, daß, weil sich die Stände weiter nicht gegen diesen Titel mehr gesezt, ja sogar selbst mit solchem die Bischöfe beehret haben, dieser Widerspruch mehr für einen gelehrten Schulstreit anzusehen sey, als daß es jemals zwischen dem Stift und den Fränkischen Ständen hierüber zu einem ersthaften Staatsstreit, wenigstens in der gegenwärtigen Lage der Sachen, kommen dürfte.

Aber auch ohne Hinsicht auf diesen Titel ist das Hochstift Würzburg doch eines der ansehnlichsten und mächtigsten deutschen Bißthümer, da dessen Lande von dem ersten Ursprung an, bis jezt ungetrennt beysammen geblieben sind.

Daß der Bischof in diesen Landen und in den zu seinem Bißthum gehörigen Territorien herzogliche Gewalt habe, auch im Namen des Kaisers das Landgericht in Franken dirigire, und sich das Schwerd vortragen lasse [181]), wird niemand läugnen; wie auch, daß die Herzogl. Stadt Würzburg als die ehemalige reichste und mächtigste Hauptstadt der Ostfranken der Residenz-Ort der fränkischen Herzoge gewesen sey [182]).

Diese fiel 740 nach Absterben Hetani des lezten Herzogs dem Reich heim. König Pipinus schenkte sie 752 dem heil. Burchard. Von dieser Zeit an ist sie als das Haupt-Stift

180) Abgenöthigte Rettung der Reichsstände in Franken. Staatsrecht 35. Th. S. 401.

181) Scheidemantel Repertorium voc. Franken. *Beck Casp. Achat.* differt. de ducatu franconiae.

182) Ludwigs Geschichtsschreiber von Würzburg.

Stiftungsguth, auch die Residenzstadt der Würzburgischen Bischöfe immer gewesen [183]).

Es hat aber dieses damals schon mächtige Stift an Gütern noch einen weit stärkern Zuwachs in Verfolg der Zeit auf unterschiedliche Art erhalten.

Zu den ältesten Stiftungs-Gütern vom 8ten Jahrhundert kann man die Stadt Ochsenfurth rechnen, welche Bischof Mangold von Nauenburg 1290 dem Domcapitel mit allen Zugehörungen um 49,000 Pfund Heller verkauft hat [184]).

Neuenstadt an der Saale kam schon durch die Pipinische Stiftung 751 an das Bißthum Würzburg, allwo der heil. Burchard anfänglich gewohnt hat, bis er zu Würzburg seinen bischöflichen Sitz bezogen; eben daher erhielt das Stift auch das Schloß Salzburg, welches ehemals Kaisers Karls des Großen Königshof im Salzforst gewesen ist [185]).

Der heil. Gumbert schenkte im 8ten Jahrhundert das zerstörte Schloß und Städtgen Eltmann dem Hochstift, und Bischof Herrmann Freiherr von Lichtenberg umgab die Stadt 1235 mit einer Mauer [186]).

Die Grafen von Castell verpfändeten 985 die Herrschaft Volckach an das Hochstift, welches auch ohne Rücklösung im Besitz blieb. In eben diesem Jahre kam das Städtgen und Gericht Schwarzach durch Kauf vom Grafen Ludwig von Castell mit den umliegenden Dörfern an das Hochstift, worauf Graf Ruprecht von Castell sich genöthiget sahe, auch seinen Antheil an dieser Herrschaft dem Hochstift, als ein Eigenthum, zu überlassen [187]).

Anno 1007 kam die Stadt Königshofen zu dem neu errichteten Bißthum Bamberg, welchem es aber Bischof Hein-

183) *Beck* in Dissert. de Ducatu Franconiae.
184) Abel in den deutsch und sächsischen Alterthümern 1. Th. S. 183—217.
185) Universal-Lexicon.
186) Martiniere.
187) Büschings Erdbeschr. 8. Th. 1566—1574.

Heinrich zu Würzburg 1017 gegen Forchheim abtauschte. Die Grafen von Henneberg erhielten es 1290 zu Lehen; nachher bekam es 1291 Marggraf Otto von Brandenburg, bald darauf aber wieder das Hochstift Würzburg, welches die Grafen von Henneberg von neuem darüber belehnt hat. Endlich versicherte sich Bischof Albrecht durch einen Vergleich 1362 mit dem Hochstift Eichstätt für allezeit seines Besitzes [188]).

Die Stadt Heidingsfeld, welche Herrmann Graf von Volxburg dem Hochstift 1070 schon zu Lehen aufgetragen, hatte verschiedene Besitzer, die Martiniere anzeigt [189]) gehabt, bis selbige Bischof Otto den Herren von Thüngen 1337 abgekauft hat. Die Grafen von Hohenlohe hatten ehedessen auch Theil daran, überliessen aber ihr Recht dem Hochstift in einem Tausche gegen Meckmühl.

Bischof Mangold von Neuenburg brachte 1292 die Stadt und Amt Arnstein von den Grafen von Triemberg käuflich an das Hochstift [190]).

Das Städtgen und Amt Röttingen erkaufte Bischof Otto von den Grafen von Hohenlohe 1340 [191]).

Anno 1354 ward von dem Hochstift die Herrschaft Rothenstein erkauft [192]).

Die Herrschaft Ebenhausen kaufte Bischof Albrecht 1354 vom Grafen Poppo von Henneberg [193]).

Die Grafen von Triemberg verkauften schon 1281 fast alle ihre Güter mit Vorbehalt des Lehenrechts an das Hochstift, welchem solche auch nach Abgang des lezten Grafen 1376 anheim fielen [194]).

Das Städtgen Münnerstadt erkaufte Bischof Albrecht Graf von Hohenlohe 1354 zur Halbscheid, die andere

188) Martiniere.
189) Histor. geogr. Lexicon.
190) Martiniere.
191) *Idem.*
192) Büsching l. c.
193) Martiniere.
194) Universal-Lexicon.

Hälfte brachte aber der ruhmvolle Bischof Julius im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts an das Hochstift [195]).

Nach Absterben der Grafen von Triemberg zog das Hochstift das Städtgen Bischofsheim 1376 ebenfalls an sich [196]).

Die Herrschaften Schlüsselfeld und Mark Bibert kamen durch einen Tausch mit Bamberg 1390 an das Hochstift [197]).

Anno 1394 erkaufte Bischof Gerhard Graf von Schwarzenburg das Städtgen Kißingen an der Saale, von den Grafen von Henneberg. Bischof Johann III. verpfändete es, und Bischof Rudolph löste solches 1494 wieder ein [198]).

Die Herrschaft Jachstberg erkaufte Bischof Johann von Eggelhofstein 1406 von den Grafen von Hohenlohe [199]).

Bischof Gerhard Graf von Schwarzenburg brachte die Stadt Faldungen, welche sich 1400 des Hochstifts Bothmäßigkeit entzog, zum völligen Gehorsam. Auf gleiche Art ward von ihm die Stadt Haßfurt, welche sich mit den übrigen Städten gegen den Bischof auflehnte, 1400 zur Unterwürfigkeit gezwungen [200]).

Schelmhart von Hartheim hatte 1347 schon seine Herrschaft Hartheim dem Stift zu Lehen aufgetragen, und Bischof Gottfried ließ nach dessen Absterben, aller Schwierigkeiten ohngeachtet, Anno 1444 selbe in Besitz nehmen [201]). Ippenhofen brachte Bischof Johann von Brunne an das Hochstift und errichtete gleich bei der Besitznehmung daselbst 1435 ein Landgericht [202]).

Anno

195) Martiniere.
196) Universal-Lexicon.
197) Babenbergische Geschichte l. c.
198) Martiniere.
199) *Idem.*
200) Universal-Lexicon.
201) und 202) Martiniere.

Anno 1484 machte Bischof Rudolph II. mit Genehmhaltung K. Friedrichs III. aus dem Dorf Dettelbach eine Stadt, und versah sie, wie seine übrigen Landstädte, mit mehreren Freiheiten [203]).

Das Städtgen Carlstadt oder Carstadt, welches Carolomannus dem heil. Burchard geschenkt hatte, versezte zwar Dürftigkeit halber Bischof Hans von Eglofstein 1400 dem Domkapitel, Bischof Rudolph von Scherenberg löste selbiges aber wieder Anno 1498 ein [204]).

Aus der Brauneckischen Erbschaft erhielt 1403 Anna von Brauneck die Stadt und Amt Aub. Derselben Enklin, geborne von Weinsperg und vermählte Gräfin von Königsstein verkaufte hernach dem Hochstift 1521 nicht nur die halbe Stadt Aub, sondern auch alles, was sie von ihrer Großmutter an Hohenlohischen Landen und Leuten erobert, worunter auch Reichelsberg, Baldersheim, Bergenroth, Biberehren, Gau, Königshofen und Eyershausen anfänglich begriffen waren [205]).

Bischof Conrad IV. erkaufte 1542 die Herrschaft Mayenberg vom Grafen Wilhelm von Henneberg, um 170,000 Gulden, gegen Ablassung der Stadt Meinungen, welche sonach den Grafen von Henneberg ohne Anspruch frei und eigenthümlich überlassen wurde [206]).

Von den Grafen von Henneberg erhielt das Hochstift zu gleicher Zeit den Antheil an der Herrschaft Remlingen, welcher ehedem den Grafen von Castell Remlingischer Linie zugehörig gewesen [207]).

Die Grafen von Triemberg verkauften schon 1226 die Herrschaft Freudenberg an das Hochstift. Diese erhielt Graf Michael von Wertheim zu Lehen, und das Stift zog nach dessen Ableben die ganze Herrschaft wieder an sich [208]).

203) und 204) Martiniere.
205) Babenbergische Geschichte l. c.
206) Denkwürdigkeiten des Neckars.
207) Martiniere.
208) Universal-Lexicon.

Nach Absterben des von Grumbach fiel das Städtgen Rothenfels nebst anderen Gütern dem Stift anheim, welches ein Drittheil dieser Güter den Grafen von Steineck zu Lehen gab. Zwei Drittheile hiervon erhielten vom Bischofe Otto Kaisers Ludwig Söhne. Nach Absterben derselben, wie auch nach Abgang der um das Hochstift Würzburg äußerst verdient gewesenen Grafen von Steineck fielen 1589 sämmtliche Güter wieder an das Hochstift zurük [209]).

Das Ritterstift Comburg, so 1488 noch eine Benedictiner Abtey war, und der lezte Graf von Comburg auf seinem dasigen gräflichen Sitz 1088 gestiftet hatte, ward nach einem vieljährigen Prozeß 1587 der fürstbischöflichen Bothmäßigkeit vollkommen unterworfen [210]).

Die Herrschaft Lauda kam nach Absterben der Grafen von Steineck als ein altes Würzburgisches Lehen 1589 ebenfalls wieder an das Hochstift [211]).

Heidenfeld, welches die Grafen von Wertheim als ein Mannslehn von dem Hochstift gehabt haben, fiel 1612 demselben gleichfalls anheim [212]).

Nach Absterben Conrads, des lezten Grafen von Hohenburg, kamen dessen Güter und vorzüglich die Herrschaft Hohenburg durch dessen Tochter an die Herren von Birkenbach, welche 1629 selbige insgesammt an Bischof Philipp Adolph verkauft haben [213]).

Von der Stadt und dem Oberamt Kitzingen nebst dem Städtgen Sulzfeld fielen dem Hochstift Würzburg aus der Brauneckischen Erbschaft mit mehr anderen Gütern schon 1336 zwei Theile, und ein Theil dem Reich anheim, mit welchem Burggraf Johann belehnt wurde. Das Hochstift versezte seine zwei Theile um 39100 Gulden an Brandenburg, und als es der Wiederlösung halben zu einem heftigen und lang anhaltenden Streit kam, ward endlich dem Hochstift durch zwei Vergleiche von 1672 und 1683 die Stadt und das

209) Martiniere.
210) *Idem*. Büsching l. c.
211) — 213) Martiniere.

das Oberamt Kitzingen mit allen Eingehörungen vollkommen abgetreten [214]).

Unter mehreren Klöstern, die sich nach Büschings Verzeichniß unter dem Schutz des Hochstifts Würzburg zu Vermehrung seines Ansehens, nebst anderen hergebrachten Gerechtsamen befinden, ist von dem Kloster Eberach der neuerlichen Irrung halben folgendes noch zu bemerken: K. Karl IV. trug dem Hochstift über selbiges die Schutzgerechtigkeit auf. K. Karl V. bestätigte solche; das Kloster sezte sich aber so heftig dagegen, daß K. Ferdinand I. 1544 selbiges davon frei sprach, und es für ein ohnmittelbares Reichskloster erklärte. Dem ohngeachtet hat es durch die Vergleiche von 1557, 1561, 1594 und 1701 die Würzburgische Schuzgerechtigkeit und andere hergebrachte Gerechtsame wieder anerkannt [215]).

Hierinnen bestehen nun eigentlich die Nachrichten, die ich immer von diesem großen Bißthum seines erhaltenen Güterzuwachses halben zusammen bringen konnte. Von den Vorzügen und anderen Gerechtsamen wird in dem Verfolg ein mehreres vorkommen.

§. 11.

Worms.

Wie die Entstehungsnachrichten der deutschen Bißthümer größtentheils auf historischen Muthmaßungen beruhen, so läßt sich auch von der Errichtung des Bißthums Worms nichts Zuverläßiges erfahren.

Die Vangiones haben in alten Zeiten die Gegenden von Worms bewohnt [216]); in mittleren Zeiten ward die

214) Babenbergische Geschichte.

215) Moser Staatsrecht 37. Th. S. 196.

216) Moritz in seiner diplomatischen Abhandlung von der Reichsstadt Worms S. 83. schreibt: „daß die Vangiones unter *Julio Caesare* über den Rhein gekommen, die Gegend wieder verlassen, nachgehends aber mehrmals sich eingefunden, und bei den bürgerlichen Kriegen als Hülfsvölker der Römer ihren Wohnplatz in der Wormsischen Gegend erhalten haben.

Stadt Worms von diesem Volk *Civitas Vangionum* genannt [217]). Die Stadt und das in derselben errichtete Bißthum sind zwar sehr tief in dem Alterthum Deutschlands gegründet [218]), es läßt sich aber nicht mit Zuverläßigkeit bestimmen, wann eigentlich das Bißthum errichtet worden sey. Die mehresten Geschichtschreiber [219]) behaupten, daß das dermalige Bißthum Worms ein Erzbißthum gewesen, und der erste Erzbischof Victor, oder *Vangionum Praesul*, der Kirchenversammlung zu Cölln 346 beigewohnet habe [220]).

In dem unvollständigen Verzeichniß [221]) der Wormsischen Erzbischöfen werden dreizehn angeführt, unter deren lezterem, Namens Gervilius, die erzbischöfliche Würde von dem König Pipin nach Maynz übersezt worden, und Worms ein bloßes Bißthum verblieben seyn solle.

So

217) Die alten *Tabulae Peutingerianae* bey *Bertio* in Comment. rer. germ. lib. I. p. 144. gedenken der Stadt Worms unter dem Namen *Forbetomagum*.

218) Der gelehrte Weyhbischof zu Trier Herr von Hontheim, hält in seiner Hist. Trev. diplom. t. I. p. 9. mit anderen dafür, daß die Vangiones die Stadt Worms eingenommen, und solche von dem Hauptvolk *Civitas Vangionum* genannt haben, wo nachher ein Bißthum errichtet worden ist.

219) *Gelscher* de gest. Trev. tom. I. access. hist. *Leibnitzii* p. 53. Auct. hist. archiepisc. Bremensium apud *Lindobrogium* Script. rer. Sept. p. 71.

220) *Helwigii* Annales Wormat. May 1615.

221) Das Histor. Lexicon voc. Worms, kann den eilften vermeintlichen Erzbischof zu Worms, der nach S. Amando regieret haben sollte, gar nicht benennen. — Erzbischof Gervilius von Worms soll sich hierdurch verfehlt haben, daß er, als sein Bruder, Erzbischof Gerold zu Worms, im Treffen wider die Sachsen geblieben, dem er in dem Erzbißthum gefolgt, denjenigen Sachsen, der seinen Bruder im Treffen erlegt hat, gegen das gegebene Wort habe hinrichten lassen. Dieserwegen wäre der Bischof von Maynz von besagtem König und Pabst Gregorio III. erhöhet, Worms herunter gesezt, und die Stiftseinkünfte geschwächt worden.

So unbestimmt die Nachrichten sind, warum diese Abänderung vorgefallen [222]), eben so ungewiß ist die Behauptung, daß das Stift Maynz der Wormsischen Kirche ehedessen unterwürfig gewesen sey [223])!

Die ersten gründlichen Nachrichten von diesem Stift fangen von dem Bischof Ehrenbert oder Ehrenbrecht an, welcher um das Jahr 770 eingesezt worden ist, und bis 798 regieret hat [224]).

Die Wormsische Kirche hat von den Fränkischen Königen zwar ansehnliche Schenkungen erhalten, sie verlohr aber selbige durch allerlei Zufälle fast grösstentheils, so daß heut zu Tage die wenigen Stiftslande, welche in vier Amts-Kellereien bestehen, von gar keinem Betracht gegen andere Hochstifter mehr seyn wollen.

Von der Dagobertischen Stiftung rührt noch das Städtgen Dürnstein her, wo ehemals der Sitz der Bischöfe gewesen ist [225]).

Neu-Leiningen zog das Hochstift nach Absterben Hessonis des Landgrafen von Leiningen 1468 als ein altes stiftisches Lehen ein, und verliehe solches in eben diesem Jahr zur Hälfte dem Pfalzgrafen Friederich, die andere Hälfte bekam die Georgische Linie des altgräflichen Hauses Leiningen zu einem Mannslehen. Diese versezte aber das Städtgen an das Hochstift, welches nunmehr in dem Besitz des ganzen Orts wieder ist [226]).

Durch die Dagobertische Stiftung bekam das Hochstift das Dorf Neuhausen, woselbst ehedessen ein Königshof war. Bischof Samuel verwandelte diesen Sitz 847 in ein Collegiatstift. Churfürst Friederich III. Pfalzgraf zu

222) *Gelscher* de Gest. Trev. l. c.

223) Die Meinungen von dem ehemaligen Erzbißthum Worms widerlegt *Peterus de Marca* in Differt. de primatibus p. 56. mit stattlichen Gründen so vollständig, daß die Existenz für alle Zeit mit Grund könne bezweifelt werden.

224) Büsching l. c. S. 1009.

225) Martiniere.

226) Universal-Lexicon hist. episc. Worm. tom. II.

Rhein zog es aber 1565 ein. Doch ward es 1706 dem Hochstift wieder gänzlich abgetreten, und hernach von Churfürst Franz Ludwig von Maynz zu einem Waisenhaus umgeschaffen [227]).

Wegen geringen Einkünften wird niemals mehr ein Bischof erwählt, der nicht ein anderes Erz- oder Hochstift daneben besizt.

Von dem Präcedenz-Streit dieses Stifts, welchen selbes mit dem Hochstift Würzburg eben wegen der ehemaligen Erzstiftischen Würde gehabt, wird an einer besondern Stelle dasjenige vorkommen, was in Actis publicis hiervon erscheint [228]).

§. 12.

Eichstätt.

Das Hochstift Eichstätt hat seinen Ursprung dem heil. Wilibaldus zu danken [229]).

Schwigger Graf von Hirschfeld, schenkte den größten Theil von seiner Grafschaft und dem Flusse Altmühl, von dem Schloß Nassenfels bis Weißenkirchen dem heil. Bonifacius, welcher aber diese ganze Schenkung dem heil. Wilibald, seiner Schwester Sohn, aus dem Königlichen Stamme in Engelland, überlassen hat [230]).

Dieser stiftete zu Ausbreitung des Christenthums um das Jahr 740 ein Benedictinerkloster, aus welchem nachher die Stadt und das Bißthum entstanden ist.

Gegen das Jahr 745 setzte Bonifaz denselben mit Einwilligung Corolomanni zum Bischof ein, und eignete ihm

227) Büsching l. c. 1010.
228) Bilderbeck Reichsstaat S. 913.
229) *Wilibaldus* in vita *Bonifacii*. *Annales Rebdorfenses*. *Marschal. Chronicon Ellwangense*.
230) *Gretschleri Philippi* 39. Episcop. ad vitas *S. S. Richardi*, *Wilibaldi*, *Wunibaldi* et *Walburgi*, una cum duobus observat. libr. et catal. Episcop. Eichstättensium, Ingolst. 1617. Falkensteins Antiquitates Eichstettenses.

ihm auch die Oberstelle unter den Maynzischen Suffraganen nebst der Würde eines stetswährenden Kanzlers der Maynzischen Kirche zu. Die Bischöfe nannte man ehedessen *Episcopos Aureatenses* [231]).

In einem sogenannten historischen Auszug und Beweise von 1554, daß das Hochfürstliche Stift Eichstätt ursprünglich ein Fränkisches und kein Bayrisches Bißthum sey, welchen eine bekannte sehr geschikte Feder verfertiget hatte, wird der Irrthum mit sehr stattlichen Gründen widerlegt, daß die Errichtung des Bißthums Eichstätt mit Einwilligung Utilonis Herzogs zu Bayern geschehen. Wenn man die Geschichtsbeweise zusammenfaßt, so hat Eichstätt wohl gethan, daß es diesen unverzeihlichen historischen Schnizzer gerüget, indem Carolomannus eigentlich die Errichtungs-Bewilligung ertheilet hat. Das Ganze dieses historischen Beweises geht aber dahin aus, daß das Hochstift Eichstätt, bei welchem von Zeiten seiner Errichtung, mithin schon über tausend Jahre nichts vorkommt, daß es von den Herzogen von Bayern jemals ein Lehn recognoscirt hätte, ohne allen erheblichen Zweifel ein Fränkisch und kein Bayerisches Bißthum sey. Die zwei stärksten Beweise, die Eichstätt dießfalls führet, scheinen mir zu seyn, a) daß der H. Wilibald, wenn er ein bayrischer Bischof gewesen wäre, unter Herzogen Thassilo 772 auf dem Tiegelfingischen Synodo ganz gewiß hätte erscheinen müssen, auf welchem er nicht erschienen ist; dann b) daß es eine bekante Sache sey, daß der heil. Bonifacius schon 739 und 40 das Bayerland mit Einwilligung Utilonis in 4 Bißthümer Salzburg, Passau, Freysing und Regensburg vertheilt habe, folglich, wenn der Landbezirk, welchen Graf Hirschberg zu Errichtung eines Bißthums hergegeben, Bayrisch gewesen wäre, würde solcher auch einem Bayrischen Bißthume zugelegt worden seyn.

Die Güter des Bißthums wurden nachgehends durch die Freigebigkeit Gebhards des lezten Grafen von Hirschberg, desgleichen der Kaiser Arnolphi und Friederici davon jener

231) *Spangenberg* Hist. S. Bonifac. c. 31. et 38.

ner das Kloster Hasenried, dieser den Flecken Rebdorf dazu gegeben hat, sehr ansehnlich vermehret.

Die Herzoge von Bayern, weil die Grafschaft Hirschberg Bayerisches Lehn gewesen, willigten in dieses Vermächtniß nicht ein. Es entstanden zwischen dem Hochstift und den Herzogen heftige Streitigkeiten, welche endlich dahin beigelegt wurden, daß die Herzoge das Testament annahmen, dem Hochstift den größten Theil der Grafschaft überließen, und sich das Landgericht Hirschberg vorbehielten, welches vor einigen Jahren aber wieder neue Streitigkeiten hervorgebracht hat, von deren Beendigung mir noch nichts bekannt ist.

Bischof Philipp ließ sich 1309 das Testament des Grafen Gebhards von Hirschberg vom Kaiser Heinrich VII. feierlich bestätigen [232]).

Die Domkirche erbauete St. Willibald, und Bischof Engelhard ließ sie im dreizehnten Jahrhundert wieder erneuern.

Berthold aus dem Hause der Burggrafen von Nürnberg bauete noch 1355 die Wilibaldsburg, welche seine Nachfolger vergrößerten [233]) und bis 1725 bewohnten.

Die Stiftslande erhielten aber nach und nach einen sehr beträchtlichen Zuwachs.

Zu den ältesten Eichstättischen Stiftungsgütern gehört die Herrschaft Nassenfels, wo vor Alters die Stadt Aureatum gestanden, welches ein vorgefundenes Monument erweiset, mit der Aufschrift [235]):

Deo

232) *Gretscherus* l. c. *Bruschius* de Episcop. germ. p. 177. Lünigs Reichsarchiv Spicil. Eccl. *Eichstett.* Histor. Auszug oder Beweis, daß das Fürstl. Hochstift Eichstätt ursprünglich ein Fränkisch und kein Bayrisches Bißthum sey. Hauck Herrlichkeit der Franken c. 38. Selecta jur. publ. p. 33. c. 6. p. 34. c. 13. p. 35. c. 10.

233) *Annales Rebdorf.* *Bucelinus* in Germ. sacr. p. l.

234) *Pistorius* in Franconia rediviva pag. 84. Bilderbeck l. c. S. 921.

235) *Gretscher* de episc. Eichst. p. 155.

Deo Mercurio Claudius romanus
Duplae alae aureat. Vivus
Sibi legit locum monumenti.

Albrecht Rindsmuhl von Werdenfels, der ältere, verkaufte 1283 nebst anderen Gütern das Schloß und Amt Werdenfels Bischof Rheinbotten für 2400 Pfund Heller [236]).

Eben dieser Bischof brachte schon 1279 einen Kauf über die Stadt, Schloß und Amt Spalt mit Burggrafen Conrad von Nürnberg zu Stande, und wuste es auch 1295 noch dahin einzuleiten, daß dem Hochstift in der Folge diese Herrschaft unter gewissen Bedingnissen vollkommen überlassen wurde [237]).

Abenberg, der Wohnsitz der ehemaligen Grafen von Abenberg, welcher schon eine geraume Zeit vor ihrem Abgange an die Burggrafen von Nürnberg gekommen war, verkaufte Burggraf Conrad V. dem Bißthum Eichstätt 1296 für 4000 Pfund Heller [238]).

Bischof Wilhelm brachte 1346 die Herrschaft Hofstetten käuflich um 17500 Pfund Heller an das Hochstift, ohnerachtet solche von der Familie von Hofstetten schon 1297 zu Lehen aufgetragen, und hierüber mit Bischof Conrad 1300 ein Vertrag errichtet worden sey [239]).

Die Herrschaft Küpfenberg kam 1301 von Kropfen von Küpfenberg um 4000 Pfund und ein jährliches Leibgeding auf Zeitlebens käuflich an das Hochstift [240]).

Bischof Conrad brachte 1302 vom Grafen Gebhard von Hirschberg die Herrschaft Sandsee mit allen Zugehörungen für 2400 Pfund Heller käuflich an das Hochstift [241]).

Als eben dieser keine Erben mehr zu hoffen hatte, schenkte er 1305 Bischofen Conrad das Städtgen Berchingen [242]).

Das

236) Büsching l. c. S. 1609 — 1613.
237) Martiniere. Büsching l. c.
238) Büsching l. c.
239) Falkensteins Nordg. Alterthümer.
240) Vollständig geogr. Lexicon.
241) Büsching l. c. 242) *Idem.*

Das Amt und den Ort Greding trat K. Heinrich VII. Anno 1311 mit allen Zugehör, Recht und Gerechtigkeiten dem Bischof Philipp ab, und Bischof Friederich umgab selbige mit einer Mauer [243]).

Rudiger von Erlingshofen verkaufte 1332 den Ort Erlingshofen an Bischof Heinrich für 200 Pfund Heller [244]).

Obereichstätt haben die Grafen Ludewig und Friederich von Oettingen auch Landgrafen im Elsaß 1347 Bischof Albrechten von Hohenfels gegen Eigenmachung des Thrüdinger Forsts übergeben, auch in nämlichem Sappenfeld und Ruppersbach unter Bürgschaftsleistung ihres Oheims, des Grafen Senkmeisters, an das Hochstift verkauft [245]).

Bischof Friederich Graf von Oettingen erkaufte Fribertshofen nebst den Gütern Steckenhofen, Herrnsberg, Littershofen und Ottenhofen 1398 für 2700 Gulden dem Hochstift [246]).

Eben dieser Bischof, der für die Aufnahme des Bißthums sehr beeifert war, kaufte 1398 die zwei Schlösser Burg-Grießbach und Lauterbach für 16000 fl. und in nämlichem Jahre auch das Guth Thannhausen [247]).

Das ehemalige Kloster Hervieden ist zwar mit seinen Gütern unter Etkenbaldo den 8ten Bischof schon an das Hochstift gekommen. Bischof Heinrich V. umgab den Ort mit Mauern, und Bischof Friederich erbaute allda ein Schloß. Da aber diese Stadt 1316 von K. Ludwig eingenommen, von den Grafen von Oettingen aber wieder erobert worden, so verglichen sich diese mit Bischofen Philipp wegen Hervieden, Wartberg [248]), Ohrenbau und Oberbach 1317 dahin,

243) Falkensteins Nordg. Alterthümer.
244) *Ibidem.*
245) Materialien zur Oetting. Geschichte 4. Th. S. 114.
246) Büsching l. c. 247) Idem l. c.
248) Die Grafen von Oettingen sollen ehedessen das Schloß Wartberg ebenfalls besessen, und Graf Konrad sich Graf von Wartberg geschrieben haben.

dahin, daß dem Hochstift gegen Lehnmachung der Veste Wassertrüdingen obgedachte Güter verbleiben sollten [249]).

Nach dem Tod des lezten Grafen von Hirschberg kamen Weltheim und Dollenstein nebst Zugehör an Graf Ludwig von Oettingen, der schon 1309 mit dem Hochstift einen Vertrag deßwegen errichtet hatte. Dieser verkaufte beide Aemter an Friederich von Haideck um 24000 Gulden mit Vorbehalt des Stiftischen Lehnrechts.

Wellenstein fiel dem Hochstift nach Abgang des Helfensteinischen Stammes 1627 anheim, und 1445 erkaufte Bischof Albrecht für 3000 Gulden von denen von Haideck die Herrschaft Dollerstein [250]).

Bischof Wilhelm erkaufte 1465 von dem deutschen Orden die Herrschaft Ober-Meßing für 11700 fl. [251]).

Anno 1475 ward von Bischof Raban von Willburgstetten das Schloß Pünz käuflich an das Bißthum gebracht [252]).

Eyrwangen, das Stammhaus der ehemaligen Marschälle von Eyrwangen, ist anfänglich an die Familie von Haiders und von dieser an das Hochstift 1472 um 2000 Gulden verkauft worden [253]).

Bischof Gabriel von Eyb erkaufte 1510 das Schloß Aurach zu dem Bißthum [254]).

Nach Abgang der Familie von Pechthal brachte das Hochstift über alle derselben eigenthümlich angehörige Güter nebst dem Schloß Pechthal einen Kauf zu Stande. Die Kaiser aus dem bayrischen Hause erhielten nachgehends diese Güter von dem Hochstift zu Lehen. Kaiser Ludwig und seine Erben bekamen es 1335 gar als ein Eigenthum, welches aber 1557 wiederkäuflich dem Hochstift überlassen wurde [255]).

Die

249) Materialien zur Oetting. Geschichte 4. Th. S. 7.
250) Ibidem S. 112.
251) et 252) Büsching l. c.
253) Falkenstein Nordg. Alterth.
254) Büsching l. c.
255) Martiniere.

Die Herrschaft Jedenhofen haben nach Abgang der Herren von Jedenhofen, die von Seckendorf, und von diesen 1375 die Schenken von Geyern erkauft. Anno 1492 kam sie an die Familie von Rosenberg, die sie noch in diesem Jahre dem Hochstift zu Lehen auftrug. Von denselben gelangte Hirnheim zum Besitz, bis es endlich 1587 auch nach Erlöschung dieses Stammes Bischof Martin als ein heimgefallenes Lehen an sich zog [256]).

Den Ort Hausen erkaufte Bischof Johann Christoph von Westerstetten 1617 von einer mir unbekannten Familie [257]).

Die königlichen Dörfer Wengen, Kahldorf, Petersbuch, Byburg und Weiler H. Kreutz, haben die Grafen von Hirschberg als Reichslehen inne gehabt, nach Absterben derselben fielen sie dem Reich anheim, welches selbige durch Reichspfleger, die ihren Sitz in der Stadt Weissenburg hatten, verwalten ließ. Die Reichsstadt erhielt diese Dörfer vom Kaiser Karl V. im Jahre 1530 als eine Reichspfandschaft. Anno 1629 mußte die Stadt solche auf Kaiserlichen Befehl dem Bißthum Eichstätt abtreten. Lezteres wurde aber durch den Westphälischen Frieden verpflichtet, diese Dörfer der Reichsstadt wieder einzuräumen, die auch bis 1680 im Besitz blieb, in welchem Jahre eine Kaiserliche Commission es dahin vermittelte, daß die Reichsstadt dem Hochstift sämmtliche Ortschaften, Wengen ausgenommen, gegen Erhaltung des Pfandschillings abgetreten hat [258]).

Das Schloß Cronheim erkaufte Bischof Johann Christoph 1630 von Niklas Fugger für 36000 fl. zum Hochstift [259]).

Bischof Johann Anton brachte ohngefähr um das Jahr 1713 die Herrschaft Flügelberg in Bayern nebst dem Hofmark Mayren für 100,000 fl. an das Hochstift [260]).

Die-

256) Univers. Lexicon.
257) Büsching l. c.
258) Universal-Lexicon.
259) Falkensteins Nordgauische Alterthümer von Eichstätt.
260) Falkensteins Antiqu. von Eichstätt.

Dieses Bißthum ist allerdings unter die ansehnlichsten in Deutschland zu rechnen. Die Geschichtsschreiber rühmen es allgemein, daß die Bischöfe von Eichstätt gute Haushalter für ihre Kirche gewesen, friedlich gelebt, und auch sogar in den unruhigsten Zeiten niemals die Waffen ergriffen, oder jemals Krieg geführt haben; wiewohl lezteres einige übertriebene Nachrichten verneinen wollen [261]).

§. 13.

Speyer.

Der eigentliche Ursprung ist unbekannt. In dem Kirchenrath zu Cölln 346 ist Jeßius oder Thesis Bischof zu Speyer zugegen gewesen. Dieser soll länger als anderthalbhundert Jahre zuvor, ehe die französischen Könige zum christlichen Glauben bekehrt worden, allda das Evangelium gepredigt, und schon vom Kaiser Constantin dem Großen den Auftrag hierzu erhalten haben [262]). Ein Vorgeben wozu würklich ein blinder Glaube erfordert wird.

So viel ist indessen gewiß, daß dieses Bißthum einen beträchtlichen Theil von dem *Pago Nemetum* in sich begreife. Nach dem Bischof Jeßius findet sich von den Speyrischen Bischöfen bis auf das Jahr 610 keine Nachricht mehr [263]).

Nach Lehmanns [264]) Bericht wurde zu König Dagoberts Zeiten das sehr verfallene Bißthum wieder neu errichtet, und einer Namens Athanasius im Jahr 1000 zum Bischof eingesetzt, worauf König Pipinus das Stift mit vielen Einkünften vermehret hat.

Kaiser

261) Scheidemantel 1. Th. S. 766. Moser Staatsarchiv 1753. C. 1. 1756. C. 1.

162) Eisengreins historische Beschreibung aller Bischöfe zu Speyer ꝛc. Dillingen und Freyburg. *le Cointe* in Annalibus Ecclesiae Francorum tom. II. p. 664.

263) Idem l. c. *Bruschius* de Episcopis Germaniae.

264) Speyerische Chronik c. 28. p. 46. *Mascov* de primat. 921.

Kaiser Heinrich III. schenkte 1056 dem Bischof Conrad die Stadt Bruchsal nebst dem angelegnen Land, und hierinnen kommen die mehresten Geschichtschreiber überein [265].

Chytraeus behauptet zwar, daß im Jahr 1196 ein Graf von Kalb dem Speyrischen Collegio diese Stadt um 1100 Mark Silbers verkaufet habe, welches auch vorhandene Briefe ausweisen sollen [266]. Allein diese scheinen mir bloß die Vogtey zu betreffen, welche Bischof Ulrich von dem Grafen erkauft hat. Irenäus hingegen sagt, daß der vier und dreißigste Bischof zu Speyer, Johannes ein gebohrner Graf von Greichgau, welchem die Stadt Bruchsal gehört hatte, solche dem Bißthum einverleibet; [267] nach Stumpfens [268] Bericht aber soll erst K. Heinrich IV. sie dem Stift geschenkt haben. Allein wir wollen bei so verschiedenen Meinungen keine Schiedsrichter abgeben. So viel ist gewiß, daß Kaiser Heinrich IV. das Bißthum Speyer durch seine Schenkungen am meisten bereichert hat. Bischof Emico vermehrte diesen Reichthum mit neuem Erkauf von Gütern, vorzüglich 1316 mit dem Städtgen Adenheim, aus welchem die jetzige Sadt Philippsburg entstanden ist [269].

Das Ober-Amt Deidesheim, welches ehedem eine besondere Grafschaft gewesen ist, kam durch einen vollbrachten Landfriedensbruch des lezten Grafen Heinrichs von Dissen 1126 an das Hochstift.

Wie solches nach und nach zu seinen beträchtlichen Einkünften weiter gekommen sey, kann noch nicht bestimmt angegeben werden, da bei diesem Bißthum ein ganz ausserordentlicher Mangel an bewährten Nachrichten vorkommt.

Pfef-

265) Idem l. c. Lünigs Reichsarchiv Art. Speyer. *Speneri* Opus heraldicum. Europäischer Herold tom. I. p. 344.
266) *Orationes Greichg.* p. 12.
267) *Exegesis germ.* XI.
268) Schweizer-Chronik II. 23.
269) Martiniere.

Pfeffinger und Bilderbeck [270]) berichten, die Bischöfe von Speyer hätten vormals den Bischöfen von Eichstätt und Straßburg den Rang streitig gemacht.

Das Bißthum Speyer hat in dem Reichsfürstenrath wegen der Probstey Weißenburg einen besondern Vorzug [271]), wovon aber, so wie von den Irrungen zwischen dem Bischof, dem Capitel und der Stadt zu seiner Zeit eine bestimmtere Meldung geschehen wird.

§. 14.

Straßburg.

Die Errichtung des Bißthums Straßburg bestimmt anzugeben, haben sich bisher die Geschichtsschreiber fruchtlos bemüht.

Die allgemeine Meinung gehet dahin, daß das Bißthum Straßburg nach seiner ersten ursprünglichen Errichtung zerfallen, und im siebenten Jahrhundert erst wieder neuerdings errichtet worden sey [272]).

Es hat diese Meynung auch nicht geringe Wahrscheinlichkeit; denn nach Zeugniß Irenaei ist die christliche Religion schon im zweiten Jahrhundert in dem Theile von Deutschland jenseits des Rheins, von Basel bis unter Cölln ausgebreitet worden, wohin die Römer verschiedene deutsche Völker versezt hatten. Diese ersten Christen waren gewöhnt, so bald sie an einen Ort eine ziemliche Anzahl ausmachten, sich Bischöfe vorzusetzen. Straßburg war damals schon eine ansehnliche Stadt, mithin ist sehr wahrscheinlich, daß selbige nicht ohne Bischof gewesen sey. Eben so gewiß ist es auch, daß hernach das Christenthum durch den neuen Ueberfall der deutschen heidnischen Völker, welche sich in dieser Gegend im vierten und fünften Jahrhundert niedergelassen haben, gänzlich

270) *Pfeffinger* ad Vitriarium tom. I. p. 1184. Bilderbeck l. c. S. 930.

271) Mosers Staatsrecht 34. Th. S 353.

272) *Bebelii* Antiquitates Argentinenſis Eccleſiae in seiner Germania I. 1669.

vertilgt worden sey. Hieraus folgt ganz untrüglich, daß das Christenthum erst in späterern Zeiten wieder neuerlich empor gekommen sey, und man wieder neue Bißthümer habe errichten müssen, wobei man freilich immer mehr auf die Erneurung alter sah, da es bei der päbstlichen Religion Mode ist, alles auf das entfernte dunkle Alterthum zu gründen, um daraus auf dem päbstlichen Steckenpferd, die Tradition, die größten Albernheiten ungehindert behaupten zu können [273]).

Den neuen Anfang des Straßburgischen Bißthums führen die mehresten Geschichtsschreiber vom König Dagobert her [274]); wie sich dann auch der Bischof Franz Ego von Fürstenberg 1618 in seiner an Frankreichs König Ludwig XIV. in dem Münster zu Straßburg gehaltenen Rede ausdrüklich auf die Stiftung dieses Königs berufen hat. Andere [275]) haben hingegen dargethan, daß der Bischof Amandus von Straßburg schon 346 auf dem Concilio zu Cölln gewesen [276]). Es wird auch des S. Amandi bei dem Kirchenrath zu Sardica 347 unter den Kaiser Constantio und Constante gedacht [277]). Soviel ist gewiß, daß Dagobert III. nicht aber der Große, drei Höfe dem Bißthum geschenkt

273) *Bucelini* Germ. sacra.

274) *Coccius* de *Dagoberto* Reg. Argent. Episcopat. fundatore. Königshofen Elsasser und Straßburger Chronik bis 1386. *Gebwiller* Commentarius de Comitibus Habspurg. l. c. c. 10. *Bruschius* und *Bucelinus* l. c.

275) *Obrecht* in prodromo rerum Alsaticarum c. 9. *Hentschenius* in Diatrabe de tribus *Dagobertis* l. 4. c. 4. *Bebelius* l. c. — Ich glaube, daß Mascov diesen auch nachgeschrieben, da er de primatibus §. 21. anführt: Episcopi Concilio Sardicensi interfuerunt, *Jesse Augustae Nemetum*, et *Amandus Episcopus Argentinae.*

276) *Albericus* tom. I. Concilior. Monach. trium fontium ad 347. *Compilator M. Chronici Belgici* p. m. 8. *Lehmann* l. c. cap. 28. *Baronius* tom. 3. Annal. ad ann. 346. §. 8.

277) *Athanasii* Apolog. secund. tom. I. p. m. 766. 767. *Bucherius* in Belgio romano eccles. et civ. ad hunc ann.

schenkt habe [278]). Der ganze Irrthum beruht also hierinnen, daß Königshofen Amandum, Bischof zu Utrecht, welcher zu Dagoberts des Großen Zeiten lebte, mit dem zu Straßburg, der 300 Jahre zuvor bey den Geschichtschreibern bekannt gewesen ist, vermenget habe [279]).

Zu Dagoberts des Großen Zeiten, wie auch unter Siegeberto, Dagoberti Sohn, und Childerico, der seinem Oheim Siegebert in dem Austrasischen Reich nachgefolgt ist, war Abogastus Bischof zu Straßburg, dessen Nachfolger Bischof Erckenbaldus unter Otto den I. und II. die Folge seiner Stifts-Vorfahren in einem Gedichte beschrieben hat [280]).

Es stellen sich hierbei noch wichtige Ursachen zu zweifeln ein, ob diese Bischöfliche Stiftsfolge richtig sey oder nicht, weil zwischen Amando und Florentio sieben Bischöfe gewesen seyn müßten, da doch jene beide, unter zwei sehr geschwind auf einander folgenden Königen, nämlich dem gemeldeten Childerico und Dagoberto dem jüngern, regiert haben.

Unter Karl dem Großen, da Maynz und Cölln zur Metropolitan-Würde in Germania I. und II. erhoben worden, kam das Bißthum Straßburg unter das Erzbißthum Maynz, und ist unter diesem forthin verblieben.

Sowohl die Merovingischen als die Karolingischen Könige, und nachgehends unter den deutschen Kaisern die Ottonen, Heinrich II., Lotharius der Sachse und andere, haben das Stift sehr merklich bereichert.

278) *Gebweiler* l. 3. c. 10. *Bebelius* art. 2. §. 33. p. 72. *Königshofen* in Mscr. chron. Alsat. latino. *Schilteri* Anmerkung 10. über Königshofen c. 4. §. 11. *Pfeffinger* ad Vitriar. l. c. T. 15. p. 115.

279) *Boxhorn* de rebus Leod. sub a. 639.

280) *Erckenbaldi* Carmen de Episcop. sui antecessoribus. Bei Obrecht in Prodromo rerum Alsatic. *Schilter* Scriptor. rerum germau. de A. 1700.

Ludovicus germanicus gab dem Stift die weltliche Hoheit und Gerichtsbarkeit [281]).

Kaiser Heinrich II. ertheilte dem Bischof Werner die Herrlichkeit über ein Kloster in der Stadt, um die Einkünfte des Bißthums zu verbessern [282]).

Nachdem die Stadt die Lutherische Lehre angenommen, hat der Bischof seinen Wohnsitz nach Elßaß-Zabern verlegt, und seitdem das Elßaß mit der ehemaligen freien Reichsstadt Straßburg an die Krone Frankreich gekommen ist, stehet zwar der Bischof mit seinem weltlichen Gebiete, soweit solches jenseits des Rheins gelegen ist, unter Französischer Bothmäßigkeit, er ist aber dennoch in Ansehung seiner diesseits des Rheins liegenden Aemtern ein Fürst des deutschen Reichs [283]), von welchem leztern Verhältniß noch ein mehreres anderwärts vorkommen wird.

Von dem Erwerbniß der Straßburgischen Güter, die noch unter der deutschen Reichsbothmäßigkeit stehen, ist vorzüglich bekannt, daß das Städtgen Oberkirch von den Grafen von Fürstenberg an das Hochstift 1303 verkauft worden sey.

Das Schloß Schauenburg, als das Stammhaus der Grafen von Schauenburg, fiel dem Bißthum als Lehen heim, und die Stadt Ettenheim, welche Graf Etho oder Otto von Habsburg, ein Sohn Eticonis, erbauet hat, ist schon im 14ten Jahrhundert zu dem Hochstift gekommen.

Die übrigen Hochstiftischen zu dem deutschen Reich gehörigen Besitzungen sind zu gering, als daß es der Mühe lohnete, sie hier umständlich anzuführen.

§. 15.

281) Obrecht cap. 12. *Pfeffinger* ad Vitriar. l. c. T. 15. pag. 1134.

282) Obrecht l. c. Tenzel in vindiciis Censurae diplom. Lind. ap. 3.

283) Mosers Staatsrecht 34. Th. S. 354.

284) Martiniere.

§. 15.

Costanz.

Dieses Bißthum wurde der gemeinen Meinung nach anfänglich in der vormals in großem Ansehen gestandenen Stadt Windisch oder *Vindonissa*, wo die drei Flüsse, die Limnat, Aar und Reuß zusammen kommen, errichtet. Zu welcher Zeit aber solches geschehen, ist eigentlich nicht bekannt. Nach der Meinung der besten Geschichtsschreiber soll die Errichtung im Jahr 570 unter dem Bischof Maxentio oder Maximo erfolgt seyn, da die Stadt von den Longobarden zerstört wurde [285]).

Andere [286]) aber behaupten, daß der Fränkische König Clodovich III., der im Jahr 695 zur Regierung kam, oder vielmehr dessen Oberhofmeister Pipinus, der solche eigentlich führte, diese Versetzung aus der Absicht vorgenommen habe, damit der Bischof den christlichen Glauben, zu welchem sich damals fast der größte Theil von Vindelicien bekennete, in dieser Gegend mehr befördern, und die Christen näher bei der Hand haben mögte [287]).

Die Costanzer Diöces hat sich hernach dergestalt vermehret, daß man ihr den Namen der Größten unter den

285) *Manlii* Chronic. Constant. ab a. 68. usque 1510. bei Pistorio unter denen 1607. zu Frankfurt in einem besondern Tomo herausgekommenen *Scriptoribus*.

286) *Gabriel Bucelinus* in descriptione Constant. Rhen. urbis antiqu. Frib. A. 1697. Jacob Meracks Par. zu Summaring Chronik des Bißthums Costanz, Augsb. 1628. *Bruschius* de Episcopis germ. *Mascov* l. c. schreibt hiervon: *Episcopatus Constantiensis* Episcopi plurimis conciliis Galliae subscripsisse deprehenduntur, ipsam vero Vindonissensem Ecclesiam sub Vesuntina Metropoli fuisse. Contius aliique viri docti probabiliter scribunt, deinde Maximus seu Maximinus regnante in francis Clotario sedem transtulit Constantiam, quae urbs nomen a Constantino, Constantini M. patre habet, uti probat *Contius*.

287) *Bucelinus* in Constantia Rhenana.

Rheinischen beigelegt hat. Man berechnete, daß schon zu Friederichs II. Zeiten 1235 die Stiftsdiöces 350 Klöster, 1760 Pfarreien und 17000 Priester gehabt habe.

Es ist zwar dieser Kirchsprengel durch die Reformation und durch die päbstliche Befreiung mehrerer Klöster und Ritterorden verkleinert worden; demnoch wird aber solcher als der größte von Deutschland angesehen [288]).

Das Hochstift Costanz bekam seine ersten Stiftungsgüter vom König Clodovaus und Dagobert I. Auch K. Karls des Großen Mutter, Bertrada, vermehrte die Einkünfte des Bißthums durch verschiedene Schenkungen.

Dieses Hochstift erhielt aber an seinen Gütern durch Bischof Conrad, den lezten Grafen von Altdorf, der seine ganze Erbschaft 974 an selbiges überließ, einen stattlichen Zuwachs, wie es denn auch durch die beträchtlichen Güterkäufe sich sehr vergrößert hat [289]).

Die Stadt Mörsburg kam aus der Erbschaft der Grafen von Rohrdorf an das Hochstift.

In der Landvogtey Thurgau besizt das Hochstift das Städtgen Arbon, welches nach Erlöschung des Conradinischen Stammes an die Herren von Kemmathen, die Vorstadt aber an die Freiherren von Bodmann kam. Von diesen beiden Familien hat das Hochstift 1282 und 1285 die Stadt nebst sämmtlichen Gerechtsamen um 2500 Mark Silber gekauft.

Die Obervogtey Kayserstuhl nebst der Herrschaft Röthlen in der Landgrafschaft Klettgau, welche ehedem das Stammhaus der Freiherren von Kaiserstuhl besaß, brachte Bischof Heinrich II. von den Freiherren von Regensberg schon 1294 um 9000 Mark Silber käuflich zu dem Bißthum.

Bischof Ulrich verschafte dem Hochstift 1355 wegen dem Städtgen Markdorf, welches mit den Rittern von Hom-

288) Büsching l. c. S. 1250. Erdbeschreibung des Schwäbischen Craises 1780. S. 546—699.

289) *Bertius* l. 3. rer. germ. c. b. p. 97.

Homburg streitig war, durch einen Urthelsspruch Kaiser Karls IV. den vollkommen ruhigen Besitz.

Eben dieser Kaiser bestätigte dem Hochstift Costanz in seiner goldenen Bulle: omnia regalia seu feuda, nec non omnia universa et singula privilegia, litteras, libertates, gratias, immunitates atque indulta — denn die Freiheitsbriefe, welche die Costanzischen Bischöfe schon 633 von dem Fränkischen König Dagoberto, sofort 889 und in folgenden Jahren von dem König Ludwig III., Karl III., Arnolf, Ludwig IV. und Conrad erhalten haben, sind sehr beträchtlich.

Unter anderen kommt in dem Bestätigungsbrief K. Karls IV. noch das sonderbare vor: et quidquid eadem Constantiensis Ecclesia in praesentiarum licite possidet, vel quasi et *in futurum* justis et rationabilibus modis et veris titulis praestante domino poterit adipisci. Das Hochstift Costanz darf also vermöge dieses Privilegii schon Ritterschaftliche Güter kaufen, wenn anders die älteren Freiheitsbriefe vor den jüngeren noch eine Achtung verdienen. Es ist doch immer ein Schild gegen die Vertheidiger der Veräußerungen ad manus mortuas. Kaiser Karl IV. hat alle Staatsglieder noch als lebend anerkannt; allein hiervon ein mehreres an einer andern Stelle.

Bischof Eberhard II. Truchseß von Waldburg, erweiterte das Gebiet des Hochstifts, indem er von Walthern Herrn von Klingen, das Städtgen Klingenau, nebst einigen Ortschaften; von Hidibold von Steckborn aber den Ort Bottenhausen zu dem Hochstift erkaufte. Eben dieser Bischof brachte noch durch verschiedene Käufe das Amt Stein, das Schloß Bodmann, das Schloß Sunenrau und das Amt Langenau, nach diesem auch das Amt Raynheim, Frickingen und Eckenberg an das Bißthum.

Zu den Einkünften desselben wurde 1534 die Probstey Oeheingen mit kaiserlicher und päbstlicher Bewilligung geschlagen.

Die Abtey Reichenau ward schon 1535 dem Hochstift gänzlich einverleibt, und 1540 sammt den Gerichtsherrlichkeiten völlig übergeben; wiewohl die Streitigkeiten, wie ich an einer andern Stelle zeigen werde, bis auf das Jahr 1757 fortdauerten [290]).

Die Vogtey Pyn, welche ehedem den Erben der Grafen von Eberstein zugehörig war, wurde an die Herren zu Zürch, und nachgehends 1614 an das Hochstift verkauft.

Eben so erkaufte es auch die Reichsherrschaft Konzenberg, wie Moser [291]) berichtet, von der Reichsstadt Ueberlingen, wozu noch sieben andere Dorfschaften, welche insgesammt die Domprobstey besitzet, gehörig sind.

Die Reichsherrschaft Jettendorf kam 1649 ebenfalls durch einen Kauf von der Reichsstadt Ueberlingen an das Hochstift.

Bei allen diesen und noch anderen Besitzungen können die bischöflichen Einkünfte kaum unter die mittelmäßigen der deutschen Bißthümer gerechnet werden.

Der bischöfliche Sitz ward im 16ten Jahrhundert von Costanz nach Mörsburg verlegt.

§. 16.

Augsburg.

Das Bißthum Augsburg erhielt von der Stadt gleichen Namens seine Benennung. So gewiß es ist, daß dieses Bißthum den ältesten in Deutschland beigerechnet werden muß, so unbestimmt sind die Nachrichten, wann und von wem solches errichtet worden sey.

Ich finde bei Mascov [292]) nur so viel von dessen Stiftungs-Nachrichten: „minus autem dubii, schreibt er, „habet, hunc episcopatum a Francorum regibus, post-

„quam

290) Moser Staatsrecht des Fürstlichen Stifts Costanz, wie auch der Fürstlichen Abtey Reichenau, Leipzig und Frankf. 1740.

291) l. c. S. 127.

292) De primatibus l. c. §. 28.

„quam Rhaetia potiti Franci, instauratum, atque „inde metropoli Moguntiae adscriptum fuisse.„ Allein dieses ist eben so unzulänglich, als man hieraus nicht absehen kann, wer eigentlich der Stifter desselben gewesen sey.

Einer ganz unberichtigten Meinung nach, soll ein gewisser Bischof Narcissus nebst seinem *Diacono Felice* den Grund dazu gelegt, und sich um das Jahr 300 zur Zeit der Diocletianischen Verfolgung nach Augsburg begeben haben.

Diese Meinung ist aber mit keinem nur wahrscheinlich ächten Beweis befestiget.

Die allgemeinen Geschichts-Angaben gehen vielmehr dahin, daß Sozymus der heil. Afra Mutterbruder, der in der Taufe den Namen Dionysius annahm, für den ersten Bischof gehalten wird [293]).

Marcus Welser hingegen, der mit besonderem Fleiß und einer unermüdeten Geistes-Thätigkeit die Geschichte und Alterthümer der Stadt Augsburg untersucht hat, ziehet diese Nachricht nicht nur in Zweifel, sondern hält diesen Sozymum oder Dionysium für viel jünger, und behauptet, daß bereits vorher einer Namens Lucius die christliche Religion an diesem Ort geprediget habe, und erinnert sowol wider Dionysii Person, als dessen Bischofswahl, verschiedenes [294]).

Indessen stimmen doch fast alle Geschichtsschreiber in dem überein, daß die das erstemal in Augsburg eingeführte christliche Religion in der Stadt Augsburg und dem ganzen Rhätien, so wie in den Rheinischen Provinzen, wo nicht fast gänzlich wieder erloschen, doch mit heidnischen Gebräuchen dergestalt vermischt worden sey, daß Columbanus und dessen Schüler S. Gallus, welche um das Jahr 600 aus Schottland kamen, und in dieser Gegend das Evangelium predigten, ganz neue Arbeit gefunden haben [295]).

Erst

293) *Gossenbrot* (Sigis) Chronicon August. Eccleſiae. in Pistor. Script. rerum german. tom. I.

294) Libri 8. rerum August. Vindel.

295) Münsterleins Chronik von dem Ursprung der Stadt Augs-

Erst hierauf hat Sozymus, der auch Dionysius genannt worden, die Bischofswürde zu Augsburg 608 erhalten [296]), in welchem Jahre er auch auf dem Verzeichnisse der Bischöfe von Augsburg vorkommt [297]), und in so weit erhält auch die Meinung der von den Eingangs gedachten Fränkischen Königen vorgenommenen Errichtung des Bißthums Augsburg nach dem Zeitalter ziemlich viel Wahrscheinlichkeit.

Die Nachrichten von diesem ansehnlichen Bißthum haben Büsching [298]), Scheidemantel [299]) und andere so kurz und unbedeutend zusammen gefaßt, daß ich über den Zuwachs der Augsburgischen Stiftungsgüter mich etwas ausführlicher äußern werde.

Der vierte Bischof, Marcus Sambronn, ein geborner Alemannier, fieng 649 an, das Bißthum Augsburg mit liegenden Gütern zu versehen; es läßt sich aber nicht angeben, worinnen diese Güter eigentlich bestanden sind.

Bischof Brico, ein geborner Graf von Bregenz, vermehrte 681 sehr merklich die Einkünfte des Bißthums.

Zeiso oder Rozilo, der siebente Bischof, verwandelte das Augsburgische Capitolium 768 in eine Cathedralkirche.

Bischof

Augsburg und deren Bischöfen, Augsburg 1522. bei Pistorio. Marschalk kurze Historie von dem Alterthum und Anfang der Stadt Augsburg und des Bißthums ꝛc. *Bruschii* Epitome magni operis de omnibus Germaniae Episcopatibus und Petri Suevia ecclesiast.

296) *Corbiniani Khamm* Hierarchia augustana tom. I. *Werlichii* Chronicon der Stadt Augsburg, Frankf. 1695. *Hengelii* Commentarii rerum August. Vindel. cum Mantissa. Augustae 1650. *Hartmanni* Chronicon August. Basil. 1596. *Crusii* Annales Suev.

297) *Catalogus* Episcoporum August. et Abbatum S. Afrae usque ad Friderici I. aetatem in Pistorii Scriptor. rer. germ. tom. 3. *Hartmanni* Catalogus Episcopor. August. Augsburg 1614. *Chronologia* Episcopor. August. ecclesiae sub iconismo repraesentans Clementem Wenceslaum 1777.

298) l. c. S. 1154. Bilderbeck Reichsstaat S. 918.

299) 1. Theil S. 246.

Bischof Simpert, gebornet Herzog von Lothringen, vereinigte 803 das Neuburgische und Augsburgische Bißthum mit einander, wodurch sich der Augsburgische Kirchsprengel sehr vergrößerte.

Lantho Graf von Arnberg, Bischof zu Augsburg, schenkte 860 dem Bißthum seine Erbgüter.

Bischof Heinrich I. Graf von Wolfsrathshausen, vermachte dem Hochstift, als der Lezte seines Hauses, die Grafschaft Geisenhausen.

Das Bißthum Augsburg ward in der Folge immer mehr begünstiget. Kaisers Heinrich II. Bruder, Bruno, Bischof allda, brachte 1029 dem Bißthum nicht nur die Fürstliche Hoheit, sondern auch die Jagdgerechtigkeit und verschiedene andere Regalien, namentlich die Zölle, zuwege. Er begabte das Hochstift mit einem Hof zu Straubingen, zog dabei alle bisherige der S. Afrakirche zuständig gewesene Schätze zu dem Bißthum, und sonderte dieser beiden Kirchen Einkünfte von einander.

Heinrich II. Bischof zu Augsburg baute den bischöflichen Pallast oder die sogenannte Pfalz, und schenkte 1007 dem Hochstift das Dorf Sigislingen.

Bischof Seyfried vermachte 1015 dem Hochstift das Dorf Zell, und die Kirche nebst dem Zehenden zu Mertingen.

Walther, ein gebohrner Pfalzgraf von Tübingen, Bischof zu Augsburg, vermehrte 1142 den Schaz der Domkirche mit vielen Kostbarkeiten.

Bischof Udalschalcus ein gebohrner Graf von Tannenlohe, der letzte seines Stammes, bereicherte 1199 das Hochstift mit seinen Gütern, namentlich Autenried, Eschenlohe, Erlingen, Hettingen, Antellang und Kißingen.

Hartmann, der letzte Graf von Kyburg und Dillingen, bezeigte als Bischof zu Augsburg von 1277 — 1281 gegen das Hochstift eine außerordentliche Freigebigkeit, und schenkte selbigem die ihm eigenthümlich zugehörig gewe-

gewesene Stadt Dillingen, nebst der Grafschaft Wittislingen, und behielt sich darinnen nur die Güter von Plintheim bis Riedlingen eigenthümlich bevor. Noch kurz vor seinem Tode schenkte er auch die Güter zu Schweiningen, nebst seinen Ministerialen von Hammerstetten, von Schepach, von Westernach, von Schneitberg und von Wizenstein, wie auch seine eigenen Leute zu Ulm an das Domkapitul. Nicht minder erhielt er gegen einen ansehnlichen Geldvorschuß von dem König und Herzog Conrad sehr beträchtliche und viele Freiheiten vor das Hochstift.

Bischof Sigfried der 3te erkaufte dem Hochstift das Schloß und Dorf Pfersen, wie auch 1286 das Domkapitul von Albrecht von Neyffen, Grafen von Marstetten, das Dorf Rieden erkaufet hat.

Wolfhard von Roth brachte als Bischof 1290 für seinen Hof und Geistlichkeit die Zölle und Ungeldsfreiheit zuwege, und bestätigte 1294—1297 der Stadt Augsburg deshalben ihre Verträge.

Eben dieser Bischof erkaufte von Graf Ludwig von Oettingen 1295 die Schäferey Roth, wie auch die Flecken, Dörfer und Herrschaften, Schöneck, Sigfriedsberg, Hasberg, Eckenthal, Hettenberg, Sevenk, Horfen und Pfaffenhausen zu dem Hochstift.

Unter Bischof Ulrich II. von Schöneck, schenkte 1331 Kaiser Ludwig dem Domkapitul zwey Höfe zu Binßwangen.

Eine der stärksten Augsburgischen Aquisitionen geschah unter Bischof Heinrich III. welcher von Kaiser Ludwig für das Hochstift die Verleihung der Straßvogtey, zu welcher die Dörfer Göggingen, Inningen, Mehringen, Lobingen, Aitingen, Memhingen, Erlingen, und mehr andere gehören, zuwege brachte.

Während der Regierung Bischofs Marquard von Randeck, bestätigte 1356 K. Karl IV. dem Augsburgischen Domkapitul einige Freiheiten, und gab selbigem Friederich Herzogen von Teck, Friederich Grafen von Oettingen,

tingen, und die 2 Grafen von Helfenstein zu Schirmsherren.

Heinrich IV. von Lichtenau, Bischof zu Augsburg, erbaute den acht eckigten Thurm auf der Pfalz, nebst den Schlössern Culmthal und Zusmarshausen.

Ob nun gleich das Hochstift Augsburg manches von seinen älteren Besitzungen wieder verlohren, so hat es doch durch die beträchtlichen Pflegämter Tislingen, Westendorf, Zusmarshausen, Schöneck, Bobingen, Schwabmünchen, Buchlon, Leder, Oberndorf, Nesselwang, Sonthofen, und über alles durch die Grafschaft Dillingen, eine solche Verstärkung erhalten, daß, wenn man noch dasjenige betrachtet, was die demselben durch Lehenheimfälle zugekommenen Ritterschaftlichen Güter, als Otilienberg, Altensberg, Sulzschmid, Autenried, Anhofen, Donau Althaim, Lindau, Kechlingen, u. a. m. zugewachsen, auch was das Domkapitul noch vor beträchtliche Güter und Zehenden in und außer dem Bißthum im Oettingischen, auch das Hochstift selbst an Lehnschaften im Onolzbachischen und in Tyrol besizt, so mögen sich die Einkünfte von dem Bißthum und Kapitul weit über 240,000 fl. belaufen.

Im Jahr 1779. verlangte das Bißthum von der Bayrischen Erbschaft die Herrschaften Schwabeck, Hohen-Schwangau, den Lech-Rhaim, und die Stadt Schongau, welche Besitzungen aber das Churhauß Pfalzbayern noch inne hat, und wovon in der Folge ein mehreres vorkommen wird.

§. 17.

300) Moser Staatsrecht des Hochstifts Augsburg 1740. Staats- und Erdbeschreibung des Schwäb. Craises, Th. 1. S. 600—667. Büsching l. c. S. 1254—1258.

Die mehresten Schriften von dem Augsburgischen Hochstift finden sich in Schotts Lippenischen Supplementen, wovon ich in der Bibliothek aller die Domstifter angehenden Schriften sämmtliche einrücken werde.

§. 17.

Hildesheim.

Alle Nachrichten von dem Ursprung des Bißthums Hildesheim kommen darinnen überein, daß Karl der Große solches anfänglich zu Elsen gestiftet, sein Sohn aber, K. Ludwig der Fromme, Anno 827 nach Hildesheim verlegt, und daselbst die Marien Kirche habe weihen lassen.

Der erste Bischof Günther mit Namen lebte ohngefähr bis 835. Einige setzen den Anfang seiner Regierung auf das Jahr 814 [301]).

Worinnen die ersten Besitzungen dieses Bißthums bestanden, ist ungewiß. Kaiser Lotharius vermehrte sie aber durch die dem Stift zu Lehen gegebene Grafschaft Winzenburg. Das Stift erhielt zu gleicher Zeit die Stadt Aalfeld und während der Regierung Adalogi, wurde die Grafschaft Homburg, sodann 1230 die Grafschaft Prim, und endlich das Schloß Woldenburg durch Kauf dem Stift eigenthümlich gemacht [302]).

So beträchtlich dieses Stift schon im 13. Jahrhundert war, so vergrößerte es sich in der Folge noch mehr: denn es war nicht nur dem Kaiser Heinrich II. so gefällig, selbigem die Grafschaft Dasel, als ein Reichslehn zu ertheilen, sondern es überließ auch Otto II. als lezter Graf aus dem Volkenburgischen Haus, und Bischof zu Hildesheim, seine sämmtlichen Lande dem Stift.

Nachher bekamm dieses auch die Grafschaft Schladen, daß also damals die Stiftslande aus sieben Grafschaften, ein

301) Möckers Descriptio Hildesiae, Erfurt 1513. *Annales Hildesheim.* ab A. 714. usque ad ann. 1138. in Leibnitzens Tom. I. rer. Brunsvicens. Kentels Hildesheimia in Episcopis suis repraesent. in Pauli Syntagma rer. germ. *Bucelini* Germania sacra. Möcker l. c. *Chronicon* Episcopor. Hildesheim. usque ad Gerhardum de monte. *Catal. Episcopor. Hildesheim.* ad ann. 1280.

302) Bilderbeck Reichsstaat S. 939.

ein und zwanzig Schlössern und sehr vielen Dörfern bestanden [303]).

Ein muthwillig angefangener Krieg mit dem Herzog von Braunschweig und Bischof zu Münster, entriß vieles von der Stärke dieses Bißthums [304]), und bey den Westphälischen Friedenstractaten war es fast an dem, daß dieses Bißthum hätte sollen säcularisirt werden, es blieb aber doch nach vielen Unterhandlungen in seiner alten Verfassung [305]).

§. 18.

Paderborn.

Die Stiftung des Bißthums Paderborn kommt nach allen übereinstimmenden Geschichtsnachrichten von Karl dem Großen her. Er wollte zwar schon Anno 780 das Bißthum in Paderborn anlegen, weil aber selbiges als ein Dorf damals nicht verwahret, auch die Sachsen noch nicht gänzlich bezwungen waren, so wurde der Bischöfliche Sitz auf dem vesten Schloß Heristall 5 Meilen davon errichtet, und den Bischöfen zu Würzburg, Burghard, Maingandes und Bernulf die Aufsicht über dieses neue Stift anvertrauet [306]).

Nachdem aber Karl der Große die Sachsen gänzlich bezwungen, verlegte er 799 das schon errichtete Stift nach Paderborn, worauf Pabst Leo III. nicht nur das Bißthum bestätigte, sondern auch in ermeldtem Jahre die Domkirche daselbst, oder wie einige vorgeben, den S. Stephans Altar persönlich einweihete [307]).

Hadamar war der erste Bischof, welchem Karl der Große das Schloß Yburg, oder dermalige Dryburg schenkte [308]).

Damit

303) Bilderbeck Reichsstaat S. 939.
304) Moser Staatsrecht 34. Th. S. 352. Braunschweig. Staatsrecht S. 223.
305) Moser l. c. S. 359.
306) *Gobelini* Cosmodromion aetat. 6. bei *Meibom.* tom. I. rer. germ. p. 238. *Franc. Irenici* Exeg. germ. l. 12.
307) *Fürstenbergii* Monumenta Paderbornens. 1672.
308) *Schatenii* Annales Paderbornens. 1098.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Damit die Kirche nicht ohne Advocaten oder Schutzherrn seyn möchte, trug er solche Wittekinden Grafen von Schwalenberg und Waldeck auf [309]).

Die Länder sind sehr ansehnlich, zu welchen dieses alte deutsche Bißthum nach und nach gekommen ist.

Graf Dodico zu Warberg, schenkte Anno 1021 dem Stift seine schöne Grafschaft, und Kaiser Heinrich II. bestätigte 1021 diese Schenkung [310]).

Als 1312 die Grafen von Stoppelberg ausstarben, kam das große Amt Oldenburg an das Stift.

Nach Abgang der Grafen von Spiegelberg zog das Stift die Grafschaft Pyrmont an sich. Es kam zwar zu Streitigkeiten mit den Grafen von Gleichen, und auch nachher mit den Grafen von Waldeck, diese wurden aber durch einen Vergleich 1668 geendiget, daß erstlich die Grafen von Gleichen, und nach Abgang des Waldeckischen Manns-Stammes erst die Grafschaft an das Stift gelangen solle [311]).

Die Drostey Wevelsburg kam aus der Bothmäßigkeit der Grafen von Waldeck an das Hochstift Paderborn, von welchem es zu verschiedenen Malen versezt, endlich von Bischof Theodor von Fürstenberg 1589 für 3536 Gulden wieder eingelößt worden ist.

Nach Erlöschung des Gräflich Ebersteinischen Stammes, zog das Hochstift 1423 die Gowgrafschaft Brackel nebst der Stadt Hindenburg, als eröfnete Lehen ein.

Die den Herzogen von Braunschweig ehedem zugehörige Herrschaft Daseburg eroberte Bischof Bernhard 1236 und eignete sie seinem Stifte zu.

Von der Grafschaft Schwalenberg bekam das Bißthum schon Anno 1312 die Richterey und Stadt Neheim, wie auch die Drostey und Stadt Steinheim.

Aus

309) *Monumenta Paderborn.* m.
310) *Annales Paderbornenses.*
311) Bilderbeck's Reichsstaat S. 42.

Aus der Graf Ebersteinischen Erbschaft brachte das Hochstift 1212 die Drostey Lugde sammt der Stadt an sich, wiewohl aus alten Urkunden erhellen solle, daß Anno 1280 und 1305 die Grafen von Pyrmont noch in dem Besitz derselben gewesen seyen. Ein zwischen dem Bischof von Paderborn und dem Hause Waldeck 1668 getroffener Vergleich hat den Besitz der Stadt Lugde letzterem bestätiget.

Die Herrschaft Herstelle hatte ehedem die Familie von Falkenberg lange als eine Pfandschaft gehabt, welche aber Bischof Theodor von Fürstenberg Anno 1608 für 17666 fl. wieder eingelößt hat.

Bei den Westphälischen Friedenshandlungen 1646 sahe es mit diesem Stift sehr übel aus, indem Hessen-Cassel solches in partem satisfactionis verlangte; es zerschlug sich aber die ganze Sache [312]).

§. 19.

Freysingen.

Den Grund zu dem Bisthum Freysingen hat nach Uebereinkunft aller Geschichtschreiber [313]) der heil. Corbinian, ein Franzose, als erster Bischof allda, gelegt; dieser ward um das Jahr 716 vom Pabst Gregor II. zum Bischof geweihet und nach Deutschland geschikt, um daselbst die Unglaubigen zu bekehren, woselbst ihm Grimoald XII. Herzog aus Bayern die Stadt Freysingen, nebst der darin befindlichen Marienkirche und Freiheiten übergab, dadurch der Bischof Gelegenheit bekam, gedachte Kirche in eine Domkirche zu verwandeln [314]).

912) Moser Staatsrecht 34. Th. S. 360.

313) *Otto Frisingensis* l. 5. Chronic. c. 24. *Bruschius* in Chronic. monast. *Hundii* Metropolis Salisburg. *Velserus* et *Brunner* in rebus Boicis. *Zeileri* Topographia Bavar. p. 13. *Sagittarii* Antiquitates pag. 241.

314) *Ottonis* Chronicon l. c.

Dieses Bißthum wurde nachgehends mit stattlichen Einkünften beschenkt. Kaiser Ludwig III., Otto I. und Kaiser Heinrichs II. Gemahlin Kunigund, wie auch Herzog Arnold in Bayern, begünstigten es auf verschiedene Art [315]).

Die Grafschaft Werdenfels schenkte ein Graf von Eschenlohe und Werdenfels dem Stift.

Bischof Engebert, gebohrner Graf von Moßburg, überließ Anno 1039 einen großen Theil seiner Güter diesem Bißthum.

Bischof Maginhard erkaufte dem Stift das Schloß Battenberg; wie auch die Bischöfe nachher verschiedene Güter in Oesterreich, Steyermark, Crain und Tyrol an sich gebracht haben [316]).

Von der ehemaligen Größe dieses Bißthums wird an einer andern Stelle ein Mehreres vorkommen.

Inzwischen machte der in der Mitte des 12ten Jahrhunderts verstorbene Bischof Otto, Marggrafs Leopold von Oesterreich Sohn, die Geschichte dieses geistlichen Fürstenthums sehr merkwürdig.

Dieses Bißthum war auch der Säcularisation wegen in jenem dem Englischen Ministerio 1743 vorgelegten Pacificationsplan begriffen [317]).

§. 20.

Regensburg.

Die Meinungen von der Stiftung des Bißthums Regensburg stimmen nicht gänzlich zusammen.

Die allgemeine Meinung gehet dahin [318]), daß solches ums Jahr 736 vom heil. Bonifacius, mit Bewilligung des Bayrischen Herzogs Ottilo gestiftet worden, und Gaubald oder

315) *Meichelbeck* in Historia Frisingensi tom. I.
316) Idem l. c.
317) Moser Staatsrecht 34. Th. S. 255.
318) *Hundius* in Metropoli Salisb. *Aventinus* et *Brunnerus* in Annal. Boicis.

oder Garibald der erste Bischof allda gewesen sey, welcher zu seiner Cathedralkirche die S. Stephans-Kapelle gehabt habe.

Entweder hat sodann Herzog Ottilo, oder sein Nachfolger Taßilo II. den bischöflichen Sitz in das Closter S. Emeran verlegt, den aber Kaiser Karl der Große nach des Taßilo Absetzung wieder von dannen hinweg und in die S. Peters-Kirche verlegt, sodann demselben neuerdings seine Güter und Einkünfte angewiesen hat [319]).

Was die Geschichte des Bißthums Regensburg etwas verworren zu machen scheint, sind diejenigen Bischöfe, welche schon vor Geribaldo allda von 470 bis 740 gewesen seyn sollen.

Man kann es aber aus dem Catalogo Episcoporum [320]) abnehmen, daß diejenigen neun Bischöfe, die vor dem Jahr 740 allda dem Bißthum vorgestanden, worunter Paulinus, S. Lupus, Katharius, S. Rupertus, S. Emeranus ꝛc. gezählt werden, keinen ordentlichen vesten Sitz gehabt haben, sondern nur fremde Bischöfe gewesen, und sich allda eine Weile aufgehalten haben.

Der P. Hansitz hat die ganz neue Meinung behauptet, daß das Bißthum Regensburg Anno 697 vom heil. Ruprecht Bischof zu Worms, gestiftet worden, und also gleichen Alters mit dem Stift S. Emeran sey. Nach dessen Behauptung hätten die Bischöfe in dem Kloster S. Emeran ihren Sitz gehabt, wären wechselweise aus denen Mönchen gewählt worden, und zugleich Aebte im Kloster gewesen. Anno 798 sey der bischöfliche Sitz aus dem Kloster zu der Kirche des heil. Peters versezt worden, die Bischöfe wären aber doch Aebte des Klosters so lange verblieben, bis endlich der heil. Wolfgang 980 die Abtey von dem Bißthum abgesondert, und die Güter, welche dem heil Emeran geschenkt gewesen, also getheilt hat, daß einen Theil das Hoch-

319) et 320) *Hundius* l. c. *Otto Frising.* l. c. *Bucelinus* in Catal. Episcopor. Ratisbonensium. *Hovardi* Catalogus Episcopor. Ratisb. usque ad ann. 1597.

stift, den andern Theil das Kloster S. Emeran erhalten habe.

Ich halte es aber dennoch mit der allgemeinen Behauptung, daß die Stiftung dieses Bißthums von S. Bonifacio Eingangs erwähntermaßen herrühre; denn P. Hansitz hat seine Muthmaßung durch keine gleichzeitige Geschichtsproben dargethan, folglich scheint das Ansehen des Cointe [321]) dießfalls immer mehr Gewicht zu haben, der die allgemeine Meinung befestiget.

Dieses geistliche Fürstenthum hatte ehedem sehr schöne Besitzungen. Bischof Heinrich II. Graf von Roteneck hat A. 1280 nebst dem herrlichen Bau der Domkirche verschiedene Gerichte und Dorfschaften an sich gelöst. Bischof Conrad IV. Graf von Luppurg, der lezte seines Stammes, schenkte 1312 die Herrschaft Luppurg dem Stift. Bischof Albert von Staufenberg löste verschiedene Güter und Herrschaften, namentlich die Grafschaft Hohenburg und das Städtgen Pecharen, dem Stift ein [322]).

Einen grossen Verfall hat aber dieses Hochstift unter der Regierung Bischofs Friederich I. Burggrafen von Nürnberg bis 1365 erlitten, welcher innerhalb 24 Jahren sehr vieles vom Stift veräussert hat. In eine gleichmäßig unglükliche Regierung verfiel es bis 1409 unter Bischof Johannes I. einem natürlichen Sohne Stephani des jüngern, Her-

321) *Mascov* ex cont. refert. l. c. §. 55. a *Bonifacio* facta Ratisbonae, in urbe tum Boiariae primaria et Ducum sede, fixa Episcopo sedes constituta, eique impositus *Peribaldus*; equidem jam ante *Bonifacium* nominantur aliquot Episcopi Ratisbonenses, interque eos *S. Rupertus*, *S. Emeranus*, *S. Erhardus* aliique: illos tamen refert *Contius*, fuisse adventitios regionarios, nec fixam ibi sedem habuisse. *Gariobaldus* Cathedram collocavit in Ecclesia *S. Emerani*, quod sola tum Episcopum alere non posset, utpote ob sepulchrum *S. Emerani* concursu populorum frequentata. *Caroli M.* autoritate sedes episcopalis in urbem translata est.

322) Histor. Lexicon 4. Th. S. 39.

Herzogs von Bayern, und Anno 1743 kam solches auch in das Säcularisations-Projekt [323]).

Der dermalige Bischof, Anton Ignatz Graf Fugger von Kirchberg, Probst zu Ellwangen, ein Herr von grossen Gemüthseigenschaften, und allerdings der beste Fürst und Haushalter, den das Bißthum jemals gehabt hat, hebte durch seine kluge und friedfertige Regierung, die er 1769 antrat, das tief gesunkene Hochstift vollkommen aus den Schulden.

§. 21.

Passau.

Das Bißthum Passau hat nach Uebereinkunft aller Geschichtsschreiber seinen Ursprung von dem Erzbißthum Lorch in Oberösterreich, welches unter den vier ersten Bayrischen Stiftern das vornehmste gewesen ist. Nachdem die Stadt Lorch oder *Laureacum* in Oberösterreich von dem Attila zerstört worden, und dadurch das Erzbißthum in völliges Abnehmen gekommen, so hat Theodo der Herzog in Bayern, zu Anfang des 7ten Jahrhunderts nebst Salzburg auch dieses Bißthum aufgerichtet, und die Stadt Passau dem ersten Bischof Erchenfried geschenket, dessen Nachfolger einige hundert Jahre lang den Titel und Würde als Erzbischöfe von Lorch geführt haben, indem dieses Bißthum nach Passau verlegt worden ist [324]).

So viel ist zuverläßig, daß Bischof Gerhard noch in der Mitte des zweiten Säculum von den Päbsten Leone VII. und Stephano IX. zum Erzbischof von Lorch eingeweihet wurde.

Ich finde noch sehr viele Stellen, in welchen die Bischöfe von Passau als *Antistites Laureacenses* und *Patavienses* vorkommen, und bald mit dem ersten, bald mit dem zweiten Namen belegt werden.

Da sich die Erzbischöfe von Salzburg gegen die Passauische erzbischöfliche Würde sehr stark gesezt, so erfolgte in dieser

323) Moser Staatsrecht 34. Th. S 255.
324) *Hundii* Metropolis Salisburg. l. c.

dieser Sache von dem Pabst Agapeto II. zwischen Heroldo von Salzburg und Gerhardo von Passau ein Ausspruch, daß in Zukunft zwei Erzbißthümer in dieser Gegend seyn sollten. Man theilte daher wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit das alte Noricum und Pannonien in zwei Theile; das Oestliche sollte den Erzbischöfen von Lorch, und das Westliche dem Erzbischof von Salzburg unterworfen seyn [325]).

Christian Gerhards dritter Nachfolger, der 991 erwählt war, ließ aber wegen den grossen Weiterungen mit dem Erzstift Salzburg die erzbischöfliche Würde fahren [326]); es blieb aber das Bißthum Passau dennoch exemt und dem römischen Stuhl unterworfen [327]).

Cardinal Graf Johann Philipp von Lamberg, da er 1689 zu der bischöflichen Würde gelangte, ließ sich angelegen seyn, die darauf haftende erzbischöfliche Würde wieder zu erneuern, und die geistliche Jurisdiction über die ehemals darunter gehörigen kaiserlichen Erblande wieder zu führen; er suchte deswegen 1694 an dem päbstlichen Hofe darum an, erhielt aber abschlägige Antwort, doch ward die Exemtion von dem Salzburgischen Erzbißthum bestätiget [328]).

Was die Stiftung selbst anlangt, so hat Kaiser Otto III. dieses hohe Stift mit vielen Privilegien und Regalien begabt, und sich 999 aller kaiserlichen Oberbothmäßigkeit über die Stadt Passau begeben.

Indessen sind von des Hochstifts Passau sehr mittelmäßigen Landen $\frac{2}{3}$ völlig in dem Oesterreichischen, das übrige hingegen an den Gränzen des Bayrischen Kreises gelegen [329]).

Dasjenige hiervon, so zwischen dem Stegen und der Ilz liegt, ist durch Bischof Mangold, der ein Graf von Bergen aus Schwaben gewesen, von dem Herzog zu Meran 1207 als eine Grafschaft zum Stift erkauft worden. Sehr viele

325) *Mergeri* Historia Salisburgens. Europäisch. Herold.
326) *Lünig* in Sylloge negot. publ. t. I. p. 1147.
327) Histor. Lexicon 3. Th. S. 811.
328) *Schwederi* Theatr. praetens. edit. Glafey. tom. I. p. 859. *Pfeffinger* ad Vitriar. t. I. p. 1232.
329) Moser Staatsrecht 34. Th. S. 363.

viele andere Herrschaften und Güter kamen auf gleiche Art an dieses Hochstift.

Anno 1743 brachte der Freiherr von Haßlang auch das Hochstift Passau in den Säcularisations-Plan; das Säcularisations-Gewitter verzog sich aber wieder.

Es verfolgte hingegen dieses Stift eine andere sehr empfindliche Ereigniß [330]).

Als der **Cardinal Firmian** 1783 verstorben, ließ **Kaiser Joseph II.** durch den Landshauptmann Grafen von **Thierheim** dem Passauischen Ordinariat unter dem 14ten März eröfnen, daß die Lande ob der Ennß nebst dem Innviertel von der Passauischen Diöces getrennt seyen, und ihren eigenen Bischof erhalten würden; in dessen Gemäßheit auch die Passauischen in dem Land ob der Ennß und dem Innviertel liegenden Güter untersucht und ohnverweilt in Besitz genommen wurden [331]).

Das Domkapitel erließ unterm 17. März an des **Kaisers Majestät** eine Vorstellung des hauptsächlichen Inhalts:

„daß dieser Zergliederung, oder vielmehr Zernichtung der „Hochstift Passauischen Diöces in den Oesterreichischen Lan„den, und der Besitznehmung der Hochstiftischen allda gele„genen Güter, alle geistliche und weltliche Rechte, die kund„bare Reichsverfassung, die darauf sich gründende geistliche „Hierarchie im Reich, der Westphäliche Friede und so viele „andere Reichsgesetze, die Reichsbelehnungen des Hochstifts „mit seinen Herrlichkeiten und Weltlichkeiten, dann vorzüg„lich die kaiserliche Wahlcapitulation ohnwidersprechlich im „Weg stehen, wozu noch hauptsächlich komme, daß Kaiser „Karl VI. bei Erhebung des Bißthums Wien zu einem „Erzbißthum, und der damals an dieses neue Erzstift geschehenen Abtretung eines Theils der Hochstift Passauischen „Diöces, das Viertel **Unter-Wienerwald** genannt, die „bündigsten Reversalien den 9. August 1728 ausgestellt, „daß weder der Kaiser noch ihre Nachfolger im Erzhause,

330) Moser l. c. S. 259.
331) Reuß Staatscanzley 2. Th. S. 850.

„jemals mehr auch nur die mindeste Zerstückung der Hoch-
„stift Passauischen Dioces, oder selbsten vornehmen, oder
„von jemand anderen geschehen lassen wollen [332]).

Des Kaisers Majestät antworteten den 22. März dem Domcapitel: „daß allerhöchst ihre Absichten keine an-
„dere wären, als das Hochstift bei seinen Reichsständischeu
„Gerechtsamen zu schützen, die Souverainitäts-Rechte aber
„ihren Pflichten nach erforderten, in gegenwärtigem Falle
„die Wohlfarth allerhöchst Dero Unterthanen und das
„Beste der Seelsorge nach dem gefaßten Hauptsystem zu be-
„fördern, wozu das Domcapitel gegenwärtig förderliche
„Beihülfe leisten solle [333]).

Das Domcapitel wendete sich durch zwei Schreiben vom 17. und 26. März an den Herrn Staatskanzler Fürsten von Kaunitz, welcher sich aber auf die Kaiserliche Rükäusse-
rung in seiner Antwort vom 22. März an das Capitel bezog [334]).

Unterm 19. April machte das Domcapitel nochmals an des Kaisers Majestät einige der vorigen im Hauptwesen gleiche dringende schriftliche Vorstellungen, und begleitete solche mit einem Schreiben an den Fürsten von Kaunitz, von welchem selbiges auf Kaiserlichen Befehl zur Antwort erhielt: „daß Kaiserliche Majestät von dem System der zum Besten
„der Religion in der Erbländischen Seelsorge gefaßten Ent-
„schließungen nicht abgehen, hingegen sich wegen der einge-
„zogenen Güter allerhöchst ihrer anfänglichen Absicht nach in
„ein gütliches Einverständniß mit dem Hochstift einlassen
„werden [335])."

Das Domkapitel suchte bei dem Reichstag unterm 28. April durch ein Schreiben um die Vermittelung und Intercession an.

Indessen ward der Graf Herberstein von dem Kaiser als Bischof zu Linz in Ober-Oesterreich in dem Imviertel ernennt,

332) Reuß l. c. S. 255.
333) *Ibidem* S. 255 261.
334) *Ibid.* S. 260. 263. 264.
335) *Ibid.* S. 268. 275.

ernennt, dagegen das Domkapitel zu Passau auf dessen Anzeige vom 17. März protestirte, und den 19. May durch die Mehrheit der Stimmen den Fürst Bischof zu Gurk Grafen von Auersberg, welcher zugleich Domherr zu Passau war, zum Bischofen erwählte [336]).

Der neue Fürst verfügte sich nach Wien mit einigen Capitularen, und die Unterhandlungen zur gütlichen Beilegung wurden angefangen, aber auch bald ohne Würkung abgebrochen.

Es kam nachher zu schriftlichen Verhandlungen und die lezteren Nachrichtichten hiervon geben, daß Passau den endlichen Vorschlag auf Abtretung der Diöcesan-Rechte und ein Opfer von 300,000 fl. an Oesterreich, gegen Zurükgabe der eingezogenen Stiftsgüter und Einkünften solle gemacht haben, welches aber nicht Beyfall gefunden haben soll [337]).

Den weitern Verfolg dieser Sache, werde ich bei schiklicher Gelegenheit nachtragen, indem sich des Kaisers Majestät mit dem Hochstift in gütliche Wege gesezt haben. Die Sache ist würklich gegen Abtretung gewisser in Oesterreich gelegenen Besitzungen und einem beträchtlichen Aversional-Quanto an Geld für allezeit abgethan.

Indessen finde ich, daß der K. K. Rath und Professor zu Innsbruck de Lucca in seinem Beitrag zur Topographie des Landes ob der Enns schon längstens dieses Schikfaal dem Hochstift Passau vorhergesagt habe, da er sich unter andern äußerte [338]):

„daß ein Land bei einem fremden Bischof immer großen
„Nachtheil leidet, ist eine durch die Staatskunst mathe-
„matisch erwiesene Wahrheit. Die besten Pfarreien sind
„immer mit Fremden besezt, die natürlich mehr für das
„Wohl ihres fremden Fürsten, als für den Landesfür-
„sten von dem sie Brod haben, denken. Die Priester-
„weihe, die Ehesachen, Todesfälle des Clerus, Antre-
„tung

336) Reuß l. c. S. 251. 255. 277—286.
337) *Ibid.* 5. Th. S. 371.
338) *Ibid.* 2. Th. S. 250.

„tung geistlicher Würden und dergleichen ziehen jährlich beträchtliches Geld aus dem Lande. Die Geistlichkeit im ganzen Lande ob der Enns darf man immer auf 2000 Köpfe rechnen, wovon die Hälfte Mönch ist ꝛc.

Ich führe diesen Auszug mit gutem Bedacht an, da sich noch verschiedene Schlußfolgen bei anderen Anlässen hierauf gründen.

§. 22.

Trient.

Unter die ältesten deutschen Stifter kann mit allem Fug das Bißthum **Trient** gerechnet werden, wenn schon dessen ursprüngliche Geschichte nicht gänzlich aufgekläret ist.

Die ältesten Geschichtsnachrichten von diesem Bißthum gehen dahin, daß **Hermagoras** des Evangelisten **Marcus** Lehrjünger und Bischof zu **Aglar** Anno 78 in dieser Gegend das Evangelium geprediget, auch über eine erbaute Kirche einen Bischof Namens **Jovianus** gesezt habe, daher dieses Bißthum in geistlichen Sachen dem Erzbischof von **Aglar** oder **Aquileja** noch jezt unterworfen ist.

Der gleichmäßig allgemeinen Angabe nach [339]), war ein vornehmer Römischer von Adel, mit Namen **Vigelius**, welcher sich zu des Kaisers **Honorii** Zeiten nach Trient begeben, und wegen Zerstörung des heidnischen Götzentempels **Saturni** mit Steinen zu Tod geworfen worden, dem **Jovio** in dem Bißthum gefolget [340]).

Mascov [341]) erwähnt von dieses Stifts Schikfaal: „Tridentina Ecclesia sub Aquilensi videtur fuisse. „*Abundantius* Episcopus subscripsit Concilio Aquilensi „sub *Damaso*, et *Agnellus* Episcopus subscripsit relatio- „nem ad *Damasum* Imperatorem: sed hodie exemta est.„

Dem

339) *Pyrrhi* Commentarius de Episcopis urbis Trident. Mant. 1546.
340) *Idem* l. c.
341) l. c. de primat-

Dem sey nun wie ihm wolle, so ist doch gewiß, daß das Bißthum Trient in geistlichen Sachen den Patriarchen zu Aquileia als seine ordentliche Obrigkeit erkenne, und es ist auch kein Zweifel, daß dieses Bißthum, weil es den Gränzen nach mehr in Italien als Deutschland liegt, auch ein viel älteres Stift seyn müsse, als der größte Theil der übrigen deutschen Stifter.

Die Stiftungsgüter sind immer beträchtlich, und vom Kaiser Theodosius durch die Schenkungen des *Vallis leginae* und *ursinicae* ansehnlich vermehrt worden. Karl der Große schenkte dem Stifte die Stadt Reif und eine gewisse Herrschaft Judiciaria genant.

Kaiser Conrad II. brachte dem Hochstift nebst der schönen Grafschaft Trient und dem sogenanten Vilstahl auch die berühmte Handelsstadt Botzen zum Geschenk. Die Stadt Trient aber ist erst im 8ten Jahrhundert an das Bißthum gekommen [342]).

Das Erzhaus Oesterreich beschützte das Stift gegen die Gewalthätigkeiten der Longobarden, und verschafte ihm mehrmalige Entschädigung, bis es endlich 1365 über das Stift die Erbvogtei oder Erbschutz, jedoch unnachtheilig dessen Fürstlicher alten Unmittelbarkeit erhielt [343]), wovon das mehrere anderwärts vorkommt.

Indessen ist dieses Bißthum wegen des 1545 daselbst angefangenen und 1563 geendigten Concilii sehr berühmt.

§. 23.

Brixen.

Alle Nachrichten [344]) treffen von der ursprünglichen Entstehung dieses Bißthums dahin überein, daß es vor Alters seinen

342) Bilderbeck l. c. S. 949.

343) *Schweders* Theatr. praetens. edit. Glafey. tom. I. p. 108.

344) *Mascov.* de primat. §. 63. cum Ecclesia Salisburgensis in metropolitanam erigeretur, Sabionensem quo-

seinen Sitz zu Seben oder Sabionna gehabt, woselbst S. Caßian um das Jahr 350 oder 360 den christlichen Glauben geprediget, von da von den Heiden nach Imola oder Forysyla in Italien vertrieben, und alldort 365 von den Schulkindern mit Schreibgriffeln umgebracht worden sey. Bischof Lucanus folgte ihm, und diesem S. Ingenuinus. Von den Zwischen-Bischöfen bis auf den 28, welcher S. Albuinus gewesen seyn solle, ist keiner berühmt [245]).

Albuin hat nach der allgemeinen Angabe [346]) den Bischöflichen Sitz nach Brixen verlegt, wiewohl Brunnerus behauptet, daß des heil. Albuini Vorgänger Richpertus von Herzog Otto III. in einem Schreiben schon *Brixensis Episcopus* genannt worden.

Andere hingegen glauben, daß Hartwicus, der 1038 die bischöfliche Würde erlangt hat, sich am ersten zu Brixen gesetzt habe [347]),

Soviel ist nun immer gewiß, daß im eilften Jahrhundert der Bischöfliche Sitz nach Brixen von Sabiona verlegt worden sey.

K.

quoque illi attributam fuisse constat, erat *Savio* sive *Sabiona Rhaetiae II.* civitas. *Ingenuinus* Episcopus ejus subscripsit synodo Gradensi ab *Helia* Patriarcha Aquilensi 579 habita hac formula: *Ingenuinus* Episcopus Sanctae Ecclesiae Secundae Rhaetiae: idem adfuit in Conventu *Marani* seu ut alii vocant *Marano*, quod est venetorum oppidum, circa confinia 590 et 591 celebrato, ac Epistolae ad *Mauritium Augustum* datae subscripsit. *S. Albuinus*, qui regnantibus *Ottone III.* et *Henrico II.* ecclesiam rexit, sedem episcopalem *Brixanam*, decem millibus passuum *Sabiona* dissitam transtulit, alii tamen *Hartwicum*, qui 1038 Episcopus factus est, migrasse *Brixinam* scribunt. — Elias *Capreolus* Chronicon *Brixianorum* 1519 in 12 Büchern.

345) *Hundii* Catalogus Savionensium nunc Brixianorum Episcoporum usque ad 1578 in metrop. Salisburg. tom. I. p. 439.

346) *Elias Capreolus* l. c. *Ascanius* Martinengus vitae Martyr. et Sanctorum Brixinensium.

347) *Mascov* l. c.

K. Ludwig I und IV. Conrad I. Heinrich IV. und Friederich I. haben dieses Stift mit sehr vielen Freiheiten und Gerechtsamen begünstiget.

K. Heinrich II. schenkte zu Zeiten Bonifacii VIII. die Herrschaft Veldes in Crain mit allen Zugehör und der Insel bei unserer lieben Frauen in Wörth genannt, dem Hochstift [348]).

In was für einem Verhältniß dieses Stift mit dem Erzhaus Oesterreich stehe, wird anderwärts näher gezeigt.

§. 24.

Basel.

Fast von keinem Bißthum sind die Entstehungsnachrichten so dunkel, als von dem Hochstift Basel. Alle Geschichtschreiber kommen jedoch in jenem überein, was Professor Köhler [349]) hiervon in folgenden Inhalt schreibt: „Episcopatus *Basileensis* initio *Rauracensis* dicebatur, estque „vetus traditio, *Rauracos* Christianae Religionis semina a Sequanis hausisse, accurantibus *Bisantinis* Archiepiscopis, quibus hoc adhuc aevo *Basilenses Praesules* suffragantur. Existimabat autem *B. Rhenanus*, „Basileensis Episcopus, tractum, multis annis in Bisantinae Ecclesiae Dioecesi et administratione fuisse, usque ad francicarum legum sanctionem, quae singulae civitates suos habere Episcopos jussae sunt. Sed „dissentit ab illo *Autor Basileae sacrae* atq. authenticis „monumentis compertum esse testatur, anteriore et „quidem aureo aevo *Constantini Magni* jam dum prios Episcopos *Rauraceos* fuisse, qui eversa Augusta „*Rauracorum* vel ab *Alemannis* circa annum 360 vel ab „*Hunnis* 451 Basileam, quae tum exoriebatur, sedem „transtulerunt. Primus Rauracorum Episcopus, de „quo memoriae proditum est, *Justinianus* audit, qui

„346

348) Histor. Lexiron 1. Th. S. 620.
349) in seiner Edit. von Imhof notit. procer. imperii tom. I. p. m. 180.

„346 Synodo Colonienſi adverſus Euphratem interfuit; „poſt hunc hiatum patitur Epiſcoporum catalogus us- „que ad *S. Pantalum*, quem vulgo pro primo Praeſule „Baſileenſi habent, martyrii corona illuſtrem, cui in- „tercedente iterum aliquo intervallo, Adelphius ſuc- „centuriatur, qui primo Concilio *Aurelianenſi* a Clodo- „vaeo, Francorum Rege *Aurelius* 507 convocato ſub- „ſcripſit. A *Walano* demum, qui circa 750 Eccleſiae „praefuit, Epiſcoporum ſeries filo non interrupto nec- „titur. „

Es ergiebt ſich hieraus, daß dieſes Hochſtift ſchon 346 zur Zeit der geiſtlichen Kirchenverſammlung zu Cölln geweſen, da ſich auf ſolchem deſſen erſter Biſchof Juſtinian, eingefunden.

Ein gleiches wird von dem Biſchof Adelphius gemeldet, daß auch dieſer unter dem Namen eines *Epiſcopi Rauracenſis* 514 dem Kirchenrath zu Orlean und nachher einem anderen zu Chalon 537 durch Asdepium ſeinen Abgeordneten beigewohnt habe [250]).

Von Adelphio an findet man in der Geſchichte keinen Epiſcopum *Rauracenſem* oder *Baſileenſem* mehr bis 741 Valanus vorkommt, von welchem die Reihe der Biſchöfe ohnunterbrochen fortgeführt wird [351]).

So viel iſt aus der Geſchichtskunde noch richtig, daß der Biſchöfliche Sitz vormals zu Augſt geweſen, und nach Zerſtörung dieſer Stadt nach Baſel verlegt worden [352]).

Wenn man alle dieſe dunklen Nachrichten zuſammen hält, und mit einander vereiniget, ſo wird das Reſultat dahin gehen, daß das Bißthum Baſel oder der ehemalige *Epiſcopatus Rauracenſis* eben wie andere Bißthümer keinen beſtimmten Biſchof ſondern entweder nur Adminiſtratores Epiſcopatus, oder ſogenannte Epiſcopos *adventitios* gehabt hat.

Mich

350) *Urſtiſii* Chronicon Baſileenſe, Baſel 1577.
351) Hiſtor. Lexicon, Baſel 1729. 1. Th. S. 387.
352) *Jo. Jac. Groſſii*, Epitome Chron. Baſileenſis.

Mich bestimmt zu dieser Meinung auch vorzüglich, daß dieses Bißthum unter dem Erzbißthum zu Bisanz jederzeit gewesen, und daß in den ersten vier Jahrhunderten die christliche Religion so wenig als die Bischöfe in diesen Gegenden einen wahren Bestand und Sitz gehabt, sondern von den herumwandernden verschiedenen deutschen Völkern forthin beunruhiget wurden. Dergleichen Schikfaal das Bißthum Augsburg und mehrere andere deutsche Stifter gehabt haben [353]).

Wie das Bißthum Basel zu seinen dermaligen Stiftslanden gelanget sey, ist aus der Geschichte nicht gänzlich zu erheben.

König Rudolph von Burgund gab um das Jahr 1000 dem Bischof Adalbert Schenkungsweise das Stift Münster in Granfeld sammt Leuten und Gerechtigkeiten.

Kaiser Heinrich II. und die Kaiserin Cunigunda haben demselben nebst den Herrschaften Pfeffingen und Lansen verschiedene Rechte und Freiheiten geschenkt, und das jetzige Münster von Grund erbauen lassen.

Conrad II. überließ dem dortigen Bischof Ulrich II. Anno 1028 die Silbergrube im Brißgow, und K. Heinrich III. das Schloß Kapoltstein im Elsaß. Anno 1228 kam die Stadt Breysach an das Stift. Rudolph von Habsburg nahm sie zwar 1264 dem Bischof Heinrich III. ab, räumte sie aber gegen Erlegung 900 Mark Silbers demselben wieder ein.

Bischof Heinrich hat auch hierdurch den Wachsthum seines Stifts merklich befördert, daß er von Habsburg das Schloß Biederthann, und von dem Grafen von Neu-Castel, Brundrut um 360 Mark Silbers, wie auch von den Rittern von Teufenstein das Schloß und Herrschaft Teufenstein um 40 Mark eingelößt hat. Eben dieser Bischof hat die Grafschaft Pyrt, das Schloß Schönberg ausgenommen, von den Grafen von Pyrt vor 850 Mark Silber 1281 erkauft, und denselben zu Lehen gegeben.

Bischof

353) Siehe §. 16. Augsburg.

Bischof Otto erhielt 1309 von Theobald Grafen von Pyrt die Stadt und Schloß Florimont oder Blumberg, und mußte den Grafen hiermit wieder belehnen.

Ulrich der lezte Graf Pyrt und seine Gemahlin Johannetta haben dem Bischof Gerhard von Wippingen den dritten Theil der Erbschaft, die sie von Bertholdo, Grafen von Strasburg erlangt hatten, geschenkt, und da bald darauf der männliche Stamm der Grafen von Pyrt erloschen, hat Bischof Johann Senn von Mynsingen dem Erzherzog von Oesterreich Rudolph, welcher Ulrichs Grafen von Pyrt Tochter zur Ehe gehabt, 1361 die ganze Grafschaft Pyrt, wiewohl ganz ungern zu Lehen gegeben 354).

Bischof Johann von Venningen lößte ohngefähr vor 1436 die Stadt Brundrut an das Stift und erbauete das Schloß.

Von dieses beträchtlichen Bißthums Landen wird das mehrere an einer besondern Stelle vorkommen.

Dieses Bißthum ist auch wegen dem 1431 zu Basel gehaltenen allgemeinen Kirchenrath sehr berühmt.

§. 25.
Lüttich.

So viel die allgemeinen Nachrichten von dem Bißthum Lüttich bestätigen, hat der heil. Maternus in dieser Gegend im zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt das Evangelium geprediget, und der bischöfliche Sitz befand sich damals zu Tongern, welches Bißthum nebst den zwei Stiftern Trier und Cölln nur einen einzigen Bischof gehabt hat 355).

Da

354) Histor. Lexicon l. c. *Grossii* Epitome Chron. Basil. l. c. *Stumpf.* l. 12. p. 189. *Urstisii* Chronicon Basileense l. c.

355) *Chapeauville* Scriptores rerum et episcoporum Leodiensium 1612—1614. *Golscherus* in gestis Trevirorum apud *Leibniz* tom. I. access. historia pag. 33. *Levold* a Northof apud *Meibom.* tom. 2. rer. germ. *Sigbert Gemblacensis* apud *Pistorium* p. 487.

Da nun das Bißthum Tongern 312 von Trier und Cölln abgesondert wurde, so war S. Servatius der erste, welcher daselbst zum Bischof eingesezt wurde [356]).

Nachdem aber von den Hunnen die Stadt Tongern ganz verwüstet worden, hat man das Hochstift nach Mastricht verlegt, allwo es so lang verblieben, bis 696 Dodo den Bischof Lambertum ermordet, dessen Nachfolger der heil. Hubertus 709 den Bischöflichen Sitz nach Lüttich verlegt hat [357]).

Dessen ohngeachtet haben die Bischöfe von Lüttich immer noch den Namen des Bißthums Tongern geführt, und fingen erst Anno 1000 an, sich Bischöfe von Lüttich zu schreiben.

Der heil. Hubert, wie man aus dem vollständigen Verzeichniß [358]) der Bischöfe abnehmen kann, verstarb 727 und sein Sohn Floribert folgte ihm in dem Bißthum.

Dieses Bißthum hat an Macht und Ansehen bald hernach dermaßen zugenommen, daß es noch heut zu Tage eines der mächtigsten Stifter ausmacht [359]).

Bischof Baldern ein Graf von Loaz, der 1007 verstarb, vereinigte viele seiner Besitzungen mit dem Hochstift, welches K. Heinrich bestätigte. Graf Ludwig von Loaz schenkte 1302 seine Grafschaft dem Bißthum, welches aber erst 1367 zum ruhigen Besitz kam.

Wilhelm IX. Herr zu Hoorn gab durch einen Lehen-Auftrag Anlaß, das daß Hochstift ein Recht auf die Graf-

356) *Aegid. Buscherius* de primis Tongrorum et Leodinensium episcopis.

357) Chronica Leodinens. von Anno 400 — 1132 bei *Labbaeo* tom I. Biblioth. MS. C. p. 314. Ejusd. Appendix usque ad A. 2384. ib. 405. Magnum Chronicon Belgiae p. 29.

358) *Bucelini* Catalogus episcoporum Tongrensium S. Trajectensium et Leodiensium a S. Materno usque ad Maximilianum Henricum, Electorem Coloniensem 1683. defunct. P. I. germ. sacr.

359) *Hovii* Compendium universae Historiae Leodiensis 1655.

schaft Hoorn erhielt, wiewol es nach überstandenen großen Weiterungen in den ruhigen Besitz der ganzen Grafschaft erst Anno 1614 kam.

Einige halten dafür, daß K. Ludwig 908 dem Hochstift das Marquisat Franchimont geschenkt habe, ohnerachtet es wahrscheinlich ist, daß selbiges vom Bischof Balderic durch den Lehens-Nexum mit dem Stift vereiniget worden. Bischof Richard ward von K. Heinrich III. mit der schönen Grafschaft Haßbain beschenket. Dieser Bischof war auch allerdings der lezte, unter welchem die Stiftungsgüter beträchtlich vermehrt worden sind [360]).

Die Geschichte dieses Bißthums gedenket sehr vieler und schwerer Zufälle, die sich in demselben, besonders unter den Bischöfen Theodico von Bayern Anno 1074, Alexander 1128, Adolph Grafen von der Mark 1333 und Joseph Clemens von Bayern 1696 ergeben haben [361]).

Ich zähle in dem Verzeichniß der Bischöfe vom Jahr 1121 bis 1456 acht Stiftsregenten, welche durch gewaltsamen Tod aus der Welt gegangen [362]), anderer Ereignisse nicht zu gedenken [363]), da allererst gegen das Jahr 1630 Herzog Carl von Burgund die Stadt dem Bißthume unterwürfig zu machen in Stande war [364]).

Bei dieser Gelegenheit muß ich einer Stelle erwähnen, die uns der verdienstvolle Herr Justizrath Möser in seiner Oßnabrückischen Stiftsgeschichte [365]) liefert: „Die Dompräbenden

360) *Fullonii* Compendium historiae Leod. 1642. *Steph. Bausing* de ecclesia Leodiensi Nam. 1639.

361) *Barth. Eissenii* Histor. eccl. Leod. 1642. *Picolomini* Cardinalis Papiensis lib. 4. Commentarior. de Leodiens. dissidio cum Episcopo suo Ludovico et de civitatis Leodiens. excidio lamentabili 1468 apud *Freher* tom. 2. rer. germ. p. 129.

362) et 363) Supplement au Dictionnaire histor. tom. 3. fol. 204. *Schwederi* Theatr. praetens. edit. Glafey p. 788. *Pfeffinger* ad *Vitriar.* tom. 1. p. 1200. *Eissenii* Historia Leodiensis.

364) Bilderbeck l. c. S. 953.

365) 2ter Th. S. 93 und 94.

benden (schreibt er) dienten ehemals schon nicht bloß der Religion, sondern auch zu gleicher Zeit den großen Familien. So waren zu Lüttich in dem Domcapitel auf einmal 21 Söhne von Königen, 14 von Herzogen, 29 von Grafen, und 7 von Rittern und Baronen. Hiernach mag man den Gang und das Verhältniß in den übrigen Stiftern beurtheilen. — Doch war es, wie billig, für Leute von geringerm Stande nur schwer, nicht aber ganz unmöglich, sich durch außerordentliche Verdienste den Weg zu dieser Ehre zu bahnen. Der Westphälische Friede konnte freilich nach diesen Vorgängen zum Besten des geringern Standes nicht wohl ein mehreres als die Möglichkeit erhalten.„ Mir gefällt Herr Möser sehr wohl, da er hierüber weiter glossirt, wie jezt ein Mann von gemeinem Stande General werden könnte. Es heißt: man könne es werden, läßt geflissentlich wenigstens die Möglichkeit offen, damit sich Millionen, in der Hofnung es dahin zu bringen, freudig aufopfern mögen.

§. 26.

Oßnabrück.

Keine Geschichte glaubte ich in meiner Bearbeitung zu eigner Zufriedenheit besser bearbeiten zu können, als die Oßnabrückische. Des Herrn Justizrath Mösers Oßnabrückische Stiftsgeschichte sollte in allem Betracht mein Unternehmen erleichtern, denn niemals ist eine Stiftsgeschichte regelmäßiger, gründlicher und unterhaltender angefangen worden, als die wir diesem verdienstvollen Verfasser zu verdanken haben.

Diese Geschichte zeigt allerdings, wie der alte sächsische Heerbann verloren gegangen sey, und die Bischöfe sich nach und nach zu derjenigen Hoheit geschwungen haben, in der sie dermals noch mit weit größeren Vorzügen bestehen.

Allein die umständliche Güterervverbungs-Geschichte hat Herr Justizrath Möser, so wie es der Zusammenhang meines Werkes erfordert, nicht geliefert, und es scheint, daß es

ihm selbst dießfalls an gehörigen Hülfsmitteln gefehlt habe, da er nicht zu einer solchen Vollständigkeit, wie ein Herr von Kleinmayer in der Salzburgischen Gütererwerbungs-Geschichte [366]), gelangen konnte: gleichwie es überhaupt Schade ist, daß dieses so tief in das Alterthum der deutschen Geschichte dringende Werk schon mit dem Jahr 1192 zu Ende geht.

Alle Geschichtschreiber, und insbesondere Möser [367]), sind über den Ursprung des Bißthums Oßnabrück dahin einig, daß solcher wahrscheinlich in das Jahr 783 zurückfällt, wo Karl der Große, als Stifer desselben, den beträchtlichen Sieg an der Hase erfochten hat. Die hierüber ausgefertigte Stiftungs-Urkunde ist zwar nicht mehr vorhanden; es bezeugen aber diese Stiftungs-Bestimmungen Ludwig der Deutsche, Arnolf und Heinrich IV. in ihren der Oßnabrückischen Kirche ertheilten Urkunden [368]).

Der Bischof Egilfried von Lüttich welcher damals als Feldbischof den Heerbannszug begleitete, hat den ersten Altar geweihet, und dieser wird das Jahr darauf schon unter die Todten gezählt.

Die erste Kirche dieses Orts ward schon den 29 März 772 zu Ehren des heil. Petri und der heil. Märtyrer Crispini und Crispiniani errichtet; denn es ist allerdings hieraus abzunehmen, daß die Mission und so auch die Kirche schon lange vorher und insonderheit Anno 772 bei dem ersten Feldzuge, für die Orts Inwohner vorhanden gewesen sey. Es bedurfte

366) 2ter Theil, Berlin und Stettin 1780.

367) Osnabrückische Geschichte Th. 1. Abs. 5. S. 275. *Erdmanni* Osnabrugense Chronicon, von dem ersten Bischof Wichone bis auf den Tod Bischof Heinrichs Grafen von Mörs 1440. bei *Meibomio* tom. II. rerum germ. pag. 195.

368) Catalogus Episcoporum Osnabrugensium in *Cranzii* Metropoli. *Nuningii* Defensio Diplomatis Caroli Magni Ecclesiae Osnabrug. dati. *Eccardi* Censura Diplomatis Carolini de Schotis Osnabrugens. Ecclesiae a Nuningio objectionibus vindicata. 1721.

bedurfte mithin nur einer Königl. Erklärung, um die Pfarrkirche (die insgemein älter, als die Klosterkirche war), in eine Münster-Kirche, und den Pfarrsprengel in einen Bischöflichen zu verändern [369]).

Dieses zur Bekehrung der überwundenen Sachsen gestiftete Bißthum ward von Carl dem Großen mit dem Zehnden aus einem beträchtlichen Sprengel an dem Tage der Einweihung beschenkt, und er konnte es auch wohl thun, weil er damals Meister vom Lande war, und auf seiner Rükreise wahrscheinlich nach Oßnabrück kam [370]).

Wiho war der erste Bischof allda, der auch wahre Verdienste für seine Kirche hatte; ihm folgten Goßwin, Gisbert und Lobbo, die aber für das neu errichtete Bißthum sehr nachtheilig regierten [371]).

Egilmar half demselben Anno 885 wieder auf, und war der erste Bischof, welcher das Münster zu Oßnabrück in Stand gesezt hat [372]).

369) *Mascov* l. c. §. 38. bemerkt hiervon: Solent antiquissimum Osnabrug. inter Episcopatus a Carolo M. conditos, et Vihonem primum episcopum celebrare, proferuntque tabulas Caroli Magni de A. 803. in quibus scholas graecas atque latinas Osnabrugae institui praecipit, eaque occasione Vihonis episcopi et ejus ecclesiae, quam se primum omnium in Saxonia construxisse testatur, mentionem facit. Sed alii in dubium has ipsas tabulas vocarunt, deque illarum sede haud ita pridem eruditis ventilationibus certatum. — Die Bestimmung des Sprengels war so bekannt, daß auch die Bauren dem heil. Ludger, als er eine Kirche diesseits der Emse in dem Stift Oßnabrück setzen wollte, contumeliosis verbis sagten: hunc locum ad ejus parochiam non pertinere. *Alfrid* in vita S. Ludgeri cap. 32.

370) Möser l. c. S. 275.

371) Ibid. l. c. S. 288 — 302.

372) Claustra monasterii, quae nec aliqua inveni, et quae nuperrime caepimus construere. *Egilmarus* in querimoniis p. 110.

Ich kann hierbei nicht umgehen, einer großen Veränderung Erwähnung zu thun, welche das Stift Oßnabrück und den Heerbann betroffen hat.

Diese Veränderung kam (wie Möser [373]) schreibt) von dem Zehenden, worauf Karl der Große das Stift gegründet, und worinen die ganze Einnahme des Bischofs, oder, wenn man will, die Kasse des eigentlichen Stifts bestand. Die Ausgaben, welche darauf hafteten, waren namentlich der ganze Unterhalt des Bischofs und seines Münsters, des Erz-Priesters und Pfarrers, ingleichem die Unterhaltung der öffentlichen Kirchengebäude, und die Versorgung der Armen und Pilgrimme; wohingegen alles, was unmittelbar zur Reichs- und Landes-Vertheidigung erfordert wurde, dem Heerbann unter Anordnung des Kaiserl. Sendgrafen (missi) oblag, und den Bischof oder dessen Kasse gar nicht berührte. Die Zehenden des Bischofs waren daher eine beständige und ordentliche Steuer; dagegen erforderte die Reichs- und Landes-Vertheidigung, so lange solche eine Heerbanns-Last war, nur eine beständige Uebung, und zur Zeit der gemeinen Noth eine ausserordentliche Beihülfe.

Diese Zehenden erlitten aber in dem Stift Oßnabrück nach Karl dem Großen (welcher kein Kloster erbaute) [374]) bald hierdurch ein widriges Schicksal, weil sein Sohn, Ludwig der Fromme, nicht nur allein ihrer viele zu bauen erlaubte, sondern eines zu Höxter und eines zu Herford errichten ließ, welche beide ihren Bischöfen, durch den Entzug der Zehenden sehr nachtheilig waren. Den größten Eintrag in den Bischöflichen Zehenden aber machte die Abtey Corvey, als welche die Pflanzschule der Dänisch- Schwedisch- und Sächsischen Mission war, und das mehreste von dem Stift Oßnabrückischen Zehenden durch Beihülfe Ludwigs des Frommen und der Macht des Grafen Cobba aus diesem Anlaß an sich riß.

Hier-

373) Möser l. c. S. 321.

374) Non facile reperies vel unum monachorum coenobium a Carolo in Saxonia conditum. *Schaten* Annales Paderbornenſes, Tom. I. p. 35.

Hierüber kam es nun mit den Klöstern zu heftigen Streitigkeiten, welche über 300 Jahre fortdauerten, und das Bißthum Oßnabrück konnte es gegen selbige durch die bittersten Klagen sowohl bei dem Pabst als Kaiser nie dahin bringen, daß die Klöster dasjenige, was sie von dem bischöflichen Zehendsprengel abgerissen, wiederum abtreten müßten. Wenn auch den Klöstern die Restitution durch eigene dieserwegen veranlaßte Kirchenversammlungen aufgetragen wurde, so ließ man es doch immer an Zwangmitteln fehlen.

König Arnolf suchte zwar den Bischof zu entschädigen; er gab ihm die Markt- Zoll- und Münz-Gerechtigkeit in dem Ort Oßnabrück, befreiete ihn von vielen Reichsauflagen, schenkte ihm fünf Kirchen nebst anderen Gerechtsamen [375]), wiewohl Karl der Große dem Bischof Wiho zu Oßnabrück schon den Wald oder Forst im Ossning mit aller Herrlichkeit, mit Gebot und Verbot über hohes und niederes Wild, Fischerey, Holzung und was sonst gewöhnlich in seinem eigenen Forst zu Aachen unter dem Bannforste begriffen war, verliehen hatte, den sonach Otto der Große dem Bischof Drogo gänzlich schenkte, aus diesem Königsfrieden nachgehends die vollkommene Hoheitsrechte entstanden [376]).

In dem Ort Oßnabrück ward eine Domschule sonach angelegt, worin die griechische und lateinische Sprache gelehrt wurde, indem Karl der Große als ein Freund und Beschützer der Wissenschaften die Franken und Sachsen immer genauer zu verbinden, und nächst der Religion solches durch die Wissenschaften zu bezielen suchte, wodurch der Ort Oßnabrück immer zu einer grössern Aufnahme kam [377]), und jemehr der Bischof und die Stiftung zunahm, desto mehr fieng auch der Heerbann an zu fallen.

Bischof Ludolf, ein Vetter Kaisers Otto des Großen, hatte in dem Oßnabrückischen Kirchsprengel sehr viele

375) Möser l. c. S. 336. 376) Ibid. l. c. S 363.
377) *Thomasinus* de vet. et nova ecclesiast. disciplina T. 2. p. 2. l. 1. c. 96.

Erbgüter, welche mehrentheils in dem Amt Fürstenau gelegen, und ihre alte Namen grösztentheils noch führen, und an das Stift gekommen sind. Eben die Grafen von Oldenburg, welche zu dem nämlichen Stamme gehörig sind, haben nachgehends diese Güter mit anderen in dem Stift noch lange besessen, bis sie an solches zurükgefallen sind [378]).

In der rühmlichen Regierung eines Bischofs Beno II. ward in dem Stift Oßnabrück um das Jahr 1072 durch dessen Einsicht und Betriebsamkeit der Ackerbau sehr empor gebracht, und allerlei andere Quellen des Erwerbs wurden geöfnet [379]).

Eben so wichtig war für das Stift Oßnabrück die Regierung eines Bischofs Dethards, der nicht allein selbst durch eine freie Wahl zum Stift gelangt ist, und solche gegen des Kaisers Willen tapfer behauptet hat, sondern auch die Zeit erlebte, worinnen das Recht der freien Wahl für alle künftige Zeiten festgesezt wurde [380]).

Eine weit merkwürdigere Epoche in der Oßnabrückischen Stifts-Erwerbungs-Geschichte machte Bischof Philipp von Katzenellnbogen, da er in den ersten Jahren seiner Regierung schon die Grafen oder edle Herren von Holte, welche den Landfrieden gestöhrt, mit Macht überzogen, und 1144 ihre veste Burg zu Holte, die noch jezt unter dem Namen der Burg zu Holte in dem Kirchspiel gleiches Namens bekannt ist, nach einer langen Belagerung eroberte und zerstörte [381]).

Die beste Hülfe hierzu leistete ihm Graf Otto von Ravensberg, welcher auch die freien Stühle zu Middendorf, und das Holzgericht über die Hiltermark, so erst lange nachher wieder an das Stift gekommen ist, von daher erhalten hat. Später, 1315, verkaufte Graf Hermann von Loen

378) Möser Th. 2. S. 12.

379) *Norbert* in vita Benonis c. 12. schreibt von ihm: pauperculis rebus ab amicis adhibitus multorum divitias eleganti industria aequavit.

380) v. Acta apud Harzheim. Tom. III. p. 283.

381) *Erdmann* l. c. p. 211.

Loen die Burg zu Holte an den Grafen Otto von Ravensberg für 340 Mark, und wahrscheinlich hat vieles dazu gehört, was in der Folge mit der ganzen Grafschaft Holte dem Stift angefallen ist [382]).

Das Stift Oßnabrück erhielt auch durch sein schon in ältesten Zeiten zahlreiches beträchtliches Vassallagium [383]) an heimgefallenen Lehen einen ansehnlichen Güterzuwachs; denn es bekam kein edler Mann eine Anweisung auf einen bischöflichen Zehenden, wenn er nicht einen mit jenem im Verhältniß stehenden Theil seines Erbguts dem Stift zu Lehen aufgetragen. Auf diese Art bekam zum Beispiel das Stift Oßnabrück Goldenstedde 1070 von Folckern; Helvern 1070 von Bolchard; Drebber 1085 von Gyslin; Essen und Bonwedde 1086 von Giselberten; Venne 1086 von Fölckern; Holzhausen und Bevern 1091 von Eberharden; Northenfeld 1096 von der Wittwe Schwanenburg; Waldenbrück 1096 von der Klosterfrau Demod ꝛc.

Ueberhaupt (schreibt Möser) hat das Stift Oßnabrück so wie andere Stifter, an Städten, Schlössern, Edelvogteien und anderen Reichs- oder Heerbanns-Gütern zugenommen, und ist so wenig hieran leer ausgegangen; indem die befestigte Stadt Oßnabrück in getreuer Hand verblieben, mit der Iburg Herzog Heinrich der Löwe belehnt, und eine ganze Menge von Reichshöfen an das Stift gebracht worden sind, wodurch nach und nach das Stift Oßnabrück, wie andere Stifter zum Besitz der mehresten Regalien, und zum Obereigenthum eines großen Theils von Reichsgütern gelangt war, daraus in der That die Landeshoheit, obgleich unter einem andern Worte, entstand [384]).

Aus allen diesem kann man nun auch so ziemlich urtheilen, wie und auf was Art die übrigen deutschen Reichsstifter

382) Durch den Vergleich von 1664 bei Ludolf in Observat. for. tom. II. Obs. 155. Histor. Lexicon 3. Th. S. 743. Möser l. c. S. 67 ꝛc.
383) Möser l. c. S. 118 und 119.
384) Idem l. c. S. 158 und 159.

stifter zu einem so beträchtlichen Güterstand, Macht und Ansehen sich empor geschwungen haben.

Dieses Stift erhielt hierdurch einen so stattlichen Zuwachs, daß es unter die beträchtlichsten deutschen Stifter sowohl in Ansehung seines Güter- als Revenüen-Standes mag gezählt werden, da es sich in dem Besitz der Stadt Oßnabrück und der sieben ansehnlichen Aemter Fürstenau, Vörden, Hunteberg, Witlage, Grönenberg und Steckenberg nebst anderen nicht minder beträchtlichen und einträglichen Herrschaften befindet [385]), wovon in dem Güterbeschrieb ein mehreres vorkommen wird.

Bei diesem Bißthume zeigt sich auch ein ganz sonderbares Verhältniß, daß nämlich von der Reformationszeit an, jedesmal wechselsweise ein Evangelischer und Katholischer Bischof auf einander folgen [386]), wovon ebenfalls in dem weiteren Verfolg das hierher einschlagende erwähnt werden soll.

§. 27.

Münster.

Das Bißthum Münster, welches allerdings unter den katholisch-geistlichen Bißthümern als das mächtigste erscheint, hat nach Uebereinkunft aller Geschichtsnachrichten, Karl der Große Anno 785 errichtet [387]) nachdem die Stadt Münster, welche bis auf das Jahr 696 Minningarvorde oder Minningarode genennt wurde, 772 eingenommen, und in selber mit Zufriedenheit des Volks einen prächtigen Tempel und Kloster der Geistlichkeit angelegt hat [388]).

Der

385) Büsching l. c. S. 712.
386) Bilderbeck Reichsstaat S. 960.
387) *Bucelinus* in Germania sacra.
388) *Bertius* lib. 3. rerum german. Einige geben vor, Hermann I. und vierzehnte Bischof solle ein Kloster über dem Wasser, oder *Monasterium transaquam* erbauet, und zu dem Namen Münster hierdurch Anlaß gegeben haben; allein man findet schon vorher den Namen des Bißthums Mün-

Der erste Bischof daselbst war der heil. Luitgerus, der 809 verstarb [389]). Dieses Bißthum kam bald hernach zu seiner noch dermals bestehenden Macht und Ansehen [390]).

Bischof Hermann II. Graf von Kazenellenbogen erlangte im 12ten Jahrhundert die Würde des weltlichen Fürstenstandes. Sein Nachfolger Bischof Otto Graf von Bentheim, war der erste, den das Kapitel 1246 erwählte, da vorher die Bischöfe vom Kaiser gesezt wurden, dieser hat die Grafschaft Vecht 1247 von den Grafen von der Lippe dem Bißthum erkauft [391]).

Bischof Ludwig II. Landgraf von Hessen, war der erste Bischof, den der Pabst bestätigte [392]).

Die Herrschaft Budinghausen hat Karl der Große 802 dem Stift Werden gegeben, von welchem es hernach andere zu Lehen empfangen, womit aber 1430 die Bischöfe zu Münster belehnt wurden [393]).

Kaiser Karl IV. erklärte den Burggrafen Burchard von Stromberg in die Reichsacht, und trug dem Bischof von Münster die Execution auf, welcher das Schloß nebst dem

Münster in Catalogo Episcoporum monast. bei Mersäo, und diesem stehet auch jenes entgegen, was Mascov l. c. §. 39. aus dem Cointe berichtet: Monasterienſis eccleſia ibidem origines debet *Carolo M.* et locus quidem *Minigardefort* vocabatur, in quo Carolus eccleſiam aedificavit: illa dein in epiſcopatum converſa, primusque Epiſcopus eſt *Luidgerus*, *Abbas Verthinenſis*, cuique initium ad annum 802. refert *Contius*: a Monaſterio Clericorum, quod *Luidgerus* ibid. exſtruxit, ipſi loco nomen haeſit, et priſtinum nomen *Minigardefort* ſenſim exolevit.

389) *Petri Merſaei* Catalogus Epiſcoporum Monaſterienſium. *Altfridi* vita S. Luidgeri bei Leibnitz in acceſſ. hiſtor. p. 92. *Author anonymus* vita S. Luidgeri bei *Surio* 26. Mart. p. 256. *Cincinnus* in vita S. Luidgeri.

390) *Schatenius* Hiſtoria Weſtphal.

391) Hiſtor Lexicon 3. Th. S. 588. 589.

392) *Merſaeus* in Catalogo Epiſcoporum Monaſt.

393) Hiſtor. Lexicon l. c.

dem ganzen Lande einnahm, und 1372 mit solchem von dem Kaiser belehnt wurde [394]).

Anno 1408 kam die Herrschaft Ottenstein, welche ehedessen durch ihre eigene Burgmänner regieret wurde, an das Hochstift [395]).

Endlich brachte der Bischof Christoph Bernhard von Galen, den die Geschichte als einen heldenmüthigen Krieger kennt, die Stadt Münster nach einer harten Belagerung 1661 unter seine völlige Bothmäßigkeit, und ließ zu dessen Versicherung eine Citadelle, die Brille genannt, erbauen [396]), welche aber von den Franzosen 1764 geschleift worden ist.

Hierbei ist noch zu bemerken, daß dieses Hochstift mit den Holländern fortwährende Streitigkeiten und Kriege gehabt hat. Die Herrschaft Borckelohe, welche die Holländer vor eine Dependenz von Obryßel angeben, wurde dem Stift nicht geräumt: ob sich zwar die Bischöfe mehrmalen in Possession gesezt, so ist den Holländern selbe dennoch in dem Clevischen Frieden 1666 und dem Cöllnischen 1674 wieder abgetreten worden [397]).

Von anderweitigen Irrungen und Tractaten dieses Stifts mit den Holländern, wird ein mehreres gehörigen Orts vorkommen.

§. 28.

Lübeck.

Da mein Werk jezt eigentlich nur die katholisch-geistlichen Reichsstifter betrift, so sollte das Stift Lübeck, welches ein

394) *Erdmann* in Chron. Episcop. Osnabrug. apud *Meibom.* tom. 2. rer. germ. p. 234.

395) Ibid. l. c.

396) *Corvinus* de miserabili Anabaptistarum Monaster. obsidione. *Heresbachius* de factione Monasterienſi. Historische Erzählung vom Leben und Krieg Christoph Bernhard von Galen. *Topographia Westphal.* p. 46.

397) *Schwederi* Theatrum praetenſ. edit. *Glafey* tom. I. p. 84. Bilderbeck Reichsstaat S. 963.

ein protestantisches Bißthum nunmehr ist, hinweggeblieben seyn. Wenn ich aber erwäge a) daß solches als ein deutsches Bißthum noch auf dem Reichstag erscheine, b) daß in selbigem auch noch katholische Domherren sich befinden, c) und daß es endlich allerlei merkwürdige Gegenstände uns darstelle, so werde ich dieses Bißthum in der Ordnung mit den übrigen nachführen.

Alle Geschichtsnachrichten [398]) stimmen überein, daß K. Otto I. dieses Bißthum anfänglich zu Oldenburg in Wagrien errichtet habe [399]).

Anno 1051 wurde die Diöces dieses Bißthums vertheilt, und zwei neue Bißthümer in Razeburg und Mecklenburg errichtet. Anno 1163 hat Bischof Gerold durch Zulassung K. Friedrich I. und Herzogens Heinrich des Löwen den Bischöflichen Siz nach Lübeck verlegt und die Residenz zu Eutin errichtet [400]).

Anno 1530 nahm dieses Bißthum unter Bischof Detolf von Ranzau die Augsburgische Confession an [401]). Anno 1586 ward des Herzogen von Gottorp dritter Sohn, Johann Adolf Erzbischof zu Bremen zum Bischof erwählt, und

398) *Hermannus bonus, Legkman, Joh. Petersen, Andreas Angelus, Caspar Danckwerth* et *Sagittarius* in Historia Lubecensi antiqua, media et nova 1667.

399) *Helmodi Chronicon* Sclavie, mit des *Arnoldi Lubecensis* Continuation, und *Henr. Bangerti* Anmerkungen, Lübeck 1659.

400) *Chronicon Episcoporum* Lubecens. von *Marcone* an, bis auf *Arnoldum Westphal.* 1449. bei *Meibom* tom. 2. rerum germ. p. 393. *Anonymi* Chronicon bis auf *Wilhelm. Westphal.* 1505. ibid. *Conradi Evermontii* Chronicon Episcoporum Oldenburgens. in *Wagria*, von *Marcone* bis auf *Geroldum*, bei *Paulin* in Syntagmate rer. germ. p. 155. *Catalog. Episcopor. Altenburgens.* et *Lubecens.* usque ad ann. 1509. in appendice metropolis alb. *Cranzii.* Hollsteinische und Lübeckische Chronik, bei *Lindenbrog* de Scriptoribus septentrion.

401) *Leibnitz* in access. historicis l. c.

nud von dieser Zeit an, haben die jüngeren Söhne der Herzoge gemeiniglich diese Würde erhalten.

Anno 1647 hat das Kapitel sich gegen das Gottorpische Haus verbindlich gemacht, daß die 6 nachfolgenden Bischöfe aus demselben erwählt werden sollten, und kraft dieses Vergleichs ist auch Albrecht, nachmals regierender Herzog und Anno 1666 August Friedrich zum Bißthum gelangt [402]).

Als noch bei dessen Lebzeiten wegen der Wahl eines Coadjutors gehandelt wurde, suchte es Dännemark dahin zu bringen, daß gedachter Vergleich möchte umgestoßen werden; es ward aber derselbe 1701 nicht allein vom Kaiserlichen Hof bestätiget, sondern obgleich in der darauf angestellten Coadjutorie-Wahl die Dänen viele Domherren auf ihre Seite bekamen, welche des Königs Bruder Karln ihre Stimmen gaben, gelangte dennoch nach dem 1705 erfolgten Absterben des Bischofs, der von den übrigen Domherren erwählte Coadjutor, Christian August aus dem Haus Gottorp, zum Bißthum.

Die Dänen, welche sich der Stadt Eutin bemächtiget hatten, verließen solche gleich wieder, und endlich ward auf Vermittlung der Engelländer und Holländer 1706 der Prinz Christian August in dem Besitz bestätiget, und der obgedachte Vergleich durch den zwischen Oesterreich und Schweden 1707 geschlossenen Alt Ranstädtischen Tractat von neuem bekräftiget [403]). Der Anno 1667 zu Glückstadt zwischen Dännemark und Gottorp errichtete Vergleich enthält auch die noch sonderbar merkwürdige Verordnung, daß nach Abgang der 6 Prinzen aus dem Gottorpischen Haus die Königl. Prinzen mit zu der Wahl und Alternation in künftigen Zeiten müssen gelassen werden [404]).

Wie

402) Histor. Lexicon 3. Th. S. 275. *Acta publ.* in der Staats-Canzley tom. 10. p. 654.
403) Staats-Canzley tom. 2. p. 65. Lünigs Reichsarchiv part. spec. art. 199. Bilderbecks Reichsstaat S. 967.
404) Histor. Lexicon l. c.

Wie das Stift zu seinen Gütern gekommen, ist eigentlich aus der Geschichte nicht zu erheben; so viel mag dennoch verlässig seyn, daß die ersten Stiftungen von den Herzogen von Hollstein herrühren mögen, welches eben die Krone Dännemark dem Stift bey den vorgefallenen Irrungen in öffentlichen Schriften mehrmals zu Gemüthe geführt, und auch seine Richtigkeit hat, daß Karl Adolf Graf von Hollstein vor seinem Ableben die Stadt Eutin dem Bißthum geschenkt habe [405]), wiewohl gegenwärtig dieses Bißthum unter den deutschen Stiftern eines der schwächsten ist.

§. 29.

Chur.

Das Bißthum Chur hält man vor das älteste in Teutschland, und selbst Bucelinus [406]) glaubt, daß es von dem Apostel Petrum schon errichtet worden, und nennt den ersten Bischof Lucius, den einige für des Königs Coillus in Brittannien, andere für des Kreuzträgers Simon Sohn ausgeben; dieser Lucius soll um das Jahr 176 das Evangelium in Rhätien geprediget haben.

Von diesem Bischof Lucius fängt das Bißthum Chur eigentlich das Verzeichniß seiner Bischöfe an, nicht als wenn schon dazumal ein förmliches Bißthum errichtet gewesen wäre, sondern nur weil er der erste Lehrer oder Apostel gewesen, der das Evangelium allda geprediget, und deßwegen hernach den Martertod erlitten hat [407]).

Alle

405) *Glafey* Cont. *Schwederi* Theatr. t. 1. 784. *Londorpii* tom. 12. act. publ. l. 13. c. 60. p. 42.

406) *Rhaetiae et german. Hematographia.*

407) Histor. Lexicon 1. Th. S. 921. „Mit Chur hat es meines Erachtens die nämliche Bewandniß, wie mit dem Ursprung der Bißthümer Augsburg und Costanz. Es gehört hieher vorzüglich was Hr. Mascov l. c. von diesem „Bißthume schreibet: ex quo sub Francorum Regibus „per Rhaetiam et Vindeliciam exfloreſcere Eccleſiae, „atque

Alle Geschichtschreiber [408]) setzen aber den Anfang dieses Bißthums auf das Jahr 440, eine Ehre, welche mit Verläßigkeit aller übereinstimmenden Nachrichten keinem Bißthume in Deutschland zukommt [409]). Der erste Bischof **Asimus** wohnte dem Kirchenrath zu **Chalcedon** bei.

Dieses Bißthum war in ältesten Zeiten sehr beträchtlich, ehe und bevor durch die **Schweizer** und **Graubünder** demselben verschiedene beträchtliche Güter entrissen worden sind [410]).

Ludovicus Pius beschenkte 834 das Bißthum **Chur** mit verschiedenen Besitzungen im Elsaß. K. **Karl** der **Dritte** war gegen dieses Stift ebenfalls sehr freigebig, und insonderheit **Otto** I. schenkte selbem 959 die Stadt **Chur**.

K. **Heinrich** III. schenkte dem Stift 1070 die Forstgerechtigkeit in den Räthischen Grafschaften **Ottens** und **Eberhardi**.

Von K. **Friedrich** I. ward Bischof **Egino** um das Jahr 1170 mit der Reichsfürstl. Würde beehret.

Bischof **Volckard** brachte 1250 **Flums** wieder an das Stift. Bischof **Heinrich** war gegen die Lombarden glüklich, und erhielt für sein Stift 1263 die Schlösser **Aspermont** und **Reams**. Bischof **Leonhard** erkaufte für das Stift 1455 die Grafschaft **Vaz** und **Schams**.

Bischof **Ortlieb** bekam ebenfalls 1475 verschiedene Herrschaften durch Kauf von den Grafen von **Werdenberg**, und Bischof **Paulus** erkaufte dem Stift ebenfalls 1509 die Herrschaft **Mayenfeld**.

Unter

„atque ipsi Alemanni salutari Doctrinae parere cae-
„pissent, Episcopatus Curiensis, Augustae Vindeli-
„corum et Constantiensis instaurati, atque ad Me-
„tropolin Moguntinam relati fuerunt.

408) *Bruschius* de Episcopis Germ. c. 3. p. 30 et 31. Stumpfens Schweizer-Chronik l. 10. c. 17.

409) Histor. Lexicon l. c.

410) *Schudius* in Descript. Alpinar. gentium bei *Schardio* tom. I. rerum germ.

Unter den beträchtlichsten Schenkungen erhielt das Stift das Velteliner Land nebst andern Gütern 1404 von dem Vicomte Modestini von Mayland [411]). Als aber die Graubünder sich von Deutschland trenneten, wurden die Stiftsgüter von der modestinischen Schenkung mehrentheils unter die Graubündner Oberherrschaft gezogen, und dem Bischof blieben keine unmittelbare Reichsgüter mehr, die etwas beträchtliches abwerfen könnten [412]).

§. 30.

Fulda.

Ueber den Ursprung des Stifts Fulda sind die Geschichtsschreiber vollkommen einig, daß der heilige Bonifacius 744 in den sogenannten Ländgen Buchau mit Genehmhaltung des fränkischen Königs Carolomanni ein Kloster erbauet und solches dem Benedictinerorden eingeräumt habe [413]).

Zu gleicher Zeit ward die Schule in diesem neu erbauten Kloster unter dem Abt Sturmio einem Bayrischen Ritter, auf des heil. Bonifacii Befehl durch den heil. Wigbertum von Frizlar dergestalt eingerichtet, und in Aufnahme gebracht, daß in einem Jahr über 600 Edelleute dahin abgeschikt, und verschiedene sehr gelehrte Männer darinnen gebildet wurden [414]).

Abt Sturmius erhielt vom Pabst Zacharias I. Anno 751 die Freiheit, daß er ganz allein dem Römischen Stuhl und sohin keinem Bischof unterworfen seyn sollte. Diese Freiheit ward vom König Pipino 755 und Pabst Stephano IV. 769 bestätiget [415]).

411) Historisches Lexicon l. c.

412) Bilderbeck Reichsstaat S. 971. Scheidemantel l. c. S. 536.

413) *Mynreri* Chronicon Fuldense, Hildesheim 1550. *Schatenii* Historia Fuldensis. *Sagittarii* Antiquitates Thuringiae l. c. c. 23.

414) *Aegila* vita *Sturmii* bei *Surio*, 17. Dec. 284.

415) *Schannatii* Corpus Traditionum Fuldensium comple-

Pabst Johannes XIII. ertheilte den Fuldaischen Aebten 968 den Primat vor allen Aebten in Gallien und Deutschland, welchen Pabst Sylvester II. Anno 999 ebenfalls bestätigte, und dem Diplom das Recht ohnmittelbar an den Römischen Stuhl zu appelliren beifügte [416]).

Kaiser Otto I. verlieh den Aebten die Erzkanzlers-Würde bey der Römischen Kaiserin, und Karl IV. bekräftigte diesen Vorzug dergestalt, daß sie vermög dieser Würde, der Kaiserin bei der Krönung und wenn sie sonst im Kaiserlichen Schmucke erscheinen würde, die Krone auffetzen und abnehmen sollten [417]). Dieses Recht hat 1653 Abt Joachim noch dergestalt ausgeübt, daß er nicht nur der Kaiserin die Krone auffezte, sondern solche, wie auch den Reichsapfel und Scepter abnahm [418]).

Kaiser Karl IV machte ihn dabei noch zum ersten Abt unter den *quatuor Abbatibus Imperialis Cathedrae*, vermög dessen er unten am Throne des Kaisers sitzen darf: wiewohl von diesem Recht seit hundert Jahren kein Abt mehr Gebrauch gemacht hat [419]).

Pabst Benedict XIV. erhob endlich 1752 die Abtei gar zu einem exemten Bißthum, jedoch mit dem Vorbehalt des Status regularis, dagegen der Erzbischof von Maynz, als alter Metropolitan der Fuldaischen Kirche wiewohl ohne Erfolg sich beschwert hat [420]).

Diese

plectens omnes et singulas Imperatorum, Regum, Principum Donationes in Ecclesiam Fuldensem. 1726.

416) Lünigs Reichsarchiv Spicil. eccl. 3. Th. S. 132.

417) Idem l. c. p. 157. Ulrich und Waldschmidts Streitschriften von diesem Erz-Canzler-Amt. *Theatrum Europ.* tom. 7. pag. 368.

418) *Fabrici* Gloria Fuldae, Giess. 1655.

419) *Antiquitates Fuldenses* bei *Pistor.* tom. I. rer. germ. p. 445.

420) *Schatenii* Dioecesis Fuldensis. — Die Streitschriften wegen dieser neuen Bißthums-Errichtung hat Scheidemantel 2. Th. S. 148. geliefert. *Serarius* l. 3. rer. mogunt.

Diese Abtei wurde ehedem als die reichste in der Welt gerühmt: hierzu haben die Kaiserlichen und Königlichen Schenkungen, vornemlich aber die Klugheit der Vorsteher das mehreste beigetragen.

Abt Rabanus, der vom Jahr 822 bis 842 regierte, hat diesen für die Geistlichkeit glüklichen Zeitlauf sehr benutzet [421]).

Insonderheit haben die Aebte Baugolf, Hatto, Sigehard, Hugo, Heinrich IV. ein Freiherr von Erthal, dann Heinrich V. Richard I. und Marquard, die Stifts-Lande sehr erweitert.

Eben dieser Abt Heinrich hat 1366 dem Landgrafen von Thüringen die beträchtlichen Aemter Salzungen und Lichtenberg versezt; weßwegen das Stift sehr lange fruchtlos zu kämpfen hatte, bis endlich das Herzogliche Haus Sachsen-Weymar und Eisenach unter Königl. Preußischer Vermittlung 1764 sich mit dem Stift Fulda dahin verglichen, das alle Orte des Amts Fischberg auf der rechten Seite der Fulda dem Hauß Sachsen, das auf der linken Seite dieses Flusses gelegene Land aber dem Stift zugehörig seyn sollte [422]).

Von den weiteren Rechten, Vorzügen und Streitigkeiten dieses berühmten Stifts wird an den gehörigen Stellen das mehrere vorkommen; indessen ist nicht zu umgehen, daß dieses Bißthum in älteren Zeiten Männer von großem Geiste, Wissenschaften und sonderbarer Klugheit gezeuget habe [423]).

421) *Christ. Broiveri* Antiquitates Fuldenses, Antwerp. 1612. *Schatenius* de clientela Fuldensi beneficiaria nobili et equestri.

422) Schweder und Glafey Theatrum praetension. 1. Th. S. 714. Neue Staats-Canzley 13. Th. 9. C. 6. Th. 11. C. 7. Th. 12. C. S. 345.

423) *Cornelii* Breviarium Fuldense bei *Palin.* in Syntagmate rerum germ. p. 421. Bilderbeck Reichsstaat S. 971. Scheidemantel Repertorium 11. Theil von Fulda. Histor. Lexicon 2. Th. S. 417. *Mabillon* Annales ord. Benedict.

§. 31.

Kempten.

Unter den dermals gefürsteten Reichsabt- und Probsteien hat das fürstliche Stift Kempten allerdings den Vorzug, über dessen ursprüngliche Entstehung sich in der Geschichte einige zweifelhafte Nachrichten zeigen.

Von Seiten des Stifts wird sehr wahrscheinlich behauptet, daß Hildegard, Karl des Großen dritte Gemahlin, eine Tochter Herzog Hildebrands in Schwaben aus ihrem eigenen Erbguth der fürstlichen Grafschaft Kempten 777 diese Abtei gestiftet habe, und Andelgarius ein Sohn des großen Rolands von dem Pabst Adrian zum ersten Abt ernennt worden sey [424]).

Tenzel [425]), wollte dargegen darthun, daß das von Karl dem Großen ertheilte Diploma nicht ächt, und dem Zeitalter dieses Kaisers nicht angemessen sey. Hermannus Contractus und andere setzen den Anfang dieser Abtei in das Jahr 752 und geben einen Namens Andegarium zum ersten Abt und Stifter an. Diese Behauptung scheint aber der Geschichte und denen Stiftungsbriefen gänzlich zuwider zu seyn [426]).

Es

424) Diese Behauptung wird bei Imhof l. c. p. 104. folgendermaßen berichtiget: Campidonense ord. *S. Benedicti* Monasterium in *Hergoia*, quae ad Suaeviam refertur, extra civitatem ejusdem nominis fundatum est pro sustentatione nobilium Germaniae virorum 777. ab *Hildegarde*, *Hildebrandi*, Suevorum Ducis filia, *Caroli M.* conjuge. Primum Abbatem designavit *Andelgarium*, *Rolandi*, omnium Gallorum nobilissimi Ducis, *Bertha Caroli M.* sorore geniti filium, qui 773. Romae ab *Adriano*, Pontifice inauguratus est, eodem nempe anno, quo fundamenta Coenobii jacta sunt, et pro se, suisque successoribus, insigne Privilegium ab eodem accepit, quo *Campidunum* alteram vel secundam Romam appellans, ac omni episcopali jugo exemtum et perpetuo liberum esse statuit.

425) Tenzel und Pfeffinger ad Vitriar. tom. I. p. 1283.

426) Historisches Lexicon 2. Th. S. 15.

Es ist hingegen zuverläßiger, daß der erste Stifter und Abt Theodorus gewesen, welcher um das Jahr 750 gelebt hat, und daß die Kaiserin Hildegard die Abtei mit Gütern versehen habe, weswegen denn das Stift die Hildegard in das Wappen gesezt, auch die Aebte ihren Sitz in dem ohnweit der Stadt Kempten gelegenen Kloster S. Hildegard genommen haben [427]).

Dieses Stift hat nachher 1360 durch den Abt Heinrich von Mittelberg von Kaiser Karl IV. die Reichsfürstliche Würde erhalten. Der Abt wurde zum Erzmarschall ernannt, und erhält das Recht bei der Krönung der Kaiserin sein Amt zu verrichten, wie er auch *inter abbates imper. cathedrae* gesezt wurde [428]).

In Ansehung der fürstlichen Würde komt aber ein ohnumstößlicher Beweiß bei Schattenio [429]) vor, nach welchem Kraft einer Urkunde von K. Conrad III. der Abt zu Kempten schon 1150 unter die geistlichen Fürsten gerechnet wurde. Es erhält diese Urkunde auch hierdurch ziemliche Verläßigkeit, weil die Probstey Ellwangen auch schon um eben diese Zeit die Fürstliche Würde erhalten hat.

Die Güter dieses Stiftes sind sehr ansehnlich, und die Einkünfte werfen noch heut zu Tage ein mehreres, als eines der mittelmäßigen deutschen Bißthümer ab, ohnerachtet sich die Reichsstadt Kempten, welche vormals unter der Abtey Bothmäßigkeit stand, hiervon 1525 gänzlich loßgemacht hat [430]).

427) *Raslerus* p. I. n. 12. in vindicatione contra vindicias *Tenzelii*.

428) *Londorpii* tom. VI. A. P. 1. p. 567. *Pfeffinger* l. c. tit. I. p. 1283.

429) *Annales Paderborn.* l. 8. f. 783.

430) Neue uud vollständige Staats: und Erdbeschreibung des Schwäbischen Craises, 1780. S. 668—688. *Schweder* et *Glafey* Theatr. praetension. tom. I. p. 767. Bilderbeck Reichsstaat S. 975. Scheidemantel Repertor. von Kempten. Moser Zustand des besond. teutschen Staatsrechts S. 131.

Dieses Stift hat jederzeit gute Vorsteher gehabt, welche solches über die Hildegardische Stiftung sehr vermehret haben.

Die Herrschaft Sulzberg brachte im 16 Jahrhundert Fürst Sebastian an das Stift. Fürst Eberhard von Stein erkaufte 1581 die Herrschaft Wagegg und die Herrschaft Westerrind Fürst Wolfgang im 16 Jahrhundert an das Stift. Die Herrschaft Rothenstein hat das fürstliche Stift dem Grafen von Pappenheim gegen 65000 fl. abgetreten [431]).

Der Rechten, Lehen und auch Streitigkeiten dieses fürstlichen Stifts wird anderwärts gedacht werden.

§. 32.

Ellwangen.

Es ist die allgemeine Meinung der Geschichtsschreiber, daß die anfängliche Benedictiner Abtey Ellwangen von Hariolpho und Erolpho, welche beide nach einander Bischöfe zu Langres in Champagne gewesen, und zufälliger weise einige Jahre vorher in diese Gegend gekommen sind, im Jahre 764 erbauet, und gestiftet worden sey [432]).

Verschiedene Geschichtsschreiber [433]), die von dem Ursprung des Stifts Ellwangen einige wiewohl meistentheils nur aus willkührlichen Muthmaßungen hergeleitete Nachrichten lieferten, hatten auch das den Mönchen abgeborgte Mährchen fortgepflanzt, als wenn Hariolph und Erolph von Frankreich heraus bis in die Gegend von Ellwangen einen ungeheuren Hirsch (Elva genannt) verfolgt, denselben in dem Firn oder Fichtengrund erlegt, und zum Andenken und Dank-

431) Neue und vollständige Erd- und Staatsbeschreibung des Schwäbischen Craises, 1780. S. 668—688. Büsching l. c. S. 1263.

432) *Bucelini* Germ. sacr. P. II. verb. Ellwang. Werlich Augsburg. Chronik lib. 2.

433) *Kamm* Hierarchia augustana p. 2. de exemt. ecclesiae Elvae p. 3.

Dankopfer auf dem Niederlagsplaz das Kloster Ellwangen oder vielmehr Elffang gestiftet hätten, wie der berühmte Friese aus einer auf die Gerbertische oder Onoltsbachische Klosterstiftung sich beziehenden Urkunde darzuthun sich bemühet.

Dieses Vorgeben ist fabelhaft. Hariolph und Erolph befanden sich nach dem Tod Caroli Martelli Anno 745 auf dem Königlichen Pallast oder der so genannten alten Salzburg in Franken, von daher, aber nicht von Frankreich heraus, sie dieses Thier verfolget, allda erlegt, und in dem folgenden Jahr 746 mit Erbauung eines Klosters den Anfang gemacht haben. In eben dieser auf die Gumbertische Stiftung sich beziehenden Urkunde heißt es; „Anno 746 *Ellfangis* cella intra Waldum (sive in sylva vicunnia) ab Hari„olpho, duce Sueviae, in aula Pipini commorante ex„tructa fuit.„ Wenn man diese Nachrichten, die man durch die Heydenheimischen Nonnen in vita S. Wilibaldi erhalten hat, dann was man in den Burkhardischen Stiftungs-Urkunden, nicht minder von den Gütern Cadalzburg und Labazedel findet, die der heil. Gumbert dem damals armen Kloster Ellwang pro augmento dotis geschenkt hat, mit noch anderen von dem gelehrten Eckhard gesammelten Nachrichten und den äußerst raren Analibus Ellvangensibus de A. 781 zusammenfasset, so ergiebt sich, das man das Ellwangische Kloster Anno 746 zu erbauen angefangen, solches aber erst Anno 764 zu Ende gebracht und zu einer Abtey erhoben habe. Hierdurch zerfallen nun die muthmaßlichen und weitläuftigen Untersuchungen eines Khamm und anderer, welche die ursprüngliche Geschichte dieses Stifts mehr verdunkelt als aufgeklärt haben.

Dieses Stift hat wegen seines geringen Vermögens auch durch den heil. Wunibald die Ortschaften Razwang und Gunzenhausen nebst andern Zugehörungen anfänglich Schenkungsweise erhalten [434]), nachher aber an Ansehen und Gütern selbst sehr zugenommen.

434) *Ejusdem* relatio prodrom. n. 9. et 15.

Winitharius der 17te Abt erhielt vom Pabste Benedict VIII. im Jahre 978 die Freiheit, bloß von dem Päbstlichen Stuhle abzuhängen und keinem Bischofe unterwürfig zu seyn, welche Exemtion K. Otto III. im Jahre 987 bestätiget hat [435]).

Im Jahre 1024 ertheilte K. Heinrich II. dem Abt Berengarius die fürstliche Würde. Es hat zwar Hohenzollern in einer Informations Schrift auf dem Reichstag aus dem Sixtino angegeben, daß das Stift Ellwangen erst 1555 in den Fürstenstand erhoben worden sey [436]).

Es haben aber die Fürsten von Ellwangen in einer Gegen-Information 1641 mit mehr anderen stattlichen Beweisen [437]) vorzüglich gezeigt, daß K. Ludwig IV. 1323 und 1332 das Stift mit vielen Privilegien und Reichsregalien begnadet; wozu Kaiser Karl IV. 1347 die Bestätigung des 1024 ertheilten Fürstenstandes, und Friederich die Exemtion von fremden Gerichten, wie auch den Blutbann beigesezt habe [438]).

In dem Jahre 1124 ward dem fürstlichen Stift Ellwangen von dem Päbstlichen Stuhl nach Maas des Stifts zu Fulda und Reichenau die Exemtionsfreiheit neuerdings bestätiget [439]).

Im Jahre 1469 hat endlich Abt Johann von Hirnheim mit Einwilligung Pabst Pius II. und seiner Conventualen, die Abtey in eine weltliche Probstey und die Religiosen in

435) *Londorpii* Acta publ. tom. 6. l. 8. p. 567. *Pfeffinger* ad Vitriarium l. 1. tit. 15. Matthäus Marschall von Pappenheim Chronicon Elvacense in Freheri Scriptor. rer. germ. tom. 1. pag. 453.

436) Ibid. l. c. 586—629. Bilderbeck Reichsstaat l. 978. *Zinanzii* Theatr. praeced. p. 2.

437) Es ist auch aus den Reichsabschieden von A. 1500. 1532. 1541. 1542. 1544. erweißlich, daß die gefürsteten Pröbste von Ellwang schon vor 1555 auf den Reichstägen unter den Fürsten gesessen, und die Reichsabschiede mit unterzeichnet haben.

438) *Khamm* Hierarchia augustana loc. cit.

439) Ibid. loc. cit. Histor. Lexicon 2. Th. S. 164.

in Domherren verwandelt; er führte mit Kaiser Friederichs III. Bestätigung den Titel eines gefürsteten Probsten und empfieng die Regalien von demselben [440]).

Dieses Reichsstift hat jezt so beträchtliche Einkünfte, daß es den mittelmäßigen Bißthümern in Deutschland gleich kommt; wenigstens hat es fast immer gute Wirthe zu Vorstehern gehabt, die sich die Erweiterung ihrer Herrschaft immer bestens angelegen seyn ließen.

Fürst Albert von Hack erkaufte von der ausgestorbenen Familie von Onolzheim 1367 fast das ganze Amt Stimpfach, wie auch 1381 von den Grafen von Oettingen die Vogtey in der Stadt Ellwangen.

Im Jahre 1401 fielen dem Stift nach Absterben der Ritter von Rosenberg derselben ansehnliche Besitzungen anheim.

Fürst Albert I. von Rechberg erkaufte 1463 fast das ganze Oberamt Thannenberg von der Familie von Vellberg, und nachher wurden 1472 auch die übrigen Güter von dem Stettner zu Halmerstetten dem Stift eingelößt. Eben dieser brachte durch einen vor seinen Ableben geschlossenen Kauf Anno 1471 von Sigismund von Pfalheim fast das ganze Oberamt Röthlen an das Stift.

Nach Ableben Veits von Rechberg bekam das Stift 1543 das Schloß und fast die ganze Herrschaft Heuchlingen.

Durch den Lehensheimfall der Hirnheimischen Güter 1587 erhielt das Stift einen beträchtlichen Zuwachs, wie auch durch die 1592 erfolgte Lehens-Caducität der Schenken von Schenkenstein. Unter Fürst Wolfgang von Haußen fielen der Probstey 1595 bis 1597 nach Abgang der Familie von Alfingen derselben Herrschaften in dem Oberamt Wasseralfingen anheim.

Fürst Johann Christoph hat nach Abgang der Familie von Rindenbach Anno 1611 derselben zerstreut gelegene zum Theil sehr beträchtliche Besitzungen dem Stiftischen Eigenthum

440) Ibid. l. c. *Khamm* Hierarchia augustana l. c.

thum einverleibt. Durch die 1778 nach Absterben des lezten Grafen Vollraths von Limburg vorgegangene Separation des feudi Limburgici ab Allodio kam Gerabrunn nebst Zugehörungen, und 1764 durch einen Kauf das Ritterguth Hausen an dieses fürstliche Stift.

Ich will die vielen einzelnen Lehnsheimfälle von denen im Land angesessen gewesenen nunmehr aber ausgestorbenen adelichen Familien von Schwabsberg, Rechenberg, Westerstetten, Steinhauser von Neidenfels, Pflügdorf, Grünberg, Hohenhart, Drechsel, Stockheim, Eschenau, Schneckenhofen, Blarer, Wolmershausen, Schnaitberg, Erolsheim ꝛc. und mehr anderer nicht besonders, und eben sowenig, die vielen und beträchtlichen Besitzungen anführen, welche durch Käufe und Lehensverträge an das Stift gekommen sind, um nicht etwa einer unnützen Weitschweifigkeit beschuldiget zu werden. Indessen hat dieses Stift zur Reformationszeit auch einigen beträchtlichen Abgang gelitten, indem verschiedene Güter, namentlich Bareuth, Gunzenhausen, Cadalzburg, Labazedel u. s. w. demselben entzogen worden sind.

Es behaupten einige [441]) aber mit Ungrund, daß das Stift Ellwangen im 15ten Jahrhundert eine zeitlang ein Würtembergischer Landstand gewesen sey. Das Stift hat sich nur des Würtenberger Schutzes bei den damaligen großen Kriegsunruhen bedienet, und dem Hause Würtenberg dagegen die Oefnung der Ellwangischen Schlösser und Burgen zugestanden.

Ein mehrers von den Ellwangischen Stiftslanden, Erbämtern, Lehen und von der sonstigen Verfassung wird in Gleichförmigkeit mit anderen Stiftern an den gehörigen Stellen in so weit vorkommen, als sich solche Nachrichten ex actis publicis berichtigen lassen.

§. 33.

441) Scheidemantel Repertorium voc. Ellwang. Moser Staatsrecht 34. Th. S. 384.

§. 33.

Johanniter-Meister.

Der Johanniterorden ist im 12ten Jahrhundert zu Jerusalem im Hospital St. Johannis bei Gelegenheit der berüchtigten Kreuzzüge gestiftet worden, wie es alle Geschichtschreiber bestätigen [442]).

Seiner anfänglichen Bestimmung nach verpflegte er die Kranken, die nach Jerusalem aus Andacht reisten. Im Jahre 1120 trat er aber als ein Kriegsorden zur Vertheidigung der Pilgrimme wider die sogenannten Ungläubigen auf [443]).

Der Orden machte sich die Geiegenheit der Kreuzzüge zu Nutze, und erwarb sich theils durch Stiftungen, theils durch die Erbschaften von den Pilgrimmen, große Reichthümer in Deutschland, Frankreich, Spanien, England, Italien, Portugall, Ungarn und Polen [444]).

Als der Orden 1291 von seinem Hauptsitz zu Jerusalem vertrieben ward, sezte er sich auf der Insel Cypern fest; von dort gieng er nach Rhodus, und von da nach Maltha, allwo Kaiser Karl V. ihm die völlige Souveränität mit Vorbehalt der Lehensabhängigkeit von Sicilien überließ, und 1546 den deutschen Großprior Georg von Schilling in den Fürstenstand erhob [445]).

Das

442) *Megiseri* Deliciae Ordin. equestr. p. 245. *Vertot* Histoire de Chevaliers de Malthe. Osterhausen Geschichte des Johanniter-Ordens.

443) Beckmann Anmerkungen vom Johanniter-Orden und Heermeister in der Mark Brandenburg.

444) *Bosii* Historia ordinis Hierosolymitani.

445) *Marcelli* vitae Magnorum Magistrorum ordinis Hierosolymitani. *Abele* Maltha illustrata. *Niderstatt* Maltha vetus et nova. *Panthaleonis* Historia Ordin. Johann. Naberat Privilegia des Johanniter-Ordens. *Scoppius* de juribus et privilegiis equitum ordinis teutonici et nobil. S. R. I. immediatorum, Schwab. 1756. Lünigs Reichsarchiv Spicil. eccl. cont. 1. et 2. *Pfeffinger* ad Vitriarium p. 1274.

Das höchste Oberhaupt dieses Ordens ist noch heut zu Tage der Großmeister zu Maltha, welcher ein General-Capitul an der Seite hat. Der ganze Orden ward in acht Sprachen abgetheilt, deren jede unter dem Vorsitz eines Großpriors stehet. Zu der deutschen Sprache gehörten ehemals Böhmen[1], Polen, Dännemark und Hungarn; diese zwei lezteren sind zwar weggefallen, dagegen ist 1778 Polen wieder zum Orden getreten, und 1780 die Bayrische Sprache oder Zunge errichtet worden [446]).

Die Lande, Commenthureyen und Balleyen dieses Ordens sind sehr zerstreut, und diejenigen eben nicht beträchtlichen Güter im Breißgau, die dem deutschen Großprior überlassen sind, liegen größtentheils im Vorder-Oesterreichischen, weßwegen der Orden von langer Zeit her einen landesherrlichen Streit mit dem Erzhause Oesterreich hat, welcher nach Kals VI. Tode am heftigsten betrieben wurde. Als aber 1733 der Krieg ausgebrochen, und der Kaiserliche Hof mit der Entscheidung dieser Streitsachen sich nicht abgegeben, auch der Johanniter-Meister in seiner Residenz zu Heidersheim nicht hinlänglichen Lebensunterhalt gehabt, hat selber das äusserste Mittel ergriffen, und seinen Sitz nach Maltha verlegt [447]).

Hierbei ist nicht zu umgehen, daß der Johanniter-Heermeister zu Sonneburg in der Mark Brandenburg, einen großen Antheil bei der Regierung dieses Ordens in Deutschland hat. Der König von Preußen ernennt den Heermeister, der denen evangelischen Ordensrittern vorstehet. Der Heermeister hat ein Kapitul zur Seite; er schlägt kraft eines alten zu Haimbach 1382 mit dem Großprior errichteten

446) De Commendatorum ordinis Teutonici qualitate civil. et foro eorum in actionibus personal. Götting. *Breve papale* concernens institutionem linguae ordinis *Hierosolymitani* in *Bavaria*, et perquisitionem domini Nuntii Apostolici in facultates Praelaturarum et Monasteriorum Bavariae, 1781. Scheidemantel Repertorium voc. Johanniterorden.

447) Moser Staatsrecht 34. Th. S. 387. 391.

teten Vertrags, Ritter, und die Würde dieses Heermeisters ist so ansehnlich, daß solche keinem anderen, denn einem Königl. Prinzen ertheilet wird [448]).

§. 34.

Berchtesgaden.

Die Probstey Berchtesgaden ist nach Uebereinstimmung aller Geschichtschreiber Anno 1108 von Irmgard Gräfin zu Harburg, und ihren Söhnen den Grafen Beringer und Cuno zu Sulzbach, zur Ehre des heil. Johannes des Täufers und des heil. Peters, im Wald Berchtesgaden gestiftet, mit regulirten Chorherren des Augustiner-Ordens besezt, und zugleich mit ansehnlichen Einkünften von diesen ihren Stiftern versehen worden [449]).

Der erste Probst war Eberwing, den man aus dem Closter Reitenbuch dahin berufen hat.

Pabst Paschalis hat auch dem Grafen diese Stiftung 1108 feierlich bestätiget [450]).

Anno 1556 nahm Kaiser Friederich dieses Stift in seinen und des Reichs Schutz, und verliehe dem damaligen Probst Heinrich die Regalien, da sich 1202 das Stift unter die Erbvogtey und Schirm-Herrschaft der Erzherzogen von Oesterreich ohnnachtheilig ihrer Reichs-Ohnmittelbarkeit begeben hat.

Pabst Alexander ertheilte 1261 dem Probst das Recht, sich derer Pontificalium zu bedienen [451]).

Von

448) Schweder und Glafey in Theatro praetens. tom. I. p. 758. Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. I. Fabri Staatscanzley tom. II. c. 6. Bilderbeck Reichsstaat S. 983.

449) *Hundii* Metropolis Salisburg. p. 194. *Adelzreuter* p. I. p. 19. n. 16.

450) *Bucelini* Germania sacra. Lünigs Reichsarchiv Spicil. eccl. 2. et Cont. p. 904.

451) *Mezgeri* Historia Salisburg. l. 4. c. 1. l. 5. c. 13. *Pfeffel* Abregé Chronique tom. 1. p. 250.

Von 1387 bis 1477 ist dieses Stift wegen den entstandenen Mißhelligkeiten ohne Vorsteher gewesen. In leztgedachtem Jahre wurde dasselbe seiner hergebrachten Gerechtsamen halber wieder in den alten Stand gestellt, von des Erzbischofen zu Salzburg geistlicher Gerichtsbarkeit 1455 gänzlich befreiet und als unmittelbar dem päbstlichen Stuhl unterwürfig erkläret [452]).

Ohnerachtet dieser Exemtion sind die Pröbste dennoch verbunden, vermöge eines von dem Bischof von Freysingen gethanen Ausspruchs, welchen sie zum Schiedsrichter in den Streitigkeiten mit Oesterreich, Salzburg und Bayern erwählt haben, bei ihrem Antrit sich dem Erzbischof zu Salzburg und den Erzherzogen von Oesterreich, wie auch dem Haus Bayern, wegen ihren in den stiftischen Landen habenden Gerechtsamen, nach altem Herkommen durch den Huldigungseid zu verpflichten [453]).

Wolfgang Dieterich von Raitenau Erzbischof zu Salzburg, wollte sich diese Probstey bei entstandener Uneinigkeit der Chorherren mit dem Probst, wegen der Coadjuterie-Wahl Herzogs Ferdinand von Bayern, unterwürfig machen. Als hierüber eine Zeitlang mit der Feder gestritten worden, sodann der Probst Jacob Büttrich verstorben, und Herzog Ferdinand von Pabst Clemens VIII. die Bestätigung erhalten, so gieng sein Bruder Maximilian von Bayern im Jahr 1611 auf den Erzbischof mit Gewalt loß und bekam ihn gefangen. Der Erzbischof resignirte nachher sein Bißthum, und lebte noch fünf Jahre zu Salzburg [454]).

Von diesen Unruhen mag es hergekommen seyn, daß von A. 1595 bis 1723 diese Probstey unter Churcöllnischer Administration (wie einige vorgeben) [455]) gestanden seyn solle.

Sowohl

452) Allgem. Histor. Lexicon 1. Th. S. 446.
453) Martiniere 2. Th. S. 631.
454) Histor. Lexicon l. c. S. 446. *Schwederi* Theatr. praetens. t. 1. p. 639.
455) Büsching l. c. S. 1517.

Sowohl die Lande als die Einkünfte des Stifts sind von keinem Betracht mehr, da seit den ersten Stiftungszeiten vieles ohne besondern Zuwachs davon gekommen; wiewohl die Probstey noch immer in Oesterreich, Bayern und Salzburg verschiedene Klöster und Pfleg-Aemter zum Eigenthum hat [456]).

§. 35.

Weisenburg.

Von wem eigentlich das Kloster Weisenburg 624 erbauet worden sey, können die Geschichtsschreiber nicht bestimmen; daß aber König Dagobert selbiges mit reichlichen Stiftungsgütern 664 versehen habe, hierüber kommen alle überein [457]).

In dem Stiftungsbriefe ist klar bemerkt, daß das Kloster an dem Ort, der vorher schon Weisenburg geheißen, gestiftet, und daß demselben alle dem Königlichen Fisco daselbst zugehörigen Dörfer und Güter geschenkt worden sind; als worüber auch die Aebte ihre Herrschaft bis in das Interregnum behauptet haben [458]).

Nach dem Interregno hat sich die Stadt, besonders nachdem sie 1262 vom Abt Friederich mit Mauern umge-

ben

456) Scheidemantel voc. Berchtesgaden. Bilderbeck Reichsstaat S. 990. Büsching l. c. S. 1517.

457) *Imhof* l. c. schreibt hievon in kurzem: Fundavit eam *Dagobertus*, Rex *Franciae* 629. et in Abbatiam ordinis *Benedicti* instituit. *Carolus IV.* Imperator, Abbates principali dignitate exornavit; verum *Rudigerus* cognomine *Piscator*, *Abbas LVI.* a. 1526. Abbatiam in saecularem praeposituram mutari passus est, ejusque successor *Philippus* de *Herstein*, Episcopus *Spirensis* a *Carolo V.* et *Paulo III.* Papa obtinuit, ut Episcopatui Spirensi inseretur.

458) Europäischer Herold P. I. p. 288. *Schilteri* Scriptores rerum german. pag. 82. *Trithemii* Chronicon.

ben worden, mit Beihülfe des Rheinstädtischen Bündnisses von der Oberherrschaft der Aebte losgemacht.

Die Aebte haben zwar dieser Ohnabhängigkeit forthin widersprochen, bis endlich K. Friederich III. 1442 die Stadt von dem damaligen Probst Philipp von Erpach frei erkläret, und Kaiser Maximilian den hierüber zwischen dem Probst und der Stadt getroffenen Vergleich 1518 bestätiget hat [459]).

Dieses Verlusts und der nachherigen harten Kriegsfälle ohngeachtet, ist diese Probstey eine der ansehnlichsten in Deutschland verblieben.

Kaiser Karl IV. hat der Abtey die Fürstliche Würde ertheilt, und derselben Vorsteher *ad Abbates imperialis cathedrae* erhoben; wie denn auch K. Friederich III. in einem Rescript den Abt Philipp seinen und des Reichs Fürsten nannte, welchen Titel gedachter Kaiser 1486 in einem anderen Freiheitsbrief dem Abt Heinrich auch beigelegt hat [460]).

Abt Rüdiger, zugenannt Fischer, brachte es nachher dahin, daß die Abtey in eine weltliche Probstey verwandelt wurde. Eben dieser Abt erhielt auch die Erlaubniß, daß er die Abtey S. Wallpurg im Hagenauer Forst der Probstey Weisenburg incorporiren konnte [461]).

Probst Philipp von Flersstein, der zugleich Bischof zu Speyer war, bezielte aber nachgehends seine Absicht so glüklich, daß 1546 die Probstey dem Hochstift Speyer gänzlich incorporirt wurde, von dieser Zeit an die Bischöfe zu Speyer immer Aebte von Weisenburg gewesen sind [462]).

Philipp von Sötern, Churfürst zu Trier und Bischof zu Speyer, machte zwar im 17ten Jahrhundert einen Versuch die Stadt Weisenburg unter die Bothmäßigkeit der Prob-

459) *Schweder* Theatr. praetenſ. p. 421.
460) *Pfeffinger* ad Vitriar. p. 1189.
461) Hiſtor. Lexicon 1. Th. S. 848.
462) Moſer Staatsrecht 34. Th. S. 395.

Probstey zu bringen, es mislung ihm aber die Ausführung vollkommen [463]).

§. 36.

Prüm.

Von der Stiftung der gefürsteten Abtey Prüm ist so vieles aus der Geschichte bekannt, daß Pipinus auf Anmahnung seiner Gemahlin Bertha, im 8ten Jahrhundert solche gestiftet habe. Dieser soll 30 Jahre lang mit dem Bau der Kirche zugebracht haben, den aber doch erst sein Sohn Karl der Große in vollkommenen Stand setzen ließ, worauf Pabst Leo II. selbige persönlich mit großer Feierlichkeit eingeweihet hat [464]).

Der Reichthum, den diese Abtey, welche nachher von den Normännern fast gänzlich verwüstet worden, würklich noch besitzet, rührt meistens von K. Karl dem Großen und den nachfolgenden deutschen Kaisern her, welche nach dessen Beispiel gleichsam in die Wette ihre Freigebigkeit derselben gewiesen haben [465]).

Kaiser Lotharius war gegen dieses Stift nicht minder freigebig, als er nach abgelegter Regierung allda seine noch übrigen Lebenstage zugebracht hat [466]).

Im Jahre 1017 wurde ein Collegium Canonicorum allda angelegt, und 1343 begab sich das Stift zu seiner Sicherheit unter den Erzstift-Trierischen Schutz. Pabst Bonifacius VIII. schlug diese Abtey, welche ihre eigenen Aebte bis dahin noch immer hatte, zu des Erzstifts Trier Tafel-

 gütern.

463) Martiniere voc. Weisenburg. Bilderbeck l. c. S. 992. Histor. Lexicon l. c. *Gastenii* de statu publ. Europ. c. 32. n. 75. p. 1158.

464) *Broweri* et *Massenii* Annales Trev. Mosers Staatsrecht des Erzstifts Trier, der Abtey Prüm und S. Max. S. 178.

465) Martiniere voc. Prüm. Moser l. c. S. 178—181.

466) Histor. Lexicon 3. Th. S. 1032. *Bucelini* Germania sacra. Europäischer Herold. Th. 1. S. 206.

gütern. Im Jahre 1397 cassirte er aber diese Incorporation selbst wieder.

Pabst Sixtus IV. erkannte die Incorporation dem Erzbischof Johann von neuem wieder zu, ließ sich aber von dem Abt Rupert, einem Grafen von Virneburg, wieder auf andere Gedanken bringen, bis endlich nach Abgang Abt Christophs von Manderscheid Churfürst Jacob von Trier an dem Päbstlichen Hof so weit durchdrang, daß man ihm und seinen Erzstifts-Nachfolgern diese Abtey auf immerwährende Zeiten incorporirte, wobei es auch bis jezt verblieben ist, ohnerachtet die Priores dieses incorporirten Stifts gegen das Erzstift Trier verschiedene Bewegungen gemacht haben, um eine Gelegenheit zu finden, sich in ihren vorigen Freiheitsstand wieder zu setzen, welches aber jedesmal fehlschlug [467]).

§. 37.

Stablo und Malmedy.

Nach allen historischen Berichten sind Stablo und Malmedy zwei von ihrem Ursprung an mit einander vereinigte Stifter, und 647—650 von dem französischen König Sigeberto II. auf Anmahnung des H. Remadi Bischofs zu Mastricht, welcher sich eines stillen und ruhigen Lebens wegen nach Stablo begeben, und erster Abt allda war, errichtet und mit Gütern reichlich versehen worden [468]).

Der Abt dieser Stifter hat schon in den ältesten Zeiten die Reichsfürstliche Würde erhalten. Beide Convente machen

467) Moser l. c. S. 178—181. Bilderbeck Reichsstaat S. 991.

468) *Bucelini* Germania sacra. Imhof l. c. S. 210. schreibt hievon: Fundamentum est Stabulense Coenobium, quod *Benedicti* instituta sequitur, atque in Dioecesi Leodiensi situm est, a. 657. a *Sigberto Austrasiae* Rege, hortante *S. Remado*, Episcopo Trajectensi ad Moesam, qui solitudinis amans, episcopatu relicto, Stabuletum 653 secesserat, novique Coenobii antistes postea constitutus, *ibid.* 691 obiit.

chen nur ein Capitel aus, wie denn bei einer Abtswahl immer nach Stablo die Convocation geschieht [469]).

Im Jahre 1576 wurden gemeldte Abteyen dem Bißthum Lüttich incorporirt, und 1682 hat Maximilian Heinrich Churfürst zu Cölln und Bischof zu Lüttich diese Abtey an das Bißthum Straßburg abgetreten, solche wurde aber 1697 nach dem Rißwickischen Frieden Art. 44. wieder restituirt, jedoch nicht in der Meinung, daß die Abtey bei dem Hochstift verbleiben solle; wie denn auch nachher Churfürst Joseph Clemens von Cölln mit dieser Abtey belehnet wurde; nachdem er aber in die Reichsacht verfallen, wurde sie wieder abgesondert, und Franz Joseph Herzog zu Lothringen im Jahr 1704 zum Abt erwählet, welchem 1715 Johann Ernst Graf von Löwenstein folgte [470]).

Die Güter des Fürstenthums Stablo sind sehr ansehnlich. Bei der Kaiserlichen Regalien-Verleihung wird nur des Abts von Stablo gedacht, Malmedi aber gar ausgelassen. Stablo behauptet bisher gegen Malmedi den Primat, wie auch die Klostergeistlichen von diesem Kloster dem Fürsten zu Stablo die gewöhnliche Huldigungspflicht nicht nur im weltlichen, sondern auch im geistlichen Sinne erstatten müssen [471]).

§. 38.

Corvey.

Diese Benedictiner-Abtey hat nach Uebereinkunft aller Geschichtsschreiber [472]) Kaiser Ludwig den Frommen zu

 ihrem

469) Martiniere voc. Stablo. Lünigs Reichsarchiv Spic. eccl.

470) Ibid. l. c. Histor. Lexicon 4. Th. S. 476. Bilderbeck Reichsstaat S. 995. Moser Staatsrecht 34. Th. S. 396.

471) Martiniere l. c. Büsching l. c. *Zschackwitzius* Dissert. de dubiis Regni germ. finibus §. 16. opusc. ac. p. 40.

472) *Wittikindus Corbeiensis* l. c. *Saxogrammaticus* in historia l. 14. *Mart. Polonus* in chronico vita *S. Anschusii* a *Philippo Caesare* edita c. 5. et 6.

ihrem Stifter, der sich auf Einrathung Adelhards, Karls des Großen nahen Anverwandten und Abten zu Corbie in Frankreich, dazu bewegen ließ. Die neu errichtete Abtey ward zum Unterschied jener in der Piccardie, *Corbeia nova* genannt.

Im Jahre 815 ist das Kloster anfänglich an einem Ort, der Hethi oder Hechi genannt wird, in dem Solinger-Wald jenseits der Weser erbauet worden. Da aber in dieser Wüsteney die Religiosen kaum ihren Unterhalt bekommen konnten, machte Adelhardus dem Kaiser eines bequemern Platzes wegen Vorstellung, und erhielt die Erlaubniß, solche in *Pago Auguensi*, nahe bei der Königlichen Stadt Höxter erbauen zu dürfen. Den 6. August 822 ward die Kirche und das Kloster abgestekt, und 824 schon erbauet, wohin Adelhardus sonach einige Mönche aus seiner Abtey Corbie übersezte [473]).

Dieses neue Corbey brachte K. Ludwig gleich in große Aufnahme, da er selbigem die Königliche Stadt Höxter nebst aller Zugehör, wie auch Eresburg, Meppen und andere Oerter schenkte, und verschiedene Freiheiten ertheilte. Anno 836 ward auch der Körper des heil. Viti aus Frankreich dahin gebracht [474]).

Kaiser Lotharius, der am S. Vitus Tage einen Sieg über die Rügner erfochte, schenkte, seinem Gelübde nach, dem Kloster Corbey die Insel Rügen mit aller Hoheit und Zuge-

473) *Paschasius Rathbertus* in vita *S. Adelhardi*. *Lambertus Schaffnaburgensis* ad ann. 819. *Chronicon Luxuriense* et Anonymi *Annales Corbeienses* apud *Paulinum* in Syntagmate rer. germ. *Leisneri* Corbeische Chronik. Imhof l. c. p. 211. schreibt: Corbeiense Monasterium ad Visurgin *Ludovicus Pius*, ejusque conjux *Juditha* A. 822. suadente *S. Adelardo* fundasse a *Miraeo* traditur. — Abbas vero primus electus est *Warinus*.

474) Histor. Lexicon 1. Th. S. 1045. Bilderbeck Reichsstaat S. 993.

Zugehör, welche aber in dem Oßnabrücker Frieden wieder an die Krone Schweden gekommen ist [475]).

Kaiser Heinrich ertheilte dem Kloster 1039 die Freiheit, einen Abt zu wählen. Anno 1147 wurden die Klöster Kemnath und Sisbe dem Stift Corbey einverleibt.

Es haben zwar noch mehrere Güter, namentlich die Stadt Marsberg, zu dieser Abtey gehöret, welche aber nach und nach davon abgekommen sind [476]).

In alten Zeiten hat diese Abtey mit den Bischöfen von Paderborn wegen der Exemtion des Diöcesan-Rechts große Streitigkeiten gehabt; der Pabst entschied solche 1154 zwar dahin, daß das Kloster seine Privilegia Exemtionis aufweisen, oder dem Bißthum Paderborn subordinirt seyn solle; da aber dieses Reichsfreie Kaiserliche Stift dem Päbstlichen Stuhl ohnmittelbar schon von älteren Zeiten her unterworfen war, so hörte der Streit von selbst auf [477]).

Die Abtey Corbey soll zwar erst Anno 1555 zur fürstlichen Würde gekommen seyn: man hat aber stattliche Beweise [478]), daß sie schon in dem 13ten Jahrhundert als Fürstenmäßig anerkannt worden ist.

475) *Instrum. Pac. Osnabrug.* Art. §. 2. — primo totam Pomeraniam etc. Schweder Theatr. praetens. Tom. II.

476) Büsching l. c. S. 749. Scheidemantel voc. Corbey.

477) *Paulini* Disquisitio de *Walone* Abbate Corbeiano ab *Henrico II.* Imperatore per *Meinwert* Episcop. Paderbornens. officio et dignitate privatus etc. *Decretum Synodi Moguntinae* A. 888. convocatae, in qua jura et immunitates Corbeienses et Herfordenses confirmantur. Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Art. 205.

478) Struve schreibt: Corbeiensis Abbas in *Henrici*, *Friderici II.* Rom. Imp. filii diplomate de A. 1228 dicitur *dilectus Princeps noster*, id quidem in *Caroli IV.* diplomate de A. 1349 atque in reliquis Imper. Diplomatibus confirmatur. Moser Staatsrecht 34. Th. S. 397.

Von diesem vortreflichen Stift ist noch dieses anzumerken, daß es eine Pflanzschule der größten und gelehrtesten Männer geworden, welche nachmals den ersten deutschen Erz- und Bißthümern rühmlich vorgestanden sind [479]).

§. 39.

Nothwendiger Zusatz.

Und dies sey nun genug von der Entstehungsgeschichte der katholisch-geistlichen Reichsstifter in Deutschland. Ich werde in dem ganzen Werke diejenige Ordnung beibehalten, die ich bereits in diesem zweiten Capitel angenommen habe, so daß immer bei jedem Capitel die von mir behandelten Reichsstifter in folgender Reihe erscheinen werden: Mainz, Trier, Cölln, Salzburg, Bisanz, Deutschmeister, Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Speyer, Straßburg, Costanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn,

479) *Paulini* Theatrum illustrium virorum Corbeiae Saxon. Jen. 1686. In dieser stattlichen Abhandlung finde ich S. 4. eine sehr erbauliche Stelle: Vix ullum in Orbe fuit asceterium, quod plures, spectatioresque in septentrionis universi conversionem tanto sibi decursu saeculorum hostiliter imminentis apostolos educarit et submiserit: quorum opera factum, qui maxime metuendi toties Europae incubuissent populi, S. Matris Ecclesiae filiis accensi, maximo deinceps metu imperium universum liberarent, amicitiae foedera jungerent, commercia inirent, fructu et commodo *tanto uni*, fere huic Corbeiae referendo, quae si vel unicum *S. Anscharium* commodasset, hoc ipso illud sibi immortaliter obstrinxisset. Cujus tamen e gremio tot. *S. S. Episcopi*, *Archiepiscopi*, *gentium Apostoli* et *Doctores* maximi prodierunt, ut mundum haud immerito in admirationem rapuerint universum, *S. S. Adelhardi*, *Wimones*, *Stephani*, *Remberti*, *Hogeri*, *Adelgarii* etc. unus saepe, non unius Regis et regni, sed plurium et maxime distantium conversione glorioßimi. *Bucelinus* in Aquila imper. Bened. p. 363. *Lang* in Chronicon. cit. 762.

derborn, Freysingen, Regensburg, Passau, Trient, Brixen, Basel, Lüttich, Oßnabrück, Münster, Lübeck, Chur, Fulda, Kempten, Ellwangen, Johanitermeister, Berchtesgaden, Weisenburg, Prüm, Stablo, Corbey.

Diese Reihe zeigt zugleich, daß ich mich in diesem Werke bloß auf solche katholisch-geistliche Reichsstifter einschränke, die votum virile in comitiis, und daher an der Souverainität des deutschen Reiches einen unmittelbaren Antheil haben, da ich ein für allemal in dem deutschen Staate keine andere als eine bloß aristocratische Regierungsform zulasse, und den deutschen Kaiser darinnen für nichts mehr noch weniger ansehe, als der Doge in dem venetianischen Staate ist. Die Versammlung aller einzelnen Landesfürsten in Deutschland macht allein den einzigen Souverain des deutschen Reiches aus.

Es giebt noch manche andere gefürstete katholisch-geistliche Reichsabteyen in Deutschland, und ich hätte gewünscht, daß ich auch für diese hier einen hinreichenden Raum gefunden hätte; allein dies würde mich zu weit und zugleich über die Schranken dieses Werkes geführt haben. Ich beschreibe hier nur in soweit die geistliche Regierungsform der Reichsstifter, in so fern dabei das Geistliche von dem Weltlichen untrennbar ist. Allein mein Hauptaugenmerk ist hier auf die Statistik, folglich auf das Weltliche dieser Stifter gerichtet, in so weit sie nämlich die jetzigen Particularstaaten ausmachen, aus welchem der große deutsche Staatskörper zusammen gesezt ist; und in diese Klasse gehören daher diejenigen, obgleich gefürsteten Reichsabteyen nicht, die zwar den Reichsfürstlichen Titel haben, aber doch keine Landesfürsten, sondern blos Vasallen und Unterthanen eines andern Reichsfürsten sind. Indessen wird gelegentlich auch von diesen manches hier vorkommen, was der allgemeinen Kenntniß würdig ist.

Ich habe die Entstehungsgeschichte geflissentlich nur kurz und bloß im Auszuge gegeben, indem ich hier nicht als Geschichtschreiber, sondern als Staatsgelehrter auftrete. Indessen schmeichle ich mir auch hierinnen eine Arbeit geliefert zu haben, die allerdings den Beifall eines jeden Kenners verdient; wenigstens findet man hier mehrere Nachrichten in einem einzigen Ganzen, als man sie bei Bilderbeck, Moser, Büsching, Scheidemantel und irgend anderswo beisammen finden kann; und da ich immer auch die Quellen, woraus ich geschöpft habe, anführe, so weiß man auch, daß meine Nachrichten nicht blindlings niedergeschrieben, sondern mit historischen Gründen befestiget sind.

Drittes Capitel.

Von den Vorzügen und Gerechtsamen der deutschen Stiftsregenten in Ansehung ihrer geistlichen Würden, Subordination, Domcapiteln, Diöcesen und besonderen Veränderungsfällen.

---

§. 1. Vorerinnerung. 2. Theilbarkeit der geistlichen und weltlichen Würden. 3. Vorzüge Gerechtsame und Subordination in allgemeinem Betracht. 4. Vorzüge der Erzbischöfe insbesondere. 5. Eines Legati nati. 6. Päbstlichen Vicarii. 7. Primaten in Deutschland. 8. Vorzüge und Gerechtsame der geistlichen Reichsfürsten, und zwar Maynz. 9. Trier. 10. Cölln. 11. Salzburg. 12. Bisanz. 13. Hoch- und Teutschmeister. 14. Bamberg. 15 Würzburg. 16. Worms. 17. Eichstätt. 18. Speyer. 19. Straßburg. 20. Costanz. 21. Augsburg. 22. Hildesheim. 23. Paderborn. 24. Freysingen. 25. Regensburg. 26. Passau. 27. Trient. 28 Brixen. 29. Basel. 30. Lüttich. 31. Oßnabrück. 32. Münster. 33. Lübeck. 34. Chur. 35. Fulda. 36. Kempten. 37. Ellwangen. 38. Johanniter-Meister. 39. Berchtesgaden. 40. Weisenburg. 41. Prüm. 42. Stablo. 43. Corvey. 44. Forum der geistlichen Fürsten in Diöces-Streitigkeiten. 45 Errichtung neuer Erzbißthümer. 46. Und Bißthümer. 47 Dismembration einer Diöces. 48. Denn eines Priorats von einer Abtey. 49. Versetzung eines Suffragans unter einen andern Metropoliten. 50. Exemtion der Bischöfe von ihren Metropoliten. 51. Cassation der Exemtionen. 52. Incorporationen. 53 Und derselben Aufhebung. 54. Temporal-Incorporationen. 55. Union der Abteyen. 56. Zusatz. 57. Schriften in Exemtions-Streitigkeiten.

§. 1.

Vorerinnerung.

In dem ersten Capitel habe ich gezeigt, daß es verschiedene Gattungen katholisch-geistlicher Stiftsregenten in Deutschland gibt,

gibt, die entweder Erzbiſchöfe oder Biſchöfe, oder Aebte oder Pröbſte, oder auch Groß- Hoch- und Heermeiſter heißen, und die ich alle zuſammen mit dem einzigen Worte: Stiftsregent ausdrücke, um aller Weitläuftigkeiten überhoben zu ſeyn.

Ein jeder deutſcher Stiftsregent ſtellt alſo eine doppelte Perſon vor, eine geiſtliche nämlich und eine weltliche. Als weltlicher Regent und Reichsſtand, ſtehet er unter dem Kaiſer und Reich; als geiſtlicher Fürſt aber iſt er dem Pabſt unterwürfig.

Es kann daher ein deutſcher Stiftsregent ſeiner Lehen- und Reichsfürſtlichen, nicht aber ſeiner geiſtlichen Würde von dem Kaiſer und Reich entſezt werden. Er iſt frei von der Acht, und dieſes iſt etwas perſonelles: auch in Anſehung ſeiner Perſon erkennt er nur den Pabſt für ſeinen Oberherrn; wiewohl der Privationsfall, der von des Pabſts einzigem Urtheile abhängt, faſt eben die Würkung, wie die Reichsacht nach ſich zieht [1]).

In gegenwärtigem Kapitel werde ich die eigentlichen Vorzüge und Rechte eines Stiftsregenten blos in Hinſicht ſeiner geiſtlichen Würde und Subordination und zwar eines jeden insbeſondere, anzeigen; zugleich auch bemerken, was für beſondere Veränderungen bei Stiftern, durch Errichtung neuer Erz- und Bißthümer, Diſmembrationen, Verſetzung der Suffraganen, Exemtionen und Incorporationen vorfallen können.

§. 2.

Theilbarkeit der geiſtlichen und weltlichen Würden.

Nach dermaliger deutſcher Grundverfaſſung und auch in Anſehung des Kirchenrechts iſt die geiſtliche und weltliche Würde eines deutſchen geiſtlichen Reichsfürſten im äußerlichen Betracht untheilbar. So wie der Pabſt, als das höchſte Oberhaupt der römiſch-chriſtlichen Religion auch weltliche Souveränitätsrechte behauptet, ſo hat ein jeder geiſtlicher Reichs-

1) *Petrus* de *Marca* de concordia ſacerdot. et imperii.

Reichsfürst den Bisitz seiner weltlichen Hoheits-Gerechtsame hergebracht. Das Alterthum der deutschen Verfassung, die Reichs-Grundgesetze, und das Herkommen berechtigen ihn hierzu ohne daß ein vernünftiger Zweifel jemals dagegen vorwalten könne.

Freilich verträgt sich die geistliche Würde mit der weltlichen im strengen Sinne des Wortes nicht, und es war immer im Anfange einer der strafbarsten Mißbräuche der christlichen Religion, deren Reich nach dem Ausdrucke des Stifters nicht von dieser Welt ist; allein wo die geistliche Macht zugleich in dem Bisitze der weltlichen dergestalt ist, daß ihr diese zweite Gattung von Macht nicht anders als mit dem Umsturz eines ganzen Staates und zum offenbaren Schaden einer ganzen Nation genommen werden könne, da erfordert es Billigkeit und Klugheit, daß diese Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht ungestört in ruhigem Bisitze und Genusse ihrer Vorzüge erhalten werde.

Es kömmt also hier nur die große Frage vor, ob dieses Verhältniß in dem deutschen Staate in Rükficht auf Vereinigung der geistlichen und weltlichen Würde vorhanden sey, und diese Antwort kann nach den Regeln der Gerechtigkeit sowohl als der Klugheit nicht anders als mit ja beantwortet werden. Die ganze Geschichte beweißt es, daß Deutschland der Errichtung der geistlichen Fürstenthümer seine erste gute Verfassung, die oftmalige Herstellung der innerlichen Ruhe, sein Ansehen, Macht, wo nicht seine Selbsterhaltung größtentheils zu verdanken habe.

Nach Karl VI. Ableben brachte der Marschall Belisle in Vorschlag, die deutschen Bißthümer nach Art der französischen, in weltlichen Sachen zu subordiniren, und ihnen die Landeshoheit zu entziehen. Ob zwar diese Abänderung überhaupt betrachtet, der Natur und dem Wesen eines Staates, wie auch der Religion nicht entgegen stünde, so muß man doch auf der anderen Seite eingestehen, daß der Bestand der geistlichen Reichsfürstenthümer in der Art der dermaligen Verfassung, für Deutschland sehr zuträglich sey; da ein geistlicher

Reichs-

Reichsfürſt dem deutſchen Staatswesen durch die Verbindung ſeiner weltlichen Hoheits-Gerechtſame mit den geiſtlichen mehr Anſehen und Vortheil verſchaft, als wenn ſeine Würde ſich bloß auf geiſtliche Gegenſtände einſchränkete, ohne ſich zu gleicher Zeit auf weltliche zu beziehen. Die Geſchichte giebt uns faſt auf jedem Blatte mehrere Beiſpiele an die Hand, aus welchen erhellet, daß die geiſtlichen Reichsfürſtenthümer vom erſten Anfange an die mächtigſte Schuzwehr der deutſchen Freiheit wieder die ehr- und herſchſüchtigen Anſchläge der Kaiſer und anderer einzelnen Reichsfürſten geweſen ſind. Schon das Wort geiſtlich hatte nach den allgemeinen Vorurtheilen der Menſchen eine ſo große Kraft in ſich, daß man jede Verletzung der geiſtlichen Gerechtſame für eine Verletzung der Gottheit hielt. In dem Zeitalter der Barbarei und des Fanatiſmus hat daher ſchon dieſes einzige Wort ſo viel auf die Gemüther vermocht, daß man der deutſchen Freiheit bloß darum ſchonte, um die geiſtlichen Gerechtſame nicht zu verletzen; und ich zweifle ſehr, ohne daß es mir als einem Privatmanne zuſtünde, etwas beſtimmtes hierinnen vorzutragen, ob Deutſchlands Unabhängigkeit und verhältnißmäßige Freiheit einen langen, dauerhaften Beſtand haben würde, ſobald man den deutſchen geiſtlichen Reichsſtiftern die weltliche Landeshoheit entzieht.

Wer die Staatsklugheit und Abſichten des franzöſiſchen Kabinets nur einigermaßen kennet, ſieht von ſelbſt ein, daß es Frankreich ſehr angelegen ſeyn müſſe, die Seculariſirung (wenigſtens der drei Rheiniſchen Churfürſtenthümer) deutſcher Reichsſtifter bei Zeit und Gelegenheit nach Möglichkeit zu begünſtigen; allein es iſt auch gewiß, daß Deutſchland durch die Ausführung dieſes Vorſchlags eben ſo viel verlieren, als Frankreich dabei gewinnen würde.

Indeſſen beſteht die Theilbarkeit der geiſtlichen und weltlichen Würde an und vor ſich ſchon in ſo ferne, daß der geiſtliche Reichsfürſt, wie ein jedes anderes Staatsglied, welches eine zweifache Würde begleitet, auch die davon abhangenden Pflichten in Rükſicht auf die Verſchiedenheit der geiſtlichen und weltlichen Regierung und jeden dieſer zwei von einander abgeſon-

derten

derten Gegenstände, so wie in allen anderen bloß weltlichen Staaten, abgesondert verwalten läßt.

Wer sollte nun auch befugt seyn, ohne Verletzung sowohl des natürlichen- als des allgemeinen Völker- und Staats-Rechts, eine Veränderung vorzunehmen, da die geistlichen Reichsfürsten ihrer weltlichen Hoheit wegen seit undenklichen Zeiten, ja wohl seit dem ersten Ursprung desjenigen Staates, den wir jezt Deutschland nennen, durch die eigentlichen Grundgesetze dieses Staates dergestalt in dem Besitze ihrer zweiseitigen, theils geistlichen, theils weltlichen Würde gesichert sind, daß ihnen die weltliche Hoheit nicht anders als mit dem Umsturz des ganzen Staates entrissen werden kann.

Der Kaiser für sich hat hierinnen weder Macht noch Recht, eine Veränderung vorzunehmen, und die übrigen Reichsstände, die eigentlich in Vereinigung mit den geistlichen Reichsfürsten die oberste souveraine Macht des deutschen Staates ausmachen, werden nie weder einzeln noch insgesammt in eine solche Veränderung einwilligen, indem bei jedem wie immer groß und glänzend scheinenden Vortheile, der durch diese Veränderung einem einzelnen Reichsstande zuwachsen könnte, der daraus entstehende würkliche Nachtheil immer größer und beträchtlicher seyn müßte, da durch Verletzung gemeinschaftlicher Rechte nothwendiger Weise das Privatrecht eines jeden einzelnen Mitgliedes seine vorzüglichste Macht und Kraft verliert.

Freilich läßt sich durch das Uebergewicht der Gewalt alles menschliche zwingen, und da Gewalt keine Regeln hat, so läßt sich auch hierinnen nichts bestimmtes angeben, als das man mit Grunde aus der dermaligen Lage der Staaten vermuthen kann, eine solche Veränderung, wodurch den geistlichen Reichsfürsten in Deutschland die weltliche Hoheit entrissen wird, würde selbst der offenbarsten Gewalt nicht gelingen, da sie ganz gewiß außer einem gleichmäßigen Widerstand nichts als ihren eignen Nachtheil bewürken würde.

Dieses Urtheil ist um so unpartheiischer, da man aus meinen anderen Schriften weiß, daß ich überhaupt ein Feind des

Katho-

Katholicismus, und vorzüglich der katholiſchen, ſo wie überhaupt aller chriſtlichen Geiſtlichkeit, wie ſie jezt iſt, bin, da bloß ſie die ſchönſte und vernünftigſte Religion der Welt zum Sammelplaz aller nur erdenklichen Thorheiten und des offenbarſten Unſinnes, ja wohl oft der empörendeſten Unmenſchlichkeit, gemacht hat.

Es kann ſich zwar mit der Zeit, von der man ja weiß, daß ſie alles vermag, eine allgemeine Veränderung in der jezt herrſchenden Religion ereignen, da der Menſch durch die jezt anwachſende Aufklärung nothwendigerweiſe immer vernünftiger, klüger, folglich auch billiger und gerechter wird; und nur dieſe allgemein zu erwünſchende Veränderung kann eine Veränderung mit den katholiſch-geiſtlichen Reichsfürſtenthümern in Deutſchland bewürken. Allein da die erſte noch zu weit entfernt iſt, als daß man ſie nur von weitem hoffen könte, ſo bleibt die zweite für jezt höchſtens nur ein Wunſch ſolcher Köpfe, die nicht verſtehen noch wiſſen, was billig und zugleich möglich ſey.

§. 3.

Vorzüge, Gerechtſame und Subordination im allgemeinen Betracht.

Nach der doppelten Perſon, die ein geiſtlicher Stiftsregent vorſtellt, hat er auch beſondere Vorzüge, und Gerechtſame, theils in Anſehung ſeiner geiſtlichen Würde, theils in Rükſicht ſeiner weltlichen Hoheit, nachdem er eben in der Würde eines Erzbiſchofs oder Biſchofs ſtehet.

Jeder Erzbiſchof iſt auch Biſchof zugleich; als Erzbiſchof iſt er Metropolitan von verſchiedenen Bißthümern, und als Biſchof behauptet er ſeine Würde dadurch, daß er den höchſten Grad der geiſtlichen Ordination angenommen, und das unmittelbare geiſtliche Oberhaupt der ganzen Diöces iſt.

Diejenigen hingegen, die bloß Biſchöfe ſind, haben einen eingeſchränkteren Umfang in Rükſicht auf ihre geiſtliche Macht, und ſtehen darinnen entweder unter einen Erzbiſchof, oder aber genießen des beſondern Vorzuges, bloß von dem

Päbstlichen Stuhle abzuhängen, welches leztere sonst bloß ein Vorzug der Erzbischöfe ist, nachdem sie wenigstens in der katholischen Kirche keinem Patriarchen mehr, der sonst so den Erzbischöfen, wie jezt Erzbischöfe den Bischöfen, vorgesezt war, sondern bloß allein dem Bischof von Rom, den sie für den allgemeinen Oberbischof der katholischen Geistlichkeit freiwillig erkennen, und den sie bloß zum Unterscheidungszeichen Pabst nennen, untergeordnet sind.

Ueberhaupt ist hierinnen wohl zu merken, daß es nach der ächten Beschaffenheit der katholischen Religion keine höhere geistliche Würde dabei giebt, als die Bischöfliche ist, so daß der Titel Erzbischof, Primas, Patriarch, Pabst nichts anders als die Grade der weltlichen Rangordnung bezeichnet, in welche die Klasse der Bischöfe bloß aus Liebe zur Ordnung eingetheilt ist.

Ja, ich gehe in dem Gebiete der Wahrheit noch weiter, und behaupte mit einem, obgleich nicht dem größten, doch dem vernünftigsten Theile der Christen, daß die christliche Kirche ihrer ursprünglichen Entstehung nach keine andere und höhere geistliche Würde als die Priesterliche in sich enthält, und daß daher alle Gattungen der Würde, die man im Religionswesen über der Priesterwürde findet, bloß weltliche Ehrenstellen und förmliche Staatsämter sind, die ihr Daseyn bloß von den Staatsfürsten und nicht im geringsten von der Religion erhalten haben. Der Pabst ist daher nichts als derjenige Priester, welchen der Kaiser Konstantin und seine Nachfolger zum Oberhaupt oder Patriarchen; der Patriarch ein Priester, den sie zum Obervorsteher aller in seinem Bezirk bestehenden Erzbischöfe; der Erzbischof ein Priester, den sie zum Obervorsteher aller in seinem Bezirk bestehenden Bischöfe; der Bischof ein Priester, den sie zum Obervorsteher aller in seinem Kirchsprengel befindlichen Priester aufgestellt haben, so daß die ganze so hoch ausposaunte Hierarchie der Kirche nichts als eine bloße Polizeiordnung in den katholischen Staaten ist, deren Einrichtung bloß von der Macht des Landesfürsten abstammt.

Da nun die ganze katholiſche Geiſtlichkeit in allen Gegenden und Ländern der Welt den ſogenannten Pabſt in Rom als das gemeinſchaftliche Oberhaupt aller Katholiſch-Geiſtlichen anſieht, ſo ſind demſelben auch die deutſchen Erz- und Biſchöfe in allen bloß geiſtliche Gegenſtände betreffenden Angelegenheiten unterworfen.

Die Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſind in Anſehung ihrer Wahl, Conſecration und Kleidung in nichts von einander unterſchieden; es kann auch ein Biſchof alle perſonelle Kirchenzeremonien verſehen, die ein Erzbiſchof verrichtet. Nur gehört zu den Vorzügen der deutſchen Erzbiſchöfe insbeſondere, daß ſie zum Theil *Legati nati*, auch *Vicarii*, zum Theil Primaten von Deutſchland ſind, ſich ein Kreutz vortragen laſſen, ſelbſt aber zu gewiſſen Zeiten das *Pallium* tragen; wiewohl dieſen lezteren Vorzug auch einige Biſchöfe haben.

Auch die gefürſteten Aebte und Pröbſte haben im geiſtlichen Verhältniß beſondere Vorzüge und Gerechtſame, wie ſie auch in Anſehung der Subordination von anderen Aebten und Pröbſten ſehr unterſchieden ſind, da es eximirte Aebte und Pröbſte gibt, welche, ob ſie ſchon in der biſchöflichen Dioces ſind, democh unmittelbar unter dem Pabſt ſtehen, ohne einem andern Biſchof, Erzbiſchof oder Patriarchen untergeordnet zu ſeyn.

Es iſt hier Erinnerungsweiſe noch zu bemerken, daß die katholiſche Kirche jezt keine als bloß Titular-Patriarchen mehr hat.

§. 4.

Vorzüge der Erzbiſchöfe insbeſondere.

Die Vorzüge der Erzbiſchöfe vor einem Biſchof kann man am füglichſten aus Pabſt Innocentii XIII. Stiftungs-Urkunde des Erzbißthums Wien erſehen; in der es heißt: „Eccleſiam *Viennenſem* — in metropolitanam eccle-„ſiam et ſedem epiſcopalem *Viennenſem* in archiepiſco-„palem, archiepiſcopalisque et metropolitani Praeſi-„dis ſedem et Provinciae caput, ita, ut pro nunc et

„dein-

„deinceps Archiepiſcopus, qui Pallii et Crucis uſum,
„aliorum more, habeat, omnibus aliis inſignibus ar-
„chiepiſcopalibus, nec non privilegiis, honoribus et
„praerogativis archiepiſcopis debitis et conſuetis,
„gaudeat ſimiliter, perpetuo erigimus, et inſtituimus,
„ac nomine, titulo, ac honore archiepiſcopali et me-
„tropolitaneo decoramus; nec non venerabilem etiam
„fratrem *Sigismundum à Kolloniz*, modernum illius
„Epiſcopum, ac pro tempore exiſtentem Eccleſiae
„*Viennenſis* Praeſulem, in Archiepiſcopum declaramus,
„eique, ut ipſe caetera ſingula, prout metropolitanis
„in eorum civitatibus, dioeceſibus et provinciis a
„jure indultum exiſtit, facere, exercere, adminiſtrare
„et exequi poſſit, eadem authoritate concedimus —
„praeterea eidem eccleſiae Viennenſi *Neoſtadienſem* Ec-
„cleſiam, dictumque modernum epiſcopum Neoſta-
„dienſem, et pro tempore exiſtentem illius Praeſu-
„lem ſeu adminiſtratorem concedimus, ut pro tempo-
„re exiſtentis Archiepiſcopi Viennenſis juri metropo-
„litano ſubſit, ita, quod Archiepiſcopus *Viennenſis*
„pro tempore exiſtens in eadem *Neoſtadienſi* civitate
„et dioeceſi jus metropolitanum ſibi vindicet, nec non
„*Neoſtadienſis* eccleſia praedicta eidem archiepiſcopo et
„metropolitano ad omnia et ſingula teneatur, et ſit
„adſtricta, ad quae ſuffraganei ſuis metropolitanis ec-
„cleſiis, et Metropolitanis tenentur, et obligati ſunt,
„ut judicentur ſecundum canonicas ſanctiones, ac ei-
„dem archiepiſcopo *Viennenſi* ſuum ſuffraganeum con-
„ſecrandi, ad provinciales Synodos evocandi, ac cum
„eo eccleſiaſtica negotia terminandi, de ejus eccleſia
„diſponendi et cauſas quarumcunque appellationum,
„ſive querelas alias ad eum, tanquam metropolita-
„num, juxta Decreta Concilii *Tridentini*, devolutas,
„ac alias, juxta ſacrorum Canonum Statuta, ſpectan-
„tes cognoſcendi, omniaque alia et ſingula quaecun-
„que, quae de jure et conſuetudine, aut alias quo-

„quo modo, ad archiepiſcoporum munus ſpectare et „pertinere ſolent et debent, gerendi, faciendi, et „exercendi, plenam et omnimodam auctoritatem ac „earundem tenore praeſentium concedimus facultatem. Provinciae quoque *Viennenſis* clerum et populum univerſum pro eorundem eccleſiae et archiepiſcopi Viennenſis provincialibus pariter etiam perpetuo concedimus et aſſignamus, ac deinceps perpetuis futuris temporibus *Neoſtadienſem* eccleſiam praedictam dictae eccleſiae *Viennenſis* ſuffraganeum cenſendam, ac tam eam, quam illius civitatem et Dioeceſin univerſam ſub ipſa Provincia *Viennenſi* comprehenſam et nullatenus ab ea exemtam, nec dictae ſedi apoſtolicae immediate neque ulli alteri nisi *Viennenſi* eccleſiae, et illius epiſcopo praedicto, quoad archiepiſcopalia, metropolitia et provincialia jura et jurisdictiones ſubjectas eſſe et fore, juxta Decreta Congregationis rerum conſiſtorialium, dicta authoritate declaramus.„

Die erzbiſchöflichen Vorzüge concentriren ſich demnach darinnen: a) daß der Erzbiſchof ſeine Suffraganbiſchöfe unter ſeinem geiſtlichen Regiment hat, b) ſolche beſtätigen, conſecriren, c) zu Provincialverſammlungen berufen, auf ſolchen das Direktorium führen, d) die Biſchöfe zu ihren Pflichten anhalten, e) ſelbige ſuſpendiren, in Kirchenbann thun, ihrer Aemter entſetzen, ſolche einführen, und auch einen unfähigen Biſchof zur Beſtellung eines guten Vicarii anhalten könne. f) In geiſtlichen Sachen der Biſchöfe, ſowol in Proceß- als auch anderen Gerichtsſachen, die ſich der Pabſt nicht vorbehalten, iſt der Erzbiſchof unmittelbarer Richter; g) er kann die Appellationen von den geiſtlichen Gerichten der Biſchöfe annehmen, und h) kann durch die ganze Provinz Indulgenz ertheilen. An ſich aber hat kein Erzbiſchof vor dem anderen, weder in perſonalibus noch andern gleichen Sachen einen Vorzug.

§. 5.

§. 5.

Legati nati in Deutschland.

In dem zwölften Jahrhundert haben die Päbste ihre Gesandten in die Provinzen verschikt, welches den Erzbischöfen auch Gelegenheit gegeben, sich das Recht solcher perpetuirlichen Legationen von dem päbstlichen Stuhl ertheilen zu lassen, wodurch diese Würde bei einigen Stiftern ohnzertrennlich verblieben ist [2]).

Mascow berichtet, Gambarus [3]) zeige den zwischen der Gewalt eines *Legati de latere* und *Legati nati* befindlichen Unterschied an, und melde, wie von der lezten Legation des Pabstes Alexander III. Ausspruch *in Decret. ad Archiepiscop. angl. c. I. X. de officiis Legati* merkwürdig sey, allwo es heiße: „Sane licet idem Archiepiscopus metropoli„tico jure audire non debeat causas de episcopatibus „vestris, nisi per appellationem deferantur ad eum, „legationis tamen obtentu universas, quae per appel„lationem vel querimoniam veniunt ad suam audien„tiam, audire potest, et debet, sicut qui in provincia „sua vices nostras gerere comprobatur.„

Ob nun gleich die Erzbischöfe zu Salzburg vor anderen deutschen Erzbischöfen wegen dieser Würde einen Vorrang gesucht, dagegen sich die übrigen aber gesezt haben, so ist es dennoch heut zu Tag eine ausgemachte Sache, daß dieser geistliche Titel keinen Rang, welcher eine weltliche Sache ist, mehr gebe, indem sich die Umstände in Deutschland so geändert haben, daß besonders Salzburg nun keinen Rang-Competenten wegen dieses Titels mehr hat.

Ueberhaupt haben die päbstlichen Nuntiaturen in Deutschland sich in geistlichen Sachen eine solche Gewalt beigelegt, die sich mit der Freiheit und den Concordaten der deutschen Nation, auch der Person eines Nuntius selbst, welcher bloß einen politischen Gesandten des Pabstes als weltlichen Fürsten betrachtet, vorstellet, niemals verträgt.

2) Moser Staatsrecht 11. Th. S. 329.
3) De officiis et potestate legati de latere lib. I. p. 19.

Zwei Urſachen haben den Wachsthum dieſer der Freiheit der deutſchen Kirche ſo nachtheiligen Eingriffe der päbſtlichen Nuntiatur augenſcheinlich vermehret; a) das Stillſchweigen der deutſchen Biſchöfe nämlich, und b) die Nachläßigkeit der deutſchen Kaiſer. Das erſtere rühret daher, weil die Biſchöfe in Diſpenſations- und Indultſachen, beſonders, um mehrere Bißthümer beiſammen zu haben, den päbſtlichen Nunciaturen, ihre eigene Freiheit und Conſtitutionsrechte aufopferten, und das zweite kam zum Theil von der Unthätigkeit der deutſchen Kaiſer her, die ſich aber hierdurch entſchuldigen läßt, weil die Biſchöfe niemals den Reichsverfaſſungsmäßigen Schutz gegen dergleichen Eingriffe bei dem Reichs-Oberhaupt nachgeſucht haben.

Ich übergehe hier gefliſſentlich alles, was die eigentliche Beſchaffenheit, Urſprung, Gerechtſame, Vorzüge, Nothwendigkeit, Nutzen, Eingriffe, Mißbräuche und Nachtheil der päbſtlichen Nuntiaturen betrift, die von jeher nichts als feine, geheime Staatskniffe des päbſtlichen politiſchen Staatskabinets in Rom waren, das ſich ſo geſchikt der geiſtlichen Mittel zu bedienen weiß, um damit weltliche Gegenſtände zu erzielen; und begnüge mich hier bloß mit dem, daß ich das Circulare d. d. Wien den 12. Oktober 1785 dieſen Blättern einrücke, welches der jezt regierende deutſche Kaiſer Joſeph II. wegen der päbſtlichen Nuntiaturen an alle deutſche Reichsſtände ergehen ließ, und das folgendermaßen lautet, wobei ich aber zum voraus bitte, die darinnen befindliche kauderwälſche Schreibart, durch welche ſich die öſterreichiſchen Staatsſtellen ſo ſonderbar auszeichnen, nicht auf meine Rechnung zu ſchreiben:

„Mir iſt von des Churfürſten und Erzbiſchofen zu „Maynz Liebden, ſo wie von des Erzbiſchofs zu Salzburg „Liebden, umſtändlich vorgeſtellt worden, was dieſelbe bey „dem Vorhaben des Päbſtlichen Hofs einen eigenen Nuntius „nach München abzuſchicken, und ſelbigen für die Pfälziſchen „und Bayriſchen Lande mit gleichen Formalitäten wie jenen „zu Cölln zu verſehen, für Eingriffe in die rechtmäßigen

„Diö-

„Diöcesanrechte von dieser neuen Nunciatur befürchten, und „daher meinen Kaiserlichen Schutz von mir als obersten „Schutzherrn der deutschen Kirchenverfassung, darwider „anflehen.

„Gleichwie ich in allen Gelegenheiten gewohnt und „stets beflissen bin, von meinen für das Wohl und die Er„haltung des Reichs in allen Theilen seiner Verfassung he„genden patriotischen und Landesväterlichen Gesinnungen die „billigsten und aufrichtigsten Beweise zu geben, so bleibe ich „auch freund- brüder- und gnädiglich gemeynt, die bischöf„liche Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen „Theil zur guten Disciplinar-Verfassung nicht allein vorzüg„lich aufrecht zu erhalten, sondern auch beyzutragen, daß „die Bischöfe in alle diejenigen Rechte, welche sie durch un„erlaubte und ihrer Bestimmung zuwidergehende Vorfälle „verlohren haben mögen, wieder nach der ursprünglich ein„geführten und durch Jahrhunderte beobachteten Ordnung „eingesezt werden.

„Ich habe demnach bei Gelegenheit der vorerwähnten „Vorstellung beschlossen, dem ganzen Reich diese meine Ober„schutzherrliche Gesinnung auf die billigste und einleuchtendste „Art darzustellen, sofort bey dem Päbstlichen Stuhl erklären „zu lassen, wie ich niemals gestatten würde, daß die Erz„und Bischöffe im Reich in ihren von Gott *) und der Kirche „ihnen eingeräumten Diöcesanrechten gestöhret werden, daß „ich also die päbstliche Nuntii nur als päbstliche Abgesand„ten zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkenne, „welche unmittelbar dem Pabst, als Oberhaupt der Kirchen „zustehen, daß ich aber dessen Nuntien weder Jurisdictions„Ausübungen in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur ge„statten könnte, weswegen auch solche eben so wenig dem in „Cölln schon befindlichen, als dem hier zu Wien stehenden, „noch einem anderen irgendwo in Deutschland fürohin kom-

 „men

*) Daß doch die Leute immer von dem Willen Gottes mehr wissen wollen, als er selbst weiß!

„menden päbſtlichen Nuntius zuſtehen, noch zugelaſſen wer„den ſollen.

„Da ich dieſe meine Geſinnungen Ewr. Liebden hiemit „eröfne, ſo rufe ich dieſelbe hiermit zugleich auf, alle ihre „Metropolitan- und Diöcesan-Rechte ſowohl für ſich, als „auch Verſtändigung ihrer Suffraganen, dann beſtehende „exemte Biſchöfe gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, und „all dasjenige, was einer Einſchreitung, oder Eingriff des „Päbſtlichen Hofes oder deſſen Nuntien, wider ſolche Rechte „und die gute Ordnung ſeyn könnten, ſtandhaft hindan zu „halten, worüber ich zugleich denſelben allen meinen Kaiſer„lichen Beyſtand freund- brüder- und gnädiglich zuſage.

„Ich verſehe mich jedoch hiebey, daß in all jenem, „was die Beneficial-Geſchäfte betrift, ſich fürohin an den „klaren Buchſtaben der Concordaten teutſcher Nation gehal„ten werde, und verhoffe bei dieſer meiner patriotiſchen Ab„ſicht eben ſo die Beförderung der Religion zu bezielen, als „den geiſtlichen Ständen und Biſchöfen des Reichs überzeu„gende Beweiſe meiner für die Erhaltung der Geſetze und „Verfaſſungsmäßigen Zuſtändigkeiten tragende beſtändige „Sorgfalt zu ertheilen.„

Hier iſt nun alſo durch eine förmliche kaiſerliche Erklärung das beſtimmt, was zum vollſtändigen Begriffe der päbſtlichen Nuntiaturen in Deutſchland gehört. Ein päbſtlicher Nuntius iſt ein Abgeſandter des Pabſtes in politiſchen Sachen — und in dergleichen Gegenſtänden, die ſich mit der Weſenheit eines Abgeſandten vertragen; — ſeine Geſandſchaftswürde hat aber nach der Freiheit der deutſchen Kirche keinen Einfluß auf die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe — weder in der Art einer Concurrenz, am wenigſten aber in einer entweder angemaßten oder gebührenden Selbſtausübung — Nur wäre zu wünſchen, daß über dieſen Gegenſtand ein förmliches Reichsconclusum abgefaßt werden möge, damit die Freiheit der deutſchen Kirche auch in Zukunft vor allen Eingriffen der Päbſte ein für allemal durch ein förmliches Staatsgeſetz geſichert werde. Ein mehreres kommt von dieſer Sache

in

in der Stelle vor, wo von den verbotenen Recursnehmungen nach Rom die Rede seyn wird.

§. 6.

Päbstliche Vicarii.

Einige geistliche Reichsstände, wie **Chur-Trier**, liessen sich den Titel eines **päbstlichen Vicarii** auf gewisse Gegenden ertheilen, wie man bei **Thomasius** [4]) ersehen kann; allein heut zu Tage scheinet diese Würde von keinem Gebrauch mehr zu seyn.

§. 7.

Primaten in Deutschland.

Der **Primat** im alten Verstande war ein Erzbischof, unter welchem die übrigen Erz- und Bischöfe desselbigen Reichs oder Provinz, wo sich der Primat befindet, gewissermaßen und in gewissen Fällen stehen, wiewohl der Primat für Deutschland gar nicht mehr anwendsam zu seyn scheint.

Die Meinungen in den von dem Primat vorkommenden Schriften [5]) sind sehr getheilt: einige halten die Erzbischöfe von **Maynz**, **Trier** und **Cölln** jeden für einen Primaten; andere setzen diesen noch **Magdeburg** und **Salzburg** bei; wieder andere halten nur die zwei lezteren Erzbischöfe für Primaten: wiewohl die mehresten nur den Erzbischof von **Salzburg** allein noch für einen Primaten angeben. Endlich wollen noch andere dermalen gar von keinem Primaten in Deutschland mehr etwas wissen.

Die Rechte eines deutschen Primaten, sind nicht zu bestimmen; selbst der Salzburgische Professor **S. Engel** konnte die Befugnisse der Salzburgischen Primatie nicht nahmhaft

4) De vet. et nov. eccles. discipl. P. I. Lib. I. cap. 18. p. 31.

5) *Ludwig* Jura Primatus Germ. Archiepiscopat. Magdeburg. Halle 1707. in opusc. miscell. t. 2. p. 769. *Ulrich*, Phil. Ad., de Archi-Cancellariatu et Primatu S. R. J. Principis et Abbatis Fuldensis. Würzburg 1724. Leipzig 1733.

machen, und ich glaube daher mit anderen Staatslehrern nicht zu irren, wenn ich den Primaten von Deutschland vorzüglich nur als einen besondern Ehrentitel ansehe [6]), der aber bei Zeit und Gelegenheit würkliche Gerechtsame und Vorzüge nach sich ziehen kann. Denn soviel ist gewiß, daß Patriarch, Primas, Exarch, öfters unter einerlei Bedeutung vorkommen. Die Primatie an sich aber besteht in einem bloß das geistliche Wesen betreffenden Ehrentitel, von dem ich allem Suchen und Forschen nach, nichts mehrers in Hinsicht einiger Realität erheben kann, als daß die Primaten, wo es um die Schützung der deutschen Kirche zu thun ist, sich am vorzüglichsten zu verwenden, und dasjenige allenfalls provisorie zu thun haben, was der römische Stuhl selbst verfügen würde. — Haben nun die zwei deutschen Primaten Maynz und Salzburg wegen der besorgenden Eingriffe in die Freiheit der deutschen Kirche bei einer zu errichtenden Päbstlichen Nunciatur in den Pfalz-Bayerischen Churlanden, ihre Primatierechte aufleben gemacht, so ist die Primatie nicht bloß eine Titelsache. —

Von den Primaten Deutschlands werde ich daher in dem Verfolg, da jedes geistlichen Fürstens Vorzüge insbesondere vorkommen, das betreffende einrücken.

§. 8.

Vorzüge und Gerechtsame eines jeden geistlichen Reichsfürsten insbesondere und zwar

Maynz.

Das Erzstift Maynz ist so, wie überhaupt alle katholisch-geistliche Erzbißthümer dem Pabst untergeordnet. Was nun also diese Subordination bei anderen Bischöfen in Deutschland nach Maaßgabe der Concordaten für Pflichten und

6) *Phil. Eberh. Zech* de origine atque juribus Primatuum Germaniae eorumque maxime, tanquam Archi Cancellariorum ad negotia imperii. Halle und Leipzig 1727. 4.

und Gerechtsame nach sich ziehet, diese hat es auch bei Maynz.

Der Churfürst von Maynz ist unter allen Erzbischöfen Primas Germaniae, und in dieser Art von tausend Jahren her geehret worden. Wenn man also unter den Primaten den ersten und vor allen anderen den Rang habenden Erzbischof in Deutschland verstehet, so ist Maynz ohne Widerspruch Primas Germaniae [7]).

Daß er aber Päbstlicher Legatus natus sey, kann nicht mit Gewißheit behauptet werden [8]), und eben so wenig, daß er zu unseren Zeiten von dem Römischen Stuhl zum Patriarchen erklärt worden [9]). Erzbischof Adalbert hat sich zwar unter K. Heinrich V. Sedis Apostolicae Legatum genannt, allein diese Benennung muß allem Anscheine nach bloß darauf Bezug gehabt haben, daß Adalbert zu gewissen bestimmten Angelegenheiten beim Kaiser von dem Pabst als Gesandter gebraucht worden sey, ohne daß durch diese bloß temporelle Personalwürde seinen Nachfolgern ein neues Recht zugewachsen wäre [10]).

Die Päbstliche Kanzley soll dem Erzstift Maynz das Prädicat: Heilig, geben, welche Ehre sonst keinem Erzstift wiederfährt: daß aber der Maynzische Stuhl das Prädicat summa sedes, überhaupt, alleinig und privative führe, ist irrig.

Der Erzbischof kömmt durch freie Wahl seines Domkapitels zu seiner Würde, und muß eine Wahl-Capitulation beschwören.

Die Mäynzische Provinz hat sich ehedem über den grösten Theil von Deutschland erstrekt; sie ist aber nach und nach sehr geschmälert worden, da Mähren, Magdeburg, Bamberg,

7) *Mascov* de primat. ecclesiae germ. §. 20. *Lamerz* de praeeminentia sedis moguntinae cap. 1. §. 9.
8) *Hoffmann* Concordat. Henrici V. et Calixti II. pag. 17. Mosers Staatsrecht 11 Th. S. 300.
9) *Ejusd.* Staatsrecht 34 Thl. S. 219.
10) Hofmann l. c. S. 17.

berg, Prag, Verden, Halberſtadt, Utrecht, und wie man behauptet auch Cölln und Fulda davon abgekommen iſt [11]).

Nichts deſtoweniger hat das Erzſtift noch als Suffraganen, Worms, Speyer, Straßburg, Coſtanz, Augsburg, Chur, Würzburg, Eichſtädt, Paderborn und Hildesheim, und erſcheinet noch als der anſehnlichſte Metropolit in Deutſchland [12]).

Ob der Erzbiſchof zu Maynz wegen des Juris metropolitii über die Straßburgiſche und Conſtantiniſche Diöceſen in ſoferne jene unter Franzöſiſcher, dieſe aber unter Eydgenoſſiſcher Hoheit im Weltlichen ſtehen, ſich erſtrecke, wird bezweifelt, wenn man betrachtet, was dießfalls zwiſchen Frankreich und Trier vorgegangen ſey [13]).

Der Churfürſt trägt wie die anderen Erzbiſchöfe das Pallium, und da Würzburg Anno 1752 bei Gelegenheit der Fuldaiſchen Bißthums Erhebung das ſonſt nur den Erzbiſchöfen zuſtändige Pallium erhielt, ſo führte Maynz dagegen große Beſchwerden [14]).

Gleichwie nun der Erzbiſchof von Maynz den erſten Rang vor allen deutſchen Erz- und Biſchöfen hat, ſo behauptet auch deſſen Kapitel ſolchen vor allen andern Kapiteln. Es iſt daher merkwürdig, daß in dem Schwäbiſchen Bund von Anno 1500 und 1522 das Domkapitel zu Maynz in der Erzählung der Bundsverwandten gleich nach den Churfürſten, Erz- und Biſchöfen auch weltlichen Fürſten noch vor den Aebten zu Kempten und Ellwangen vorkomme.

Dieſes hohe Domcapitel beſtehet aus 24 Perſonen, nämlich 5 Prälaten und 9 Capitularen. Jene dürfen eine Inful tragen, und ſind gemeiniglich Prieſter. In geiſtlichen Sachen iſt jederzeit ein Domkapitular, General-Vicarius des

Erz-

11) Gundlings Churfürſtl. Staaten tom. 1. S. 299.
12) Moſers Maynziſches Staatsrecht S. 206-210.
13) *Ejusd.* Staatsrecht 11. Thl. S. 216.
14) *Ejusd.* Sammlung der Deductionen tom. 6. St. 442. tom. 3. S. 1.

Erzbischofs. Die erledigten Kapitularstellen werden durch Domicellaren ersetzt: Diese müßen nicht nur Deutsche sondern auch in der Rheinischen Provinz geboren seyn, und 16 Ahnen erweisen. Endlich sind wie in andern Stiftern noch Vicarien, welche die Stellen der Kapitularen und Domicellaren bei gewissen geistlichen Verrichtungen vertreten; und der erste unter diesen Vicarien wird ein *Vicarius regius* genannt [15]).

Ich führe die Bestandtheile eines jeden Domcapitels hier aus der Ursache an, um in der Folge eine besondere Stelle hierdurch des Zusammenhangs wegen entübriget zu seyn.

§. 9.

Trier.

Der Erzbischof von Trier ist wie andere Erzbischöfe dem Päbstlichen Stuhl subordinirt. Er ist hingegen in Gallien ein Päbstlicher Vicarius [16]) wiewohl heutiges Tags diese Würde ihre Anwendung nicht mehr zu haben scheint. In den Gallischen Synoden oder Conciliis hat er den Rang gleich nach den Päbstlichen Legaten [17]). Die Päbstlichen Legati und Nuncii haben aber keine Jurisdiction im Erzstift Trier, wiewohl die Appellationen von dem Trierischen Officialat oder Consistorio metropolitio an die Cöllnische Nuntiatur gehen: Es walten doch dieserwegen noch einige Beschwerden gegen die Nuntiatur vor [18]), die nun nach der Richtschnur des Kaiserlichen Circulär-Schreibens de dato Wien, 12. October 1785 allerdings von selbst abgethan seyn mögen.

Unter dem Erzbißthum Trier stehen als Suffraganei die Hochstifter Metz, Tull und Verdun. Obgleich diese durch den Westphälischen Frieden an Frankreich abgetreten worden; so hat man democh dem Erzstift Trier sein Jus metropolitium vorbehalten: dessen ohngeachtet kamen zwischen

15) Büsching Erdbeschreibung 7. Thl. S. 908. Baro de *Gudenus* in codice diplom. mogunt. mantiss. p. 933.
16) Mosers Churtrierisches Staatsrecht S. 167.
17) *Ibid.* §. 4 S. 167.
18) *Ibid.* S. 168.

ſchen Frankreich und Trier nachher verſchiedene Streitigkeiten vor; da dieſe Krone dem Erzſtift ſeine Suffraganeos in geiſtlichen Dingen völlig zu entziehen ſuchte [19]).

Nebſt dieſem iſt der Erzbiſchof zu Trier auch Primas in einem gewiſſen Bezirk. Wann aber dieſer Primat angefangen habe, worinnen ſolcher beſtanden ſey, und was dieſer anjezt noch zu bedeuten habe? darüber ſind die Nachrichten ohnaufgeklärt, ohnerachtet ſehr viele Päbſtliche und Kaiſerliche Urkunden den Trieriſchen Primat beſtätigen, wovon Moſer [20]) das mehrere berichtet. Z. B. Pabſt Nicolaus nennete den Erzbiſchof Theugald Belgiae Primatem. Kaiſer Heinrich hieß den Erzbiſchof Arnold 1157 Primatem cis alpes. Hieher gehört auch meines Ermeſſens der bekannte Vers:

accipe *Primatum* poſt alpes trevir ubique,
quem tibi Roma nova lege dat et veteri.

Der Erzbiſchof löſet wie die übrigen Erzbiſchöfe von dem Pabſt das Pallium. Mit dieſem erhält er aber von dem Pabſt ein auf 5 Jahr daurendes und hiernächſt wieder ohne beſondere Koſten zu renovirendes Indultum, vermöge deſſen der Erzbiſchof alle vigore Concordatorum Germaniae durch die Alternativam menſium (nicht aber durch Reſervationes) dem römiſchen Stuhl zur Collatur heimfallende Präbenden im Erzſtift Trier jedoch dergeſtalt zu vergeben bekommt, daß der von dem Erzbiſchof in Kraft eines Indulti providirte zu Trier eine novam proviſionem nehmen, und die gewöhnlichen Expeditionsgelder, als wenn der Pabſt das Beneficium vergeben hätte, bezahlen muß. Die Confirmations- Pallii und Annatengebühr muß im Erzſtift Trier der Clerus tragen [21]).

Das Domcapitel des Erzſtifts Trier beſtehet aus 40 Canonicis, unter welchen 16 Kapitularen und 24 Domicellaren ſind. Alle Domherren müſſen wenigſtens aus alt adeli-

chen

19) Moſer l. c. S. 168 und 172.
20) *Ibid.* S. 172. Broweri Annales Trev. lib. 4.
21) Moſer l. c. S. 14.

chen Geschlechtern gebürtig seyn, und 16 Turniermäßige Ahnen erweisen können [22]).

§. 10.

Cöln.

Die Subordination des Erzstifts Cölln gegen den Pabst ist die nämliche, wie bei andern Erzbißthümern.

Zu den besondern geistlichen Vorzügen gehört, daß der Erzbischof *Primas* in *Germania cisrhenana secunda* oder in *Francia ripuaria* ist [23]). Nächstdem sind die Erzbischöfe von Cölln als Legaten des Päbstlichen Stuhls von Pabst Innocentio IV. ernannt worden. Wegen der Cöllnischen Primatie will ich nur anführen, daß Cölln den Titul als *Primas Germaniae*, wovon in älteren Zeiten vieles geschrieben worden, so wenig mehr führe, als es berechtiget ist, solchen zu behaupten.

Die Suffraganen dieses Erzstifts sind Münster, Osnabrück, Lüttich, Utrecht und Minden. Diese zwei letzteren sind 1559 abgekommen, und was Osnabrück betrift, so hat die im Westphälischen Frieden bestimmte Alternatio auch zugleich die Erzbischöfliche Gerichtsbarkeit eingeschränkt, so lange der Bischof Evangelisch ist.

Seit Karls des Großen Zeiten ist der Erzbischof zugleich Erzkapellan der Kaiserlichen Hofkapelle zu Aachen, mithin Oberaufseher über die ganze Geistlichkeit am Kaiserlichen Hoflager.

Der alte Streit zwischen Maynz und Cölln bei der Kaiserkrönung ist den 15. Juni 1657 durch einen Vergleich dahin beigelegt worden, das jeder Erzbischof in seiner Diöces und Provinz das Consecrations Recht haben, außer dem aber beide abwechseln sollen. Damals machte Cölln den Anfang, wenn

22) Büsching l. c. S. 938.
23) *Peter* de *Marca* de Primatibus. *Gelenii* pretiosa hierotheca p. 57. 62.
24) Mosers Staatsrecht 11 Thl. S. 277.
25) Du Mont. Tom. 6 pag. 2.

wenn aber die Conſecration zu Aachen vorgeht, hat Cölln allezeit das Conſecrationsrecht.

In ſeiner Provinz geht der Erzbiſchof von Cölln dem allda gegenwärtigen Kaiſer zur Rechten, und der Erzbiſchof von Maynz zur linken Hand.

Wann der Kaiſer den Pabſt abgeſezt, ſoll der Churfürſt von Cölln die erſte Stimme zu geben haben. Ein Beweiß, das man in den älteren Zeiten dem Kaiſer das Recht allgemein eingeräumt habe, den Pabſt abzuſetzen, und daß daher das ganze Vorgeben von der Statthalterſtelle Chriſti auf Erden ſchon vor Alters für das angeſehen worden ſey, für was ſie jezt jeder Vernünftige anerkennt, nämlich für einen liſtigen Staatsſtreich des päbſtlichen Römerhofes, der den Chriſtus zu ſeinem Vortheile ſo gut zu gebrauchen weiß.

Scheidemantel ſchreibt hiervon folgendes [26]): „So „paradox dieſe Befugniß ſcheinen mag, ſo ernſthaft kann ſie „in der Hand eines Erzbiſchofs werden: Otto der Große „hat durch ſeinen Bruder den Erzbiſchof Bruno das Recht „ausgeübt. Heinrich III. und Pabſt Victor II. ſcheinen den „Erzbiſchof Bellegrinus diesfalls vorzüglich begünſtiget zu „haben, und die Beiſpiele eines Hanno, Rheinholds, „Philipps und Heißberg ſind bekannt.„ [27])

Unter

26) Repertorium des Staats- und Lehenrechts 1. Thl. S. 592.

27) Wann ich die Geſchichte von Johannis XII. Abſetzung genau durchgehe, hat ihn der Kaiſer nicht abgeſezt; er war nur die Triebfeder, daß des Pabſts Fehler unterſucht wurden. Muratori ſchreibt hievon im 5ten Theil ſeiner Geſchichte von Italien S. 504. „Hierauf wurde im Nov. „des Jahrs 963 auf Anſuchen der Biſchöfe und des Volks „in der S. Peters-Kirche eine Kirchenverſammlung angeſtellt, welcher ſehr viele italieniſche und deutſche Biſchöfe, „viele Cardinäle und Bediente der Kirche und des Volks beiwohnten, und worauf die Klagen gegen Johannes XII. „vorgebracht worden. Der Pabſt der ſich entfernet hatte, „wurde zur Rechtfertigung gefordert, und da er nicht erſchien, abgeſezt, und Leo VIII. ein frommer Laye gegen „die Kirchenverordnungen erwählt. Den 26. Febr. 964 ward

„aber

Unter die weiteren Gerechtsame des Erzstifts zu Cölln gehört, daß Pabst Leo IX. den Erzbischof Herrman 1052 zum *perpetuo S R. E Cardinali S. Joannis ante Portam latinam* et *Ecclesiae Romanae Archi-Cancellarium* erhoben habe. Wegen dieser Vorzüge trägt der Churfürst bei feierlichen Aufzügen ein hochrothes seidenes Gewand, wie die Cardinäle.

Zu andern Vorrechten, welche zwar auf das Allgemeine keinen Bezug haben, wird gezählt, daß Pabst Alexander III. 1179 dem Erzstift die Ehre gab, ut coram Altaribus *Mariae* et *Petri* in ecclesia cathedrali septem Canonici cardinales presbyteri ministrare et procurare deberent.

Dieses hohe Erzstift hat ordentlicherweise 16 Capitular-Herren und 24 Domicellaren, welche grösztentheils aus alt Fürstlichen und Reichsgräflichen Häusern gebürtig seyn, und 16 turniermäßige Ahnen erweisen müssen.

§. 11.

„aber eine neue Kirchenversammlung allda angeordnet, von „welcher nach denen bei Cardinal Baronio in *Annal. „Eccl.* befindlichen Actis, Pabst Leo VIII. für einen un„rechtmäßigen Pabst erklärt, und die Bischöfe, die ihn ein„geweiht hatten, abgesezt wurden. Die Römer, welche „sich aus dem eidlichen Versprechen, keinen Pabst ohne „Kaiserliche Genehmigung mehr zu erwählen, nichts mach„ten, erwählten Benedictum V. der auch bis an sein Ende „dafür erkannt wurde, ohnerachtet er in Deutschland starb, „und den von dem Kaiser unterstüzten, von der Kirchenver„sammlung aber als unrechtmäßig erklärten Gegenpabst „Leo VIII. überlebte. Allein der gute Muratori hat in dieser Stelle bloß das gesagt, was die Italiener sagen müssen, wenn sie sich über ähnliche Gegenstände äußern wollen. Der Pabst ist und bleibt ein Phantom, das nur dann für etwas Würkliches angesehen wird, wenn es im Kopfe sehr finster ist. Christus braucht keinen Statthalter auf Erden, oder braucht er einen, so hat er gewiß derer so viele, als es Christen gibt.

28) *Cherubini* Bullar. tom. IX. P. 1. p. 339. n. 7.

§. 11.

Salzburg.

Das Erzbißthum Salzburg ſtehet unmittelbar unter dem päbſtlichen Stuhl. Zu deſſen ſonderbaren Vorzügen gehört die Metropolitan-Würde, von welcher ich im vorhergehenden Capitel (§. 6.) bereits Erwähnung gemacht habe.

Zu Suffraganen hat es die Reichs unmittelbaren Bißthümer Freiſingen und Brixen, von mittelbaren aber Gurck, Lavant, Seccau und Chiemſee.

Die Erzbiſchöfe von Salzburg ſind des Pabſts *Legati a latere*. Man glaubt, daß beſonders bei dermaligen Zeiten dieſes nur ein leerer Ehrentitel ſeyn dürfte; allein wenn man betrachtet, daß es dem Pabſt nicht möglich ſey, durch ſich allein in der ganzen katholiſchen Welt zu handeln, folglich derſelbe Gehülfen haben müſſe, wozu die *Legati a latere* gebraucht werden, ſo hat dieſer Ehrentitel doch einige Realität. Es genießen auch die Erzbiſchöfe von Salzburg in dieſem Betracht alle diejenigen Vorzüge und Inſignien, welche ſonſt nur den Legatis a latere eigen ſind. Die Erzbiſchöfe zu Salzburg erhielten vom Pabſt Johann XIX., Alexander III. und Lucius III. die Freiheit, daß ſie ſich während der päbſtlichen Legation das Kreutz vortragen laſſen, und ein mit rother Decke geziertes weißes Pferd bei öffentlichen Feierlichkeiten gebrauchen können. Ein würklich ſonderbarer Vorzug, wenn man auf das Reitpferd des Stifters der chriſtlichen Religion am Palmtage ſieht! und doch bedienten ſich die Salzburger Erzbiſchöfe dieſer Vorzüge und beſonders auch des Purpurs in ihrem Huth, Biret und übrigen Kleidungen noch eher, als die Cardinäle hierzu Erlaubniß erhalten haben.

In dieſem Betracht iſt es auch ganz gewiß, daß ein Erzbiſchof zu Salzburg, wo nicht höher als ein Cardinal zu achten, doch ihm gleich ſey. Ein Satz, der freilich noch einer umſtändlichern Beſtimmung bedarf, da ich überhaupt den geringſten deutſchen Biſchof an Rang allen Cardinälen

vor-

vorziehe, indem diese lezteren nichts als päbstliche Hofbeamten, die ersteren aber würkliche Bischöfe und zugleich unabhängige Landesfürsten sind [29].

Es ließen sich auch die Salzburgischen Erzbischöfe von den päbstlichen Nuntien niemals in gerichtlichen und außer gerichtlichen Fällen Verordnungen und Befehle aufdringen, und gestatteten auch zu keiner Zeit, daß jemand von ihren Metropolitan-Urtheilen anders wohin, denn unmittelbar nach Rom Recurs nehmen, keineswegs aber die Nuntii die Stelle eines Delegati in partibus vertreten konnten [30].

29) Ich muß hierüber einer sehr merkwürdigen Stelle Erwähnung thun; das Decretum ceremonialis Congregationis vom 7. Decemb. 1738. und dessen Päbstliche Ratifikation vom 10. ejusd. mens. gibt folgendes: Sacra eadem congregatio re mature discussa, quod ipsos archiepiscopos singularibus praerogativis suffultos, praesertim vero ab *Alexandro III.* et *Nicolao V.* summis laudibus exornatos, nec non archiepiscopi seu Supplicantis pro catholica fide dilatanda Zelum et strenuitatem agnoscens tituli elevationem ipsi suisque successoribus concedendam, ac deinceps occasione, qua eidem archiepiscopo litterae mittendae, *excelsi* titulo decorandum et exornandum esse censuit. — Die Erzbischöfe erhalten dahero statt dem vorherigen *illustrissimo*, anjezt *excelso et reverendissimo signore: bacio le mani affettuosissimamente, affettuosissimo servitore* — dagegen erwiedern diese die Courtesie: *Eminentissimo et reverendissimo signore — divotissimo servo.* Gegen den Pabst gebrauchen die Erzbischöfe die Courtesie: *Beatissimo Padre — humillimo et ubbidientissimo* — und dieser an den Erzbischof: *Venerabilis frater.* v. Kleinmayer Nachrichten von Juvavia S. 241.

30) In den Nachrichten von Juvavia S. 244. wird bemerkt, daß Salzburg schon vermög der ursprünglichen Concession der apostolischen Legation nichts verbinden könnte, eine Sache an den Römischen Stuhl oder jemand anderen, als den Erzbischof selbst, qua Legatum apostolicum zu bringen — wie der Salzburgische Rechtsgelehrte von *Hermes fac. jurisprud.* behauptet hat, ab officiali archiepiscopo ad ipsum archiepiscopum, tanquam legatum, appellari potest.

Mit der Salzburgiſchen Legation iſt auch die Primatie von Deutſchland verbunden; wenigſtens behaupten einige Schriftſteller, daß von der Zeit an, als die Salzburgiſchen Erzbiſchöfe den Titel eines *Legati nati ſedis apoſtolicae* erhalten, auch die Jura und Praerogativas eines Primaten in Norico ſich beigeleget, und dem Primaten zu Magdeburg den Vorgang ſtreitig gemacht haben, wovon in öffentlichen Staatsacten weitläufige Nachrichten vorkommen. Dieſes zeigt auch eine Bulle Pabſt Lucius III. an den Erzbiſchof Albert zu Salzburg, in der es ausdrüklich heißt: „apoſtoli„cam quoque vicem tibi, tuisque ſucceſſoribus in to„ta *Norica Provincia* concedimus, ſicut praedeceſſores „tui a noſtris usque modo firmam anteceſſoribus ha„buerunt.„ Ob ſich nun zwar aus dieſen noch nicht behaupten läßt, daß der Inhalt dieſer Bulle die Primatie von Deutſchland erweiſe, ſo wurden doch die Salzburgiſchen Erzbiſchöfe immerhin von dem päbſtlichen Stuhl mit ſolchen Würden und Prärogativen begabt, welche die Würde und Namen eines Primaten allerdings weit zu übertreffen ſcheinen. Sie waren anfangs zeitliche, dann immerwährende Legati ſedis apoſtolicae bald über ganz Deutſchland, bald über einen großen Theil deſſelben, weßwegen ſie nach Maasgab der canoniſchen Rechte, als päbſtliche Legaten eine concurrirende Jurisdiction mit den Primaten hatten. Selbſt die Freiheit das Kreuz vorzutragen, iſt ſchon ein Vorzug, den die Päbſte den Legaten a latere, den Primaten und Patriarchen zutheilten; allein aus allem dieſen kann ich doch den ächten Begrif der Realität und der Rechte eines Primaten nicht weiter ergründen und angeben, als ich §. 7. erwähnt habe. Seitdem das Erzſtift Magdeburg ſäculariſirt wurde, macht den Erzbiſchöfen zu Salzburg niemand die Primatie von Deutſchland mehr ſtreitig, beſonders da man nicht weiß, worinnen die Primatie-Rechte eigentlich beſtehen ſollen [31]).

Unter

31) Wenn es blos auf das Alterthum der beiden Erzſtifter Salzburg und Magdeburg angekommen wäre, ſo würde ſolches

Unter den Vorzügen, die den Erzbischof zu Salzburg wahrhaft groß machen und verherrlichen, sind die Benennungs-, Investitur- Transferirungs- und Coadjutorie-Bestallungs-Rechte der Bischöfe zu Gurck, Chiemsee, Seccau und Lavant, da kein anderer der deutschen Erzbischöfe ähnliche Befugnisse auszuüben hat [32]).

Es haben zwar die Gurcker Canonici die Wahlbefugniß und andere hievon abhangende Rechte dem Erzbischof streitig gemacht, auch ein und das anderemal die Sache weit getrieben; nichtsdestoweniger wurde aber der Erzbischof durch päbstliche und kaiserliche Bestätigungen noch immer solchergestalt vertheidiget, daß er wenigstens von Seiten des Rechts immer auf die ungestörte Ausübung dieser Gerechtsame Anspruch machen kann [33]).

Eben so grosse Vorzüge und besondere Rechte üben die Salzburgischen Erzbischöfe in Beneficialsachen aus, dergleichen man in anderen Erzstiftern nicht findet, oder, wie ich glaube, solche noch nicht genugsam kennet. Die Erzbischöfe zu Salzburg waren von jeher die ordentlichen Verleiher der Beneficien. Dieses Befugniß wurde selbst von den Päbsten anerkannt. Die Römische Curie änderte aber hernach ihre Gesinnung, und suchte diese Rechte aus dem nach und nach eingeführten System von der allgemeinen Concurrenz der päbstlichen Gewalt wo nicht zu vereiteln, doch bald mit Reservationen, Gratien, Exspectationen, Unionen, Incorporationen, Dismembrationen ꝛc. ohne Rükfrage und Einstimmung der Erzbischöfe zu unterbrechen. Sobald die Erzbischöfe sich dießfalls mit den Beschwerden der deutschen Nation vereiniget, und dagegen gesezt haben, suchte die Römische Curie durch Indulte und zwar in specie conferendi beneficia in mensibus papalibus, dann allerlei andere Aus-

 kunfts-

solches wegen des Vorrangs der Primatie für ersteres von selbst entschieden haben; indem Salzburg 798, hingegen Magdeburg 969, folglich um 171 Jahre später zum Erzbißthum erhoben wurde.

32) Kleinmayers Nachr. S. 240. 33) ibid. S. 248.

kunftsmittel dem Erzſtift Salzburg einige Beruhigung zu verſchaffen [34]). Inzwiſchen conferiren die Erzbiſchöfe die Beneficia curata kraft ihrer höchſten Ordinariats-Würde, und die Dompräbenden vermög des durch die bekannte Säculariſations-Bulle von 1514 beſtätigten Rechts, weswegen die Unnothwendigkeit des Indulti Pontificii ſowohl von Seiten des Erzbiſchofs, als des Capitels, theils in Statuto perpetuo von 1606 als noch jüngern Jahren anerkannt und feſtgeſezt wird.

Es werden in dem Erzſtift Salzburg die Würden und andere Beneficia der Biſchöfe zu Gurck, Chiemſee, Seccau und Lavant keineswegs für reſervirt angeſehen, wenn einer dieſer vier Biſchöfe von einem der benannten vier Bißthümer zum anderen überſezt wird; auch in dem Fall, wenn ein Domherr zu einem der obigen vier Bißthümer benannt wird, fällt ſeine Präbende der Römiſchen Curie nicht zur Beſetzung anheim. Ein merkwürdiger Fall bewährt ſolches. Als Anno 1764 Graf von Daun, Weihbiſchof zu Paſſau, und Epiſcopus Thienenſis in partibus infidelium mit Tode abgieng, hielt der Päbſtliche Hof ſein zu Salzburg inne gehabtes Canonicat für affect, und verliehe es dem Grafen von Khevenhüller; Erzbiſchof Sigismund von Schrattenbach aber gab es dem Grafen von Straſoldo. Dieſer, ohnerachtet die Rota den 9. Jan. 1765 gegen ihn in contumaciam ſprach, behielt dennoch das Canonicat und der Päbſtliche Hof ſtund auch ſelbſt von allen weiteren Bewegungen gegen den Grafen von Straſoldo ab [35]).

Aus dieſen nun kürzlich erwähnten Vorrechten und Prärogativen kann man dem ehemaligen Profeſſor Votter, wenn auch nicht im Ernſte, doch wenigſtens ſcherzweiſe und bei dichteriſchen Anfällen beiſtimmen, da er in einer zu Salzburg 1707 gehaltenen Rede ſeinen Erzbiſchofen einen *Principem Principum* benennte.

Das

34) Kleinmayer l. c. S. 280. §. 222.
35) Ibidem S. 284. ꝛc.

Das Domcapitel dieses erhabenen Erzstifts bestehet übrigens aus 24 Personen, die fast durchgehends Fürstlich und Gräflichen Standes sind [36]).

§. 12.

Bisanz.

Der Erzbischof von Bisanz steht, wie die übrigen Erzbischöfe, unter dem Päbstlichen Stuhl, und hat den Titel eines Würdigen, als ein sonderbares Ehrenzeichen von ältesten Zeiten her von dem Pabst erhalten [37]).

Einige behaupten [38]), der Pabst solle die Gewohnheit haben, daß, wenn ein Erzbischof von Bisanz in Rom zur Audienz kommt, er dem Erzbischof zu Ehren sich von dem Stuhl in etwas erhebe und aufrichte. Die Zuverläßigkeit dieser Ehrenbezeugung müssen diejenigen bestätigen können, die einer solchen Audienz beigewohnt haben.

Die Suffraganei des Erzbischofs von Bisanz sind: der Bischof zu Basel, Sitten, Lausanne und Bellay in dem zu Burgund gehörigen Ländgen Le Bugey. Das erstere gehört noch zu Deutschland, mit den übrigen aber hat das deutsche Reich nichts mehr zu thun, nachdem es solche durch den Nimwegischen Frieden gänzlich verlor; mithin läßt sich von seinen geistlichen Vorzügen weiter nichts mehr erwähnen, als daß er in der Eigenschaft eines Erzbischofs in dem Rang nach dem Erzbischof zu Mainz folge [39]).

§. 13.

Hoch- und Deutschmeister.

Es entstand schon oft ein Zweifel, ob der Deutsch- und Johanniter-Meister, denn deren deutsche Ordens-Land-Commenthuren zu den geistlichen Ständen gezählt werden können: indem sie 1) keine Ordines empfangen, und 2) sich

36) Büsching 8ter Th. S. 1458.
37) Bilderbeck Reichsstaat S. 902.
38) Zwanzig in Theatro praecedentiae P. 2. p. 134.
39) Bruschius de episcopis Germaniae c. 1. p. 3.

mit den Waffen abgeben. Allein da ſie a) in den *Clementinis*, in ihren Privilegien und ſonſt ausdrüklich Religioſen genennt werden, b) gewiſſe Ordenszeichen tragen, c) geiſtliche Gelübde ablegen, d) ein beſtimmtes Gebeth, auch ein Novitiat haben, e) ihre Obern nach Art der Religioſen, Magiſtri, Priores, die Ritter aber Fratres genennt werden, f) den Titel Hochwürdigſt, Hochwürdige, Andächtige, erhalten, g) und da ſie unter dem geiſtlichen Foro ſtehen, h) Capitul und Capitular-Jura haben, i) ihre Güter nach dem *Inſtrumento Pacis Art. 5. §. 15—25.* unter der Benennung geiſtlicher Güter vorkommen, k) die Ordensglieder durch die Wahl zu ihrer Würde gelangen, auch l) keine Teſtamente absque conſenſu machen können, ſo werden ſie auch quoad effectus civiles unſtreitig zu den Geiſtlichen gerechnet, beſonders da der Deutſchmeiſter in eccleſiaſticis unmittelbar unter dem päbſtlichen Stuhl ſtehet. Er wird zwar nicht wie andere Erzbiſchöfe und Biſchöfe conſecrirt, hingegen aber mit geiſtlichen Zeremonien inaugurirt; wie man ſolches in Lünigs Theatro ceremoniali tom. 2. p. 1072. ganz ſehen kann.

Es iſt alſo von den Vorzügen eines Deutſchmeiſters gegenwärtig nichts zu bemerken, als daß derſelbe unmittelbar nach den Erzbiſchöfen in der Rangordnung folge, und allen Biſchöfen darinnen vorgehe [40]).

Aus den zum Orden gehörigen Rittern, und vorzüglich aus den Land-Commenthuren und Ritter-Raths-Gebietigen, wird das Capitul beſtellt, welches entweder zu Mergentheim oder einem anderen dem Orden zugehörigen Platz nach Gutbefinden ſeine Zuſammenkünfte hält, und wann ein Hoch- und Deutſchmeiſter mit Tode abgeht, einen andern erwählt.

Man wollte bei der Wahl Erzherzog Carls zu Oeſterreich daran zweifeln, ob einer, der Prieſter iſt, zum Deutſchmeiſter erwählt werden könne: indeſſen hat nicht nur damals die Affirmativa die Oberhand behalten, ſondern es war auch der vorlezte verſtorbene Churfürſt zu Cölln bereits Prieſter, als

40) Bilderbeck Reichsſtaat S. 903—914.

als er zum Deutschmeister erwählt wurde: nun aber ist der Zweifelsknoten vollkommen aufgelößt, da der jetzige Churfürst in Cölln und Deutschmeister Maximilian Erzherzog von Oesterreich zwar nicht Priester war, wie er zum Deutschmeisterthum gelangt ist, aber als Deutschmeister und nachheriger Churfürst zu Cölln Priester geworden ist. Sollte also der zu erwählende Deutschmeister nicht Priester seyn, so könnte der gewählte es auch nicht werden. Allein die alten canonischen Subtilitäten hat man schon größtentheils auf eine sehr rühmliche Art bloß durch gegenseitige Handlungen gehoben, und es wäre zu wünschen, daß alles, was oft in den Gesezbüchern ohne bestimmten vernünftigen Endzwek steht, auf solche Art gehoben würde.

Die Ritter, deren Zahl unbestimmt ist, werden in der Land-Commenthurey, in die sie sich begeben wollen, aufgenommen, und müssen von dem besten deutschen Adel seyn, ein ordentliches Novitiat aushalten, und nach den erforderlich abgelegten Proben ihren Adel eidlich beschwören.

Das mehrere hiervon wird an den gehörigen Stellen vorkommen.

§. 14.

Bamberg.

Der Bischof von Bamberg regiert seine Diöces ohnabhängig von aller Erzbischöflichen Hoheit in geistlichen Sachen, welche Exemtion K. Heinrich II. von Benedict VIII. demselben durch eine jährliche Summe von 100 Mark Silber und einem weißgesattelten Pferde zuwege gebracht hat, und wofür einige Zeit darauf die Stadt Benevent an den Pabst aus Dank abgetreten worden ist [41]).

41) Herr Joseph Cestari, Fortsetzer der Annalen des Königreichs Neapel, gab ein Werkchen, unter dem Titel heraus: Untersuchung der vorgeblichen Schenkung, welche der H. Heinrich, Kaiser, dem heil. Stuhl gemacht haben soll, Cestari schrieb eben an der Neapolitanischen Geschichte

Daß Bamberg anfangs unter dem Erzbiſchof ſelbiger Provinz geſtanden ſey, erhellet daraus, weil Pabſt Johannes XIX. in der Beſtätigung dieſes Bißthums ſchreibt — „ſit ille „episcopatus liber et ab omni poteſtate extranea ſecu- „rus, romano tantummodo munibardio ſubjectus — „ſit tamen idem ſuo metropolitano ſubjectus atque obe- „diens.„ Ob nun Pabſt Benedict VII. oder Clemens II. dieſes Bißthum von der Maynziſchen Provinz eximirt habe, hierüber wird noch geſtritten.

Das Pallium hat ſchon Biſchof Günther 1170 in Rom erhalten, wiewohl die Urſache hiervon ſehr unwahrſcheinlich und unrichtig angegeben wird.

Das Domkapitel dieſes anſehnlichen Bißthums erwählet den neuen Biſchof, und beſtehet aus 20 Capitularen und 14 Domicellaren, welche 16 Ahnen erweiſen müſſen [42]).

§. 15.

ſchichte des XI. Jahrhunderts, und ſtieß nun nothwendig auf die gedachte Schenkung, und auf die Geſchichte des Umtauſches der Stadt Benevent gegen die Stadt Bamberg, eine Geſchichte, welche bis zur Stunde alle Geſchichtſchreiber als wahr angenommen haben. Er hielt es der Mühe werth zu prüfen mit was für einem Rechte der H. Vater Bamberg beſaß, um zu ſehen, was für ein Recht jenen Umtauſch gebilliget haben möchte. Seine großen Kenntniſſe in den Original-Denkmählern und Urſchriften führeten ihn auf den handgreiflichſten Beweiß, daß der Pabſt an Bamberg nicht das geringſte Beſizrecht hatte, folglich auch dem Kaiſer nichts abtreten komte, um Benevento, die Hauptſtadt eines alten und reichen Fürſtenthums auf dieſe Art an ſich zu ziehen. Es iſt alſo für eine Fabel zu halten, was die Caſſinenſiſche Chronick von dem meldet, was zwiſchen K. Heinrich III. und Pabſt Leo IX. vorgefallen wäre. Ueberhaupt muß alles, was nur von weitem ſich auf die Matthildiſche Schenkung bezieht, ſchon verdächtig ſeyn: Man leſe nur des Joachims ſeine *Commentationem hiſtoricam de ſpurio mathildino dono Halae 1736.* §. 4. nach. — Warum hat denn der Pabſt zu Tilgung der vielen Widerſprüche den Schenkungsbrief niemals vorgelegt, da doch alle Päbſtliche Schriftſteller behaupten, daß er vorhanden ſey? —

42) Scheidemantel Repertorium voc. Bamberg.

§. 15.

Würzburg.

Von den sonderbaren Vorzügen des Bischofs zu Würzburg, als Suffragans von Maynz ist nichts zu melden, außer daß selber sich ein bloßes Schwerdt vortragen läßt, auch von Benedict XIV. das Pallium nebst einem Creuz erhalten habe.

Das Domcapitel besteht aus 14 Capitularen und 30 Domherren. Die daselbst übliche Emancipation macht bei Fürstlichen und Gräflichen Standespersonen eine Hinderniß, daß sie daselbst nicht aufschwören mögen [43]).

§. 16.

Worms.

Der Bischof zu Worms hat in geistlichen Sachen keine Vorzüge. Ob er in ältesten Zeiten, wie einige Nachrichten geben [44]), ein Erzbischof gewesen, und diese Gerechtsame auf das Erzstift Maynz transferirt worden sind, will ich dahingestellt seyn lassen. Er ist ein Suffragan von Maynz, und kommt wie die übrigen Bischöfe durch die Wahl des Domcapitels zum Bißthum.

Das Domkapitel bestehet aus 13 Capitularen und 9 Domicellarherrn.

§. 17.

Eichstätt.

Zu den Vorzügen der Bischöfe von Eichstätt, wenigstens in älteren Zeiten, gehöret, daß sie sich des heiligen Stuhls zu Maynz Erzkanzler nannten, und behaupteten, vermöge dieser Würde zur Zeit der Erledigung des Maynzischen Erzbißthums verschiedene Gerechtsame zu haben. Es ist auch aus der Geschichte genugsam erwiesen, daß der heil. Bonifaz schon in seinen Lebzeiten den heiligen Wilibald

nicht

43) Bilderbeck Reichsstaat S. 923.
44) Bilderbeck l. c. S. 923.

nicht nur zum Kanzler des Erzbiſchöflichen Stuhls zu Maynz ernennt, und ihm vor allen anderen Maynziſchen Suffraganen und Biſchöfen den Vorzug eingeräumet, ſondern auch weiters verordnet habe, daß bei ereignender Vacanz dieſes Erzſtuhls, er und ſeine Nachfolger Vicarii ſeyn ſollen. Falkenſtein [45]) hat die mit allen Geſchichtſchreibern übereinkommenden Nachrichten dießfalls in ſeinen Nordgauiſchen Alterthümern geliefert und ich finde in dem hiſtoriſchen Auszug und Beweis, daß das Hochſtift Eichſtädt urſprünglich ein Fränkiſch und kein Bayriſches Bißthum ſey, S. 23. 24. 25. dieſe Angabe ziemlich berichtiget. Allein die Zeiten haben ſich geändert, und jede Zeit hat ihre beſonderen Gebräuche und Rechte; wenigſtens hilft es den dermaligen Biſchöfen von Eichſtätt nichts, daß ihre Vorfahren in Bißthum vor 7 oder 800 Jahren Kanzler des Maynzer Erzbißthums geweſen ſind.

Dermals iſt der Biſchof ein Suffragan von Maynz, Diözeſan von der obern Pfalz, und beſtändiger Kanzler der Univerſität Ingolſtadt [46]).

Das Domcapitel beſtehet ordentlicherweiſe aus 15 Capitularen und 13 Domicellaren, wiewohl manchmal eine Aenderung ſich hierinn ergiebt.

§. 18.

Speyer.

Vor Alters verlangte der Biſchof von Speyer wegen des Alterthums ſeines Bißthums vor Eichſtätt und Straßburg den Rang; dermals waltet aber dieſer Streit nicht mehr vor [47]).

Der Biſchof iſt Suffragan von Maynz.

Das Domkapitel beſtehet aus 15 Capitularen und 13 Domicellaren, welche 16 Ahnen probiren müſſen.

In geiſtlichen Sachen gehöret auch unter den Biſchof zu Speyer das Ritterſtift zu Bruchſal. In dieſem Nebenſtift

45) P. 1. cap. 1. §. 12.
46) Scheidemantel l. c. S. 766.
47) Büſching 7. Thl. S. 1011.

stift werden ebenfalls nur adeliche Personen aufgenommen, welche meistens aber alle zugleich Domherren bei anderen Erz- und Hochstiftern sind.

§. 19.

Straßburg.

Der Bischof von Straßburg hat in geistlichen Sachen keine besondern Vorzüge. Er ist Suffragan von Maynz, und gelangt zu seiner Würde durch die von französischen Hof geleitete Wahl des Domkapitels, wie die übrigen Bischöfe.

Domherrren sind in dem Domstift Straßburg 24, welche alle aus Fürstlich oder Altgräflichen Häusern abstammen müssen [48]), daher man es unter den Rheinischen Stiftern das edelste genennt hat. Als Gregorius IX. dem Conrad, Cardinalen und Bischof zu Porto daselbst eine Präbende gab, nahm diesen das Stift nicht an, und sezte dem Pabst entgegen, daß von hundert und mehreren Jahren her keiner *nisi nobilis ab utroque parente illustris* angenommen worden; und dabei blieb es auch. Wie die Straßburgische Ahnen-Probe beschaffen seyn müsse, ist bei Estor [49]) nachzusehen.

§. 20.

Costanz.

Das Bißthum Costanz gehört zur Erzbischöfl. Mayntzischen Provinz in geistlichen Sachen, und der Bischof ist beständiger Kanzler der Universität zu Freyburg im Breißgau, die ihn auch in der ersten und zweiten Instanz für ihren Richter [50]) erkennt.

Das Domkapitel, welches wie bei anderen Stiftern den neuen Bischof erwählt, besteht aus 20 Domherren und 4 Exspectanten. Auch bürgerliche können Domherrn werden, wenn

48) Ahnenprobe S. 431. 432.
49) ibid. S. 433.
50) Büsching 8. Thl. S. 1221.

wenn ſie eine Doctorwürde haben; überhaupt darf aber der Candidat nicht aus dem Maynzer Gebiete oder aus einer andern dazu gehörigen Diöces ſeyn [51]).

§. 21.

Augsburg.

Außer den Jurisdictions-Gerechtſamen in geiſtlichen Sachen über das katholiſch-geiſtliche Weſen in der Stadt Augsburg, wo der Erzbiſchöfliche Sitz iſt, läßt ſich weiter von den Vorzügen eines Biſchofs von Augsburg gar nichts erwähnen.

Er iſt ein Suffragan von Maynz, und das Domkapitel, durch deſſen Wahl er zum Bißthum gelanget, beſteht aus 40 Domherren, unter denen auch Unadeliche, wenn ſie nicht in den Reichslanden geboren ſind, als Doctores aufſchwören können [52]). Doch ſollen auch gewiſſe Statuten vorhanden ſeyn, daß keiner von dem Augsburgiſchen Patriciat allda zu einer Präbende gelangen könne [53]).

„Hätte der Biſchof zu Augsburg, (ſchreibt Scheide-
„mantel) [54]) in dem 30 jährigen Krieg ſich nicht ſo ſehr von
„den Dillingiſchen Jeſuiten aufbringen laſſen, vielleicht hätte
„er durch anſtändige Sanftmuth die Reichsſtadt Augsburg
„in eine Landſtadt wenigſtens nach und nach verwandeln kön-
„nen. Es giebt Politiker, die nur auf ein Jahr weit hinaus
„denken. —

In dieſem Falle haben alſo die Dilinger Jeſuiten der Stadt Augsburg einen wichtigen Dienſt geleiſtet; denn es iſt doch beſſer frei als unterworfen zu ſeyn.

§. 22.

51) Scheidemantel voc. Coſtanz.

52) Moſers Staatsrecht des Hochſtifts Augsburg ꝛc. Scheidemantel voc. Augsburg.

53) Viele wollen es als ein beſonderes aber wahrhaftig hartes und faſt der Menſchheit zu nahe gehendes Geſez anſehen. Es ſcheint zwar in gewiſſem Betracht niemals, weder der geſunden Politik, am wenigſten aber denn Reichs Geſetzen angemeſſen zu ſeyn. Immitelſt iſt es ein uraltes Geſez, an welchem eine Gloſſe nichts abändern wird.

54) l. c. S. 246.

§. 22.

Hildesheim.

Der Bischof von Hildesheim ist ein Suffragan von dem Erzstift Maynz und hat vor anderen Bischöfen keine besonderen Vorzüge. In dem Domkapitel, welches ihn wählt, befinden sich 40 bis 42 Glieder. Die Capitularämter sind in diesem Stifte der Domprobst, Dechant, Preßbyter, Scholaster, Diacon, Senior, Probst zum H. Kreuz, Schatzmeister, Cellarius, und Sänger. Zur Reception in dieses Stift wird eine Probe von wenigstens 8 Ahnen erfordert [55]).

§. 23.

Paderborn.

Von den besondern Würden und Vorzügen des Bischofs zu Paderborn finde ich nichts; er steht unter dem Erzbischof zu Maynz.

Das Domkapitel zählt 22 Prälaten, Kapitular- und Domicellarherren; im Dom hingegen sind 40 Beneficiaten und 4 Choralen [56]).

§. 24.

Freysingen.

Der Bischof zu Freysingen ist Suffragan von Salzburg, und hat unter den Suffraganen dieses Erzstifts die erste Stelle. Das Domkapitel besteht ordentlicherweise aus 24 Capitularen und 27 Domicellaren. Auch Gelehrte von dem Bürgerstand werden hier für Stiftsfähig gehalten, wenn sie eine Doctor-Präbende bekommen [57]).

Der Domprobst hat in diesem Stift keine besondere Verbindung mit dem Domkapitel, und man kann diese Präbende besitzen ohne allda Domherr zu seyn [58]).

§. 25.

55) Scheidemantel voc. Hildesheim.
56) Büsching 7. Thl. S. 689.
57) Scheidemantel l. c. voc. Freisingen.
58) Büsching 8. Thl. S. 1508.

§. 25.

Regensburg.

Von dieſem Bißthum iſt nichts ſonderbares anzumerken, als daß der Biſchof in geiſtlichen Sachen keinem Metropolitan, ſondern dem Päbſtlichen Stuhl unmittelbar unterworfen iſt.

Es haben zwar einige vorgegeben, daß es unter das Erzſtift Salzburg gehöre. Es iſt auch richtig, daß es Anno 1568 auf dem Salzburgiſchen Provincial-Concilio, ſeit dem aber nicht mehr dort erſchienen ſey. Wenn es aber zuverläßig iſt, daß Pabſt Urban Bamberg, Regensburg und Meißen als unmittelbar unter dem Päbſtlichen Stuhl geſtandene Bißthümer, dem Erzſtift Prag als Päbſtlichen Legaten, habe untergeben wollen, ſo müßte Regensburg von dem Salzburgiſchen Jure metropolitico ſchon damals frei geweſen ſeyn, wiewohl die Beſtätigungs-Urkunde Pabſt Johannes XIX. wegen Bamberg, die Sache in etwas zweifelhaft macht.

Das Domkapitul hat 15 Capitularen und 9 Domcellaren, die alle Stiftsmäßige Ahnen gleich anderen Stiftern beweiſen müſſen[59]).

§. 26.

Paſſau.

Der Biſchof von Paſſau erkennet keinen Metropolitan in geiſtlichen Sachen, ſondern iſt unmittelbar dem Päbſtlichen Stuhl unterworfen. Die Biſchöfe waren ehedem Suffraganen von Salzburg. Paſſau wollte in älteſten Zeiten ſchon exemt ſeyn, und bemühete ſich ſogar, wie ich ſchon erwähnt, gegen 900 Jahre lang die Erzbiſchöfliche Würde zu erhalten. Pabſt Johannes XXIII. eximirte daher das Bißthum Paſſau ſchon 1415 von dem Erzſtift Salzburg. Martin V. hob die Exemtion 1418 wieder auf, beſtätigte ſolche aber 1420 dennoch wieder von neuen, hingegen ward auf die Salzburgiſche Gegenvorſtellung das Beſtätigungsdecret nochmals wieder-

59) Büſching 8. Thl. S. 1518.

widerrufen [60]), bis endlich Bischof Joseph Dominicus Graf und Cardinal von Lamberg es dahin brachte, daß Pabst Benedict XIII. sein Hochstift 1728 für exemt erklärte, welches Pabst Clemens XIII. bestätiget hat [61]).

Das Domcapitel bestehet aus 23 Personen, nämlich 15 Capitularen, und 8 Domicellaren, die achte Domherrenstelle bleibt aber unbesezt, um mit den davon abfallenden Einkünften den Aufwand zur Erhaltung der dortigen Donaubrücke zu bestreiten. Eine Anwendung, die in allen Domkapiteln in soweit nachgeahmt werden könnte, daß man allenthalben ganz füglich einige Canonicatstellen eingehen lassen könnte, um mit den davon entstehenden Einkünften gemeinnützige Anstalten zu betreiben.

§. 27.

Trient.

Der Bischof zu Trient ist in geistlichen Sachen keinem deutschen Metropolitan, sondern dem Patriarchen von Aquileja unterwürfig, worunter er nach Mascovs Vorgeben schon in den ältesten Zeiten soll gestanden seyn; doch ist dieserhalben kein Documentum juris publici bekannt geworden.

Die Exemtion dieses Stifts scheint noch in diesem Jahrhundert einem Zweifel unterworfen gewesen zu seyn, weil Karl VI. 1728 den 1. Dec. an den Cardinal Cienfuegos rescribirte: „simulque nos edocebit, quid curia *tridenti-*„ *nae* Dioeceſis a praetenſo aquilejenſi patriarcha exem-„ tionem aut jam jam effectui datum ſit, aut in poſte-„ rum ſperare liceat.

Wie weit es indessen in dieser Sache gekommen sey, ist mir unbekannt, da der Erzbischof oder Patriarch von Aquileja ohnehin eine sehr eingeschränkte Macht hat.

Das Domkapitel bestehet aus 18 Domherren [62]).

§. 28.

60) Moser Staatsrecht 11. Th. S. 252. bis 281.
61) Büsching l. c. S. 1522.
62) Bilderbecks Reichsstaat S. 949.

§. 28.

Brixen.

Der Biſchof von Brixen iſt ein Suffragan von Salzburg, und ſein Domkapitel beſtehet aus 19 Domherren, unter welchen die Hälfte von bürgerlichem Herkommen ſeyn kann, wenn ſie nur Doctores oder Licentiaten ſind.

Die Statuten des Bißthums laſſen auch einen Bürgerlichen zur Biſchofswürde; im Jahr 1677 ward noch ein Gerbersſohn, Namens Paulinus, zum Biſchof erwählt [63]).

§. 29.

Baſel.

Der Biſchof von Baſel iſt ein Suffragan von Biſanz. Seine Diöces erſtrekt ſich in die Lande der Eidgenoſſenſchaft, welche ihn ebenfalls unter ihre Biſchöfe zählet [64]).

Sein Capitel beſteht aus 18 Gliedern.

§. 30.

Lüttich.

Der Biſchof von Lüttich ſteht in geiſtlichen Sachen unter dem Erzbiſchof von Cölln. Sein Kirchenſprengel iſt in ſieben Archidiaconate abgetheilt. Das Domkapitel beſteht aus 60 Perſonen, wovon die Hälfte von Fürſtlich- Gräflich- und Freiherrlichem Stande, die andre Hälfte graduirte Perſonen ſind [65]).

§. 31.

Oßnabrück.

Bei dieſem Bißthum kommt die ganz beſondre Verfaſſung vor, daß wechſelsweiſe allemal ein Lutheriſcher, ſodann ein katholiſcher Biſchof auf einander folgen.

Der

63) Scheidemantel l. c. voc. Brixen.
64) Scheidemantel l. c. voc. Baſel.
65) Büſching l. c. 8. Thl. S. 702.

Der Metropolitan, wie bereits §. 10. gesagt wurde, ist der Erzbischof zu Cölln, und zur Zeit der Regierung eines lutherischen Bischofs ist die Verwaltung der Sacramente, und diejenigen Dinge, die eigentlich bloß von einem katholischen Bischof verwaltet werden können, dem Erzbischof zu Cölln vorbehalten; so viel aber die lutherischen betrift, in dem Stifte ganz aufgehoben, weil die Protestanten keiner Bischöfe vonnöthen haben, ob gleich mancher Superintendent so ziemlich den Bischof nachspielt.

Das Domkapitel machen 25 Domherren aus, davon 3 lutherisch sind, und über die vierte Dompräbende wird noch gestritten.

Alle Domherren müssen adelichen Standes seyn, und ihre Ahnen beweisen; deswegen wird alle Jahre des jüngsten Domherren Schild und Helm unter öffentlichem Trommelschlage auf einer Fahne herumgetragen, damit ihn ein jeder untersuchen könne, so wie es auch in Münster geschieht [66]).

§. 32.

Münster.

Der Bischof zu Münster ist ein Suffragan des Erzstifts Cölln. Von diesem Bißthum ist zu bemerken, daß es das lezte gewesen, über welches der Pabst zu Rom die Investitur und Confirmation ausgeübt, indem noch lange nach K. Heinrichs V. Zeiten die Münsterischen Bischöfe, wie vor Alters, von den Kaisern verordnet worden. Bischof Otto, Graf von Bentheim, soll der erste Bischof gewesen seyn, welcher von dem Domkapitel gewählt und von dem Pabst installirt worden ist [67]).

Das Domkapitel besteht aus 40 Domherren, die alle adelichen Standes seyn und ihre Ahnen probiren müssen: von diesen wird jährlich, wie zu Osnabrück, des jüngsten Domherrn Schild und Helm unter öffentlichem Trommel-

66) Büsching l. c. 7. Th. S. 715.
67) *Mersaei* Catalog. Episcopor. Monaster. Bilderbeck Reichsstaat S. 995.

ſchlag auf einer Fahne herumgetragen, damit ein jeder deſſen rittermäßige Abkunft unterſuchen könne [68]).

§. 33.

Lübeck.

Von dem Biſchof zu Lübeck iſt nur dieſes anzuführen, daß er der einzige Biſchof ſey, der allezeit der proteſtantiſchen Religion zugethan ſeyn muß. Es iſt aber auch deſſen Wahl vermöge des 1667 zu Glückſtadt mit der Krone Dännemark errichteten Vergleichs, wie wir anderwärts ſehen werden, auf die Herzoge von Hollſtein Gottorp beſchränkt. Nach Abgang der 6 Biſchöfe aus dem Gottorpiſchen Hauſe müſſen die Königlichen Prinzen mit zu der Wahl und Alternation gelaſſen werden [69]).

Das Domkapitel beſteht in 30 Domherren, worunter 26 lutheriſcher und 4 katholiſcher Religion ſind [70]).

Es wollten von den proteſtantiſchen Domherren den katholiſchen die Präbenden und Beneficien nicht mehr conferirt werden; es kam daher beim Reichshofrath zur Klage:

28. Nov. 1653.

„Zu Lübeck ſämtliche Catholici Capitulares auch „andere Beneficiati und Vicarii des Dom- und anderer „Stifter daſelbſt contra die Augsburgiſche Confeſſions-Ver„wandte Capitulares, Canonicos und Beneficiatos de „praeſ. heſterno conqueruntur, daß dieſelbe, dem Frie„densſchluß Art. 5. §. 7. et 9. zuwider, kraft deſſen ſoviel „Canonici utriusque religionis als in Anno 1624 bey „den Stiftern geweſen, wiederum admittirt, und zu deren Erſe„tzung auf Abſterben ein oder andrer Religion Canonico„rum ſoviel andere nach dem Jahr 1624 derſelben Religion „Canonici providirt werden ſollen, die Catholiſche daſelbſt „nicht zulaſſen wollen, ſondern, anſtatt den Catholiſchen, de-

„nen

68) Büſching l. c. 7. Th. S. 615.
69) Moſer Staatsrecht 34. Th. 375.
70) Martiniere voc. Lübeck.

„nen es gebührt hätte, andere ihrer Religion mit den vaci-
„renden Beneficiis versehen haben; bitten derowegen, den-
„selben bei ernstlicher in dem Instrumento pacis angesezter
„Strafe, zu befehlen, daß sie dießfalls dem Instrumento
„pacis gemäß, Catholische, welche mit vacirenden Benefi-
„ciis apostolice providirt, an Ergreifung der Possession
„nicht hemmen, und die dagegen infundirte Possessores ab-
„schaffen sollen.

Includatur capitulis „daß sie dießfalls sich dem In-
„strumento pacis gemäß verhalten, auch, da demselben
„zuwider was vorgenommen wäre, solches wiederum abzu-
„thun, und also einrichten, wie das Instrumentum pacis
„es erfordere, und, daß solches geschehen, innerhalb zwei
„Monaten dociren sollen.

In eadem causa wurde schon den 24. Nov. 1653 ei-
ner Commission auf dem Friedensschluß auf die Stadt Lübeck
erkannt, daß sie den Canonicus Korf alsbald wiederum in
die Possession seines Canonicats restituiren sollen [71]).

§. 34.

Chur.

In geistlichen Sachen ist der Bischof zu Chur ein Suf-
fragan des Erzbischofs von Maynz. Die Anzahl der Dom-
kapitularen erstrekt sich auf 24, und merkwürdig ist daselbst die
Domprobstei, welche 18 Collaturen zu bestellen hat [72]).

§. 35.

Fuld.

Die gefürstete Abtey Fuld ist bekanntermaßen A. 1752
mit Beibehaltung des Benedictiner-Ordens zu einem Biß-
thum erhoben worden.

Der Bischof und Abt hat viele besondere Würden und
Vorzüge in geistlichen Sachen. Als Abt ist er Primas durch

71) Mosers Erläuterung des Westphäl. Friedens 1. Th. S. 500.
72) Basler Lexicon 1. Th. voc. Chur.

Deutſchland und Gallien, welche Würde Abt Berthold von Lothar, dem Stift zuwege gebracht hat. Man behauptet, daß er in Kirchenverſammlungen den Rang vor dem Abt von St. Denys habe: in Deutſchland hat er wenigſtens vor allen gefürſteten Aebten den ohnſtreitigen Vorrang. Ulrich theilt eine Bulle Pabſt Johannes XIII. von Anno 968 aus dem Original mit, in welcher es heißt: Adjicientes pro magno amore praefati piiſſimi domini Ottonis imperatoris auguſti, ſpecialiter conſtituimus, ut idem *Fuldenſiae Abbas* ante omnes alios abbates *Galliae* ſeu *Germaniae* Primatum ſedendi in omni loco, quo convenerint, obtineat, nec non et archimandrita conſultor et honorabilior noſtra apoſtolica auctoritate permaneat.

Als die Abtey von dem Pabſte zu einem Bißthum erhoben wurde, ſezten ſich mehrere deutſche Erz- und Biſchöfe dagegen, indem ſie glaubten, daß durch dieſe Standeserhöhung die Freiheit der deutſchen Kirche beeinträchtiget wäre.

Vorzüglich beſchwerte ſich der Erzbiſchof zu Maynz, als Metropolitan und Erzkanzler in Germanien durch öffentliche Drukſchriften hierüber, daß ſeine Metropolitan- und Diöceſan-Rechte über Fulda um ſo mehr verlezt wären, weil der Pabſt ohne deſſen Einwilligung den Abt zu einem exemten Biſchof erhoben hätte.

Der Erzbiſchof behauptete, daß die Reichsgeſetze, die Concordaten, die Wahlcapitulation insbeſondere, und die Freiheit der deutſchen Kirche gar nicht zuließe, daß der Pabſt einem Erzbiſchof nach freier Willkühr die Suffraganen und Aebte ſeines Kirchenſprengels entziehen könnte [73]).

Allein

73) *Series facti* et juris circa erectionem novi *epiſcopatus Fuldenſis* et conceſſionem Pallii herbipolenſis ac laeſa *ſedis metropolitanae moguntinae* celſiſſimorum germaniae archiepiſcoporum et epiſcoporum jura. fol. — Actenmäßige Geſchichts-Erzählung, worinnen erwieſen wird, daß die Fürſtliche Abtey Fulda die zeitlichen Herren Erzbiſchöfe zu Maynz als ihre Metropolitanos

Allein Fulda widersprach, daß Maynz Metropolitan- und Diöcesan-Rechte über die Fuldaische Kirche habe, indem sich der päbstliche Stuhl omnimodam jurisdictionem über Fulda vorbehalten, und eine unerdenkliche Verjährung sothane Exemtion sehr nachdrüklich bekräftige, mithin die Einwilligung des Metropoliten nicht erforderlich gewesen sey [74].

Kaiser Karl IV. machte den Abt zu Fulda zum ersten Abt unter den quatuor abbatibus imperialis cathedrae, vermöge dessen er unten am Throne des Kaisers sitzen kann, wiewohl er von diesem Recht seit langer Zeit keinen Gebrauch mehr gemacht hat. Zudem ist er auch Erzkanzler der Kaiserin, wenn man immer diese Würde als einen geistlichen Vorzug ansehen will. Es ist bekannt, daß 1653 Abt Joachim der Kaiserin die Krone auffezte, solche auch in der Procession trug, und der Kaiserin den Scepter und den Reichsapfel wieder abnahm. Ob nun gleich diese Würde in heutigen Zeiten von den drei geistlichen Churfürsten streitig gemacht wird, so führt demnoch der Abt den Titel als der Kaiserin Erzkanzler fort, wenn auch keine Kaiserin vorhanden ist, welches bereits schon Wolfgang zur Zeit des Kaisers Ferdinand I. gethan hat [75].

nos in vorigen und jüngeren Zeiten anerkennet, auch an eine Exemtion in Clerum et Populum, und daß selbige dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfen sey, niemals gedacht habe, mithin so wenig als der von Seiten des Hochstifts Würzburg sub et obreptitie erhaltene Gebrauch des Pallii, und die Vortragung des Erzbischöflichen Kreutzes bestehen möge, mit Beylagen 1—27. Maynz 1753. fol.

74) Fidelissimum specimen jurium moguntinensium ab eminent. et reverend. Archiepiscopo et electore pluribus in libellis deductorum contra concordiam *Hamelburgensem*, *Pallium herbipolense*, et *fuldensem episcopatum* una cum animadversionibus seriei facti et juris. fol. 1753.

75) Von Ulrich und Waldschmid sind Streitschriften dieses Erzkanzler-Amtes heraus.

Das Domkapitel beſteht aus 14 Kapitularen und 4 Domicellaren, wovon die erſten, welche zugleich Pröbſte ſind, ordentlicherweiſe den Biſchof erwählen ſollen.

Schon Anno 1403 iſt in dieſem Stift auch ein Ritterorden des heil. Simplicius und Fauſtinus geſtiftet worden [76]).

§. 36.

Kempten.

Der gefürſtete Abt zu Kempten ſteht in geiſtlichen Sachen unmittelbar unter dem päbſtlichen Stuhl, und war ſchon 1360 unter die 4 Abbates imperialis cathedrae geſezt.

Sein Kapitel beſteht gegenwärtig aus 20 Capitularen, von welchen der Großdechant, Vicedechant, Senior und Ober-Kaſtenherr genennt werden. Auſſerdem ſind noch 4 Profeſſi. Jeder Recipirte muß aus einem altadelichen Geſchlechte ſtammen, und wenigſtens 8 Ahnen erweiſen können [77]).

§. 37.

Ellwangen.

Unmittelbar von dem päbſtlichen Stuhl hängt die gefürſtete Probſtei Ellwangen ab, da die Aebte ſchon vor dem Jahr 978 keinem Metropoliten unterwürfig waren.

Es wäre daher nicht ohne Grund, wenn dieſe uralte fürſtliche Probſtey biſchöfliche Jura nach dem Beiſpiel des Stifts Fulda nachſuchen, und eine eigne Diöces formiren würde; da eine Päbſtliche Bulle dem Stift Ellwangen die nämlichen Rechte, wie dem Stift Fulda einräumet, und die Streitigkeiten mit dem Hochſtift Augsburg ohnehin nur durch Temporal-Vergleiche und Concordias abgethan ſind; allein ein reicher Probſt gilt doch immer mehr, als ein armer Biſchof.

Das Stifts-Capitel, welches die Pröbſte wählet, beſteht aus 12 Perſonen, theils Fürſtlich- und Gräflichen, theils Frei-

76) Scheidemantel Repertorium voc. Fulda.
77) Scheidemantel voc. Kempten.

Freiherrlichen Standes; und der Domdechant hat von dem dermaligen Pabst Pius VI. eine Inful und Kreuz tragen zu dürfen erhalten.

Gandolf Ernst Graf von Kimburg, Stiftsdechant, war der erste, welchem und seinem Nachfolger diese durch seine alleinige Verwendung bewürkte vorzügliche Ehre im Jahr 1784 zu Theil wurde.

§. 38.

Johanniter-Meister.

Der Johanniter-Meister wird auch unter die geistlichen Fürsten gerechnet, wobei jenes eintrit, was ich von dem Hoch- und Deutschmeister §. 13. erwähnt habe.

Das Oberhaupt dieses Ordens ist der Großmeister zu Maltha, welchem ein General-Capitel an die Seite gesezt ist.

Der ganze Orden besteht aus acht Sprachen oder Landsmannschaften, von welchen jede dem Directorio eines Priors unterworfen ist; jede Sprache hat ihre Commenthureien und Balleien.

Nach den Ordensstatuten hat zwar jeder Ritter nur 4 Ahnen zu erweisen, die deutsche Zunge aber erfordert einen gebohrnen Deutschen der 8 bis 16 Ahnen erweisen muß: der Orden hat in Ansehung der Ritter keine gewisse Anzahl [78]).

§. 39.

Berchtesgaden.

Der geistlichen Regierung halber steht der Probst zu Berchtesgaden schon von 1455 unmittelbar unter dem päbstlichen Stuhl, und übt seit 1261 die Pontifical-Rechte aus. Das Erzstift Salzburg drang sehr heftig gegen die Exemtion dieser Probstei, Anno 1627 aber ward der Salzburgische Anspruch gehoben [79]).

Das Kapitel soll aus 12 adelichen Personen bestehen.

78) Scheidemantel Repert. voc. Johanniter-Ordensmeister.
79) Scheidemantel Repertorium voc. Berchtolsgaden.

§. 40.

Weiſenburg.

Von der Probſtei Weiſenburg, da ſolche ſeit 1546 dem Hochſtift Speyer incorporirt iſt, kann ich nichts bemerken, und kommt ein mehrers hievon in dem 4ten Capitel vor.

§. 41.

Prüm.

Seit 1579 iſt die gefürſtete Abtey Prüm dem Erzſtift Trier gänzlich einverleibt, und iſt dieſerwegen im 2ten Capitel §. 36. nachzuſehen.

§. 42.

Stablo.

Die gefürſtete Abtey Stablo, mit welcher das Kloſter Malmedy verbunden iſt, gehört zu des Biſchofs zu Lüttich, und Malmedy zu des Erzbiſchofs zu Cölln Kirchenſprengel; der Biſchof zu Lüttich ordinirt aber den Abt [80]).

§. 43.

Corvey.

In Anſehung geiſtlicher Sachen ſteht der gefürſtete Abt zu Corvey unmittelbar unter dem päbſtlichen Stuhl, und erhielt ſchon 1039 von dem Kaiſer das Recht, ſeinen eigenen Abt zu erwählen; ein mehreres hievon iſt im 2ten Capitel §. 38. erwähnt worden [81]).

§. 44.

Forum der geiſtlichen Fürſten in Diöceſan-Streitigkeiten.

Sofern Biſchöfe wegen ihrer Diöceſen mit einander ſtreitig ſind, und ſich nicht gütlich mit einander vergleichen können,

80) Büſching l. c. 7. Th. S. 751.
81) Scheidemantel Repertorium voc. Corvey. Büſching l. c. 7. Th. S. 748.

können, so hat der Pabst dießfalls zu entscheiden; auch in dem Fall, wenn sie in Güte mit einander abgekommen, muß der Pabst den Vergleich bestätigen.

Als im vorigen Jahrhundert die Erzstifter Münster und Oßnabrück in Streit mit einander wegen der Bischöflichen Jurisdiction über das Emsland, die Aemter Bevergern, Cloppenburg, Vechte geriethen, welche ohnstreitig unter Münsterischer Landeshoheit stunden, aber von Oßnabrück angesprochen, und ein Vergleich hierüber 1667 dem Pabst vorgelegt wurde, trug dieser dem Bischof zu Paderborn die Commission auf, dessen Official noch in dem nämlichen Jahr die Sache berichtiget hat [82]).

Wenn übrigens mehrere Regenten dem Beispiele des dermaligen Kaisers nachahmen, und es keineswegs zulassen, daß fremde Bischöfe geistliche Gerichtsbarkeit in ihren Staaten ausüben, so dürfte wohl mit der Zeit in ganz Deutschland diese Art von Streitigkeit bloß den weltlichen Gerichtsstellen eines jeden Staats unterworfen seyn.

§. 45.

Errichtung neuer Erzbißthümer.

In Deutschland ist es außerordentlich vielen Streitigkeiten unterworfen, wenn die Frage von Errichtung eines neuen Erzbißthums entstehen solte. Es hat das 798 errichtete Erzstift Salzburg sehr lang daurende Schwierigkeiten zu übersteigen gehabt, bis es zu seiner Vollkommenheit gekommen, und von den Passauischen Einsprüchen sich loß gemacht hat.

Gleiche Widersprüche und heftige Streitigkeiten sezte es, als es um die Anlegung des Hamburgischen nachmals Bremischen Erzstifts, dann auch der Erzbißthümer Magdeburg und Prag zu thun war [83]).

Auch die Errichtung einiger unterländischen Bißthümer verursachte große Weitläufigkeiten, und nur bei Anlegung des Erz-

82) Auszüge von den Päbstlichen Befehlen sind in Mosers Staatsrecht II Thl. S. 218. 219. zu finden.

83) Mosers Staatsrecht II. Th. S. 220.

Erzbißthums Wien gieng es leicht her, weil ſowol der neue Erzbiſchof, als der ihm untergebene einzige Suffraganeus, der Biſchof zu Wienerisch Neuſtadt vorhin unmittelbar unter dem Pabſt geſtanden waren, mithin den Gerechtſamen eines Dritten hierdurch kein Abbruch geſchah.

Das einzige Bißthum Paſſau verhielt ſich nicht ganz gleichgültig dabei, daß Wien, welches ſammt ſeiner Diöces vorhin nur ein Theil der Paſſauer Diöces geweſen, ein neues Erzbißthum geworden, dahingegen Paſſau nicht zur Erneurung ſeiner alten Erzbiſchöflichen Würde gelangen konnte[84]).

§. 46.

Errichtung neuer Bißthümer.

Gleiche und faſt noch mehrere Schwierigkeiten ſtellen ſich bei Errichtung neuer Bißthümer dar, zumal ganz Deutſchland, mit Biſchöfen ſchon angefüllt und in Diöceſen eingetheilt iſt. Es findet ſich daher keine res nullius mehr vor, woraus ein neues Bißthum errichtet werden könnte, und da einem oder mehr anderen Biſchöfen von ihren Diöceſen etwas genommen werden muß, dieſe aber ohne Aequivalent es nicht hergeben, und der Pabſt ex plenitudine poteſtatis ſo leicht und ohne Noth nicht durchzugreifen pflegt, hält die Sache immer ſehr ſchwer.

Man kann ſolches aus Beiſpielen abnehmen: Als Kaiſer Heinrich II. das Bißthum Bamberg ſtiften wollte, ſetzte ſich der Biſchof zu Würzburg ſo lange dagegen, bis der Kaiſer ſich mit ihm mit Ueberlaſſung einiger Güter abfindig machte, welches der Bambergiſche Stiftungsbrief und die von Pabſt Johannes XIX. hierüber ertheilte Beſtätigungs-Urkunde bewähret, und von eben dieſer Abfindung auch die *Bulla Diſmembrationis Benedicti XIII.* in Anſehung eines Stücks der Paſſauiſchen Diöces noch eine Meldung machet[85]).

§. 47.

84) Moſer l. c. S. 232.
85) Moſers Staatsrecht II. Th. 233.

§. 47.

Dismembration einer Diöces.

Der Dismembrations-Fall kann auch nicht ohne viele Weiterungen vor sich gehen, wenn von einem grösern Bißthum etwas hinweggenommen, und solches einem andern, das einer Verstärkung bedarf, zugezogen wird.

Ein ganz neues Beispiel liegt dieserhalb von Anno 1728 uns vor Augen.

Als nach der Erhebung des Bißthums Wien zu einem Erzbißthum, Kaiser Karl VI. gerne gesehen hätte, daß die Wiener Diöces erweitert, und ein Stük von der Passauer dazu geschlagen würde, so befahl der Pabst gemäß seiner hierzu ertheilten Dismembrations-Bewilligung, daß sein Nuntius zu Wien die Sache unter gewißen Bedingungen, unter welchen des Bischofs zu Passau Exemtion von dem jure metropolitio Salisburgensi die vorzüglichste war, zur Vollständigkeit bringen sollte.

Da sich nun das Domkapitel zu Passau gegen die Dismembration sehr sezte, und die Sache auf dem Wege Rechtens zu Rom ausgemacht wissen wollte, sich hingegen, als es daselbst kein Gehör fand, an die Katholischen Fürsten und Stände auf dem Reichstag zu Regensburg, zum nicht geringen Mißfallen des Kaiserlichen Hofes, wendete, und seine Bewilligung nicht ertheilte, so suplirte der Pabst den Consens des Domcapitels, und cassirte zugleich dessen Protestation. Eine würklich sonderbare Verfahrungsart, allein was vermag die päbstliche Schlüsselmacht nicht.

Der Päbstliche Nuntius wies den 5. März 1729 hierauf alle Eingesessene des bestimmten Dismembrations-Districts an den Erzbischof zu Wien; der Bischof von Passau hingegen sprach sub 12. März in einem Patent den Clerum secularem et regularem erwähnten Districts von dem Hochstift Passau loß, und der Erzbischof nahm solchen den 15. März in seine Diöces auf.

Das

Das Domcapitel zu Paſſau ſubmittirte ſich endlich auch unterm 28 Mai in einem Schreiben an den Biſchof, revocirte die Rechtsanhängigkeit zu Rom, und dankte dem Biſchof, daß er dem Hochſtift durch dieſe Angelegenheit zu einer mehreren Erhöhung habe verhelfen wollen; der damalige Domdechant wurde aber wegen ſeines hitzigen Betragens ſuſpendirt.

Ein mehreres von dieſer Dismembrationsgeſchichte und in derſelben vorgekommenen Schriften iſt bei Moſer [86]) nachzuſehen.

Die neueſten Begebenheiten, durch welche der dermalige Kaiſer Joſeph II. mit Errichtung neuer Bißthümer und Dismembrationen geradenwegs verfährt, ſcheint auch für die Zukunft in dergleichen Fällen die größten Schwierigkeiten zu heben; beſonders, wenn jedem Regenten das allgemeine Wohl der Menſchheit ſo ſehr als dem Pabſt am Herzen liegt. Ueberhaupt wäre zu wünſchen, daß die Kotholiken die großen biſchöflichen Kirchſprengel verkleinerten, und ſie nach dem Beiſpiele der Proteſtanten in kleinere Superintenduren eintheilten, und dieſe ſodann nach dem Maaße der Staaten Provinzialen und Oberconſiſtorien unterordneten.

§. 48.

dann eines Priorats von einer Abtey.

Der Fall, daß von einer Abtey, welche mehrere Priorate oder Klöſter unter ſich hat, eines getrennet, und zu einer Abtey gemacht wird, bedarf keiner großen Schwierigkeiten, indem der Pabſt hierinnen ex plenitudine poteſtatis gar leicht verfahren kann, auch, da die Rechte der Biſchöfe gar ſelten hierunter gekränkt werden; wiewohl es der Mutterabtey ſchwer fällt, eine reiche Tochter zu verlieren.

Dieſer Art war vor dieſem das dermalige Reichsſtift Ochſenhauſen, ein ſolches unter die Abtey S. Blaſii gehöriges Priorat. Als aber zu Zeiten Pabſt Bonifacius IX. der Abt und Convent zu S. Blaſii es mit deſſen Gegenpabſt Cle-

86) Staatsrecht II. Thl. S. 235. 248.

Clemens VII. hielten, erklärte jener 1391 Ochsenhausen zu einer eigenen Abtey, und sprach sie von der St. Blasischen Unterwürfigkeit loß [87]).

§. 49.

Versetzung eines Suffragans unter einen andern Metropoliten.

Für einen Metropolitan ist es freilich eine empfindliche Sache, wenn ihm ein Suffragan entzogen und in eine andre Diöces versezt oder incorporirt wird [88]).

Das Erzbißthum Cölln erlitt diesen Fall durch Trennung des Bißthums Bremen.

Heut zu Tage würde die Frage entstehen, ob wegen einer solchen Trennung eine necessitas urgens oder evidens utilitas vorwalte. In diesem Fall würde eine solche Trennung oder auch Dismembration, so wie eine Incorporation leicht entschieden seyn.

§. 50.

Exemtionen der Bischöfe von ihren Metropoliten.

Die Exemtion eines Bischofs besteht darinnen, daß derselbe von der Gerichtsbarkeit eines höhern geistlichen Regenten befreiet und dem Pabst unmittelbar unterworfen wird.

Dieser Fall ist großen Widersprüchen ausgesezt, wenn dergleichen Exemtionen nachgesucht werden; indessen fehlt es Deutschland an Beispielen nicht, da wir dergleichen exemte Bischöfe, als Bamberg, Regensburg, Passau und nach einiger Meinung auch Trient haben, wovon §. 14. 25. 26. 27. ein mehreres gemeldet worden ist.

Von den Exemtionen der Pröbste und Abteyen sind die Beispiele etwas dunkel, indem die heut zu Tage unmittelbar unter dem Päbstlichen Stuhl stehenden Probsteyen und Abteyen schon in ältesten Zeiten nullius Dioeceseos gewesen sind, es läßt

87) Mosers Staatsrecht II. Thl. S. 248.
88) Moser Staatsrecht II. Thl. S. 250.

läßt ſich daher die Exemtion derſelben nicht beſtimmen; wie wir von Fuld, Kempten, Ellwangen, Berchtesgaden und Corvey wiſſen.

Es läßt ſich nun auch nicht behaupten, daß den geiſtlichen Hoheitsrechten eines Pabſts nicht vorbehalten ſeyn möge, dergleichen Exemtionen, die an ſich merae res gratiae ſind, bei mittelbaren Bißthümern und Abteyen zu verfügen. Beſonders, wenn man erwäget, daß ſie der Freiheit der deutſchen Kirche und den Concordaten der deutſchen Nation nicht zuwider gehen, und endlich es auch dem Päbſtlichen Hof an Gelegenheit nicht fehlt, die hierunter intereſſirten Metropoliten und Biſchöfe in andere Wege zu beruhigen, zumal wenn man auch betrachtet, daß der Pabſt vorhin eximirt geweſene Bißthümer ihren Metropoliten unterworfen, und die Exemtion caſſirt habe, wie wir in nachſtehendem §. erſehen werden. Bei unmittelbaren Bißthümern und Abteyen würde die Exemtion zwar ohne Schwürigkeiten nicht können durchgeſezt werden.

§. 51.

Caſſation der Exemtionen.

Bei dem Pabſt ſteht es ebenfalls, aus triftigen Urſachen vorhin eximirt geweſene und unmittelbar unter dem päbſtlichen Stuhl geſtandene Bißthümer und Abteyen wieder einem Erzbiſchof und Biſchof unterwürfig zu machen.

Ich ſtelle mir als mögliche Beweggründe nur einen Pönalfall, oder eine ſonderbare Gnadenbezeugung gegen ein Stift vor; denn ſonſt läßt ſichs nicht wohl faſſen, daß der Pabſt ſein Recht auf ein ſolches ihm unmittelbar unterworfenes Stift ſo leicht ſollte fahren laſſen: einen einzigen Fall ausgenommen, wenn nämlich dem Pabſt die Caſſation der Exemtion gut bezahlet wird; denn Geld vermag alles und überall, folglich auch bei der Schlüſſelmacht.

Man hat zwar ein Beiſpiel von unſrer Zeit, daß Pabſt Innocentius XIII. den vorhin exemt geweſenen Biſchof zu Wieneriſch Neuſtadt dem neuen Erzbißthum Wien unterworfen

worfen hat. Diese Sache gieng auch leicht vor sich, weil der Erzbischof und Bischof Landsassen sind, unter einem Herren stehen, und von dessen Ernennung und Gnade abhangen.

Wollte aber der Pabst bei einem unmittelbar eximirten eine solche Exemtions-Cassation vornehmen, könnte es den nämlichen Widerspruch finden, als es sich gezeigt hat, da Pabst Urban nach den Gesinnungen Kaisers Karl IV. die dem Päbstlichen Stuhl unmittelbar unterworfen gewesenen Bißthümer, Bamberg, Regensburg und Meißen unter den Erzbischof zu Prag, als Legaten versetzen wollte, und wegen des starken Widerspruchs dieser Stifter davon abgestanden ist.

§. 52.

Incorporationen.

Der Pabst hat in vorigen Zeiten ein und dem andern Bißthum eine geistliche Stiftung einverleibt, wodurch die Abt- oder Probstwürde ausgelöscht, und die Einkünfte der incorporirten Stiftung ad mensam episcopalem gezogen wurden.

Auf diese Weise ist die gefürstete Abtey Prüm dem Erzstift Trier 1579 gänzlich einverleibt worden [89]).

Durch eine gleiche Incorparation kam die gefürstete Probstey Weisenburg 1546 an das Erzstift Speyer [90]).

Dem Hochstift Costanz kam durch eine Incorporation 1540 die fürstliche Abtey Reichenau zu [91]).

Andere Erz- und Stifter haben durch dergleichen Incorporationen verschiedene Abteyen erhalten.

Kaiser Friederich überließ 1232 die Abtey Lorsch als ein Reichslehen dem Erzstift Maynz, und Pabst Gregorius incorporirte solche demselben gänzlich [92]).

An sich müssen heut zu Tage wichtige Veranlassungen vorhanden seyn, die den päbstlichen Stuhl zu dergleichen Incor-

89) Mosers Staatsrecht des Erzstifts Trier S. 178.
90) Zweites Capitel §. 13. §. 40.
91) Mosers Staatsrecht des Hochstifts Costanz S. 144.
92) *Trithemii Chronicon* hirsang. p. 556.

corporationen beſtimmen, wenn die Sache ohne große Weitläuftigkeit zu Stande kommen ſollte. Das Reich ſollte an ſich nichts dabei verlieren, weil diejenigen Bißthümer, zu deren Gunſten dergleichen Incorporationen vorgehen, gemeiniglich ſolche incorporirte Stiftungen der Weltlichkeit halben zu vertreten pflegen; wiewohl das Hochſtift Coſtanz wegen der incorporirten Abtey Reichenau bißher noch nicht zu Führung einer beſondern Stimme auf dem Reichstage gelangen konnte; und in dieſem Betracht ſcheinen dergleichen Incorporationen wegen des Verluſtes eines Reichsſtandes immer dem Reich nachtheilig zu ſeyn.

§. 53.
Und derſelben Aufhebung.

Es geſchieht auch, daß die Päbſte dergleichen Incorporationen wieder aufgehoben haben. Auf dieſe Art ward die Abtey St. Maximin dem Erzſtifte Trier incorporirt, und der Pabſt hob ſothane Incorporation wieder auf [93]).

Pabſt Bonifacius IX. incorporirte die Probſtey Berchtesgaden dem Erzſtift Salzburg, caſſirte aber nachgehends alle Unionen und Incorporationen wieder, und ſezte dem Stift einen neuen Probſt vor. Der Erzbiſchof von Salzburg machte zwar dagegen ſtarke Einſprüche, Pabſt Gregorius XII. ließ es aber deſſen ohngeachtet bei der Caſſation der geſchehenen Einverleibung, und das Stift verblieb in ſeiner vorherigen Freiheit [94]).

§. 54.
Temporal-Incorporationen.

Es hat auch der Pabſt ſchon einige Stifter nur auf eine zeitlang incorporirt. Anno 1581 incorporirte Pabſt Gregorius XIII. die Abtey Stein der Abtey Petershauſen auf die Lebenszeit des Abts Andreas. Nach Abſterben dieſes Abts

ward

93) Moſers Staatsrecht des Erzſtifts Trier S. 309.
94) *Ejusd.* Staatsrecht II. Thl. S. 291. 297.

ward 1584 die Incorporation auf 20 Jahre prorogirt; endlich aber 1597 vom Pabst Clemens in perpetuum incorporirt [95]).

Wiewohl dergleichen blos in favorem vorgehende Incorporationen heut zu Tag noch wohl möglich seyn können, nichts destoweniger aber sehr selten sind.

§. 55.

Union der Abteyen.

Von einem ganz besondern Verhältniß giebt es auch noch einige unmmittelbare Reichsabteyen, die mit einander unirt sind, zwei abgesonderte Convente, aber nur einen Vorsteher haben, ohne daß eine der andern incorporirt oder subordinirt ist.

Ein Beispiel hiervon geben die gefürsteten Abteyen Stablo und Malmedi, die wir oben §. 42 schon erwähnt haben. Beide, deren Ursprung sich gegen 1100 Jahr zurük-erstrekt, sollen nach einem vorhandenen Diplom Erzbischofs Arnold I. zu Cölln von Anno 1140 [96]) schon in einer solchen Vereinigung zusammen gestanden seyn.

Die beiden ungefürsteten mittelbaren Abteyen Werden und Helmstädt sollen ebenfalls schon bei ihrer Stiftung zu K. Karls I. Zeiten unzertrennlich verbunden gewesen seyn, und in dieser sind sie auch verblieben.

§. 57.

Nachtrag.

Da dieses Capitel nur die Vorrechte wegen ihrer geistlichen Würden, und die Subordination der geistlichen Stiftsregenten, vorzüglich in Betracht des Pabsts betrift, und die Subordination der Kapitel gegen ihre Bischöfe und Vorsteher einen weitläufigern Verhandlungs-Gegenstand ausmacht, so werde ich dasjenige, was dießfalls erforderlich seyn will, an einer besondern Stelle des Zusammenhangs halber

95) Mosers Staatsrecht II. Thl. S. 297.
96) Moser liefert hievon einen Auszug in seinem Staatsrecht II. Thl. S. 298.

umſtändlicher nachtragen. Nur muß ich hier noch erinnern, daß man aus allen dem, was ich hier geſagt habe, einſehen könne, wie groß der Einfluß des Pabſtes noch immer in die Angelegenheiten des deutſchen Reichs ſey.

§. 57.

Schriften in Exemtions-Streitigkeiten.

Salzburg und Paſſau.

In dem Streit wegen der Exemtion zwiſchen Salzburg und Paſſau ſind folgende Schriften merkwürdig:

Acta Salisburgenſia et Paſſavienſia ratione exemtionis omn. Ohne Jahr und Ort.

Brevis notitia juris metropolitii *Salisburgenſis* in eccleſiam *Paſſavienſem* in Lünigs Grundveſte Europäiſcher Potenzen Gerechtſame, P. I. p. 704.

Genuina informatio hiſtorica pro nativa exemtione eccleſiae *Laureaco-Patavienſis* contra recens ſcriptum. titulus: informatio hiſtorica ſuper jure *metropolitio Salisburgenſi* in eccleſiam *Paſſavienſem* juxta ſeriem temporum et utriusque eccleſiae antiſtitum ex authoribus et Bullis in proceſſu rotali utrinque allegatis, praeſertim ex *Wiguleio Hundio*, qui metropolim Salisburgenſem ante litem nimirum A. 1582 deſcripſit, librumque duci Bavariae dedicavit, fol.

Succincta narratio facti et juris, quod habet eccleſia *Paſſavienſis* contra *Salisburgenſem* in cauſa exemtionis in Martean. elect. jur. publ. Cölln 1695.

Gründlicher Bericht von dem Anfang, Weſen und Zuſtand des uralten Erzſtifts Lorch, anjetzo Reichsfürſtlichen Hochſtifts Paſſau, wie ſolches jederzeit von der Jurisdictione metropolitica des Erzſtifts Salzburg befreiet und eximirt geweſen; in *Martean.* elect. jur. publ. curioſ. Cölln 1696.

Paſſauiſche Gegen-Remonſtration in puncto erectionis des Erzſtifts Lorch contra Salzburg. Elect. jur. publ. p. 399.

Moſers Staatsrecht II. Th. S. 211—308.

Salz-

Salzburg und Berchtesgaden.

In den Exemtionsstreitigkeiten zwischen Salzburg und Berchtesgaden ist nur folgendes bekannt:

Processus vor dem Kaiserl. Reichshofrath agitirt in Causa Berchtesgaden contra Salzburg, 6 Punkte, als die Incorporation des Stifts Berchtesgaden, desselben dem Erzstift zu leisten schuldiges Jurament betreffend. fol.

Fulda.

Ausser denen in der Fuldischen Exemtionssache §. 35. angezeigten Schriften kommt noch weiter vor:

Litterae Würzeburgensium ad Pontificem de Jun. 1688. quibus demonstratur, concordiam inter *Joannem Philippum*, episcopum Herbipolensem, et *Jacobum* Abbatem *Fuldensem* 1662. imitam esse ipso jure nullam adeoque tanquam ordinariatui *Herbipolensi* vehementer damnosam et praejudicios am auctoritate apostolica refundendam. fol.

Jo. Frid. Schannati, Dioecesis Fuldensis cum annexa hierarchia, Frankf. 1727. fol. Dagegen kam heraus:

Jo. Ge. Ab. Eckhart, Animadversiones Historicae et criticae in *J. F. Schannati* Dioecesin et Hierarchiam Fuldensem; von Würzburg. Hierauf ward replicirt:

Jo. Frid. Schannati, Vindiciis quorundam Archivi *Fuldensis* Diplomatum perperam oppugnatorum. Frankf. 1728. fol. Nicht weniger trat an das Licht:

Jo. Kil. Mainberi Epistola censoria in rapsodiam *J. F. Schannati* sub titulo: *Dioecesis Fuldensis* cum annexa sua Hierarchia.

Jo. Casp. Barthel, Dissertatio historico-canonico-publica una cum insertis vindiciis *Pallii Herbipolensis* contra impressum nuper editum sub inscriptione: *Series facti* et juris circa erectionem novi episcopi *Fuldensis* et concessionem *Pallii* Herbipolensis etc. 1753. 4.

Jus metropolitium moguntinum in ditionem Fuldensem perpetuo possessum contra scriptum Fuldense sub rubro fidelissimum specimen etc. Mogunt. 1754.

Ge. Henr. Ayreri, Dissertatio de Pontificis romani potestate circa exemtiones Abbatum et Monasteriorum Germaniae imprimis Abbatiae sive reuno conditi episcopatus *Fuldensis*. Goetting. 1754. 4.

Viertes Capitel.

Von den Vorzügen und Rechten der geistlichen Stiftsregenten in Ansehung ihrer weltlichen Würden bei dem Kaiser, Reich und Kreisen ꝛc.

---

§. 1. Vorerinnerung. 2. Weltliche Vorrechte und Vorzüge von Maynz. 3. Trier. 4. Cölln. 5. Salzburg. 6. Bisanz. 7. Hoch- und Teutschmeister. 8. Bamberg. 9. Würzburg. 10. Worms. 11. Eichstätt. 12. Speyer. 13. Straßburg. 14. Costanz. 15. Augsburg. 16. Hildesheim. 17. Paderborn. 18 Freysingen. 19. Regensburg. 20. Passau. 21. Trient. 22. Brixen. 23. Basel. 24. Lüttich. 25. Oßnabrück. 26. Münster. 27. Lübeck. 28. Chur. 29. Fulda. 30. Kempten. 31. Ellwangen. 32. Johannitermeister. 33. Berchtesgaden. 34. Weisenburg. 35. Prüm. 36. Stablo. 37. Corvey. 38. Nachtrag.

§. 1.

Vorerinnerung.

Da ich in dem ersten Kapitel die verschiedenen Gattungen der katholischgeistlichen Reichsstifter, und in dem zweiten die ursprüngliche Geschichte, den Wachsthum und die Abnahme derselben, ferner in dem dritten die Vorzüge und Rechte in Ansehung ihrer geistlichen Würde angezeigt, so komme ich nun in dem vierten auch zu den Vorzügen und Gerechtsamen der katholisch-geistlichen Stiftsregenten in Betracht ihrer weltlichen Würde, vorzüglich aber ihrer Reichsstandschaft und dießfallsigen Verbindung mit Kaiser und Reich wegen ihrer Weltlichkeit und ihren Landen.

Alles dieses betrift größtentheils die äußerliche Verfassung der katholisch-geistlichen Stifter, an die ich mich gegenwärtig

wärtig dem allgemeinen Betracht nach einschränke, da dasjenige Verhältniß, in welchem die Stifter mit dem Kaiser und Reich ihrer innerlichen Verfassung halber stehen, in besonderen Abtheilungen über einzelne Gerechtsame erscheinen wird.

Das Wesentliche von diesem Kapitel besteht also hierinnen: a) was ein jeder Stiftsregent für eine weltliche Würde, als Churfürst, Fürst oder gefürsteter Abt und Probst begleite; b) was er in Ansehung seines Landes für eine Stimme sowohl bei dem Reich als auch bei dem Kreiß führe; c) worinnen seine weltliche Personal-Vorzüge, d) sein Titel und Wappen, Matricular-Anschlag, Militair-Etat und dergleichen bestehen.

Mit der Beschreibung der Stiftslande, welche das geographische Fach betrift, finde ich überflüßig, mich abzugeben, da von der ursprünglichen Adquisitions-Geschichte der vornehmsten Bestandtheile eines jeden Stifts schon in dem zweiten Kapitel so vieles angeführt worden ist, als von einem statistischen Handbuch, welches mehr die Regierungsverfassung als die Landesgeschichte der Stifter betrift, mag erfordert werden: es wird aber democh auch angeführtermaßen in einem besondern Theile von der Land- und Güter-Beschreibung sowohl, als auch von den Ansprüchen, die sie an andere ihnen jezt nicht unterworfene Länder haben, das nähere und mehrere erscheinen.

§. 2.

Weltliche Vorzüge und Vorrechte von Maynz.

Dem weltlichen Stande nach ist der Erz-Bischof von Maynz der erste Churfürst des Reichs. Diese mit der Erzbischöflichen untrennbar verbundne Würde erhöhet ihn um so mehr vor allen inn- und ausländischen Geistlichen und weltlichen Standespersonen, als nicht nur die Churfürsten überhaupt die nächsten nach den gekrönten Häuptern sind, und ihre Gesandten im Ceremoniel den königlichen gleich gehalten werden, sondern auch der Churfürst zu Maynz in und auser dem

Churfürstlichen Collegio unter allen geist- und weltlichen Churfürsten unstreitig der erste ist.

Titel.

Sein Titel ist: Von Gottes Gnaden, des heil. Stuhls zu Maynz Erzbischof, des H. R. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst. Er hat auch das Prädicat *Eminentissimus* [1]).

Wappen.

Das Churmainzische Wappen besteht aus einem einigen rothen Felde, worinnen ein silbernes Rad mit 6 Speichen erscheint. Die Helmdecken sind silber und roth, hinter dem Helm stekt ein erzbischöflicher Stab und ein Schwerd, bei welchen zu bemerken ist, daß in Sachen, welche das Geistliche betreffen, der Erzbischofsstab im Siegel zur Rechten; in Sachen hingegen, die das Weltliche angehen, das Schwerd zu dieser Seite stehe. Diesem Wappen fügt jeder Churfürst auch sein Geschlechtswappen bei [2]).

Gerechtsame in Ansehung der Kaiserwahl.

Die vorzüglichen Gerechtsame des Churfürsten von Maynz in Ansehung des Kaisers bestehen in folgendem:

a) Wenn der Kaiserliche Thron erlediget wird, muß es gleich dem Churfürsten von Maynz angezeigt werden.

b) Er beruft die Churfürsten zur Wahl, und sezt den Wahltag an.

c) Ein gleiches geschieht fast, wenn bei Lebzeiten eines Kaisers eine Römische Königswahl vorgeht. In beiden Fällen erscheinet er in eigner Person.

d) Er

1) *Lünig* Corpus Jur. feudal. tom. 1. p. 1424. Mosers Staatsrecht 133. Th. S. 335. Dessen Einleitung in das Churmainzische Staatsrecht S. 16.

2) Estors Probe einer verbesserten Heraldik S. 169. Mosers Staatsrecht Th. 33. S. 241. Dessen Einleitung S. 19. *Ayrmanni* Dissert. de rota mogunt. archiepiscopatus insigni, Leipz. 1747. 4.

d) Er nimmt den persönlichen Eid auf die Wahlcapitulation ab; wie er auch bei dem ganzen Wahl-Actu den Vortrag in allen Vorfällen macht [3]).

e) Die Krönung, auf welche Chur Cölln gleichen Anspruch mit Chur Maynz hat, nimmt vermöge eines Vergleichs von Anno 1657 jeder dieser zwei Churfürsten vor, in dessen Dioces solche geschieht [4]), außerdem wechseln beide mit einander ab.

f) Da die Krönung meistens zu Frankfurth am Mayn geschieht, diese Stadt aber in der Maynzer Dioces liegt, so nimmt Churmaynz die Salbung vor, wiewohl 1742 dem Churfürsten von Cölln gegen einen Revers von Maynz zugestanden wurde, daß er seinen Herrn Bruder, K. Karl VII. hat salben dürfen.

g) Bei dem Krönungs-Actu, wenn der Churfürst von Maynz Consecrator ist, hat er sehr vieles zu verrichten, und begleitet auch bei der Krönungs-Mahlzeit verschiedene Ehrenämter.

h) Bei der Krönung einer Römischen Kaiserin oder Königin hat es in Ansehung dieser Verichtung fast gleiche Bewandtniß [6]).

Erzkanzlariat.

Der Churfürst von Maynz ist zugleich des Kaisers und Reichs Erzkanzler durch Deutschland; diese Erzkanzlersstelle erstrekt sich über die Erzstifter Trier und Cölln, obgleich

3) Mosers Einleitung S. 30—36. *Lünigs* Theatr. ceremon. tom. 2. p. 1164. Mosers Staatsrecht 1. Th. S. 233. 2. Th. S. 443.

4) Gundlings Churfürstenstaat Th. 1. S. 460. Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. cont. unter Cölln S. 106. Mosers Staatsrecht P. 2. p. 455.

5) *Lünigs* Theatr. ceremonial. Tom. I. p. 1138. Mosers Staatsrecht S. 1139. Zusätze S. 4.

6) Mosers Einleitung S. 41. Dessen Staatsrecht tom. 32. p. 383. *Böhmer* Programm. de Archiepiscopi Colonienf. Archi-Cancellariis seu Germaniam sub Ottone M. Götting. 1753. 4.

diese auch in soweit Reichs-Erzkanzler sind, daß im Falle (der doch gewissermassen heut zu Tage unmöglich ist) der Kaiser seinen Wohnsitz außer Deutschland hätte, nach Beschaffenheit des Wohnortes Trier oder Cölln eben diejenigen Vorzüge der Erzkanzlersstelle genießen würde, in deren Besitz Maynz jezt ist.

a) Gemäß dieser großen Würde unterzieht sich Churmaynz im Namen des Kaisers und Reichs aller Reichsangelegenheiten, es mag die Sache und Expedition Germanien, Arelat oder Italien betreffen [7]).

b) Da der Churfürst nicht, wie vor Zeiten, auf den Reichstägen oder an dem Kaiserlichen Hoflager seinem Erzkanzleramt in Person vorsteht, läßt er es durch einen Reichs-Vicekanzler versehen, den er dem Kaiser zu präsentiren berechtiget ist [8]).

c) Dieser von dem Kaiser bestätigte Reichs-Vicekanzler, wohnt in der Kaiserlichen Burg in der Reichskanzley, ist allemal zugleich würklicher Kaiserlicher Geheimerrath und Reichs-Hofrath, trägt dem Kaiser alle wichtige Reichsangelegenheiten, wie auch die Reichs-Gutachten vor, führt bei allen Solennitäten, wo der Kaiser als Kaiser erscheint im Namen desselben das Wort, unterschreibt mit oder ohne den Kaiser alles, was unter des Kaisers, als Kaisers Namen und Siegel erlassen wird; und hat an dem Kaiserlichen Hofe vor allen anderen Ministern, die z. B. der jetzige Kaiser als König von Hungarn, Böhmen und Oesterreich hat, einen Vorrang, so daß jeder fremde Gesandte eher dem Reichs-Vicekanzler, als dem Oesterreichischen Staatskanzler seine Aufwartung zu machen pflegt, wie ich es selbst mehrmals gesehen habe [9]).

d) Vermöge des Erzkanzleramts hält der Churfürst von Maynz an dem Kaiserlichen Hofe eine Kanzley, welche die Reichskanzley genannt wird; und von der Reichshofrathskanzley

7) Mosers Trierisches Staatsrecht S. 48.
8) *Böhmeri* Dissert. de Episcopo Vice-Cancellar. Imperii. Mosers Staatsrecht 6. Th. S. 133—364.
9) Mosers Einleitung Th. 6. S. 387.

ley wohl zu unterscheiden ist, ob sie gleich beide gemeiniglich durch einen dem Reiche sehr nachtheiligen Mißbrauch vermengt und vereiniget sind, indem dem Reichskanzler und Churfürsten von Maynz bei dem sogenannten Reichshofrath nicht das geringste Recht, wenigstens in so ferne mir die Reichsgesetze bekannt sind, zusteht. Die Reichskanzley wird nach Absterben eines Kaisers so lange geschlossen, bis wieder ein neues Reichs-Oberhaupt gewählt ist, weil darinnen alles im Namen des Kaisers ausgefertiget werden muß [10]).

e) Der Churfürst bestellt die Reichskanzlei mit den erforderlichen Subjecten, und macht die Reichskanzley-Ordnung ohne den Kaiser, wiewohl die Taxordnungen nunmehr vermöge der Wahlcapitulation Art. 17. §. 17. dahin beschränkt sind, daß bei den höchsten Reichsgerichten keine anderen, als die von Reichsständen fortgesetzten Taxordnungen beobachtet werden [11]).

f) Er läßt durch die Reichskanzlei alles ausfertigen, was am Kaiserlichen Hofe unter des Kaisers, als Kaisers Namen ausgehet, es mag von ihm selbst, von der Reichskanzley oder von dem Reichshofrath ausgefertiget werden.

g) Der Churfürst zieht zur Bezahlung der Reichshofkanzley-Verwandten die fallenden Taxgelder, die er nachlassen oder mäßigen kann [12]).

h) Er hat sodann alle bei dem Kaiserlichen Hofe in Staats- Gnaden- und Justizsachen gerichtlich oder außergerichtlich verhandelte Acten in seiner Verwahrung [13]).

i) Der Kaiser gibt dem Churfürsten von Maynz das Prädicat Freund, und nennt ihn seinen lieben Neveu, Churfürsten

10) *Ibid.* Kaiser *Ludwig* Diplom. de Anno 1314.
11) Mosers Anmerkungen ad Capitul. Caroli VII. P. 2. p. 498. P. 3. p. 256.
12) Mosers Einleitung S. 47—48. *Ejusd.* Staatsrecht 3. Th. S. 68.
13) Scheidemantel 1. Th. S. 850. allda ein besonderer Streit wegen des Titels eines Custodis Archivi imperialis zu lesen ist.

fürsten und Rath [14]), welches ebenfalls als ein besondrer Vorzug anzusehen ist.

k) Als Reichs-Erzkanzler ist er berechtiget und schuldig, die deutsche Freiheit aufrecht zu erhalten, die Reichsgesetze als Custos legum zu handhaben, den deutschen Adel, und in gewissem Betracht auch das Reichs-Postwesen zu beschützen [15]).

In Ansehung des Reichs hat dieser Churfürst vor allen anderen Reichsständen sehr entschiedene Vorzüge.

Reichsdirectorium.

a) Bei Reichsconventen, wenn der Kaiser und das Reich in corpore versammelt sind, erscheint der Churfürst von Maynz unter allen geist- und weltlichen Reichsständen als der Erste und Nächste nach dem Kaiser, und führt das allgemeine Reichsdirectorium ganz allein, auch in dem Fall durch seine Gesandten, wenn gleich andere Churfürsten persönlich zugegen wären; da ihm vormals durch verschiedene Reichsabschiede, in gewissen Fällen so gar die Ansetzung eines Reichstags zugestanden worden ist [16]).

b) Die Kaiserliche Proposition beantwortet Chur-Maynz im Namen aller drei Reichscollegien; Chur-Maynz nimmt die Vollmachten und Comitial Exhibita an; besorgt die Dictata auch in eigenen, sein Erzstift oder Amt betreffenden Angelegenheiten, und nach einem Vergleich mit Chur-Sachsen von Anno 1562 die Rathsansage; führt nächstdem das Hauptprotokoll; nicht weniger werden ihm die Kaiserlichen Hof- und Commissions-Decreta zugestellt [17]).

c) Bei Eröfnung der Konklusionen der drei Reichscollegien macht Chur-Maynz den Vortrag, verfaßt die Aufsätze im Namen

14) Lünigs Canzley-Ceremoniel S. 435. Mosers Einleitung S. 50.

15) Fabri Staatskanzley 5. Th. S. 129.

16) Mosers Staatsrecht 43. Th. S. 506. *Meyern* Acta Pac. Westphal. tom. 2. pag. 207. 489.

17) Mosers Staatsrecht 45. Th. p. 274. tom. 46. p. 438. tom. 47. p. 471.

men des Reichs an den Kaiser oder an auswärtige Höfe, besorgt die Ausfertigung unter dem Churmaynzischen Insiegel, nimmt die Verpflichtungen der Reichsgenerale und anderer Reichsämtlichen Personen vor, verfasset das Concept der Reichsabschiede, und hat das Reichs-Archiv in Verwahrung [18]). Nicht minder

d) führt Chur-Mainz bei ordinairen wie bei zufälligen Reichsdeputationen und Reichsfriedens-Congressen das Directorium, wie bei allgemeinen Reichsconventen; und überhaupt alles, was immer ad munia directorialia gehört, wird von Chur-Maynz allein besorgt [19]).

Es sind noch mehrere dergleichen Würkungen, welche sowohl aus der Reichskanzlers- als Reichsdirectorial-Würde fliessen, ich begnüge mich aber hierinnen nur das nöthigste angezeigt zu haben, indem ich ohnehin öfters Gelegenheit haben werde, über einzelne Gegenstände dieser Würde ein mehreres anzuführen.

Kreisdirector.

In Ansehung der Reichskreise ist der Churfürst zu Maynz das erste Mitglied des Chur-Rheinischen Kreises; und obgleich seine Erzstiftischen Lande in allerlei Kreisen zerstreut liegen, so werden sie dennoch zu den Chur-Rheinischen gezählet.

Zudem, daß der Churfürst zu Maynz der erste Chur-Rheinische Kreisstand ist, stehet er dem selben auch allein als ausschreibender Fürst und Director vor, und hat in seiner Residenzstadt Maynz die Churrheinische Kreiskanzley unter sich. Er schreibt die Kreistage aus, führt in den Sessionen das lezte Votum, und hat keinen Condirector neben sich [20]).

Der Churfürst von Maynz befördert imgleichen die Kreis-Associationen, führt zur Zeit in denselben das Directorium und trug das mehreste dazu bei, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts

18) Mosers Einleitung S. 67—70. Frankenbergs Europäischer Herold 1. Th. S. 199.
19) Mosers Einleitung S. 70.
20) Mosers Staatsrecht Th. 26. p. 432. tom. 28. p. 214. tom. 29. p. 384.

derts die vorliegenden Kreise, Chur- und Ober-Rhein, Oesterreich, Franken und Schwaben sich in eine Association oder Defensiv-Allianz begeben haben [21]).

Gerechtsame in dem Churfürstlichen Collegio.

In dem Churfürstlichen Collegio hat der Churfürst von Maynz ebenfalls alle entscheidende Vorzüge. Er ist ohnstreitig in und außer dem Churfürstlichen Collegio unter allen sowohl geistlichen als weltlichen Churfürsten der erste Churfürst, und sowohl Böhmen als Preußen haben sich dieserwegen ausdrüklich reversirt [22]).

In Gegenwart des Kaisers sizt Chur-Maynz allezeit zu seiner Rechten, Chur-Trier gegen ihm über, und Chur-Cölln zur Linken; nur in der Cöllnischen Diöces-Provinz, wie auch in Italien, Gallien, gehet ihm Chur-Cölln vor, wiewohl Chur-Trier in seiner Provinz und Diöces ein gleiches behaupten will [23]).

Sofern in dem Churfürstlichen Collegio die Lateral-Ordnung beobachtet wird, sizt Chur-Maynz allemal in der Mitte, die übrigen Churfürsten aber zu seiner rechten und linken Seite, in der Linealordnung hingegen sizt Chur-Maynz oben [24]).

Auch in dem Fall, wenn Chur-Mainz mehrere Gesandte von gleichem Range zu gleicher Zeit schikt, sizt der erste bei der Repräsentanten-Bank, der zweite an dem Votanten-Tisch, und die übrigen hinter dem leztern. Bei Reichsconventen liegt aber in diesem Fall ein Vergleich von 1730 vor [25]).

Der Churfürst von Maynz hat in dem Churfürstlichen Collegio vermöge des Reichsschlusses vom 30 Juni 1706 eine dop-

21) *Ejusdem* Staatsrecht 27. Th. p. 494. tom. 28. p. 62.
22) *Lamerz* de praeeminent. Sedis moguntinae cap. 2. §. 6. Mosers Staatsrecht Th 33. S. 270.
23) *Ibid.* S. 282. 292.
24) *Ejusd.* Einleitung S. 88. Lünigs Reichsarchiv Spicil. eccl. 1. Th. Fortsetzung unter Mainz S. 45. *Ejusdem* Staatsrecht tom. 33. p. 263.
25) *Ejusd.* Staatsrecht Th. 33. S. 292.

doppelte Stimme, wenn aus dem Hause Pfalz sowohl in der Rudolphischen als Wilhelminischen Linie kein Catholischer Nachfolger an der Pfälzischen Chur mehr übrig, sondern selbige an einen Aug. Conf. additum fallen sollte, und die Hannöverische Churlinie nachstünde [26]).

Die fürstlichen Collegialtage werden von Chur-Maynz ausgeschrieben, welches auch das Directorium führt, und besorgt im Namen des Churfürstlichen Collegii alle Aufsätze sowohl der Churfürstlichen Collegial-Gutachten, als andere Erfordernisse, wie es einem Diretor zustehet.

Von seinen Votis.

In dem Fürstlichen Collegio hat Chur-Maynz keine Stimme, sucht aber eine schon seit 1664 wegen des Stifts Lorsch, ohne aber zur Introduction dießfalls gelangen zu können [27]).

Wohl aber läßt Chur-Maynz seine Comitialgesandte wegen der Grafschaft Königstein legitimiren. Es findet sich auch, das im lezten Reichsabschied von 1654 in der Liste der anwesenden Stände, mitten unter denen in Person anwesenden Wetterauischen Grafen, Chur-Maynz wegen Königstein mit genennt worden [28]).

Wegen Reineck hat Chur-Maynz seine Gesandten ebenfalls noch zu Anfange dieses Jahrhunderts legitimiren lassen [29]); da aber dieses Votum den Grafen von Nostitz abgetreten worden, ist von einer weitern Legitimation nichts bekannt, und es hat auch Chur-Maynz ohnerachtet es noch einen Theil der Reineckischen Grafschaft besizt, und die Grafen Mitglieder des Reichsgräflichen Wetterauischen Collegii gewesen, mit diesem Collegio nichts mehr zu thun.

Wegen

26) Mosers Staatsrecht Th. 33. S. 292—332.
27) Müllers Staatskabinet tom. 6. p. 336. Electa jur. publ. tom. 1. p. 39.
28) Neuestes Reichstags-Theatrum tom. 1. p. 169. Mosers Staatsrecht Th. 37. S. 434.
29) Mosers Einleitung S. 93.

Wegen der Grafschaft Cronberg hat Chur-Maynz die Gräflich Wetterauische Collegialstandschaft ebenfalls nicht beibehalten, ob schon die Grafen sich zu Anfang dieses Reichs-Convents legitimirt haben [30]).

Die Wichtigkeit des Maynzischen Erzkanzlariats hat auch auf die höchsten Reichsgerichte einen besondern Bezug, deswegen dem Churfürsten zu Maynz bei selbigen ganz entscheidende Vorzüge gebühren.

Gerechtsame bei dem Reichshofrath.

Bei dem Kaiserlichen Reichshofrath hat Chur-Maynz den Reichsvicekanzler, der auf den Präsidenten folgt, und wann dieser abwesend, oder seine Stelle unbesezt ist, das Präsidium darinnen führet [31]).

Desgleichen steht unter anderen oben angeführten Gerechtsamen dem Churfürsten zu Maynz bis auf weitere Disposition des Kaisers und Reichs das Recht zu, allein den Reichshofrath zu visitiren, welches aber noch nie geschehen ist, und billigermaßen sehr oft geschehen sollte, da der Kaiserliche Reichshofrath (wenigstens so wie er in Wien ist) der deutschen Freiheit gewiß mehr schadet, als man sich nur in Gedanken vorstellen kann [32]).

Und am Kammergericht.

Bei dem Kaiserlichen Reichskammergericht hat Chur-Maynz ebenfalls sehr wichtige Gerechtsame, welche mit den ersterzählten bei dem Reichshofrath theils übereinkommen, theils aber davon verschieden sind [33]).

Wann

30) Beschreibung von Reichstägen, Regensburg 1730. S. 213.
31) Mosers Anmerkungen über die Wahlcapitulation Caroli VII. Art. 16. §. 15. *Ejusd.* Einleitung S. 174.
32) Instrumentum Pac. Osnabr. Art. 5. §. 55. Confer. Meyern Westphäl. Friedenshandlungen. Mosers vermischte Schriften von deutschen Staatssachen tom. 2. p. 299.
33) Krebsens Quinquertium camerale oder des Kaisers und der Reichsstände Verknüpfung bei dem Kammergericht, dann des Erzstiftes Maynz habende besondere Gerechtigkeit, 1705. quaest. 4. 5. p. 256.

Wenn von dem Kaiser ein Reichskammerrichter ernennt wird, erhält Chur-Maynz das Original-Präsentations-Schreiben, schikt solches dem Kammergericht der Einsetzung wegen zu, und verlangt über den Verlauf Bericht, um einen gleichen an den Kaiser erstatten zu können [34]).

Der Chur-Maynzische Präsentatus hat jedesmal unter allen Assessoren den ersten Rang [35]).

Die Kammergerichts-Kanzley wird ganz allein von Chur-Maynz mittelst Präsentirung aller dazu gehörigen Personen bestellt, und von seinem Kanzleyverwalter dirigirt, dieser hat auch in geringen Sachen die Kanzley-Verwandten zu bestrafen; überhaupt bestellt er alle 3 Reichskanzleyen, und seine Würde ist eine von der größten Wichtigkeit [36]).

Bisher hat Chur-Maynz die Kammerkanzley alleinig zu visitiren, die Taxen einzunehmen, die Erfordernisse der Kammerkanzley zu bestreiten, das Kaiserl. Kammergerichts-Siegel und auch das Archiv zu verwahren [37]).

Besonders bei Visitationen.

Im Fall einer Kammergerichts-Visitation hat Chur-Maynz das Recht, die Reichsstände einzuberufen [38]); hingegen behauptet es auch nach dem Anno 1654 verglichenen Schemate, den extraordinairen Kammergerichts-Visitationen allein in allen fünf Klassen unter allen Churfürsten zu concurriren, welches die jüngsten Kammergerichts-Visitationshandlungen erweisen.

Churmaynzischer Kriegsstaat.

Des Churfürsten von Maynz Kriegsstaat besteht aus einer Leibgarde zu Pferde und einer Anzahl Dragoner, 3 Regimen-

34) *Ludolf* Jus camerale append. 9. p. 323.
35) *Ibid.* Append. 10. p. 341.
36) *Tasinger* Inst. jur. camer. Sect. I. tit. 9. §. 261.
37) Mosers Einleitung S. 179. 182.
38) Anhang zum Reichsabschied 1654. Ludolph l. c. p. 230.

gimentern zu Fuß und 3 auf regelmäßigen Fuß gesezten Land-Regimentern [39]).

Anno 1768 hatte der Churfürst eine Kriegsconferenz, einen Generalfeldzeugmeister, einen Generalfeldmarschall-Lieutenant und zwei General-Wachtmeister [40]).

Die Residenzstadt Maynz wird für eine Reichs-Gränzfestung gehalten. Anno 1707 bestund das Maynzische Kreis-Contingent in 2167 Mann [41]).

Reichs-Matricular-Anschlag.

Nach der Matricula Imperii von 1521 hat Chur-Maynz zur Reichs-Operationscasse, wegen 60 Mann zu Pferd und 277 zu Fuß, auf einen einfachen Römermonat zu bezahlen 1828 fl. [42]) nunmehr hat selbiges aber 1736 wegen aller 3 Anschläge, nämlich dem Churrheinischen, Königsteinischen und Reineck-Lohrischen in simplo 1927 fl. $5\frac{1}{2}$ Xr. angegeben [43]).

Vermöge der neuesten Reichskammergerichtlichen Usual-Matricul trägt Chur-Maynz mit Einschluß seines Antheils an Reineck in Franken und Königstein im Oberrheinischen Kreise 1125 fl. 27 Xr.

Von den Erbämtern und Collegien, da solche zum Theil die neuerliche Verfassung des Landes betreffen, werden an den gehörigen Stellen die erforderlichen Nachrichten geliefert werden.

§. 3.

Trier.

Rang.

Der Churfürst von Trier ist seinem Range nach in dem Churfürstlichen Collegio der zweite geistliche Churfürst [44]); von

39) Moser von der Landeshoheit in Militairsachen S. 30.
40) et 41) l. c. S. 31.
42) Schmauß Corp. Jur. publ. acad. p. 1507.
43) Neue Europäische Staatskanzley 45. Th. S. 89.
44) Moser Staatsrecht des Erzstifts Trier. Leipzig 1745. S. 9.

von dessen weiteren Rangsbefugnissen wird noch ein mehreres folgen.

Titel.

Sein Titel ist: von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier, des heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Churfürst, Administrator zu Prüm [45]).

Wappen.

Das beständige Wappen macht einen gevierten Schild aus, in dessen obern Felde zur Rechten, und in dem untern zur Linken ein rothes Kreutz im silbernen Felde sich wegen Trier befindet; hingegen im obern Felde zur Linken und in dem untern Felde zur Rechten ein weißes Lamm mit einem Fähnlein, darinnen ein Kreutz auf einem grünen Hügel in rothem Felde wegen Prüm zu sehen ist [46]).

Vorzüge in Ansehung des Kaisers.

In Rükſicht des Wahlrechts, das dem Churfürsten von Trier bei der Ernennung eines Kaisers seit dem ersten Ursprunge des deutschen Staates gebührt, kommt schon folgende sehr merkwürdige Stelle bei dem *Alberto Stadiensi* vor, der im dreizehnten Jahrhundert gelebt hat: „*Trevirensis*, licet „de Alemannia non sit, ratione antiquitatis (nämlich des Erzstifts) *eligit*.„ Herr von Leibnitz aber sucht das Trierische Wahlrecht in dem noch unerwiesenen Befugniß, einen Kaiser in dem Trierischen Pallaste zu inthronisiren.

Churfürst Philipp Christoph zu Trier ward 1636 bei des Römischen Königs Ferdinand III. Wahl wegen einer sich zur Last gelegten Kaiserl. Ungnade von dem Wahltage ausgeschlossen. Dieser Fall erregte so grosse Weiterungen, daß, ohnerachtet der Wahlkapitulation dieserwegen ausdrücklich eine Reservation einverleibt war, dennoch Anno 1645 des Churfürsten Einwilligung in die längst vergangene Wahl nach-

45) Büsching l. c. S. 936.
46) ibid. 937.

geholt und allerlei andere Reservationen noch im Jahr 1648 gemacht wurden.

Wahlkapitulation.

Die katholischen Stände zu Oßnabrück ließen ingleichen die Evangelischen ersuchen; daß, weil der Churfürst von Trier verlange, es möchte der Kaiser seine Wahlcapitulation ihm zur Vollziehung zuschicken, solches auch billig geschehen solle, sie dahin cooperiren mögten, daß dieser Sache in dem Friedensschlusse gedacht werde. Im Anfang dieses Jahrs erklärte sich auch der französische Gesandte in Ansehung dieses Punkts dahin: *tractetur, ut eminentissimo electori Trevirensi satisfiat;* der kaiserliche Hof verglich sich auch mit Chur-Trier. Der Churfürst schikte sein ohnerstattetes Votum auf den Friedenscongreß, und dem Churfürsten ward von dem Kaiserlichen Hofe die versiegelte Wahlcapitulation wechselsweise, der Gewohnheit nach, zum Archiv des Erzstifts eingeschikt [47]).

Rechte bey der Kaiserwahl.

Wenn vor der Kaiserwahl der in der goldnen Bulle vorgeschriebene Wahleid abzulegen ist, so übergiebt der Churfürst zu Trier dem Churfürsten zu Maynz zu solchem Ende die Eidesformel.

Bei der Wahl selbst aber hat Chur-Trier die erste Stimme, und es heißt davon in der goldnen Bulle Cap. 4. §. 4. „*primo quidem archiepiscopus Moguntiens. interro-*„*gabit a Trevirensi Archiepiscopo, cui primam vocem com-*„*petere declaramus, sicut invenimus hactenus competiisse;*„ immittelst will dieses heut zu Tage eben nicht mehr sagen, als daß Chur-Trier seine Stimme zuerst in ordine votandi giebt [48]).

Bei

47) Moser l. c. S. 36. et 37.

48) Die Glossen, welche Ludewig hierüber macht, sind heut zu Tage unbedeutend. Man kann die Geschichte der ältesten Zeiten entbehren, wenn eine Sache keiner Streitigkeit mehr unterworfen ist. Daß Maynz bei der Wahl Karls V. zuerst

Bei der Consecration.

Trier machte schon zu Kaiser Otto I. Zeiten Ansprüche auf die Consecration, weil seine Kirche älter als die Maynzische und Cöllnische sey; Trier räumte solche dem Erzbischof zu Maynz ein, wie *Wittekindus Corbeiensis* [49]) schreibt; doch erwähnt Dietmarus: der Erzbischof von Maynz habe die Benediction *auxilio Trevirensis* verrichtet; allein dieser Anstand ist sowohl durch die goldne Bulle, als durch die zwischen Chur-Maynz und Chur-Cöln getroffenen und in der Kaiserlichen Wahlcapitulation bestätigten Verträge also abgethan, daß Chur-Trier sich aller Ansprüche auf solche Krönung, oder vielmehr und eigentlich auf die Consecration dadurch begeben hat [50]).

Und Krönung.

Bei der Krönung empfängt Chur-Trier den Kaiser ebenfalls an dem Kirchenthor, nach der lezten Benediction giebt er dem Kaiser das Schwerd Karls des Großen, hilft ihm die Krone auffetzen, führt ihn zur Ablegung des Eides vor den Altar, hebt ihm die Krone vor der Communion wieder ab, und sezt ihm solche hernach wieder auf. Bei Verrichtung des Tischgebets antwortet Chur-Trier [51]).

erst votirt haben solle, ist eine unerwiesene Sache, und ein eben so unbedeutender Streit unter einigen Publicisten. Maynz proponirte ebenfalls zuerst, wie es jezt noch geschieht, und bei jeder Proposition kann man freilich schon öfters wahrnehmen, wohin die Stimme des Proponenten abzielt.

49) l. 2. princ.

50) Moser l. c. S. 39.

51) Es war vormals ein großer Streit zwischen Cölln und Trier, welcher das Tischgebet verrichten solle. Trier gab dießfalls aus der in dem Kirchen-Rechte bestehenden Ursache nach, weil derjenige, der die Messe gelesen, auch vor Tisch beten solle. Trier kann auch hierinnen kein Vorrecht behaupten, weil die goldne Bulle selbst bestimmt, daß der ältere in der Weihe den Anfang machen, und die beiden andern in den übrigen Tagen mit einander wechseln sollen.

Inthronisirung.

Der Erzbischof zu Trier soll nach Leibnitzens Muthmaßung [52]) das Recht gehabt haben, den Kaiser auf dem königlichen Pfalzstuhle zu Trier zu inthronisiren, wie solches ehedem Maynz auf dem Königsstuhle bei Frankfurth im Felde zu Frankeserde und Cölln zu Aachen gethan, welches sich aus dem Breve Pabst Urban IV. abnehmen läßt. Es ist aber hieran sehr zu zweifeln, weil sich keine Spur von dieser Handlung antreffen läßt, ohnerachtet die Kaiserkrönungs- und Ceremonielgeschichte sonst in allen Stücken sehr genau aufgezeichnet ist; und, da heut zu Tage dergleichen feierliche Handlungen nicht mehr unter freiem Himmel vorgehen, so glaube ist, daß man dieses Vorzugs in dem Staatsceremoniel eben so entbehren könne, als desjenigen, daß Chur-Trier in der Wahlstadt sein Quartier grade dem Kaiserlichen gegen über haben solle.

Erzkanzleramt.

Von den Rechten der Trierischen Erzkanzlerwürde ließe sich ein ganz besondrer reichhaltiger Traktat schreiben, wenn man solches nach der Geschichte des Alterthums untersuchen wollte. Es wird daher unter den Publicisten noch jezt sowohl über den Ursprung des Trierischen Erzkanzellariats, als wegen der Provinzen, über welche es sich erstrekt, sehr gestritten, und man ist eben so wenig auch hierüber einig, ob es an gewisse Geschäfte oder Gegenden gebunden sey. Einige halten dafür, Chur-Trier habe an allen Orten, wo sich der Kaiser aufhält, alles dasjenige auszufertigen, was die Provinzen, welche zu Gallien und dem Königreich Arelat gehören, angeht [53]); andere aber glauben, es komme darauf an, ob der Kaiser sich in einem Lande, welches unter das Chur-Trierische Erzkanzleramt gehört, aufhalte

52) in praefat. cod. jur. gent. diplomat.

53) Insgemein wird behaupter, daß das Gallische und Arelatische Erzkanzleramt zwei ursprünglich von einander verschiedene Aemter gewesen, welche auch zu verschiedenen Zeiten an die Erzbischöfe zu Trier gekommen sind.

halte oder nicht [54]). Es ist aber dieses Erzkanzleramt seit einigen Jahrhunderten nicht ausgeübt worden [55]), und weil von den Provinzen, welche unter dasselbe gehörten, eine nach der andern vom deutschen Reich abgerissen ward, so werden die Fälle, wo es ausgeübt werden könnte, immer seltner. Noch nach den Zeiten des Erzbischofs Bomundt gab Trier sein Erzkanzellariat nicht verloren, wie aus einem glaubwürdigen ad res trevirenses gehörigen MS. erhellet, welches Moser in extenso liefert [56]).

Immittelst sind diejenigen dennoch irrig, welche einem Erzbischof zu Trier sogar den Titel eines Erzkanzlers durch Gallien und Arelat zu jetziger Zeit in Zweifel ziehen wollen, da der Kaiser bei Standes- und Titulatur-Erhöhungen in dem Diplom sich selbst der Ausdrücke gewöhnlich bedient: geleiten und befehlen — unseren ꝛc. der Erzbischöfe zu Maynz, Trier und Cölln Lbd. Lbd. Lbd. als unseren und des Reichs Churfürsten und Erzkanzlern durch Germanien, das Königreich Arelat und Italien [57]).

Daß das Erzkanzellariat nicht bloß eine Titelsache sey, beweiset Widenhold in seiner gelehrten Dissertation *de Praerogativis electoris Trevirensis* folgendermaßen: „attamen „prior nobis videtur sententia quod consecratio titu„lorum consecret: unde hisce electoribus, non tan„tum vanos ac inanes archicancellariorum titulos sed

 „omni-

54) Eben auch nach allgemeiner Einstimmung der Staatslehrer wird unter Gallien nicht Frankreich, sondern *Gallia Belgica* verstanden, und zu Arelat haben verschiedene Herzogthümer des Burgundischen Reichs gehöret.

55) An Präjudiciis wegen Ausübung des Erzkanzleramts in älteren Zeiten, fehlt es zwar dem Erzstift Trier nicht, der Erzbischof hat, da der Kaiser 1376 zu Bacharach gewesen, sich selbst als Erzkanzler einen Freiheitsbrief ausgefertigt, wovon Moser l. c. S. 50. aus dem Kyriander Part. 15. S. 196. und *Frehero* ad tit. 7. aureae Bullae p. 610. Signata umständlich mit noch anderen dergleichen Unterzeichnungen anführt.

56) Moser l. c. S. 51.

57) *ibid.* S. 55.

„omnino ipsa etiam jura titulis annexa in salvo adhuc „esse, necdum non usu, quia se non obtulit occasio „utendi, periisse, tradunt allegati apud Schwederum „Part. Spec. Lect. 2. C. 3. N. 2.„ Ich kann aber auch nach den neuesten Staatsbegebenheiten frei behaupten, daß das Churtrierische Erzcanzellariat nicht in einem leeren Titel, sondern in einer wahren Realität bestehe; da Chur-Trier A. 1784 im Gesichte des ganzen Reichs zu Regensburg durch ein Pro Memoria nicht nur die zweite Reichs-Kanzlerwürde, sondern auch das alleinige Interims-Directorium auf dem Reichstage, im Falle die Stelle des Churmaynzischen Directorialgesandten unbesezt ist, durch seinen Gesandten behaupten ließ.

Die Churfürsten von Trier haben auch mit Bewilligung der Churfürsten von Maynz das deutsche Erzkanzleramt schon versehen; wie es unter Kaiser Friedrich III. 1441 von Erzbischof Jacob mit Consens des Erzbischofs Dietrich zu Maynz geschehen ist. Nach Churfürst Jacob zu Maynz 1508 erfolgtem Absterben hat Churfürst Jacob zu Trier sich als Maynzischer Stellvertreter an der Reichskanzley würklich an den Kaiserlichen Hof begeben und solches verwaltet, wiewohl die Reichsacten es nicht deutlich bewähren [58]).

Vorzüge in Ansehung des Reichs.

Von sonderlichen Vorzügen des Churfürstenthums Trier in Ansehung des Reichs ist in dem Staatsrechte nichts anzutreffen, ausser daß das Erzstift vermöge eines kaiserlichen Freiheitsbriefs alle in dem Erzbißthum eröfnete Reichslehen an sich zu ziehen berechtiget ist; wiewohl es in der bekannten Widenholdischen Dissertation *de Praerogativis S. R. I. Electoris Trevirensis §. XV. p. 46.* heißt: „alii tamen du„bitare volunt, an hoc Privilegium in usum devene„rit.„ Hingegen ist bekannt, daß Chur-Trier auf das Interims-Reichs-Directorium wie Chur-Sachsen und Chur-Cölln Ansprüche mache, weil der Churfürst von Trier nach Maynz der erste Churfürst ist.

Es

58) Moser l. c. S. 56.

Es ward deswegen in den Jahren 1675, 1678, 1679, 1690 und 1729 sehr viel, wiewohl fruchtloß gestritten, Anno 1729 substituirte Chur-Maynz den Chur-Cöllnischen Gesandten: die übrigen Gesandten bis auf Trier und Sachsen waren damit zufrieden.

Im Jahr 1732 starb der Churfürst von Maynz zu einer Zeit, wo der Chur-Trierische Gesandschaftsposten nicht besezt war; Chur-Sachsen, Cölln und auch Maynz ließen zu Rath ansagen, die mehresten Evangelischen Stände hatten sich aber verglichen, keinen Ansagzettel anzunehmen, sondern nur die Hinlegung geschehen zu lassen. Sie kamen aber doch im Rath zusammen, ohne daß weder von dem streitigen Directorial-Werke, noch von anderen Comitialsachen das geringste vorgenommen wurde. Als ein politisches Auskunfts-Mittel hatte man Ferien beliebt, und so geschieht es fast insgemein, daß man entweder bei erledigtem Maynzischen Stuhl die Besetzung desselben oder die Legitimation eines neuen Gesandten durch eine politische Pause abwartet. Im Jahre 1763 starb der Churfürst Johann Friedrich Carl zu Maynz, und es ward auf dem Reichstage wegen Abwesenheit des Principalcommissarius nichts ausgemacht. Anno 1774 als Churfürst Joseph Emmerich verstarb, ließen Chur-Sachsen, Chur-Cölln und das Domcapitel von Maynz zu Rath ansagen. Chur-Trier verwahrte sich in einer besondern Schrift [59]) aber eben wieder ohne Erfolg.

Wie im Jahre 1779 der Maynzische Directorialis verstarb, übergab der Churfürst gegen alle Erwartung das Reichsdirectorium dem Böhmischen Gesandten. Ueberhaupt haben die H. H. Reichstags-Gesandten eine besondre Geschiklichkeit sich eigen gemacht, einander die Schritte abzugewinnen, und sich durch Reservationen, Protestationen und allerlei Gattun-

59) Kurzer gründlicher Beweiß, daß die Vertretung des Reichsdirectorii, so oft solches an Seiten Chur-Maynz erlediget, behindert, oder in causa deliberanda selbst interessirt ist, allem Recht und der natürlichen Ordnung nach niemand anderem, als einem zeitlichen Churfürsten von Trier gehören könne.

gen von Verwahrungen so lange zu amüsiren, bis die Maynzische Directorialstelle wieder besezt ist [60]).

Da den 2. April 1784 der Chur-Maynzische Gesandschafts-Posten durch das Ableben des Baron von Hausers erlediget worden, hat Chur-Maynz zum Interims-Directorialgesandten, den Chur-Cöllnischen Directorialgesandten Baron von Karg ernannt und dessen Legitimation durch das den 17. April dictirte Kaiserliche Commissionsdecret dem Reich bekannt gemacht.

Ich finde aber, daß sich Chur-Trier seines Anspruchs auf das Reichs-Interims-Directorium nie so heftig als damals angenommen; denn als Chur-Sachsen wegen schon heftiger Krankheit des Baron von Hausers (gegen eine auf Veranlassung des Freiherrn von Borie schon vorhin getroffene freundschaftliche Auskunfts-Vernehmung) die Ferien von Interims-Reichsdirectorii wegen ansagen ließ, verwahrte sich Chur-Cölln gegen die Sächsischen Eingriffe, und behauptete in einem Promemoria vom 3. April die Alternation mit Chur-Trier in allen Fällen, wo ein Directorium eintreten könne [61]).

Gleich darauf erschien den 14. April von dem Chur-Trierischen Herrn Gesandten Freiherrn von Lynker (der sich die Geschäfte seines Hofs mit einer besondern Thätigkeit angelegen seyn läßt) ein Verwahrungs-Pro Memoria gegen Cölln, des merkwürdigen Inhalts: „daß seiner Churfürstl. „Durchlaucht zu Trier, als zweitem Reichskanzler und „Churfürsten nach allem Recht und der natürlichen Ordnung „das Reichs-Directorium ganz allein, und mit Ausschluß aller übrigen, nämlich Chur-Cölln und Sachsen zustehe [62]).

Chur-Sachsen ließ es ohne eine wenigstens öffentlich bekannt gewordene Gegenprotestation bewenden, Chur-Cölln ver-

60) Scheidemantel Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts Thl. 1. S. 701.
61) Reuß Deutsche Staatskanzley Thl. 9. S. 322. 324.
62) ibid. S. 322. 325.

verwahrte sich gegen die Trierische ausschlüßige Interims-Directorial Behauptung mittelst eines Pro Memoria von 25. April, dem Chur-Trier das zweitemal widersprach. Immittelst war die Directorial Gesandtenstelle durch den würdigen Minister, Freiherrn von Karg zur allgemeinen Beruhigung besezt, und der Interims-Directorialstreit zu den acquiescirenden Streitigkeiten gelegt.

Es ist aber bei alle dem merkwürdig, daß Chur-Trier in facie totius imperii:

1) sowohl die zweite Reichskanzlers-Würde, als

2) ein ausschlüßiges Interims-Reichs-Directorial-Amt behauptet, ohne von Chur-Sachsen wenigstens eine Gegenverwahrung zu erhalten. Das Chur-Trierische Erzkanzleramt ist folglich in Rükficht des deutschen Reichs nicht ein leerer Titel; sondern hat, wie man nur wegen ausschlüßiger Behauptung des Reichs Interims-Directorii ersehen kann, ziemlich viele Realität, und die Ausführung könnte doch in einem günstigen politischen Zeitpunkt einmal zur Würklichkeit kommen.

Trierische Substitution in dem Reichsdirectorium.

Es ist ohnedem bei Gelegenheit der wider das Chur-Maynzische Reichs-Directorium geführten Beschwerden unter andern schon öffentlich in Vorschlag gekommen, daß insgemein in Fällen, wo Chur-Maynz verhindert, oder auch selbst interessirt wäre, Chur-Trier das Reichsdirectorium verwalten solle.

Selbst der *Autor Quinquertii cameralis* meint S. 323.

„weil die ratio der Reichsgesetze, welche wollen, daß in gewissen Fällen die revisio bei Chur-Trier und nicht bei Chur-Maynz gesucht werden solle, auch auf diejenigen Fälle anwendbar sey, wenn in anderen Sachen, wobei Chur-Maynz als Erzkanzler gewisse Verrichtungen obliegen, und sich die selbst eigne Ausrichtung nicht wohl füge, oder sonst einiges Bedenken gegen Chur-Maynz vorwalte, so scheine dieses Desiderium in der Kammergerichts-Ordnung und andern

„dern

„deren Reichssatzungen gleichsam per modum magis com-„prehensionis, quam extensionis gegründet zu seyn.„ Da aber über diese interessante Reichs-Interims-Directorialstreitigkeit noch eine merkwürdige Stelle in einem der künftigen Bände vorkommt, so will ich gegenwärtig nichs weiter berühren, als daß, so bald die Chur-Trierische Erzkanzlerwürde in der Hand eines Churfürsten von Trier, als des ersten Churfürsten nach Maynz somit wieder auflebte, wie es der Vorgang von Anno 1784 bewähret, nach Abgang des Mayuzischen Directorii entweder sede vacante oder munio directoriali impedito, die Trierische Interims-Directorial-Verwaltung jure proprio et exclusivo eintreten müsse.

Votum auf dem Reichstage.

Als Churfürst hat der Erzbischof von Trier zwar nur ein Votum in dem Churfürstlichen Collegio, hingegen als Administrator der gefürsteten Abtey Prüm führt er auch in dem Fürstenrathe ein Reichs-Votum.

Matricular-Anschlag.

In den älteren Reichs-Matriculn sowohl, als in der von 1521 hat Chur-Trier einen völligen Churfürstenanschlag, nämlich in der leztern 60 zu Pferde und 277 zu Fuß. Allein A. 1544 erhielt der Churfürst zu Worms eine Moderation bis auf 40 zu Pferde und 184 zu Fuß, wobei es auch 1551. 57. 67. gelassen wurde.

Es hat aber hernach Chur-Trier behauptet, weil seine Ritterschaft allezeit den dritten Theil des Erzstiftischen Anschlags getragen, sich 1575 abgesondert, und zu der Oberrheinischen Ritterschaft geschlagen habe, so sey ihm bis zum Austrag der Sache noch ein Drittheil abzunehmen, so daß er nur $26\frac{2}{3}$ zu Pferd und $122\frac{2}{3}$ zu Fuß zu prästiren schuldig ist, wie ihm denn auch der Kaiser dießfalls Anno 1582 würklich ein Moderations-Decret ertheilet hat.

Wegen der Abtey S. Maximin ist Chur-Trier vollkommen frei, hingegen hat es wegen Prüm einen besondern An-

Anschlag. Den öffentlichen Nachrichten gemäß hat der jezt regierende Churfürst eine Verstärkung seines Militair-Etats und zwar bis auf 1200 Mann vorgenommen, mithin müßte allem Anschein nach sein Anschlag wieder erhöht werden, da seitdem auch verschiedene Herrschaften an das Erzstift Trier gekommen sind.

In der neuesten matricula usuali von 1776 finde ich, daß Chur-Trier mittelst der geschehenen Zieler-Erhöhung 1125 Rthl. 27 Xr. zum Kammergerichts-Unterhalt zu jedem Ziel zu bezahlen habe [63]).

Besatzung zu Ehrenbreitstein.

Wegen der Besatzung zu Ehrenbreitstein ist zu bemerken, daß selbige nach dem Münsterischen Frieden Art. 9. sowohl dem Kaiser als Reich den Eid der Treue erstatten müsse [64]).

Gerechtsame in Ansehung des Churfürstlichen Collegii.

Anno 1650 erklärte der Churfürst von Trier, daß er sich von dem Churfürstlichen Collegio trennen wollte; er ließ aber seinen Vorsaz wieder fahren, und behielt seinen vormaligen Rang und seine Gerechtsame.

Und des Rangs bei der Kaiserwahl.

Bei der Messe, welche vor der Kaiserwahl gehalten wird, sizt der Churfürst von Trier in dem Chor, dem Altar gegen über, und in Gegenwart des Kaisers gerade vor demselben, also, daß er zu ihm das Angesicht wendet, wie es die goldne Bulle tit. 3. §. 32. anordnet. Bei Processionen hingegen, geht Chur-Trier zwar vor dem Kaiser, derjenige hingegen, der die Reichs-Kleinodien trägt, zwischen ihm und dem Kaiser.

Und in dem Churfürstlichen Collegio.

Unter den vielen Meinungen wegen des Ranges unter den geistlichen Churfürsten bestärkt das Herkommen und die Usual-

63) Staatskanzley Thl. 45. S. 89.
64) Moser Trierisches Staatsrecht S. 64.

Usual-Auslegung allerdings die Meinung, daß die geistlichen drei Churfürsten einander im Range gleich sind; denn wenn der Churfürst zu Trier allein gegenwärtig ist, so sizt er nicht vor dem Kaiser, sondern zu dessen Rechten, wie man hiervon ein Beispiel auf dem 1455 zu Neustatt gehaltenen Reichstage hat.

Ich glaube, daß eben der dem Churfürsten zu Trier dem Kaiser gerade gegenüber angewiesne Siz der stärkste Beweiß von der unter den drei geistlichen Churfürsten bestehenden Rangsgleichheit sey.

Nach dem Churfürstlichen Collegial-Vergleich von 1653 heißt es wegen des Ranges: „Wann die Herren Churfürsten „alle beisammen sind, und keine latera gemacht werden, „sondern in einer Reihe nach einander sitzen, wie sonderheit„lich in dem Wahlconclavi geschiehet, behauptet der Churfürst „von Maynz die erste, Chur-Trier und Cölln alternative nach„einander die zweite und dritte Stelle.„

Kommt es aber zur Lateral-Sitzung, so waltet der Unterschied vor, ob der Kaiser selbst oder nur dessen Commissarius gegenwärtig sey; im ersten Fall sizt Chur-Trier dem Kaiser gegenüber, im andern aber alternirt Chur-Trier mit Cölln in dem Sitze zur rechten Hand des Churfürsten von Maynz.

Die Alternativ zwischen Trier und Cölln wird auch auf dem Platze in dem Churfürstlichen Nebenzimmer an der runden Tafel beibehalten. Bei dem Actu primo, wie bei der Wahl und Krönung, fängt Trier mit dem Vorsitz immer an, und auch wenn es nur Actus unici sind, denn in diesen hat eine Alternativ ohnehin nicht statt.

So viel ist inzwischen ausgemacht, daß zwischen beiden Churfürsten Trier und Cölln, keine Rangs-Streitigkeiten mehr vorwalten, wann sie außer ihren Diöcesen zusammen kommen; in eines jeden Diöces hingegen weicht keiner dem anderen.

Dann im Votiren.

Von dem Range bei der Stimmgebung ist zwar in dem Churfürstlichen Collegial-Concluso von 1653 ausgemacht, daß dem alten Herkommen nach Trier zuerst votiren solle; weil

weil es aber nicht wohl stehen würde, wenn der Nachsitzende zuerst votiren sollte, so haben gemeiniglich beide Herren Churfürsten, wo sie auch in Person zugegen sind, ihre Votanten, und Repräsentanten, welche leztere das Votum ablegen. Diese Votanten, wo sie wegen des Votirens zusammen kommen, alterniren gar nicht; außerdem aber, wo nicht votirt wird, hat die Alternativ unter ihnen, wie bei ihren hohen Principalen statt.

Rangstreit mit dem Päbstlichen Nuntius.

Die Geistlichen Churfürsten räumen den Päbstlichen Nuntiis den Vorrang nicht ein. Anno 1445 hatte der Churfürst zu Trier einen Rangstreit mit dem Päbstlichen Nuntius, welcher gleich zur Rechten des Kaisers vor dem Churfürsten sitzen wollte. Alle Publicisten mißbilligten die Behauptungen des Nuntii, weil derselbe den caracterem repraesentativum seines Principals nicht bekommen kann.

Noch bei der Kaiserwahl zu Frankfurt 1711 prätendirte der Päbstliche Nuntius Hannibal Albani ein Neffe des Pabsts die erste Visite von dem Churfürsten Carl von Trier, dem er seine Ankunft wissen ließ. Obwohl nun dieser Churfürst, der kurz zuvor erst die Erzstiftische Regierung angetreten hatte, den Römischen Hof, wegen einer Dispensation, um das Stift Ollmüz beizubehalten, sehr nöthig hatte, und der Nuntius ihm solche gegen Erstattung des ersten Besuchs zu verschaffen versicherte, so ließ der Churfürst lieber dieses beträchtliche Bißthum fahren, als an dem seiner Churwürde zustehenden Königlichen Range etwas zu vergeben [65]).

Vorzug bei dem Churfürstenverein.

In dem Churfürstenverein von 1521. §. 15. ist verordnet, daß Chur-Trier, wenn ein neuer Churfürst zu Maynz zur Regierung kommt, diesem den Churfürsten Verein verkündigen und den Aufnahmseid abzunehmen habe, welches durch besiegelte Briefe und nicht persönlich geschiehet: daraus folgt aber nicht,

65) ibid. l. c. S. 69.

nicht, daß Chur-Trier berechtigt sey, die Churfürsten zum Verein zu convociren, indem Chur-Sachsen ganz gewiß Einsprüche dagegen machen würde.

Sitz und Stimmen bei den Kreisen.

Wegen des Erzstifts Trier hat der Churfürst, als ein Stand des Chur-Rheinischen Kreises die zweite Stelle nach Chur-Maynz, welches vorerwähntermaßen das Kreis-Ausschreibamt und Directorium hat.

In dem Ober-Rheinischen Kreise aber hat der Churfürst von Trier Sitz und Stimme wegen der gefürsteten Abtey Prüm und zwar auf der Fürstenbank die vierte Stelle, nach dem Fürstenthum Hirschfeld.

Kriegsstaat.

Von seinem Kriegsstaat, welcher in Hinsicht der Erzstiftlichen Lande nicht beträchtlich ist, läßt sich weiter nichts erwähnen, als daß solcher etwa 11 bis 1200 Mann, außer der schon oben angezeigten Verstärkung beträgt.

Die umständlicheren Nachrichten von diesem Erzstifte werden ebenfalls in den besonderen Stellen folgen.

§. 4.
Cölln.

Der Erzbischof von Cölln, als der dritte geistliche Churfürst hat in dem Reichs-Churfürstenrathe die dritte Stelle, in der Session alternirt er aber vorerwähntermaßen mit Chur-Trier, wovon wir noch ein mehrers vernehmen werden.

Titel.

Sein Titel ist: Erzbischof zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs zu Italien Erzkanzler und Churfürst, des heil. Apostolischen Stuhls Legatus natus, in Westphalen und zu Engern Herzog [66]).

Wap-

66) Büsching l. c. S. 857.

Wappen.

Wegen des Erzstifts Cölln führen die Churfürsten im weißen Schildlein ein schwarzes Kreuz, wegen Westphalen im rothen Schildlein ein mit Silberflecken besprengtes unbezäumtes Pferd.

So hält man zwar insgemein dafür, allein es ist unbestimmbar, weil aus Pabst Alexandri III. auf dem Lateran Anno 1179. 13. Cal. Julii datirten Bulle, welche er erst im Jahr vorher, ehe Herzog Heinrich der Löwe durch den Spruch zu Würzburg Westphalen verlohren hatte, ausgehen lassen, Erzbischof Philipp die Confirmation dieses Bischöflichen Wappens vom Pabst erhalten. „Confirmamus „tibi crucem et pallium, suo tempore suoque loco „ferendum, insigne quoque *festivi equi*, quod a quibusdam vulgo *nuccum* vocatur;„ maßen die weißen springenden Pferde bei den Kirchen-Festivitäten üblich waren [67]).

Wegen Engern hat Chur-Cölln im rothen Felde drei goldene Rosen- oder Seeblumenblätter, oben zwei und unten eins.

Wegen Arnsberg im blauen Felde einen silberweißen mit ausgebreiteten Flügeln schwebenden Adler, dessen Schnabel und Klauen vergoldet sind.

Das ganze Schild bedekt eine Bischofsmütze, daraus das erzbischöfliche Kreuz hervorgehet, hinter demselben ragt noch das Schwerdt und der Bischofsstab hervor; die Schildhalter aber sind zur Rechten ein goldner Greif und zur Linken ein goldner Löwe.

Erzkanzlerwürde.

Was das Erzkanzleramt von Italien anlangt, so ist der Erzbischof von Zeiten Konrads des Zweiten, Heinrichs und Pilgrims immerwährender Reichskanzler in Italien [68]). Aus eben dieser Ursache hielt sich auch Hanno zu An-

67) Europäischer Herold Tom. 1. p. 213.
68) *Vogelii* Italia sacra, Tom. V. p. 149. Tom. II. p. 165. *Muratorii* Antiquitates Italiae T. I. Col. 596.

Anfang der Regierung Kaiser Heinrichs IV. sehr oft zu Rom auf. Diese Verwaltung hat aller Wahrscheinlichkeit nach sowohl dem Erzbischof Pilgrim, als auch dem Erzbischof Herrmann den Anlaß gegeben, die Erzkanzlerwürde des deutschen Reichs mit seinem Erzstift zu verbinden; wie sie dann von Pilgrim angefangen, und von 9 Erzbischöfen nach einander verwaltet wurde. Erzbischof Arnold soll zwar der erste gewesen seyn, der dem Erzkanzlertitel die Benennung von Italien beigesezt hat. Dieser Titel ist bis jezt von den Cölnischen Erzbischöfen in einer ununterbrochenen Reihe geführt worden; an der Ausübung des Amts hat es aber wahrscheinlich gefehlt, nachdem die Kaiser ihre Besuche in Italien seit langer Zeit eingestellt haben [69]).

Ueber die Ursache des heutigen Nichtbestands in Ausübung dieses ansehnlichen Amtes lese ich in der Georg Ludewig Böhmerischen Dissertation *de originibus praecipuorum jurium archiepiscopi et S. R. I. Electoris Coloniensis* [70]) folgendes: „Ceterum, quamquam imperatori„bus in Italiam proficiscentibus archipraesules Colo„nienses olim ut plurimum comites adhaeserint rerum „italicarum expediendarum gratia: ob has tamen iti„neris et archiofficii difficultates seculo XIV. absentes „coeperunt per constitutum vicecancellarium supre„mum Italiae Scriniorum curam subire, idque ex Pri„vilegio Ludovici Bavari Henrico II. archipraesuli „colonienſi Spirae mense Dec. A. 1310 dato, cujus „nondum publicati sententiam his verbis effert Gele„nius,

69) Scheidemantel bemerkt in dem Repertorio des Staats- und Lehenrechts S. 593. folgendes: „Schon Hildebald unterschrieb 788 eine Urkunde des Königs. Hermann und Bruno thaten ein gleiches: in einer Urkunde von A. 1275 bei Freherus ab Andlo steht folgende Titulatur: Wyr Symert, Erzbischove zu Cölln, des Ryks von Overberge Erzkanzler; die Unterschrift dieses Kaisers steht auch in einer Urkunde, welche K. Ludwig den Grafen zu Reussen zu Pavia 1229 ertheilt hat.

70) Goettingae 1753. §. 17. p. 59.

„nius, *ut liceat ab itinere italico abeſſe, archicancellaria-*
„*tus officium exercere per ſubſtitutum et nihilominus*
„*emolumentis frui*; ceſſantibus tandem imperatorum
„in Italiam expeditionibus, occaſio deficere coepit,
„archicancellariatum actu exercendi, ſiquidem archi-
„cancellariae jura intra cujuslibet archicancellariatus
„terminos dudum adſtringi coeperant, negotiis uni-
„verſis in cancellaria ejus regni expeditis, in quo im-
„perator commorabatur. Tantum vero abeſt, ut ob
„deficientem functionis exercendae occaſionem jus
„amiſſum exiſtimari queat, idquod a juris rationibus
„alienum eſt, ut potius archiepiſcopis colonienſibus
„nihil praeter occaſionem, quam deſiderat archican-
„cellariatus italici functio, ad ipſius exercitium deeſſe
„videatur, et ſi a functione receſſeris, ipſa ampliſſi-
„ma *dignitas* et *jura honorifica* archicancellariatui an-
„nexa et in aurea Bulla tit. XXVI. §. 2. et tit. XXVII.
„§. 2. expreſſa ſalva ſemper et integra ſint ſervata.„

Es iſt alſo die Churcöllniſche Erzkanzlerwürde heut zu Tage auch nicht leere Titelſache. Bei den Weſtphäliſchen Friedenstractaten Menſ. Mart. 1645. wurde erinnert: „Die Kaiſerlichen ſollten in einer gewiſſen Schrift bei Erwähnung des Churfürſten zu Cölln den Titel: Imperii per Italiam Archicancellarius, auslaſſen, wie auch geſchehen, damit bei Chur-Maynz ratione directorii, wenn es auf die Italiäniſche Sache käme, keine Diſſenſion verurſacht würde.„ Ich bewundre es aber, daß Chur-Cölln es ſo ohne Widerrede geſchehen laſſen. Eben dieſes beweiſet, daß dieſe Würde nicht bloß in dem Titel beſtehe; und da einmal der Churfürſt zu Cölln ſolche rechtmäßig hat, ſo iſt es ja unbillig, ihm dießfalls Schwierigkeiten zu machen, und es einem andern zuzueignen, beſonders da der Erzbiſchof zu Maynz die Erzkanzlerwürde nur wegen ganz Deutſchland hergebracht hat. Es bleibt auch bis jezt ein noch unentſchiedenes Problem, in wiefern die zu dem Churkölniſchen Erz-

kanzellariat gehörigen Sachen vor das Maynzische Reichsdirectorium gehören.

Italiänische Reichs-Directorialsachen.

Wenn man betrachtet, daß der Churfürst zu Cölln Reichskanzler durch Italien ist, so sollte man allerdings glauben, daß auch die, Italien betreffenden Staatssachen durch seine Hände laufen sollten. Allein, die Praxis giebt das Gegentheil, indem alle Italien angehende und bei dem Reichsconvent vorkommende Staatssachen durch den Churfürsten von Maynz erlediget werden. So hat z. B. Chur-Maynz 1720 alles das dirigirt, was wegen Toscana und Parma, zwei bekannten italiänischen Staaten auf dem Reichstage vorgekommen ist.

Diese Würde hätte also nur in jenem Falle ihre Anwendung, wenn in einer dem Churköllnischen Erzkanzellariate unterworfenen Provinz ein Reichsconvent gehalten würde; welches freilich ein Fall ist, der nicht leicht mehr zu erwarten steht, und in dieser Hinsicht könnte man nun immer wieder behaupten, daß das Trierische und Cöllnische Erzkanzellariat jezt eine bloße Titelsache sey.

Allein, es sind eben doch Fälle, wie ich bei Chur-Trier (§. praeced.) gezeigt habe, welche diese Würde thätig machen könnten, und zwar:

a) wenn Chur-Maynz nicht im Stande ist, sein Reichsdirectorium zu versehen, z. B. in sofern der Maynzische Stuhl ohne einen Coadjutorem erlediget stünde, der sogleich in dessen Stelle treten könnte;

b) wenn der Chur-Maynzische Directorial-Gesandte stirbt, und kein andrer substituirt oder gegenwärtig ist, sodann

c) in so fern der Legitimations-Punkt eines auch anwesenden Churmaynzischen Gesandten noch nicht berichtigt wäre, oder wenn

d) sich Fälle ergeben, die wegen Italien Chur-Maynz selbst betreffen, und ein Hinderniß in causa propria zu dirigiren in Weg legen.

Immittelst werden von Seiten Chur-Maynz solche Zwischen- und provisorische Mittel nach der von diesem Churhof in dergleichen Ereignissen schon oft erwiesenen Geschäftspolitik hervorgesucht, welche, um alle übrige ämulirende Thätigkeit zu vereiteln, gleichsam schon vorhin abgemessen sind.

Rangsachen im Churfürstlichen Collegio.

Wegen des Churcöllnischen Ranges sowohl im Sitzen bei dem Churfürstencollegio, als auch in dem Votiren außer und in den Wahl-Conventen, ist schon bei Chur-Trier Erwähnung geschehen, und vermöge des Collegialvergleichs vom Jahr 1633 ausgemacht, daß beide Reichs-Churfürsten, Chur-Trier und Cölln die Ehre des Vorsitzes untereinander wechselsweise behaupten, wenn sie in Person zugegen sind; ist aber nur einer von diesen beiden gegenwärtig, so sizt der gegenwärtige beständig vor: bei den Gesandten wird aber die Alternativ schon erwähntermaßen beobachtet. Ich will mich daher hierinnen bloß auf den §. 3. (des gegenwärtigen 4ten Capitels) wegen Trier beziehen.

Es ist noch zu bemerken, daß in der Wahlcapitulation Karls V. und Ferdinands I. Chur-Cölln vor, in allen folgenden Capitulationen aber der Chur Trier nachgesezt worden sey. Im Jahr 1745 bei der Einholung Kaiser Franz I. zur Krönung, ließ kraft getroffenen Vergleichs die Churtrierische Gesandschaft und Suite der Chur-Cöllnischen zum erstenmale den Vorgang.

Was nun den Collegiatvergleich wegen des Ranges im Churfürstlichen Collegio vom Jahr 1653 in Ansehung Chur-Trier und Chur-Cölln weiter betrift, so äussert Moser hierüber sein Bedenken und schreibt: „Man könnte einwenden, „der Sinn sey davon nur dieser, wenn gleich die Principalen „latera halten, so sollen doch die Votanten in linea sitzen, „dadurch werde die sonst herkommliche Alternation zwischen „Chur-Trier und Chur-Cölln auf der Votantenbank nicht „gehoben.„ Das heißt a) die Votanten pflegten juxta ordinem votorum zu sitzen; ist aber dieses, so muß ja noth-

wendig auf der Votantenbank die Alternation ceſſiren, weil Chur-Trier allezeit zuerſt votirt; und wenn die Alternativ auf dieſer Bank ebenfalls Statt hätte, und Chur-Cölln ſäße den einen Tag vor, Chur-Trier würde aber dennoch zuerſt aufgerufen, ſo könnte man ja nicht ſagen, daß die Votanten ſecundum ordinem votorum ſitzen. b) Die Urſache, warum die Votanten anders ſitzen als ihre Principalen, iſt, damit die Inconvenienz verhütet werde, daß in der Umfrage keine Confuſion entſtehe; allein dieſe Inconvenienz würde grade auch herauskommen, wenn Chur-Trier und Chur-Cölln im Rang alterniren, und doch jenes allezeit zuerſt votiren ſollte. Da aber das Churfürſtliche Collegium dieſes nicht gewollt hat, ſo kann es auch nicht gewollt haben, daß auf der Votantenbank im Range zwiſchen Chur-Trier und Chur-Cölln alternirt werden ſolle. Es geſchieht auch würklich nicht, weder bei Wahl- noch anderen Collegialtagen.

Um dieß noch faßlicher zu machen, füge ich hier das Schema Seſſionis vom Jahr 1741 bei der erſten Wahlconferenz bei.

Unter dem Baldachin.

erster Churbraunschweigischer Gesandter.	erster Churbrandenburgischer Gesandter.	erster Churbayrischer Gesandter.	Ein Sessel für Churböhmen.	Churmaynz in Person.	erster Churtrierischer Gesandter.	erster Churcöllnischer Gesandter.	erster Churſächſischer Gesandter.	erster Churpfälzischer Gesandter.
					alterniren alle Seßionen im Range, Churtrier votirt aber zuerst.			

Churmaynzische geheime Secretarien.

Botanten-Tisch.

Mayntz, 3ter Legationssecretär.
Trier, 4ter anwesender 2ter Gesandtschaftssecretär.
Cölln, 3ter anwesender 2ter Gesandtschaftssecretär.
Böhmen, Landtafelgraf. 2ter Gesandtschaftssecretär.
Bayern, 2ter Gesandtschaftssecretär.
Sachsen, 2ter 3ter Gesandtschaftssecretär.
Brandenburg, 2ter Gesandtschaftssecretär.
Pfalz, 2ter Gesandtschaftssecretär.
Braunschweig, 2ter Gesandtschaftssecretär.

Secretarii Legationis.

Diese Rangordnung zwischen Chur-Trier und Cölln ist nun diejenige, die der Churfürstliche Collegialvergleich vom Jahr 1663 klar und des Inhalts ausweiset: „als haben „sich nach wohlerwogenen Umständen die Churcöllnischen und „Churtrierischen Gesandschaften mit einander dahin einverstanden, es bei dem alten Herkommen ein, so andrer Seits lediglich „bewenden zu lassen, dergestalt, daß ohnabbrüchig der zwischen Chur-Trier an dem Votanten- und Secretarien-Tisch „jedesmal und ohnveränderlich den Vorsitz vor Chur-Cölln „nehme, wogegen nichts hindert, daß gleichwolen die Anmerkung derer praesentium ad protocollum nach der Alternation des von einer Session zur andern vorsitzenden Re„praesentantis, dem Herkommen gemäß geschehen möge, „welches dann auch von beiderseitigen Gesandschaften den „Legationssecretarien zur Nachahmung also gleich bedeutet „worden [71]).„

Rangsachen im fürstlichen Collegio.

Im fürstlichen Collegio hat Chur-Cölln wegen des Herzogthums Engern und Westphalen eine Stimme nachgesucht, und sich 1664 mit dem Herzog Julius Heinrich zu Sachsen-Lauenburg dahin verglichen, daß sie dieser ältesten Fürstenthümer wegen die gebührenden Vota et Sessiones in dem Fürstenrathe pro indiviso et alternando vertreten, auch davon des Reichs Beschwernisse nach billigmäßiger erträglicher Proportion eines jeden darin befindlichen Landes abführen wollen. Sie ersuchten also den Kaiser in Betracht wichtiger und wohlbekannter Ursachen, die in dem Fürstenrath gebührende Vota und Sessiones auf ihre verglichene Weise zu erlauben, und daß solche nach Sachsen-Lauenburg abgestattet, oder dießfalls ein solcher Ort assignirt werden möge, der diesem Herzogthum zustehe, ein gewöhnliches Decretum an das Reichsdirectorium gebührend ergehen zu lassen.

Der Kaiser ließ zwar mittelst eines Decrets vom 15ten April d. a. dem Reiche hiervon unter allerhöchster Begünsti-

71) Moser Staatsrechts-Zusätze Th. 1. S. 425.

gung dieses Gesuchs Eröfnung thun, es war aber bisher von keinem Erfolg; dennoch hat sich Chur-Cölln sein Stimmrecht den 16. May 1754 von neuem vorbehalten [72]).

Kreisstandschaft.

Der Churfürst zu Cölln ist ein Stand des Churrheinischen Reichskreises, und führte auch wegen der kleinen Herrschaft Berzenheim 1744 nach derselben Besitznahme ein Votum auf dem Oberrheinischen Kreistage [73]).

Und sonstige Gerechtsame.

Desgleichen ist Chur-Cölln auch Marschall in Westphalen wegen der Grafschaft Arnsberg, das Directorium aber kommt dem Stifte Münster zu, weil anfangs keine Churfürsten zum Kreise gehörten, und Münster nicht aus dem Besitz gehen wollte. Hingegen war Cölln Director des bekannten Fehmgerichts; Münster und Oßnabrück aber Beisitzer.

Das Erzstift Cölln hat auch einen Ritterorden, der Beschützer der göttlichen Ehre unter dem Schutz des Erzengels Michael genannt, welchen Churfürst Joseph Clemens kurz vor seinem Ableben gestiftet hat; hievon ist ein jeder Churfürst Großmeister unter den Rittern, und Personen geistlichen und weltlichen Standes bekommen das Großkreutz. Das Ordensband ist von blauer Farbe [74]).

Matricular-Anschlag.

Von des Erzstifts Cölln Matricular-Anschlag ist so viel bekannt, daß sich derselbe auf 60 zu Pferde und 277 zu Fuß oder 1828 fl. belaufe. Der Betrag eines erhöhten Reichskammergerichtlichen Ziels ist hingegen nach der neuesten Usual-Matricul 1014 Rthlr. 51 Xr. [75]).

Unter

72) Scheidemantel l. c. S. 594.
73) Moser Staatsrecht Th. 26. S. 442.
74) Moser l. c. Th. 12. S. 48.
75) Neue Staatskanzley Th. 45. S. 89.

Unter denjenigen, welche Chur-Cölln ohnstreitig sine onere zu eximiren hat, befindet sich die Herrschaft Reiffer-scheid [76]).

Militair-Etat.

Nach Büschings Angabe unterhält der Churfürst eine Leibgarde Hatschier-Trabanten und ein Leibregiment zu Fuß; hat auch einen Kriegsrath und Generallieutenant [77]).

Von der innerlichen Verfassung und vielen in das Staatsrecht einschlagenden Ereignissen wird in der Folge ein mehreres vorkommen, so wie auch die Nachrichten von den Churcöllnischen Lehen in dem besondern Theile von dem Lehenswesen der Erz- und Hochstifter erscheinen werden.

§. 5.

Salzburg.

Die weltlichen Vorzüge eines Erzbischofs von Salzburg sind fast eben so beträchtlich, wie jene in geistlichen Dingen.

Titel.

Der Erzbischöfliche Titel ist: von Gottes Gnaden des heil. Röm. Reichs Fürst und Erzbischof zu Salzburg, geborner Legat des Päbstlichen Stuhls zu Rom, Primas von Deutschland.

In Betracht dieses Titels zeigt sich auch aus der Salzburger Staatsgeschichte, daß Erzbischof Guidobald vom Kaiser Leopold 1663 für sich und seine Nachfolger am Erzstift das Prädicat: Hochwürdig, und die Courtesie: Ew. Liebden, erhalten habe.

Den Erzbischöfen von Salzburg werden bei dem Empfang der Scepterlehen in die Formel der Eidespflicht, welche coram throno caesareo den Salzburgischen Gesandten vorgelesen wird, wie auch in der Antwort, welche der Reichs-Vicekanzler auf die Anrede der Gesandten gibt, die drei Superla-

76) Mosers Staatsrecht Th. 43. S. 302.
77) Büsching l. c. S. 957.

perlativa: Hochwürdigster, Hochfürstl. Gnaden, Gnädigster Herr beigelegt [78]).

Wappen.

Das Wappen des Erzstifts Salzburg an sich selbst ist gespalten, und erscheinet zur Rechten ein schwarzer aufgrimmender Löwe mit vorragender Zunge im silbernen Felde, zur Linken aber im rothen Felde ein silberner Balken (oder Zwerchstrasse), gemeiniglich aber wird der Schild einmal getheilt, und in den oberen Theil das Wappen des Erzstifts, in den untern aber das Erzbischöfliche Stammwappen gesezt; auf dem Helm erscheinet ein Kreutz, welches von dem Erzbischöflichen Hut bedekt wird, welches einige für das Zeichen des Legati nati halten.

Ceremoniel in Ansehung der Gleichstellung mit den geistlichen Churfürsten bei dem Kaiserlichen Hofe und auf Reichsversammlungen.

Die Erzbischöfe von Salzburg fordern gewissermassen die nämlichen Ehrenbezeugungen, wie die geistlichen Churfürsten des Reichs, wenn ich die besonderen Vorzüge ausnehme, welche den Churfürsten in Ansehung der Kaiserwahl, der Erzkanzellariaten und derer von beiden abhangenden Prärogativen gebühren.

Diese Behauptung kann auch mit stattlichen Beweisen bestärkt werden. Erzbischof Paris gebrauchte sich im Jahr 1622 und Erzbischof Guidobald im Jahr 1664 in Gegenwart des Kaisers in der Domkirche zu Maynz und zu Regensburg des Baldachins und des oſculi Evangelii.

Beide wurden auch von den Kaisern gleich anderen Churfürsten und den Erzherzogen Oesterreichs zur Tafel gezogen, und ihnen gleichförmig in allen Ehrenbezeugungen behandelt [79]).

Wie es sich 1664 ergab, daß dem Erzbischof Guidobald, als er dem Kaiser im Felde aufwartete, statt des Sessels

78) Nachrichten von Juvavien §. 334. S. 514.
79) *ibid.* S. 514.

sels ein Stuhl gegeben wurde, so beschwerte er sich durch ein eignes Schreiben vom 18 April 1664 sehr darüber, daß man bei dem Kaiserlichen Hofe wider uraltes Herkommen, zwischen einem Erzbischof zu Salzburg und einem andern Reichsfürsten keinen Unterschied machen wolle, da doch der gesammte Reichfürstenstand selbst einem Erzbischofe zu Salzburg größre Ehre und Präeminenz zueigne und gönne. Diese Beschwerde bewürkte auch, daß Erzbischof Guidobald bald hernach am 4. May, dieses Jahres, neben dem Churfürsten von Maynz bei dem Kaiser speiste, und gleich dem Churfürsten von Maynz mit einem grün-sammetnen Sessel beehrt wurde; beide Erzbischöfe blieben auch mit ihren Hauben während der Tafel bedekt [80]).

Dieses ist zwar ein Etiquettstük des 17. Jahrhunderts, es bestimmt aber dennoch in diesem und künftigen Zeitalter die Gleichstellung zwischen den übrigen Erzbischöfen mit den Erzbischöfen zu Salzburg.

Im vorigen Jahrhunderte gebrauchte Salzburg zur solennen Auffarth einen sechsspännigen Wagen, wie die Churfürsten; und als diese in dem jetzigen Jahrhundert anfiengen, zwei und drei dergleichen und hierunter den ersten mit fiochi zu gebrauchen, so verwahrte Salzburg seine Rechte der Gleichstellung in ceremoniali mit den Churfürsten bei dem Reichshofrath, welcher auch solche Verwahrung ad acta annimmt, und das gebetene Zeugniß jedesmal darüber ausfertigen läßt [81]).

Die Erzbischöfe von Salzburg gehen auch in der Courtesie nicht gegen die übrigen Churfürsten zurük, und behaupten bei Besuch und Gegenbesuch der Churfürsten gleiche Maßnahme mit der ersten Visite rechter Hand.

Die Salzburgischen Gesandten an dem Reichstage räumen anderen Reichsfürsten, wenn sie gleich in Person zugegen sind, keinen Vorgang ein, noch legen sie oder die Salzburgischen Ministres residents an dem K. K. Hofe, oder

ande-

80) Nachr. von Juvavien S. 514. — 516. n. e.
81) *ibid.* S. 515. 517. n. h.

andere Salzburgische Geheime Räthe den Churfürstlichen Gesandten und Geheimen Räthen den Titel Excellenz bei, außer sie erhalten ihn wieder von denselben [82]).

Rang mit Oestereich insbesondere.

Es kommt von dem Range der Erzbischöfe zu Salzburg mit Oesterreich ein besonderes Praejudicium in den Salzburgischen Nachrichten vor.

Bei einem nachbarlichen Congreß in den Zillerthalischen Irrungen in Rattenberg verlangten die von Seiten Oesterreichs abgeordneten Commissarien die rechte Hand vor den Salzburgischen, dieses ward ihnen aber nicht eingeräumt, man ließe Salzburgischer Seits den Congreß abbrechen, und fügte sich zur Reassumption nicht eher, und die rechte Hand ohne Alternativ zu überlaßen, bis sich Kaiser Leopold, als Innhaber der gefürsteten Grafschaft Tyrol erklärte, das Commissorium unmittelbar selbst auszustellen, und zu unterschreiben.

Auf gleiche Art hatte auch bei nachbarlichen Geschäften zwischen Salzburg und Kärnthen von 1763 der Salzburgische Commissair die rechte Hand nicht anders, als unter dem ausdrüklichen Vorbehalt der Präcedenz zugestanden, und solches auch in dem gemeinschaftlichen Protocoll und der Unterschrift bemerkt [83]).

Siz und Stimme.

Der Erzbischof von Salzburg ist noch der einzige Erzbischof, welcher bei dem allgemeinen Reichs-Rath als ein unmittelbarer mit Reichslanden versehener Reichsstand Siz und Stimme hat.

Dann

82) Nachr. S. 515. 519. n. l. Merkwürdig ist, was *Zwanzig theatr. praeced.* Part. I. c. 21. p. 75. anführet: Erzbischof Guidobald (schreibt er) hat auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahr 1664 öffentlich zu erkennen gegeben, daß er als Primas von Germanien, und als Erzbischof in seinem Haus keinem Königlichen Ambassadeur weiche, wie dann auch der nämliche bei ihm gewesene Spanische Ambassadeur Marchese Rodrigo keinen Rang vor ihm verlangt hätte. —

83) Nachrichten S. 515.

Dann Directorium im Reichsfürstenrath.

Nebst diesem ist er der vorsitzende Fürst und Director in dem Reichsfürsten-Rath, und hat diesen Vorzug schon nach der ältesten Verfassung des deutschen Reichs hergebracht.

Streitigkeiten mit Oesterreich.

Es stellte sich aber in dem 17. Jahrhundert das Erzhaus Oesterreich als einen Mitwerber der Salzburgischen Directorial-Befugnisse dar, und ich finde für nothwendig dieser merkwürdigen Begebenheit nach der Maaßgabe Salzburgischer Nachrichten Erwähnung zu thun.

Den Anfang nahm diese Streitigkeit im Jahr 1500 bei dem Reichstage zu Augsburg. Kaiser Maximilian verlangte, daß man bei dem Fürstlichen Collegio seine Räthe im Namen des Erzhauses Oesterreich sollte beiwohnen lassen. Man bewilligte zwar dieses von Seiten des Reichs; allein, da sowohl Bayern, als die nächstvorsitzenden Gesandten den Oesterreichischen nicht weichen wollten, suchten diese auf der geistlichen Bank es dahin zu bringen, daß der damalige Salzburgische Gesandte Sebastian Illsung (wie es heißt, ohne Vorwissen und Gewalt seines Hofs) auf Ansuchen des damals anwesenden Kaisers Maximilian, zu dessen Ehre, nur für selbigen Reichstag, gegen Ausstellung eines Reverses den Vorsiz überließ; wodurch der Grund zu den nachherigen Weiterungen in dem Punkt des Direktoriums zwischen Oesterreich und Salzburg gelegt wurde. Oesterreich forderte von dieser Zeit an den Rang, dem Salzburg aber jederzeit widersprach.

Im Jahr 1521 saß auch sowohl Erzbischof Matthäus, als dessen Räthe der Oesterreichischen Gesandschaft ohnmittelbar vor. Wie aber in dem gedrukten Reichsabschied vom Jahr 1521 Oesterreich aus Versehen vorgesetzt wurde, verwahrte sich Salzburg in der Maaße dagegen, daß ihm vom Kaiser und Reich eine gedrukte Urkunde hierüber ertheilt werden mußte.

Im

Anno 1521 ergab sich zu Speyer die nämliche Weiterung; man verglich sich aber dahin, daß während dieses Reichstags eine vollkommene Alternation beobachtet, und durch Salzburg hierzu und zwar in der Kirche der Anfang gemacht werden sollte [84]).

Ich finde nun durchgehends in der Staatsgeschichte, daß, wenn große Häuser einmal mit kleinen Höfen über einen Punkt anbinden, die Sache immer weiter bis zur Erzielung der gehabten Absichten geht. Die Schwäche eines minder mächtigen Standes kann es eben mit der Ueberlegenheit an Stärke nicht aufnehmen, am wenigsten sein Recht durchsetzen, wenn es auch keinem Widerspruche unterworfen wäre.

Anno 1535 war mit Gelegenheit anderer zwischen dem Erzhaus und Salzburg behandelten Irrungen ein neuer Vertrag des vorerwähnten Rangs halber von den Commissarien entworfen, und das Endliche von diesem war, daß der Erzbischof auf seine Lebenstage an Oesterreich den Vorgang überlassen wolle, jedoch ohne Nachtheil des Erzstifts für die folgenden Reichstäge.

Es geschahe zwar, daß Erzbischof Michael 1559, Erzbischof Johann Jacob 1566, und Erzbischof Marx Sittich 1613 mittelst persönlicher Gegenwart sowohl in der Kirche, als in dem Rathshause, in und extra Collegium den Vorsitz behaupteten; außerdem aber, wo von beiden Seiten nur Gesandte zusammentrafen, konnte Salzburg es niemals mehr weiter als zur Alternation bringen. Die Grundlage, auf welcher des Erzhauses Oestreich gesuchter Vorrang beruhete, waren die Worte des eigentlichen Oesterreichischen Freibriefes vom Kaiser Ferdinand I. vom Jahr 1156 in welchem es heißt: „si quiqusvis curiis publicis dux Austriae praesens fuerit, unus de palatinis archiducibus censendus, „et nihilominus de conceſſu et inceſſu ad latus dextrum imperii poſt electores principes obtineat primum locum [85]).“

Es

84) Nachr. §. 324. S. 489.
85) *ibid.* S. 500.

Es wendete zwar Salzburg ein, daß es in Rangstreitigkeiten auf gemeine Rechte und rechtliches Herkommen, dann auf den ungestörten ruhigen Gebrauch ankomme; allein das war gegen Oesterreich nicht verfänglich.

Salzburg protestirte daher eben immer fort gegen die Alternation, besonders bei den Westphälischen Friedenshandlungen zu Münster und Oßnabrück 1646; und auch bei dem Reichstage 1653, wobei sich Oesterreich den 5. April erklärte, daß, wie bei ordinairen Zusammenkünften und Berathungen mit der Direction und dem Vorsiz zwischen Salzburg und Oesterreich die Alternativ beobachtet, auch dieselbe bei extraordinairen Consultationen ausgeübt, und von Oesterreich der Anfang gemacht werden solle.

So sehr sich nun Salzburg dagegen gesezt hatte, so drang der Oesterreichische Gesandte doch eben mit seiner Behauptung den Salzburgischen Gesandten 1663 persönlich vor.

Bei allen einander entgegen gesezten Verwahrungen bleibt eben, so lange der dermalige Reichstag fortwähret, die Alternativ, und zwar nicht sowohl von Sitzung zu Sitzung, als von einer Materie zur andern, in ihrem Fortgange; und es läßt sich vermuthen, daß nach dem Schluß dieses Reichstages [86]) wenn für Salzburg nicht eine sonderbare Epoche günstig ist, es, wo nicht weiter gehen, wohl im glüklichsten Fall nur bei der Alternativ verbleiben werde.

Als im Jahr 1555 und 1559 eine ordinaire Reichsdeputation beliebt und deren Mitglieder aus dem Churfürstlich- und Fürstlichen Collegio gewählt wurden, fiel das Looß nebst andern auf Oesterreich, ohne daß es verbunden wurde, mit Salzburg zu alterniren. Auf gleiche Art wurde in dem jüngsten Reichsabschiede 1654 §. 194. diese ordinaire Deputation nebst der ehemals festgesezten Zahl der Glieder bestätiget, dann bei Vergleichung des Schema der extraordinarie deputandorum zur Reichskammer-Gerichts-Visitation Oester-

86) Nachr. S. 502. und 503.

Oesterreich in die I. Classe der Deputirten abermals ohne einige Verbindung mit Salzburg zu alterniren gesezt.

Allem diesen gesteht Salzburg die Folge und Würkung eines Vorrangs nicht ein, da die Wahl und das Loos der Stimmen von der Mehrheit abhängen, welche damals für Oesterreich ausgefallen ist.

Im Jahr 1668, 1669 und 1670 als auf eine Vermehrung der Deputandorum angetragen wurde, hat sich Salzburg mit Nachdruk gesezt, und die Adjunction, als mitausschreibender Fürst in dem Bayrischen Kreis und Condirector des Fürstlichen Collegii nachgesucht: die meisten geistlichen und weltlichen Gesandten waren geneigt, von Seiten der Catholischen Salzburg, und von Seiten der Protestanten Halberstadt der ordinairen Deputation zu adjungiren. Kaiser Leopold leitete aber die Sache dahin ein, daß von aller Vermehrung der Reichsdeputation abstrahirt wurde, und Salzburg, in Hofnung bei dem Vermehrungsfall adjungirt zu werden, sich beruhigte [87]).

Anstände mit Burgund.

Wegen Rang, Siz und Stimme, bekam Salzburg auch mit Burgund neue weitere Streitigkeiten; als dieses im Jahr 1748 zur Reichsversamlung vermöge des bekannten Burgundischen Vertrags admittirt wurde; weil nun diese Streitigkeit eben mit jener, die Salzburg mit Oesterreich des Rangwesens halber hatte, in eine Epoche kam, so wurden aus Rüksicht gegen das Erzhaus Oesterreich die Salzburgischen Gesandten angewiesen, geschehen zu lassen, daß sich Burgund bei dem Aufruf ohnmittelbar votando an Oesterreich anschließen möge, also zwar: wenn Oesterreich (nämlich nach dem dermaligen Interimal- und zeitlichen Verständnisse) den Vorsiz, sohin die erste Stimme hat, sollte Burgund vor Salzburg, folglich die zweite Stimme, und Salzburg die dritte führen, wenn aber Salzburg vor Oesterreich stimmt, sohin die erste Stimme hat, alsdann soll Oesterreich den zweiten und Burgund den dritten Plaz auf der geistlichen Bank einnehmen.

Bei

87) Nachr. §. 329. 506.

Bei dieser Uebereinkunft verblieb es, Burgund schloß sich an Oesterreich, wo dieses votando einrükte, wo es aber allein ohne Oesterreich stand, behielt Salzburg den Vorzug, und wurde deßwillen in dem Reichs-Abschiede 1664 in die zweite Klasse vor Burgund gesezt.

Vorfall bei der jüngsten Kammergerichts Visitation.

Bei der jüngsten Kammergerichs Visitation, als die zweite Klasse einrücken sollte, wollte das Erzhaus Oesterreich Anfangs im Namen Burgund, dem Erzstift vorgehen, und endlich die Alternation einräumen, jedoch, daß der Burgundische Subdelegirte den ersten Tag vorsitze. Eben wieder aus einer vorgeblichen Rükficht, um das Visitationswesen nicht aufzuhalten, gab Salzburg in seiner Erklärung vom 23. November 1774 soweit nach, daß

1) der Vorsitz des ersten Tages, so wie auch die erste Fürstliche Unterschrift eines allfälligen Visitations-Recesses dem Erzstift gebühren solle.

2) Die Alternativ nur von jener Zeit an zu bemessen sey, wo die Salzburgischen und Burgundischen Subdelegirten würklich einer Visitations-Versammlung mit einander beiwohnen.

3) Außer der gegenwärtigen Visitation aber solle sie auf keinen andern Fall, und zwar weder auf eine vermöge des jüngsten Reichs-Abschieds stellende neue Klassen-Ordnung, noch

4) auf eine andre Reichs-Deputation ausgedehnet, noch

5) jemahls hierauf ein Directorium in Reichs- und Deputationstagen und zwar um soviel weniger gebauet werden, als diese blos für die gegenwärtige extraordinaire Deputation beliebte Alternativ, der Beförderung des Justizwesens gewidmet sey, und

6) daß die Auskunft niemals weder in petitorio noch possessorio angezogen werden möge [88]).

88) Nachr. §. 330. S. 506.

Dergleichen Verwahrungen sind in der That nichts anders, als leere Worte: da Salzburg in dem Rangwesen bei dem Reichstage einmal die Nachgiebigkeit begangen, es mag nun aus Versehen, oder aus einem damals kurzsichtigen Begriffe geschehen seyn, so ist es seiner Gerechtsame allem Anscheine nach für immer verlustig gegangen.

Es ist wahrhaftig eine sehr zu bedaurende Sache, daß die Domstifter das nur täuschende, betrügende, an sich in Gegenhalt einer bestimmten Reichs-Grundverfassung, ganz unbedeutente Wort Macht sich verführen lassen, und jedem Angriffe deswegen nachgeben. Wer nicht hundert tausend Mann kann marschiren lassen, muß sich mit der Feder wehren. Federkrieg, ist auch ein Krieg, — und Gewalt kann niemals mehr nehmen, als die Nachgiebigkeit und Unthätigkeit in die Schanze schlägt. Die Schuld liegt größtentheils an Grundsätzen, sowohl von Seiten der Regenten als Diener, und eine günstige Epoche giebt sodann dem stärkern Nachbar das Heft in die Hand, das man ihn auch durch Jahrhunderte nicht wieder entreissen kann. — Alle Erz-Hoch- und Stifter sollten ein Beispiel an dem Hochfürstlichen Hause Baden nehmen, wie dasselbe mit allem Muth und Standhaftigkeit die größten Schwierigkeiten eines weit aussehenden Comitial-Recurses zu übersteigen sucht.

Zudem hatten denn nicht die Erzbischöfe von urältesten Zeiten her den Vorzug und Rang vor allen weltlichen Fürsten? — Dieser Vorrang gründet sich ohnläugbar in der Deutschen Reichsverfassung, und warum zerfällt sie denn nunmehr in eine platte unthätige Nachgiebigkeit? Man kann es dem Erzhause Oesterreich, wie keinem andern weltlichen Hause, nicht verdenken, auch nur scheinbare Rechtszuständigkeiten mit Beharrlichkeit durchzutreiben, wenn man von der Nachgiebigkeit des andern Theils schon zum Voraus überzeugt ist. —

Bayrisches Kreisausschreibamt und Directorium.

Die Erzbischöfe zu Salzburg hatten von der Zeit der errichteten Reichskreise allein das Directorium in dem Bayri-

schen

schen Kreise zu führen; die Herzoge in Bayern brachten es aber durch einen Receß 1555 zur Alternativ, sowohl was das Ausschreiben, Proposition, Direction als andere davon abhangende Stücke betreffen mag.

Wieder ein Beispiel von Nachgiebigkeit, welche aber zu entschuldigen ist, weil fast in allen Reichskreisen das Ausschreibamt unter den ersten Kreis vorsitzenden geistlich- und weltlichen Fürsten getheilt ist.

Salzburg ließ dem Churfürst Maximilian von Bayern, welcher seine Gesandten nicht in Rükficht seines Herzogthums wie vormals, sondern seines Churfürstenthums Bayern zum Kreistag abordnete, auch die rechte Hand, jedoch salva alternatione Directorii.

Ob nun jezt, da die Bayrische Chur mit Abgang der Wilhelminischen Linie erloschen, dieser Vorrang von Seiten Chur-Pfalz behauptet werde, steht zu gewärtigen.

Das Erzstift Salzburg besteht zwar auf seiner Präeminenz, weil es im Bayrischen Kreise den ohngehinderten Rang vor dem Churfürsten von Pfalz, als Besitzer des Herzogthums Pfalz Neuburg gehabt, und Chur-Pfalz in dem Oberrheinischen Kreise als Pfalzgraf zu Simmern mit dem Bischofe zu Worms, und in den Niederrheinischen Westphälischen Kreise als Herzog von Jülich mit dem Bischofe zu Münster das Kreis-Ausschreibamt gemein habe, und in beiden Kreisen den mitausschreibenden geistlichen Fürsten die Vorhand gelassen hat [89]).

Es ist daher immer ein Glük, daß man zwei Hände hat, wovon eine die nehmende, und so lange es seyn kann, die andre die gebende ist. Hat man alles gegeben, so läßt sich die nehmende Hand doch nicht nachsagen, daß sie alles hinweg genommen, sondern nur behalten, was man ihr gegeben. — Das ist nun in meinem Sinn das politische Faustrecht — in gesitteten Jahrhunderten — in Zeiten, wo man vor gewaltsamen Angriffen durch öffentliche Reichsgesetze geschüzt ist, und mithin muß man es als das wahre conventio-

89) Nachrichten §. 331. S. 507. — 509.

nelle und politische Faustrecht ansehen. Hierunter kann man Säcularisations-Plane, Klöster-Aufhebungen, Dismembrationen, Unionen und Reunionen der Bißthümer, Stiftungs-Administrationen, Amortisations-Gesetze, und auch die Verbote de non alienando ad manus mortuas u. d. m. begreifen, sobald (was wohl zu merken) von denjenigen Verhältnissen die Rede ist, die zwischen Staat und Staat schweben; denn ganz anders verhält es sich zwischen Staat und Unterthan, wo der Landesfürst nicht nur berechtiget sondern auch verpflichtet ist, alles das vorzunehmen, was seinen Unterthanen zum Vortheile, und das abzuwenden, was ihnen zum Schaden gereicht.

Mir gefällt daher der Verfasser der Salzburgischen Nachrichten in dieser einzigen Stelle ausnehmend wohl, da er schreibt: „welche Verwirrung würde auch nicht im deutschen „Reiche und in allen Reichscollegien entstehen, wenn die zu„fällige Eigenschaft des Besitzers die wesentliche und herge„brachte Cathegorie der Reichs-Inhabungen und Lehen ver„ändern, und bei allen Gelegenheiten die einzige Richtschnur „des deutschen Rangs und Ceremoniells seyn sollte. [90]).

Ich wollte dem Ausdruk von zufälliger Eigenschaft des Besitzers noch die drohende Macht oder auch zum Gesez gemachten Grundsätze und Anmaßungen einerseits, andrerseits aber von Nachgiebigkeit beifügen.

Matricularanschlag.

Der Salzburgische Reichs-Matricularanschlag ist einem Churfürstlichen gleich; er beträgt 60 zu Pferd und 277 zu Fuß, oder 1828 fl. Nach der neuesten Matricula usuali giebt das Erzstift zu einem Kammerziel 760 Rthl. 86½ Kreuzer [91]).

Von den weiteren Vorzügen des Erzstifts Salzburg will ich in der Kürze nur dieses noch erwähnen, daß dessen Hofstaat ganz nach dem Plan der Churfürstlichen und größeren weltlichen

90) Nachrichten § 331. S. 509.
91) Büsching l. c. S. 1459. Neue Staatskanzley 45. Th. S. 73.

chen Höfe eingerichtet sey. Besonders zeichnet sich solcher mit einer Leibgarde von berittenen Carabiniers und Trabanten zu Fuß aus, die unter dem Commando eines Guarde-Hauptmanns stehen.

Militair.

Der Kriegsstaat bestehet zwar überhaupt nur aus einem Regiment zu Fuß von ohngefähr 1000 Mann, weil mehrere Soldaten in Hinsicht des durch natürliche Lage sehr befestigten Landes nicht erfordert werden [92]); indessen hat er dennoch ein Kriegsraths-Collegium.

Von den ansehnlichen Hofchargen, Erbämtern, Dicasterien und dem Lehn-Hofe dieses Erzstiftes werde ich an den besonderen Stellen schikliche Erwähnung thun.

Immittelst hat auf die äußerlichen Vorzüge dieses Erzstifts der militärische **St. Ruperts-Orden** dennoch einen Bezug, wiewohl solcher nur zum Besten des Salzburgischen Land-Adels vom Erzbischof **Johann Ernst** 1701 gestiftet, und von dem Kaiser in gedachtem Jahre bestätiget worden ist. Das Ordenszeichen ist ein an einem violetfarbenen Bande hangendes Kreuz, mit dem Bildniß des heiligen Ruprechts, und die Ordenssatzungen sind so schön, als je eines von den größten Orden abgefaßt [93]) auch geht der Stiftung an Reichthum nichts ab, so wie überhaupt die Einkünfte des Erzstifts Salzburg sehr beträchtlich sind.

§. 6.

Bisanz.

Titel.

Der Titel des Erzbischofs zu Bisanz verhält sich auf nämliche Weise, wie derer übrigen Reichsbischöfe: Wir von Gottes Gnaden Erzbischof zu Bisanz, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc.

92) Nachrichten §. 321. S. 422.
93) *ibid.* §. 323.

Wappen.

Das Wappen dieses Erzbißthums ist ein goldner Adler im rothen Felde, oben mit der Erzbischöflichen Würde bedekt und die Helmdecken sind roth und gelb.

Da der Erzbischof von Bisanz in Ansehung des Kaisers und Reichs wegen des durch den Nimwegischen Frieden erlittenen Verlustes seiner Reichslande, seiner Vorzüge wegen in keinen Betracht mehr kommt, so kann ich weiter auch nicht vielmehr erwähnen, als was ich schon im dritten Kapitel (§. 12) hievon angeführt habe.

Reichsstandschaft.

Der Erzbischof wird zwar als ein deutscher Erzbischof auf dem Reichstage nach Salzburg noch aufgerufen, um dadurch wenigstens die Ansprüche des Reichs auf dieses Erzbißthum nicht verjähren zu lassen.

Im Jahr 1662 sendete er auch einen Gesandten dahin, als dieser aber 1676 abreisete, ist seitdem diese Stimme vacant gewesen.

Auf der Oberrheinischen Kreisversammlung reservirte er sich 1644 die Lausannische Stimme, aber sie scheint auch unthätig zu seyn.

In Hinsicht, daß der Erzbischof kein unmittelbares Reichsland mehr hat, nichts zu allgemeinen Reichs- und Kreiß-Prästandis mehr beiträgt, auch vielleicht seine Stimme nach auswärtigen Maximen einrichten müßte, so ist es rühmlicher Patriotismus, (schreibt Scheidemantel) der ihn vom Reichstage abhält.

Daß er aber dem ohngeachtet die Reichsstandschaft noch habe, wird durch das Reichsherkommen und durch den Reichsschluß vom 10 Dec. 1653 erwiesen [94]).

Der Herr von Zech macht von dem Erzbischöflich-Bisanzischen Voto folgende Anmerkung: „Obwohl der vormaligen Erzbischöfe Comparition bei Reichstägen ohnedem dahin „nicht

94) Bilderbeck Reichsstaat S. 902. Scheidemantel Repertorium S. 370.

„nicht darauf angesehen gewesen sey, das sie dem Reich einige „Förderungen und Hülfe thun möchten, sondern vielmehr, „daß die der Spanischen Parthie zugethane Stimmen da„durch verstärkt würden; wie dann als man die Stadt Bi„sanz 1654 um die Restitution der Stadt Frankenthal „in der Pfalz zu befördern, aus der Gewalt des Reichs zu „dem Spanisch Burgundischen Eigenthum gezogen und alienirt, „der damalige Erzbischöfliche Gesandte *Arnoldus d' Agne* in „seinem Voto die besten und vornehmsten Gründe beigetra„gen hat.„

Die Einkünfte sollen sich auf 18000 Livres belaufen[95]) und in diesem Betracht würde er in dem deutschen Reiche keine große Figur machen, da es Abteyen und Probsteyen gibt, die mehr als 100,000 deutsche Gulden eintragen; und hierinnen wird wohl der größte Theil des unthätigen Patriotismus bestehen.

§. 7.

Hoch = und Deutschmeister.

Rang.

Zu den wesentlichen Vorzügen eines Hoch- und Deutschmeisters gehört, daß er in dem Reichs-Fürstenrath als ein geistlicher Reichsfürst den Rang auf die Erzbischöfe hiemit vor allen Bischöfen behauptet.

Vor Alters kam der Deutschmeister in den Reichsabschieden nur unter den gefürsteten Aebten nach Fulda vor; nachdem aber Marggraf Albrecht zu Brandenburg und Hochmeister in Preußen im Jahr 1525 einen Theil der Ordenslande von der Krone Pohlen als ein Herzogthum zu Lehen nahm, und diese Krone das übrige selbst behielt, nahm der Deutschmeister den Titel eines Administratoris des Hochmeisterthums an, und wurde in solcher Qualität von 1529 an, allen Bischöfen vorgezogen, wiewohl sich Bamberg sehr dagegen gesezt hat.

95) *Martiniere* voce *Besançon.*

Titel.

Sein Titel ist: Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister des deutschen Ordens in Deutsch- und Welschen Landen, Herr zu Freudenthal und Eulenberg — nicht aber wie Herr von Zech schreibt des hohen Meisterthums Administrator in Preußen, Deutsch- und Welschen Landen, oder gar, wie *Lünig in theatro praetens. tom. I. p. 895.* angiebt, Großmeister des deutschen Ordens zu Mergentheim.

Wappen.

Das Ordenswappen und Zeichen ist ein stehendes schwarzes Kreuz, welches Pabst Cölestin III. dem Orden verliehen hat; in demselben ist ein goldnes Kreuz, welches der Orden von König Heinrich zu Jerusalem erhalten, und in dessen Mitte man den vom König Friederich III. verliehenen Reichsadler, an jeder von den vier Ecken aber eine goldne Lilie angebracht sieht, womit König Ludwig der Heilige in Frankreich das Wappen vermehrt hat.

Streitigkeiten mit Preußen.

Es ist bekannt, daß des deutschen Ordens Oberhaupt ehemals der Hochmeister gewesen sey, der sich in Preußen aufhielt, und unstreitig Fürstlichen Standes war, unter welchem der Heermeister in Liefland und der Meister des deutschen Ordens in deutsch und welschen Landen gestanden ist. Nachdem aber das Hoch- und Heermeisterthum zu Grund gegangen, hat der Deutschmeister den Titel eines Administratoris des Hochmeisterthums in Preußen zu seinem vorigen Prädicat eines Meisters des deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen angenommen.

Es gesteht aber weder der König von Preußen und Churfürst zu Brandenburg, der einen großen Theil der zum Hochmeisterthum gehörig gewesenen Güter inne hat, dem Deutschmeister den Titel eines Administratoris des Hochmeisterthums, noch hinwieder der Deutschmeister Chur-Brandenburg den Titel eines Königs oder Herzogs in Preu-

Preußen zu, daher selbige auf Wahl und Reichstagen mehrmals, besonders, wann sich von einem oder dem andern Theile ein neuer Gesandter legitimirt, gegen einander protestiren.

Im Jahr 1653 von 23. Jun. contradicirte der Deutschmeister, daß Culmbach wegen der Markgrafschaft Brandenburg sich des Titels eines Herzogen in Preußen bediene, und wollte sich seines Rechts daran nicht begeben haben. Culmbach und Anspach sezten aber dagegen, daß diesem Titel bei den vorigen Conventen niemals widersprochen worden sey, wiewohl der Straßburgische Gesandte Giffanius anzeigt, daß bei den jüngsten Conventen zu Münster und Nürnberg von ihm, als damaligen Deutschmeisterischen Gesandten wäre widersprochen worden [96]).

Rang-Prätension der Deutschmeisterischen Gesandten.

Da Salzburg, Oesterreich und Burgund theils vermöge ihres Rechts und Besizstandes behaupten, daß ihre Gesandten vor allen Fürsten, die etwa persönlich in den Reichsrath kommen, ihre Vota ablegen, die gegenwärtigen Fürsten hingegen erst nach diesen votiren; so verlangten Bisanz und Deutschmeister ein gleiches auszuüben, dagegen sich aber die übrigen Domstifter insonderheit Eichstädt und Bamberg gesezt, es nicht zugelassen, und auch ein Kaiserlich Decret bewürket haben.

Condirectorium.

Eine gleiche Prätension brachten die Deutschmeisterischen Gesandten auf dem Reichstage wegen des Condirectorii an, in dem Fall entweder Salzburg und Oesterreich verhindert, oder Salzburg allein abwesend seyn sollte, mithin, weil dieses Directorium aus einem geistlich- und weltlichen besteht, alsdann des abgehenden Stelle durch den nächstfolgenden seines Standes suplirt werden müße; da es aber nicht üblich ist, so versieht der anwesende Condirector das Directorium ganz allein [97]).

Mei-

96) Moser Staatsrecht Th. 34. S. 345.
97) *ibid.* 36. Th. S. 129. ff.

Meiner Meinung nach hätte Deutschmeister nicht Unrecht, an die Condirectorial-Würde Anspruch zu machen, wenn es der Fall wäre, daß in dem Fürstlichen Collegio das Condirectorium von Seiten der geistlichen und weltlichen Bank in den Reichsgesetzen wie das Chur Maynzische Reichs Directorium gegründet wäre.

Gleichwie aber in dem Fürstlichen Collegio dem Erzstift Salzburg die munia directorialia observanzmäßig einzig und ausschlüßungsweise zustehen, und die Alternativ mit Oesterreich ein besondrer und zwar nur auf gegenwärtigen Reichstag restringirter Fall ist, so kann kein andrer Condirector in dem Fürstlichen Collegio bestehen; besonders, da der Alternativ-Fall mit Oesterreich vorwaltet, welches eben wie Salzburg ein Jus singulare und exclusivum Directorii behauptet. Wenn aber beide physisch oder moralisch verhindert sind, ihr munus directoriale auszuüben, so scheint es dennoch der Vernunft und einer fast Reichsgesezmäßig hergebrachten Ordnung angemessen zu seyn, daß der vorsitzende älteste geistliche Reichsstand, folglich Deutschmeister das Interims-Directorium, und der vorsitzende von den weltlichen Fürsten, als Chur-Bayern, das Interims-Condirectorium führe.

Allein diesen Fällen wird von Seiten Salzburgs und Oesterreich so vorgebauet, daß sie nicht wohl mehr existiren dürften.

Mich bestärkt diesfalls, was die Chur-Bayrischen Gesandten den Chur- und Fürstlich-Sächsischen im Juli 1650 zuschrieben.

„Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern wären nicht „zufrieden, daß in Abwesenheit des Oesterreichischen und „Bayrischen Gesandten im Fürstenrath der Deutschmeisterische „jezt dirigire, und es würde ja auf der weltlichen Bank auch „einer zu dirigiren im Stande seyn, welches eine Sache, „die man auf den künftigen Reichstag bringen müßte. —

Kreis-

Kreisstandschaft.

Bei dem Fränkischen Kreise ist Deutschmeister unter den Geistlichen Churfürsten der lezte, und legt seine Stimme zwischen Onolzbach und Henneberg ab.

Dessen Admission bei dem Fränkischen Kreise, welche 1532 vorgieng, hat sehr groſse Schwierigkeiten gehabt, die man aber für Unbilligkeiten des damaligen Zeitalters ansehen kann [98]).

Matricular-Anschlag.

Wegen der vielen Güter, die der Orden von Zeit zu Zeit verlohren hat, sind demselben verschiedene Moderationen in dem Matricular-Anschlag zu statten gekommen [99]); wegen der Länder aber, die ihn zum Stand des Fränkischen Kreises machen, bezahlt er 123 fl. [100]) und zu einem Kammerziel nach der neuesten Matricula usuali 266 Rthl. 31 Xr. [101]).

Militair-Etat.

Was den Militairstaat anlangt, so finde ich nirgend, daß ein Deutschmeister auſser dem Kreis-Contingent eine besondre Haus- oder Landmiliz halte, da diese hohe Würde gemeiniglich Prinzen bekleiden, die entweder noch andere Fürstenthümer oder Reichs-Bisthümer besitzen, und wegen dieser einiges Militair halten.

Von Erbämtern läſst sich bei dem Hoch und Deutschmeisterthum nichts antreffen, wohl aber kommt von der Particular-Verfassung des Deutschmeisters und der Ordensglieder in folgenden Theilen ein mehreres vor.

§. 8.

Bamberg.

Titel.

Der Bischof zu Bamberg führt als das Haupt eines der vornehmsten deutschen Stifter eben den Titel, wie andere deut-

98) *Limnaeus* in addit. ad l. 6. cap. 2. p. 18.
99) Büsching l. c. S. 1632.
100) Limig Reichsarchiv P. spec. cont. 1. in supl. p. 471. 478. ibid. Cont. 3. *Meyern* Acta execut. tom. 1. p. 534. *Londorp*. act. publ. T. 16. l. 18. c. 21. p. 472.
101) Neue Staatskanzley S. 70.

deutsche Reichs-Bischöfe; Wir von Gottes Gnaden, Bischof zu Bamberg, des H. R. R. Fürst ꝛc.

Wappen.

Das Wappen des Bißthums ist ein schwarzer Löwe im goldnen Felde, über welchem ein silberner Schrägbalk durch den Schild läuft [102]).

Reichs-

In dem Reichsfürstenrath hat der Bischof als geistlicher Fürst die vierte Stelle, wiewohl er dem Hoch- und Deutschmeister den Rang streitig macht; er wird solches aber verschiedener bereits zum Gesez gewordener Staatsursachen und der bisherigen Observanz wegen niemals mehr dahin bringen, ob er gleich auf dem Kreistag den Vorrang würklich behauptet.

Und Kreisstandschaft.

Unter die wahren Vorzüge des Hochstifts Bamberg kann aber gerechnet werden, daß selbiges nebst Brandenburg das Kreis-Ausschreibamt in Franken und die Verwahrung des Kreisarchivs habe.

Das Directorium bei dem Kreise hat zwischen dem Hochstift Bamberg und dem Hochfürstlichen Hause Brandenburg langwierige Streitigkeiten veranlaßt. Es war zwar dießfalls schon ein Vertrag de dato Augsburg 11. August 1559 errichtet, allein dieser half solchem eben so wenig als die jüngeren Verträge von 1712 und 1719 ab, die doch der Kaiser bestätiget hatte.

Im Jahr 1755 ward zwischen beiden Theilen ein neuer Vertrag zu Stande gebracht, durch welchen die vorher über das Kreis-Ausschreibamt und Directorium in dem Fränkischen Kreise entstandenen und vorgewalteten Streitigkeiten beigelegt wurden.

Von diesem Receß, welcher dem Publicum erst im Jahr 1782 bei Geiegenheit einer entstandenen Directorial-Diffe-

102) Büsching l. c. S. 1550.

Differenz bekannt geworden ist, will ich nur der wichtigsten Punkte in Kürze erwähnen.

„§. I. bleibt der Augsburgische Vertrag von 1559 „nebst dem bewährten wahren Fränkischen Kreis-Herkom„men die Grundfeste künftigen Benehmens, und in Gemäß„heit dessen bleibt auch dem Hochstift Bamberg die Direction „bei versammeltem Kreise, sammt der beständigen Innha„bung des Kreis-Archivs und Kanzley, nebst dem in Be„rathschlagung aller und jeder Kreis-Sachen dazu gehöri„gen Proponiren, Dirigiren, Umfragen, Concludiren und „Begreifen der Abschiede, anbei auch die solchen Ver„richtungen angemessene Benennung eines Directoris, sive „Directorii bei dem versammelten Kreise oder *directorii „circuli congregati* auch nur allein dem Hochstift Bamberg „zu führen außer aller Contestation gesezt, und feierlichst ein„geräumt; hingegen

„§. II. begnügen sich die Hochfürstlichen Brandenbur„gischen Häuser mit der deutschen Benennung des gemeinsa„men Kreis-Ausschreibamts, oder ausschreibender „Fürsten, mithin wollen sie der Lateinischen Expression ei„nes Di- oder Condirectorii, oder directorum circuli „tam durante quam dissoluto convento entübrigen,

„§. VII. wird den Hochfürstlich Brandenburgischen „Häusern das Jus convocandi status circuli cum quibus„dam annexis determinatis von Seiten Bambergs als „ohnwidersprochen, hingegen verbleiben §. eod. dem Hoch„stift Bamberg auch dissoluto conventu seine Kreis her„kommlichen besonderen Functiones bei dem sonst gemeinsa„men Kreis-Ausschreibamt, so da e. g. in Verführung Mund „und Feder bei allen Kreisausschreibamtlichen Verrichtungen, „Verwahrung der Kanzley und Archivs Erbrechung und „Aufbehaltung derer an das gemeinsame Kreis-Ausschreib„amt gestellten bei Bamberg einzubringenden Originalschrei„ben und Urkunden, Begreifung derer dissoluto conventu „unter beschehener Vermehrung mit dem in Kreisausschreib„amtlichen turno stehenden Hochfürstlichen Haus Branden„burg

„burg aus den eingelangten Ständischen Votis resultirenden „Kreisschlüssen, Fertigung aller nöthigen Expeditionen, dann „derselben Besorgung und Bestellung überlassen.„

Hierinnen bestehet eigentlich das Wesentliche des zu Stande gekommenen Finalvertrags. Die übrigen Absätze enthalten die hierauf sich beziehenden Directorial und Kreis-Ausschreibamtlichen Annexa, die man erforderlichen Falls in der Reussischen Neuen Staatskanzley in extenso nachsehen kann [103]). Ueberhaupt ist der ganze Vertrag so bündig abgefast, als man solchen von zwei aufrichtig mit einander handelnden Nachbaren nur immer erwarten kann.

Erbämter.

Ein ganz außerordentlicher Vorzug verdient bei diesem Hochstift noch angemerkt zu werden. König Heinrich, der Stifter dieses Bißthums, hat den König in Böhmen zum Oberschenken, den Churfürsten zu Pfalz zum Ober-Truchseß, den Churfürsten zu Sachsen zum Marschall, und den Churfürsten zu Brandenburg zum Ober-Kämmerer des Hochstifts verordnet, welche Aemter sie von jedem regierenden Fürsten und Bischof zu Lehen empfangen.

Diese Churfürsten hingegen belehnen wieder vier alte Geschlechter der Fränkischen Ritterschaft mit den Unter-Aemtern.

Als von dem Project wegen Säcularisation einiger Bißthümer und namentlich auch des Bißthums Bamberg ehemals die Rede war, so hieß es in einem gedrukten Memoire, was man für eine Auskunft wegen der Erbämter dieses Stifts treffen könnte? Ein gewisser Gesandter von diesen Churfürstlichen Häusern gab in continenti zu vernehmen, daß der Säcularisations-Fall als ein casus successorius ab intestato per fictionem juris propter extinctionem episcopatus quasi civiliter mortui müsse angesehen werden, in welchem die Erbämter per se succedirten, und es käm sodann nur auf die Convenienz an, wie die Ausgleichung juxta situm eines jeden Erben könne getroffen werden.

Diese

103) Büsching 6. Th. S. 83. 98.

Diese sonderbare Erklärung machte so viel Aufsehen, daß man von dem Säcularisations-Project um so mehr abließ, als der Böhmische Gesandte ein besondres Vorrecht zu dieser Erbschaft aus allerlei in dem Memoire enthaltenen Gründen sehr wahrscheinlich deducirte.

Militair-Etat.

Der Militair-Etat dieses Bißthums ist nicht von großem Belang; immittelst hat es dennoch einen Kriegsrath und General-Major [104]).

Matricular-Anschlag.

Der Matricular-Anschlag desselben, welcher ehedem 1088 fl. betrug, ist 1685 auf 454 fl. gesezt worden, und beträgt nunmehr 437 fl. Zu einem Kammergerichtsziel giebt es nach der neuesten Matricula usuali 718 Rthl. 18 Xr. [105]).

Ueberhaupt verdient von den Vorrechten dieses Hochstifts Benedict Schmidts Dissertatio de praerogativis episcopatus et principatus Bambergensis. Ingolst. et Monach. 1764. nachgelesen zu werden.

§. 9.

Würzburg.

Titel.

Der Titel eines Bischofs zu Würzburg ist: des Heil. Röm. Reichs Fürst, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Ost-Franken. Wegen des Herzoglichen Titels, daß solcher diesem Bißthum allerdings ohnstreitig gebühre, habe ich in dem zweiten Capitel §. 10. schon umständlich Erwähnung gethan; ich entübrige mich daher einer weitern Wiederhohlung; nur will ich noch nachtragen, wie sich Ludwig in der Vorrede über die Würzburgischen Geschichtsschreiber §. 18. äußert: „nihilominus ab imperatoribus non so-„lum, sed etiam in omnibus receſſuum imperii sub-„scri-

104) Moser von der Landeshoheit in Militair Sachen S. 56.
105) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 69.

„ſcriptionibus ab aliis ſtatibus etiam episcopis ducis „Franconiae titulus conceditur. Hinc quoties epis- „copus herbipolenſis ad aram ſtans ſub infula et aliis „pontificalibus ſacra facit, ſemper nudum, et evagina- „tum enſem ad eandem aram prope ſe collocatum habet, „quo Franconiae ducatus ac plenum jus vitae necisque „indicitur.

Wappen.

Wegen des Bißthums iſt das Wappen unter dem Biſchof Johannes aufgekommen, und beſteht in einem ſchräg ſchwebenden, von roth und Silber quadrirten Fähnlein, an einer goldnen Lanze in blauem Felde; wegen des Herzogthums Franken, in einem von roth und Silber queergeſtreiften Quartier mit drei weißen Spitzen in rothem Felde, hinter dem Wappenſchilde raget ein Biſchofsſtab und ein Schwerd hervor [106]). Dieſes Fähnlein giebt zu einigen wichtigen Muthmaßungen Anlaß, ob nicht das Hochſtift Würzburg, als das ehemalige Herzogthum Franken, an einer gewiſſen Reichswürde Antheil nehmen könne; würde ſolches ſich nicht in geiſtlichen Händen befinden, ſo dürfte es auch zu einer Realität erwachſen.

Reichsſtandſchaft.

Von der Reichsſtandſchaft des Biſchofs von Würzburg iſt weiter nichts anzumerken, als daß er in dem Reichsfürſtenrath auf der geiſtlichen Bank die fünfte Stelle einnimt. Der mit dem Stift Worms wegen des Ranges ſich erhobene Streit bezielte endlich nach einer Alternativ, wovon in nachfolgendem §. der weitere Verlauf vorkommt. Der Vorrang des Deutſchmeiſters hat bei Würzburg die nämliche Beſchwerde, wie bei dem Hochſtift Bamberg, nach ſich gezogen.

Kreisſtandſchaft.

Bei dem Fränkiſchen Kreiſe hat der Biſchof wegen ſeines Hochſtifts die erſte Stimme. Als die Rangſtreitigkeit mit

106) Büſching Neue Erdbeſchreibung S. 1553.

mit dem Deutschmeister im Jahr 1537 auch bei dem Kreis zu Weiterungen Anlaß gab, so war es nahe dabei, daß Würzburg sich von dem Kreis gänzlich getrennt hätte, wenn es nicht wäre vermittelt worden [107]).

Matricular-Anschlag.

Das Hochstift Würzburg hatte nach dem Matricular-Anschlag zum Römerzug 45. zu Pferd und 200 zu Fuß, an Gelde 1372 fl. zu entrichten gehabt, woran 1557 die nächsten 5 Jahre lang $\frac{1}{3}$ abzuziehen zugestanden worden.

Hierzu kam das Stift Kamberg, dessen Anschlag war 1. zu Pferd und 3 zu Fuß, welcher aber durch einen Reichskammergerichtlichen Entscheid vom 15. Oct. 1587 hinweggefallen.

Wegen der angefallenen oder sonst erhaltenen Henneberg-Römhildischen Besitzungen laut Recesses vom Jahr 1594 sind 1 zu Pferd und 2 zu Fuß, an Gelde 20 fl. zu bezahlen.

In Rükficht der Henneberg-Schleusingischen Güter 1 zu Pferd und 1 zu Fuß, an Gelde 16 fl. Nicht weniger betrift das Hochstift wegen der zwei Mayr- nunmehrigen Reichs-Dörfer Gochsheim und Rennfeld vom Schweinfurthischen Anschlag vermöge Vergleichs vom Jahr 1604. 5 zu Pferd und 20 fl. an Geld.

Der völlige Anschlag beträgt hiemit 48 zu Pferd und 220 zu Fuß, an Geld 1456 fl. wovon vermöge Reichs-Gutachtens vom 4. Jun. 1685. 556 fl. abzuziehen, also 900 fl. verblieben; wiewohl hierüber die Kaiserliche Confirmation noch abgängig ist. Büsching sezt den ganzen Betrag zu einem Kammerziel auf 850 fl. Nach der neuesten matricula usuali von 1776 hat Würzburg wegen der Hochstiftslande zu einem erhöhten Kammerziel 1032 Rthl. 45 Xr. und wegen der besitzenden Hennebergischen Lande 50 Rthl. 41 Xr. zu entrichten [108]). Es ist also hieraus, da keiner anderen Besitzungen in dieser Matricul gedacht wird, ersichtlich,

107) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 69. 70.
108) Moser von der Landeshoheit in Militairsachen S. 59.

daß die übrigen Herrschaften und Güter schon hierunter begriffen sind.

Landgericht.

Unter die Vorzüge dieses Bißthums im Weltlichen gehört das sogenannte Kaiserliche Landgericht des Herzogthums Franken, welches eigentlich ein Würzburgisches Landgericht ist, und die Bischöfe vermöge ihrer habenden Landeshoheit verordnen, und gegen benachbarte Stände standhaft behaupten, zumal da durch einen Kaiserlichen Freiheitsbrief von 1384, dem Bischof einen Landrichter anzuordnen zugestanden worden ist.

Militair-Etat.

Der Militair-Etat dieses ansehnlichen Bißthums besteht aus fünf Regimentern zu Fuß und zu Pferd. Der Bischof hat stattliche Leib Garden, unterhält einen Generalfeldzeugmeister, einen Generalleutenant, vier Generalmajors, nebst einem wohleingerichteten Kriegsraths Collegio [109]).

Sonstige Verfassung.

Von der inneren Verfassung dieses Bißthums wird ein mehreres in dem Verfolg, besonders von dessen Erbämtern, Dicasterien und Lehenhofe vorkommen. Alles ist nach der Art der größern deutschen Höfe eingerichtet. Das Hochstift hat Einkünfte, die sich über eine halbe Million erstrecken. Man darf allerdings die Besitzungen des Hochstifts als das Herz des in sich glüklichen Frankenlands ansehen [110]).

§. 10.

109) Moser von der Landeshoheit in Militairsachen S. 59.

110) Einer der besten deutschen Geschichtsschreiber hat die Fränkische Nation in seinen Büchern auf eine sehr nachtheilige Art geschildert; mir hat indessen der Nationalcharakter in diesem Lande weit besser gefallen, als in manchen anderen deutschen Gegenden, wo man sich mit Aufklärung und Feinheit der Sitten brüstet, weil man Betrug und List für Sittenverfeinerung hält. Uebrigens hab ich auch bei allen Nationen und Völkern, die ich doch in unserm Welttheile fast alle aus eigner Erfahrung kennen gelernet habe, den Satz wahr gefunden,

§. 10.

Worms.

Titel.

Der Titel eines Bischofs zu Worms lautet gleich mit den Titeln der übrigen deutschen Bischöfe, kommt aber schwerlich mehr abgesondert zum Vorschein, weil dieses Bißthum wegen geringer Erträgniß keinen eignen Bischof unterhalten kann.

Wappen.

Das Wappen desselben ist ein schrägliegender silberner Schlüssel mit aufwärts gerichtetem Schlußblatt, welcher auf jeder Seite vier goldene viereckichte zugespizte Steinchen oder sogenannte Wecken im schwarzen Felde hat [111]).

Reichsstandschaft.

Im Reichsfürstenrath wechselt der Bischof von Worms mit Würzburg seine Stelle um.

Rangstreitigkeit.

Die Bischöfe zu Würzburg, Worms, Speyer und Eichstädt waren ehedem wegen der Präcedenz in einem heftigen Streit befangen, und die Sache verursachte noch im Jahr 1640 und 1641 auf den damaligen Reichstagen große und unangenehme Weiterungen. Es ergab sich aber aus der Observanz, den Schematibus Sessionum und aus den Unterschriften der Reichsabschiede von 1500, 1521, 1526, 1529, 1530, 1531, 1541, 1555 und 1559, daß der Bischof von Würzburg vor dem von Worms Siz und Stimme gehabt habe.

Es hat sonach Worms auch noch Speyer und Eichstädt auf seine Seite gezogen, und in gemeinsamer Verbindung

den, daß es allenthalb und in jedem Lande der Welt Schurken, aber auch allenthalb biedere Menschen, obschon in ungleich kleinerer Anzahl, giebt. Ich sahe Barbarische Nationen, und bewunderte ihre Herzensgüte; sah Nationen, die man aufgeklärt, gut gesittet nennet, und erstaunte über ihre Bosheit.

111) Büsching l. c. S. 1009.

wurde schon von diesen zwei lezteren dem Hochstifte Würzburg der Rang streitig gemacht. Es hat sich zwar um den Mißhelligkeiten abzuhelfen, Würzburg mit Worms und dessen Adhärenten verglichen, daß alle vier Bißthümer auf den Reichstagen in sessione et praecedentia mit einander alterniren wollten, Würzburg sollte aber zur Erhaltung seines Vorsitzrechts dieses vor den übrigen dreien zum voraus haben, daß bei der Kaiserlichen Proposition und dem Schluß, dieses Stift und dessen Bischof den Alternanten vorsitze [112]).

Die Alternation zwischen Würzburg und Worms kam zwar zu Stande, aber mit den übrigen zwei Bißthümern wird solche nicht beobachtet.

Bei dem dieses Rangs wegen unter Kaiser Karl V. zwischen Würzburg, Worms und Eichstädt vorgefallenen Streit decidirte der Kaiser, daß erstere zwei Bißthümer mit einander alterniren, Eichstädt hingegen zunächst an ihnen sitzen, jedoch hierdurch keinem Theil an seinen Gerechtsamen und altem Herkommen (die der Kaiser zu seiner Gelegenheit verhören, und darauf Entscheid geben wollte) nichts benommen seyn solle; wobei es dann auch verblieben ist.

Im Jahr 1640 den 8. (18.) Sept. gab, bei der ersten Session des damaligen Reichstages, Worms ad protocollum: „Seye sonst durch Würzburg verhindert worden, die Session „vor ihme einzunehmen, und das Votum abzulegen,„ protestirte deswegen wider Würzburg wegen des Vorsitzes und Stimme; in der zweiten Session hingegen saß und votirte Worms vor, und so wechseln sie von Session zu Session ab.

Bei Londorp [113]) kommt zwar in einem Bericht von Reichstagen vor, daß, wenn Oesterreich vor Salzburg sitze, habe auch Würzburg vor Worms den Vorsiz. Man könne es zwar, schreibt Moser [114]), gelten lassen, weil Oesterreich und Salzburg alle Sessionen beim Reichstag im Rang alterniren, und Oesterreich den Anfang macht, auf welche Weise

112) *Zwanzig* l. c. p. 136.
113) tom. 4. p. 826.
114) Staatsrecht 35. Th. S. 526.

Weise es auch zwischen Würzburg und Worms gehalten wird.

Allein ich glaube, daß dieses Gleichniß sehr Verhältnißwidrig gewählt sey. Wer die Rechte des Erzstifts Salzburg kennet, welche auf Directorial und gewiße höhere Präcedenz-Befugniße in dem Reichsfürstlichen Collegio sich beziehen, und die von Seiten des Erzhauses Oesterreich dem Erzstift Salzburg verschiedentlich entzogene, ehedem von Salzburg ausschlüssig ausgeübte Gerechtsame, in Betracht ziehet, wird auf die sehr weit von diesen zwei dermaligen in gewißer Art noch nicht auf ewig verglichenen Stellen, keine nur annehmliche Parallele mit der Würzburgischen und Wormsischen Alternativ erzwingen können, da leztere Alternanten von den ersteren in gar zu vielfachem Betrachte unterschieden sind.

Kreisstandschaft.

Hingegen hat das Stift Worms doch den sonderbaren Vorzug, daß dessen Bischof bei dem Oberrheinischen Kreise ausschreibender Fürst und Director ist. Aber auch diese Würde dürfte schon längst sehr harte Stöße erlitten haben, wenn das Bißthum Worms nicht mehrentheils durch Churfürsten des Reichs bisher wäre regiert worden.

Matricular-Anschlag.

Der Matricular-Anschlag bestehet in 2 zu Pferd und 13 zu Fuß, oder 76 fl. [115]) und zu einem Kammerziel finde ich dessen Abgabe nach der neuesten Usual-Matricul auf 63 Rthl. 35 Xr. gesezt [116]).

Außerdem läßt sich von diesem Stifte nichts weiter mehr angeben, als was seiner innern Verfaßung wegen gehörigen Orts vorkommen wird.

115) Büsching l. c. S. 1009.

116) Neue Staatskanzley Th. 4. S. 82.

§. 11.

Eichstädt.

Titel.

Der Bischof von Eichstädt bedient sich des nämlichen Titels wie die übrigen Bischöfe: Wir von Gottes Gnaden Bischof zu Eichstädt, des Heil. Röm. Reichs Fürst.

Wappen.

Das Wappen hingegen ist ein silberner Bischofsstab in rothem Felde; den Schild bedekt eine Bischofsmütze, und hinter demselben erblikt man einen Degen und einen Bischofsstab.

Reichsstandschaft.

Auf der geistlichen Bank in dem Reichsfürstenrath hat der Bischof von Eichstädt die Stelle zwischen Worms und Speyer.

Rangstreitigkeiten.

Diese zwei Bißthümer kamen wegen des Ranges bei dem Reichsfürstenrath mit einander in sehr große Weiterungen, und von daher kömmt das Histörchen, das sich in actis publicis herumträgt, daß zwei dieser Stiftsregenten auf Pistolen einander sollen heraus gefordert haben.

Ohnerachtet dieses anscheinende Märchen nicht bescheint ist, welches den menschlichen Leidenschaften ohnpräjudicirlich und der Möglichkeit wegen von mir nicht widersprochen wird, so war dennoch die Rangstreitigkeit sehr lebhaft in Bewegung gesezt.

Wer den ganzen Verlauf dieser Sache in ihrem Zusammenhang nachlesen will, den verweise ich auf Mosers Staatsrecht [118]). Der Kürze wegen will ich nur anführen, daß die Sache von Speyer klagbar an den Kaiser gebracht worden sey, der Kaiser aber solche durch die Directoria im Jahr $16\frac{53}{54}$

117) Büsching l. c. S. 1605
118) 4. Th. S. 372 et 74. 35. Th. S. 526—539.

$16\frac{5}{5}\frac{3}{4}$ Vergleichsweise abzuthun gesucht habe. Da es aber nicht gehen und Eichstädt nicht nachgeben, noch weniger sich zu der vorgeschlagenen Alternation fügen wollte, war die Sache an den Reichshofrath zur rechtlichen Erörterung gediehen. Auch da lag solche zum Mißvergnügen des Bischofs von Eichstädt mehrere Jahre ohnentschieden. Der Bischof sezte endlich mit Ernst an, verlangte von dem Reichsfürstenrath Promotoriales, und da er solche, jedoch ohne einige Verfänglichkeit quoad merita causae erhielt, so erfolgte vom Kaiser Leopold den 29 Apr. 1662 das Urthel dahin: „daß „dem Herrn Bischof zu Speyer nicht geziemet noch gebühret, „den Herrn Bischof zu Eichstädt an seinem in dem Reichsfürsten„rath hergebrachten Vorsizstand und Stimme zu turbiren, „zu hindern, und zu beschweren, sondern daran zu viel und „unrecht gethan habe, derowegen er von solch allem abzuste„hen und sich dessen hinfüro zu enthalten schuldig seyn solle.„

Speyer fügte sich dennoch nicht, und suchte die Revision nach, da aber auch dieses Remedium verworfen wurde, suchte Speyer die Paritoriam zu erzwingen. Der Kaiser rescribirte den 3. Mai 1664 an die kaiserliche Principal-Commission: „daß es bei dem in Sachen ergangenen Ju„dicato Caesareo sein ohngehindertes Verbleiben haben, „und die Kaiserliche Resolution dem Directorio des Reichs„Fürstenraths ohngesäumt und des Endes eröfnet werden „solle, damit der Herr Fürst von Eichstädt ad tenorem Ju„dicati in seiner Vorrangs-Befugniß gehandhabet werde, „dabei es sonach verblieben ist.„

Scheidemantel [119]) giebt §. 4. zwar vor, daß zwischen Eichstädt und Worms die Alternation dennoch vorwalte; allein er widerspricht sich auf dem nämlichen Blatt §. 1. daß die Präcedenz für Eichstädt (wie es auch ist) entschieden sey.

Kreisstandschaft.

Bei dem fränkischen Kreis nimmt der Bischof zu Eichstädt zwischen den beiden Brandenburgischen Häusern Culm-

119) Repertorium des Staats- und Lehenrechts S. 766.

bach und Onolzbach seinen Sitz, und macht wegen der beträchtlichen bischöflichen Lande diesem Kreis Ansehen und Ehre.

Matricular-Anschlag.

Der Eichstädtische Matricular-Anschlag beträgt 246 fl. und zu einem Kammerziel giebt es nach der neuesten Matricula usuali 355 Rthlr. 31 Xr. [120]).

Das Bißthum Eichstädt hält zwar über sein Contingent kein besondres Militaire, da aber solches schon beträchtlich ist, so kann man die Größe der Stiftslande schon hieraus beurtheilen.

Gänzliche Unabhängigkeit von Bayern.

Wegen des Landgerichts Hirschberg hatte das Hochstift Eichstädt mit den Herzogen in Bayern in neueren Zeiten sehr lange Streitigkeiten, bis sie endlich durch Vergleich gehoben wurden, wovon an einer andern Stelle ein mehreres vorkommt.

Indessen hat das Hochstift Eichstädt im mehrerwähnten Historischen Auszug [121]) dargethan, daß es sowohl überhaupt als in specie wegen der Graf- und Herrschaft Hirschberg von dem Jure regio der Herzoge von Bayern jederzeit eximirt gewesen sey. Der Eichstädtische Schriftsteller drükt sich hierüber folgendermaßen aus: „ratione des „auf die Reichsfreye und weder zu Bayerland noch zu dem „alten Nordgau gehörige, folgsam der Herzogl. Bayrischen Oberbothmäßigkeit keinerdingen unterworfen gewesene „Graf- und Herrschaft Hirschberg ohnehin applicablen juris „regii deren Herzogen in Bayern, wird mit wenigem nur „so viel erinnert, daß dieses an sich zwar höchst ansehnliche „Jus allein in der Befugniß die Bischöfe in Bayerland zu „ordnen, bestanden, auch die Gerechtsame in die nach erloschenem Mannsstammen erledigte Activ-Lehenschaften zu „succediren sich nicht erstrecket, und vom Kaiser Heinrich „dem

120) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 70.
121) S. 110.

„dem Vogler nur personaliter vergünstiget, sohin mit „Arnulpho Herzogen in Bayern wiederum in das Grab „getragen worden sey; absonderlich da das Herzogthum „Bayern in damaligen Zeiten noch lange nicht erblich gewe„sen, und vom Kaiser Otto dem Großen seine, des Ar„nulphi Söhne selbst von der angemaßten Erbfolge in ge„dachtem Herzogthum notorie ausgeschlossen worden.„

Ueberhaupt ist diese Stelle nicht nur allein in Hinsicht des Hochstifts Eichstädt sehr wichtig, sondern auch die übrigen in Bayern ihrer Güter halber gelegene Reichsstifter könnten sich hieraus dienliche Reflexionen machen.

Forderung an das Reich.

Das Hochstift Eichstädt hat wegen der erlittenen Bedrängnisse in dem Spanischen Successionskriege ein Conclusum trium Collegiorum den 13. Sept. 1709 an dem nämlichen Tage, wie das Stift Kempten erhalten [122]); nach Ableben Churfürst Maximilians von Bayern hat sich aber selbiges nicht gemeldet, und ich glaube aus der Ursache, weil es eingesehen, daß der Successor legitimus et universalis auch in die Reichslehen succediren müsse.

§. 12.

Speyer.

Titel.

Von dem Titel des Bischofs zu Speyer kann ich weiter nichts erwähnen, als daß er solchen mit anderen Bischöfen gleichförmig führe.

Wappen.

Das Wappen dieses Hochstifts ist ein silbernes Kreutz im blauen Felde, das Wappen der Probstey Weißenburg aber, welche dem Bißthum Speyer einverleibt ist, kommt an einer andern Stelle insbesondere vor [123]).

Reichs-

122) Mosers Zusätze zu dem neuen Staatsrecht 1. Th. S. 409.

123) Büsching l. c. S. 1012.

Reichsstandschaft.

Im Reichs-Fürstenrath hat der Bischof zu Speyer seine Stelle zwischen Eichstädt und Straßburg, wiewohl in Actis publicis weitläufige Verhandlungen vorkommen, da Speyer und Straßburg ehedem den Rang vor Eichstädt wegen des Alterthums ihrer Stifter nachgesucht: ich will mich deshalb nur wegen jenes, was zwischen Eichstädt und Speyer vorgegangen, auf den vorhergehenden §. und in Rükficht der mit Straßburg vorgewalteten Streitigkeiten auf den nachstehenden §. beziehen [124]).

Immittelst, wie in dem 2ten und 3ten Kapitel schon erwähnt worden, hat das Hochstift Speyer einen großen Vorzug vor anderen deutschen Stiftern, daß der Bischof in dem Reichs-Fürstenrath eine zweifache Stimme, theils wegen seiner eigenen Reichslande, theils wegen der gefürsteten dem Hochstift incorporirten Probstey Weisenburg führt.

Der Bischof zu Speyer ist auch gemeiniglich Probst zu dem Ritterstift Bruchsal, welches vielfältig, wiewohl irrig, unter dem Namen Odenheim vorkommt: es ist eine Stiftung, welche vom Erzbischof Bruno zu Trier und seinem Bruder Poppo Grafen zu Bentheim vom Jahr 1122 und 1123 herrühret. Das Stift war ehedem eine Benedictiner-Abtey, und ward im 15ten Jahrhundert in ein weltliches Chorstift verwandelt, sodann 1525 von Odenheim nach Bruchsal verlegt. Diese Abtey ist zwar Reichsunmittelbar, der Probst hat aber wegen derselben kein Fürstenmäßiges Votum, weder in Comitiis, noch bei dem Kreis, und die Probstey hat sich auch niemals für eine gefürstete Probstey angegeben, ohnerachtet solche in der Kammer und anderen Matriculn unter des Oberrheinischen Kreises geistlichen Fürsten, und zwar vor dem Johannitermeister und Fulda stehet [125]).

Kreis-

124) Moser Staatsrecht 4. Th. S. 367. 372. 374. 35. Th. S. 525. 526. 539.
125) ibid. 36. Th. S. 495. — 498.

Kreisstand.

Auf den Oberrheinischen Kreistagen hat der Bischof zu Speyer wegen seines Bisthums die zweite Stelle, und führt wegen der Probstey Weisenburg ebenfalls eine besondere bei dem Kreis.

Matricular-Anschlag.

Des Bißthums Speyer Matricular-Anschlag beläuft sich auf 18 zu Pferd und 60 zu Fuß, oder monatlich 465 fl.; nach der neuesten Matricula usuali bezahlt es mit Einschluß der Probstey Weisenburg 211 Rthlr. 32½ Xr.

Die Einkünfte dieses Bißthums sind nicht gar so gering, wie sie Moser [127]) unrichtig herunter sezt; es kann ein Bischof gar wohl leben; besonders wenn es ein Stiftsregent ist, der als Landesfürst seine Pflicht zu erfüllen weiß.

§. 13.

Straßburg.

Titel.

Der Titel des Bischofs zu Straßburg ist: Bischof zu Straßburg, Landgraf im Elsaß ꝛc. Das leztere rühret daher, weil 1359 Bischof Johann der Innhaber des Obern Theils von diesem Landgrafthum, Grafen Johann von Oettingen, dem lezten seiner Linie, solche Lande abgekauft, und zugleich die Lehenschaften, welche die Besitzer ermeldeten Landgräflichen Antheils von dem Hochstift Straßburg zu Lehen getragen, mit der Landesherrlichkeit consolidirt, auch das Wappen zu führen angefangen hat [128]).

Wappen.

Das Wappen des Hochstifts Straßburg zeigt ein quartirtes Schild, dessen erstes und viertes Quartier wegen Straßburg im rothen Felde eine silberne breite schräg rechts durch-

126) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 82.
127) ibid. 33. Th. S. 353.
128) Moser Staatsrecht 34. Th. S. 354.

durchgehende Straße mit sich führet; im zweiten und dritten Quartier siehet man eine breite schrägwärts gezogene und auf beiden Seiten mit Spitzenwerk auf Kleeblätter Art gezierte Strasse oder Binde im rothen Felde, wegen des Landgrafthums Elsaß. Diesem Schild pflegen auch zwei Helme zugetheilt zu werden, deren erster auf einem rothen Fürstenhuth einen gleichfalls rothen geschlossenen Adlersflug mit einwärts gekehrten Sachsen, und auf dem Flug die silberweiße Schrägstrasse zu Bemerkung des Hochstifts Straßburg darstellet; auf dem mittlern mit Gold gekrönten Helm steht eine rothe Bischofsmütze mit Perlen und Edelgesteinen gezieret, aus welcher ein roth gekleidetes mit Gold gekröntes und in der rechten Hand einen goldenen Ring zeigendes Frauenzimmer hervorraget, welches das Nieder-Elsassische Wappen ist [129]).

Reichsstandschaft.

Der Bischof von Straßburg hat in dem Reichsfürstenrath zwischen den beiden Stiftern Speyer und Costanz seinen Sitz und Stimme.

Das Bischöflich-Straßburgische Votum wurde 1674 suspendirt, und ruhte bis auf das Jahr 1724 ganzer 50 Jahr, seither wird es aber wieder in fortwährende Ausübung gebracht, auch sogar in denjenigen Zeiten, wenn Frankreich mit Deutschland in Krieg verwickelt war.

Die Reichsstände waren nach der Straßburgischen Readmission ad votum et sessionem in Comitiis nicht gar wohl zufrieden, daß man den Bischof zu Straßburg sogleich und ehe man mit ihm wegen des Reichs- und Kammer-Matricular-Anschlags einig geworden, ad sessionem et votum admittirt habe.

Matricular-Anschlag.

Des Hochstifts Straßburg alter Matricular-Anschlag ist 18 zu Pferde und 100 zu Fuß, oder monatlich 616 fl.; wie der neue dermals sich verhält, ist mir nicht bekannt.

Nach

129) Mosers Staatsrecht 35. Th. S. 419.
130) ibid. 34. Th. S. 354.

Nach der neuesten Matricula usuali von 1776 hat das Hochstift Straßburg zu einem erhöhten Ziel 72 Rthlr. 82½ Xr. zu contribuiren [131]).

Wegen des Kreisanschlags kam aber in einem bei dem Reichsconvent 1740 übergebenen Bischöflich-Straßburgischen Memoriali vor: „daß der Oberrheinische Kreis ratione „derer Kreisprästationen der bei diesseit Rheins gelegenen „Straßburgischen Aemtern anfänglich auf den geringsten „Fürstlichen Anschlag herunter gefallen sey, und sich endlich „mit Prästirung einer jährlichen Summe von 1000 fl. für „alles habe begnügen lassen.

Das Hochstift Straßburg soll zwar die Abtey **Gengenbach** eximiren, allein solche ist reichsunmittelbar.

Kreisstandschaft.

Der Bischof zu Straßburg ist also ein Stand des Oberrheinischen Kreises, und hat daselbst, wie in dem Reichsfürsten-Rath, Sitz und Stimme. Es ist hiebei noch zu bemerken, daß einige das ganze Bißthum Straßburg unter die abgerissenen Stücke dieses Kreises rechnen, allein hierunter gehören nur die jenseits des Rheins liegenden Aemter.

Von dem Militair-Etat des Bischofs zu Straßburg ist gar nichts zu erwähnen; so wie auch dessen Votum auf dem Reichstag nicht nach den Gesetzen des deutschen Patriotismus, sondern einer feinen Politik und Neutralität sich verhält, und der Bevollmächtigte sich mehrentheils mit dem Mangel der Instruction entschuldiget, um weder bei dem deutschen Reich noch bei der Krone Frankreich sich eine Unannehmlichkeit zuzuziehen.

§. 14.

Costanz.

Titel.

Bei Costanz bleibt es eben auch bei dem alten Titel: Wir von Gottes Gnaden Bischof zu Costanz — mit dem Beisatz: Herr der Reichenau und Oehningen. Den

Titel.

131) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 82.

Titel als Herr der Reichenau haben die Bischöfe zu Costanz allererst von der Zeit angenommen, als die Abtey dem Hochstift incorporirt wurde. Der Titel eines Herrn zu Oehningen rührt eigentlich von dem Zeitpunkt zwischen 1580 und 1607 her [132]).

Wappen.

Das Wappen des Hochstifts Costanz ist ein silbernes Kreutz im rothen Felde; auf dem Hauptschilde ruht zuweilen ein Helm mit einer Bischofsmütze, mit dem Bildniß der Maria: wenn zwei Helme geführt werden, so gehört auf den einen eine rothe scheckigte mit Knöpfen und Blumagen gezierte Tafel, auf welcher das Bischöfliche Kreutz abgebildet ist. Ein jedweder Bischof führt auch nebst diesem noch das Wappen der Abtey Reichenau, welches ein rothes Kreutz im silbernen Felde ist, und dann seines Geschlechts Wappen [133]).

Reichsstandschaft.

Im Reichsfürstenrath hat der Bischof zu Costanz seinen Sitz und Stimme unmittelbar nach Speyer, und seitdem Straßburg readmittirt ist, nach diesem unmittelbar vor Augsburg, und mithin unter 21 Bischöfen die siebende Stelle.

Es kommt zwar bei Zwanzig in *Theatr. praecedentiae* vor, daß die Bischöfe von Costanz, wegen ihres Stiftsalterthums dem Bißthum Straßburg den Vorrang streitig gemacht, und eine Alternativ bewürkt haben; allein die Sache blieb wieder liegen [134]), weil es bei Stiftern insgemein an Thätigkeit fehlt.

Vorzüge bei dem Kreis.

Bei dem Schwäbischen Kreise sind der Bischof zu Costanz und Herzog von Würtemberg die Kreisausschreibenden Fürsten. Das Herzogliche Haus Würtemberg hat das Directorium und Kreiskanzley nebst Archiv, und zwar lezteres sammt der Kanzley in der Herzogl. Residenzstadt Stuttgard.

Die

132) J. J. Moser Staatsrecht des Fürstl. Hochstifts Costanz. Leipzig fol. 1740. S. 5.
133) ibid. l. c. 134) ibid. l. c.

Die Streitigkeiten, die das Hochstift Costanz mit dem Herzoglichen Hause Würtemberg wegen des Kreisdirectoriums gehabt hat, und die noch nicht berichtiget sind, will ich nur im Kurzen anführen. Eine Würtembergische Actenmäßige Deduction bewährt die wichtigen Umstände.

Mit Anfang des 16ten Jahrhunderts waren die Kreis-Directorialsachen bei diesem Kreise noch in keiner Ordnung und bestimmten Verfassung.

Während des Exilii Herzog **Ulrichs** zu **Würtemberg** haben sich jedoch die Stadthalter und Regenten des Herzogthums Würtemberg des Directorii angenommen, und als Kreisoberste mit dem Hochstift Augsburg 1531 einen Kreistag ausgeschrieben.

A. 1532 that der im Würtembergischen angestellte Kaiserliche Statthalter, Graf **Wolf** von **Montfort**, ein gleiches.

Nach der Restitution Herzog **Ulrichs** geschah von dem Marggrafen zu Baaden, als zweitem zugeordnetem Stande bei Würtemberg, den 12. Merz 1535 die schriftliche Erinnerung, einen Convent zu convociren, wiewohl sich wegen dessen Haltung nichts vorfindet.

Nach Maasgabe des Regensburgischen Reichsabschieds 1541. §. 63. 74. hat Würtemberg, als oberster Fürst des Schwäbischen Kreises, die Stände convocirt. Es gab damals zwar einige Anstände, allein Würtemberg (wie es in der Deduction heißt) hat die Proposition und Umfrage gehabt, die Vota colligirt, seine Meinung zulezt gesagt, und in paritate votorum durch seine Stimme die Mehrheit, wie auch das Conclusum gemacht; anbei aber auch alle Originalien der Kreisacten in seiner Verwahrung, und die Kreiskanzlei bei sich gehabt.

A. 1542 hat zwar König **Ferdinand** den 12. April den Herzog **Ulrich** allein erinnert, einen Kreistag auszuschreiben; es ist solcher aber das erstemal conjunctim mit Costanz als vorsitzendem geistlichen Fürsten nach Ulm auf den 25. April 1542 ausgeschrieben worden. Von dieser Zeit an

ergieng die Convocation jederzeit von Costanz und Würtemberg conjunctim fort, und lezteres war schon 1554 in dem regelmäßigen Directorial-Besitz.

Nun kam es von 1556 an dennoch wieder zu Streitigkeiten, diese dauerten bis 1593 fort, wo man sich vergleichen wollte; es kam aber der Vergleich nicht zu Stande. In dem abgelaufenen ganzen Jahrhundert und auch noch in diesem, kam es hauptsächlich über das Directorium und verschiedene Würkungen desselben zu fortwährenden Weiterungen; es wurden Deductionen einander entgegen gestellet, und bei dem ganzen Streit mußte das gemeinschaftliche Interesse des Kreises öfters in dem Geschäftsgang sehr vieles leiden. Inzwischen ließ sich Würtemberg nicht aus dem vel quasi Besitzstand aller derjenigen Rechte, die es A. 1541 oberwähntermaßen schon ausgeübt hat. Costanzischer Seits blieb man eben bei seiner Verwahrung stehen.

Diese sämmtlichen Streitigkeiten und die hierüber gewechselten Streitschriften sind in dem Staatsrecht des Hochstifts Costanz, welches Moser geliefert hat, auszugsweise enthalten.

A. 1662 schien die Sache allerdings wieder der gänzlichen Ausgleichung nahe zu seyn, indem das Herzogliche Haus Würtemberg dem Bischof zu Costanz nicht nur das hergebrachte Mitkreisausschreib-Amtsrecht, sondern auch alle hierzu gehörige jura annexa, nebst der Präeminenz des Vorsitzes, primi voti, der ersten Visite und mutuellen Communication aller Verhandlungen einräumte; hingegen aber von Seiten Costanz erwartete, daß ihm alle dem Directorio Würtembergico affinirte Jura ohngestöhrt verblieben. Es gewann aber dennoch, wegen wieder neuerdings von Costanz beschehenen Einwendungen, die Sache ihren endlichen Ausgang nicht [135]); denn Costanz ist der erste geistliche Reichsstand bei diesem Kreise, der seine Präcedenzrechte eben nicht so leicht zurüklassen kann.

Wie

135) J. J. Moser Staatsrecht des Fürstl. Hochstifts Costanz, Leipzig 1740. fol. S. 13—46.

Wie rühmlich würden nicht die, über gewisse Directorialbefugnisse noch im Streit befangenen kreisausschreibenden Fürsten thun, sich nach dem Beispiel des Hochstifts Bamberg und der Hochfürstlich Brandenburgischen Häuser zu vergleichen. Was ist schöner als Friede, und besonders unter kreisausschreibenden Fürsten, denen reichsgesetzmäßig die Erhaltung des Ruhestandes und der innerlichen vertrauten Einigkeit zum Wohl ihrer Mitstände mit so entscheidenden Vorzügen und Mitteln in die Hände gestellt ist.

Matricular-Anschlag.

A. 1521 war der Costanzische Reichs-Matricular-Anschlag 14 zu Pferde und 60 zu Fuß, oder 408 fl.; 1545 ward er aber auf die Hälfte herunter gesezt; 1567 wurde er wieder auf 10 zu Pferde und 30 zu Fuß oder 240 fl. erhöhet, doch hat das Hochstift bis 1683 nur den verminderten Anschlag von 7 zu Pferde und 30 zu Fuß oder 204 fl. sowol zu den Reichs- als Schwäbischen Kreisanlagen erleget.

Wegen der Abtey Reichenau, welche dem Hochstift einverleibt worden, ist es 1545 auf 2 zu Pferde und 4 zu Fuß, oder 40 fl. gesetzt worden.

A. 1683 ist der ganze Reichs-Matricular-Anschlag des Hochstifts, die Abtey Reichenau mit eingeschlossen, auf 108 fl. verringert; in so ferne man aber die 8 fl. 50 Xr. welche es wegen der 1649 erkauften Herrschaft Ittendorf erlegen muß, dazu rechnet, so beträgt der ganze Anschlag des Hochstifts 116 fl. 50 Xr. Dieses war aber doch aller Verringerungen ohnerachtet mit seinem Quanto noch nicht zufrieden, sondern provocirte auf eine Untersuchung der Kräfte. Die Sache wurde ans Reich und den Kreis zu wiederholtenmalen gebracht; es blieb aber bei dem Alten [136].

Zu einem Kammerziel ist es A. 1762 nebst der Abtey Reichenau auf 121 Rthlr. 68½ Xr. nach der neuesten Matricula usuali aber auf 152 Rthl. 18½ Xr. gesezt worden [137].

136) Büsching l. c. S. 1251.
137) Neueste Staatscanzley 45. Th. S. 74.

Besondere Vorzüge bei dem Reich.

Vor vielen anderen geistlichen Reichsständen hat das Hochstift Costanz den besondren Vorzug, daß es ein ordinairer Reichsdeputirter ist.

A. 1570 wurde Costanz mit in die ordinaire Reichsdeputation aufgenommen, davon es in dem Reichsabschiede dieses Jahrs §. 20. heißt: „und damit solche wichtige Dinge „auf allgemeinen Reichs-Deputationstagen bei diesen unrichtigen Zeiten zu mehrerer Reichsständen Rath und Zuthun tractirt, berathschlagt, publicirt und darob gehalten „werde; soll gemeldter Erzbischof und Churfürst zu Maynz „zu und neben denen in beiden Augsburgischen A. 1555 und „1559 publicirten Abschieden benannten Deputationsständen „hinführo zu künftigen Deputationstagen jedesmal noch vier „Stände, als jederzeit regierenden Bischofen zu Costnitz, „desgleichen die Regierung des Burgundischen Kreises, „Herzog Julium zu Braunschweig, und Herzogen „Hannß Friederich zu Pommern auch erfordern und beschreiben„, welches noch in dem jüngsten Reichsabschied 1654 de novo bestätiget worden.

Costanz hatte dabei auf der geistlichen Fürstenbank den vierten Platz, nach Oesterreich, Burgund und Würzburg vor Münster und den Prälaten, wohnte auch so noch der 1655 zu Frankfurth gehaltenen Reichsdeputation bei. Nachdem aber bei jetzigen beständigen Reichstagen die Reichsdeputationen ungangbar sind, so ist auch dieses Recht in suspenso. In so ferne auf Reichstagen die Reichsgutachten durch eine Reichsdeputation übergeben worden sind, behauptete Costanz eben allezeit mit darunter gezählt zu seyn [138]).

Doppelte Stimme im Fürstenrath.

Wegen Reichenau sucht der Bischof in dem Reichsfürstenrath die ehemalige Stimme. Er hat, ohnerachtet sich schon der Kaiserliche Hof für ihn dießfalls verwendet, selbst seit

138) Moser l. c. S. 8.

seit dem Commissionsdecret von 1712 und der Reservation von 1754 dießfalls noch nicht durchdringen können.

Es scheint immer, wie es noch nicht verläßig sey, daß die Aebte zu Reichenau ehedessen einen eignen Sitz und Stimme gehabt haben, und daß Reichenau als ein besonderes Reichsfürstenthum betrachtet worden, wiewohl Costanz behauptet, daß es noch 1612 wegen Reichenau zum Reichstag berufen worden sey [139]).

Es läßt sich auch zum Vorstand des Hochstifts Costanz wegen der Reichenauischen Reichsstandschaft und einem besonderen Voto in Comitiis nichts ersehen und anführen, da die Abtey Reichenau zwar in der Matricul unter den Schwäbischen Kreisständen vorkommt, aber weder Sitz noch Stimme auf den Kreistagen hat. Nun kann zwar dieses alles per injuriam temporum verloren gegangen seyn; es hält aber aus bekannten politischen Ursachen sehr schwer, dergleichen verjährte Gerechtsame wieder auflebend zu machen.

Besonderer Vorzug bei dem Reichskammergericht.

Bei Präsentirung der katholischen Kammergerichts-Assessoren, deren Ernennung dem Schwäbischen Kreise zukommt, ist der Bischof zu Costanz sehr interessirt; so bald ein solcher katholischer Assessor stirbt, geschieht dem Herrn Bischof zu Costanz hiervon die Notification, welcher seinen katholischen Mitständen hiervon Nachricht giebt: Costanz schlägt das Subjekt vor, worauf sonach votirt wird, wenn dem Herrn Bischof nicht alles gänzlich überlassen wird, in welchem Fall er sodann die ganze Präsentationssache bei dem Reichskammergericht besorgt [140]).

Kreis-Viertels-Direction.

Zu den weiteren Vorzügen des Bischofs von Costanz kann auch gerechnet werden, daß er, in den Fällen, wenn der Schwäbische Kreis in vier Theile oder sogenannte Viertel

139) Moser l. c. S. 11.
140) ibid. l. c. S. 109.

abgetheilet wird, des dritten Viertels an der Donau, Iler und Bodensee neben dem Fürsten von Kempten, dessen Haupt, oder wenn man es eigentlich betrachtet, Director ist. Diese Fälle dürften aber sehr selten seyn, indessen ist doch die Befugniß ausser allen Streit gesezt [141]).

Obrigkeit auf dem Bodensee.

Nebst dem hat das Hochstift Costanz auf dem Bodensee eine Gattung von Dominio Maris und See-Superiorität hergebracht, auch forthin ausgeübt. Der Kaiser hat dießfalls nicht nur mündlich und schriftlich die Kreisausschreibenden Fürsten insgesammt, sondern auch Costanz insbesondere requirirt, daß derselbe den Bodensee geschlossen halten, und die in das Reich ergangenen Kaiserlichen Befehle auf selbigem in Vollzug bringen solle; welches auch armata manu geschieht.

Costanz führt als ein Special-Präjudicium zu Behauptung dieser Superiorität an, daß es 1690, wie das Oesterreichische Amt zu Bregenz durch einen Lieutenant mit 3 oder 4 Mousquetiers auf dem Bodensee hat kreuzen lassen, dieses Commando nicht nur aufgehoben, sondern mit Arrest belegt, und mit einer Strafe von 100 Rthlr. angezogen habe [142]). Es werden noch einige dergleichen Vorgänge von Costanz aufgeführt, die immer ein besonderes ausschließendes Hoheitsrecht auf dem Bodensee bewähren, wovon in der Stelle von der Landeshoheit über Erde und Wasser noch ein mehreres vorkommen wird.

See-Allianz.

Hierbei ist aber noch auch insbesondere zu bemerken, daß die an dem Bodensee gelegenen Reichsstände im 17ten Jahrhundert bei annahender Feindesgefahr zu drei malen, und zwar leztlich 1677 unter Fürstlich-Constanzischem Präsidio eine See-Allianz wegen Beschützung ermeldten Sees, mithin der Gränzen des deutschen Reichs und Schwäbischen Kreises geschlos-

141) Moser l. c. S. 13.
142) ibid. l. c. S. 48.

geschlossen, sonderlich wegen der Vestung Lindau und anderer haltbarer Plätze, auch Armirung einer gewissen Anzahl Schiffe. Es wurde auch um das Jahr 1689 der Bischof zu Costanz von dem Commendanten in Costanz sehr dringend ersucht, mittelst seiner Autorität eine Renovation dieser Seeallianz zu treffen [143]).

Connexion mit der Schweiz.

In einigen Schweizer-Cantonen hat das Hochstift Costanz seine mehresten Besitzungen, und deshalben mit den Schweizern in den Jahren 1450, 1458, 1469, 1483, 1494, 1497, 1509, 1551, 1557, 1600, 1627, 1648, 1650, 1679, 1685, 1687 verschiedene Verträge (worunter der sogenannte Bubenbergische von Anno 1450 der merkwürdigste ist) auch mehrere Vergleiche und Bündnisse errichtet, wovon auch die mehresten zu Stande gekommen sind. Nichtsdestoweniger greifen die Schweizer, besonders in Ansehung der Landeshoheit über die Costanzische in der Schweiz gelegenen Güter und Unterthanen dergestalt um sich, daß das Hochstift Costanz mit ihnen in sehr weit aussehende und würklich noch fortdaurende Weiterungen gerathen ist. Das Hochstift hat zu Behauptung seiner dießfälligen Unmittelbarkeit alles angewendet, sogar 1711 das Reich dießfalls zur Mitunterstützung in partes curarum zu ziehen sich bemühet; es waren aber alle Versuche vergeblich. Noch bei dem Schlusse des Baadischen Friedens 1714 glaubte das Hochstift die Erklärung des Art. 6. und 61. Pacis Westphal. dahin zu bringen, daß der Eidgenossenschaft keine Superiorität über die Costanzischen Güter eingestanden werden sollen; aber auch bei dieser Gelegenheit konnte das Hochstift seine Absicht nicht erreichen, noch weniger seine Beschwerden gehoben sehen [144]).

Hierinnen besteht eigentlich dasjenige, was von den Vorzügen des Hochstifts Costanz in dem Weltlichen vornäm-

143) Moser l. c. S. 13.

144) ibid. l. c. S. 56. bis 106. Scheidemantel Repertor. des Staats- und Lehenrechts S. 624.

lich zu bemerken ist, dessen übrige Verfassung und Verhältniß aber wird in besonderen Stellen zu seiner Zeit angeführt werden.

§. 15.

Augsburg.

Titel.

Der Bischof von Augsburg bedient sich eben des nämlichen Titels, wie andere Bischöfe: Von Gottes Gnaden Bischof zu Augsburg, des H. R. R. Fürst ꝛc.

Wappen.

Das Wappen des Bißthums ist ein länglicht abgetheiltes Feld, dessen Vordertheil roth und Hindertheil weiß ist [145].

Reichsstandschaft.

In Ansehung des Reichsfürstenraths behauptet der Bischof von Augsburg als ein alter Reichsfürst unter 33 geistlichen Reichsständen die eilfte, und unter 21 Bischöfen die achte Stelle, zwischen Costanz und Hildesheim. Seine Stimme und Rang ist gänzlich ungekränkt, und es kommt in Staatsacten kein wesentlicher Streit dießfalls vor.

Kreisstand.

Auf der geistlichen Fürstenbank hat der Bischof von Augsburg bei dem Schwäbischen Kreis den zweiten Platz nach Costanz, im Votiren aber die dritte Stimme nach dem Fürstlich-Baadischen Hause.

Bei dem Kreis ist der Bischof zu Augsburg das Haupt oder Director des 4ten Viertels, zwischen Donau, Lech und Iler.

Man sieht in den Kreis-Actis, daß ehedem das Hochstift Augsburg das Schwäbische Kreis-Ausschreibamt nebst Würtenberg versehen, und es bewähren solches die Vorgänge von 1531, 1541 und 1542; nunmehr aber beruhet dieses Amt vorerwähntermaßen auf dem Hochstift Costanz [146].

Ma-

145) Moser Staatsrecht des Hochstifts Augsburg S. 3.
146) ibid. S. 10.

Matricularanschlag.

Der Matricularanschlag des Hochstifts ist zu einem Römermonat 21 zu Pferde, 100 zu Fuße, oder 652 Gulden; zur Kreismatricul eben so viel, und zum Kammergericht nach der neuesten Matricula usuali [147]) zu einem erhöhten Kammerziel 236 Rthlr. 62 Xr.

Nun bemerkt Moser [148]), daß sich das Hochstift bei seinem Anschlage ganz vergnügt befinde; es ließe sich aber vielleicht eben das Gegentheil behaupten, denn wenn je ein Stand sehr hoch angelegt, so ist es das Hochstift Augsburg, dessen innerliche Kräfte man nicht nach der langen Strecke der Stiftslande beurtheilen muß.

Lehenhof.

Einer der beträchtlichsten Vorzüge des Hochstifts Augsburg dürfte dessen ansehnlicher Lehenhof seyn, wovon ich aber, so wie von dessen Erbämtern und innerlichen Verfassung an dem gehörigen Orte das betreffende einrücken werde.

Forderung an das Reich.

Ob ich zwar alle Ansprüche der deutschen Reichsstifter an gewisse Lande anderer Stände, in einem besonderen Theile anführen werde; so kann ich dennoch bei dem Hochstift Augsburg diejenige Forderung nicht übergehen, welche dasselbe nach Absterben Churfürst Maximilians von Bayern bei dem Reich angebracht hat.

Der Churfürst zu Trier, als Bischof zu Augsburg, hat nach geschlossenem Teschner Frieden bei dem Reichsconvent angesucht, die dem Hochstift Augsburg auf ein den 2. Dec. 1709 ergangenes Kaiserliches Commissionsdecret, durch einen Reichsschluß von 1710 den 26. März statt einer Entschädigung zuerkannte, durch den Baadischen Frieden 1714 aber wieder verloren gegangene Churbayrische Herrschaften Schwabeck, Hohenschwangau, den Lech-Rhain und die Stadt Schongau nach Absterben des Hauses Bayern

147) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 71.
148) Moser l. c. S. 9.

von neuem als Reichslehen angedeihen zu lassen. Nach geschlossenem Frieden suchte der Churfürst im August 1778 nochmals darum an.

Churpfalz ließ unterm 15. Dec. 1779 diesen Augsburgischen Ansprüchen ein Pro Memoria entgegen setzen, des Inhalts:

a) Churpfalz habe in dem Spanischen Successionskriege auch eine Schadensforderung von mehr als 13 Millionen gehabt, welche 1710 von allen Reichscollegien anerkannt worden sey, b) durch den Baadischen Frieden Art. 17. aber seyen alle Ansprüche an Bayern cassirt worden, c) und zwar ohne Einschränkung auf des Herrn Churfürsten Maximilian Emanuels Person oder Nachkommenschaft, sondern auf immer, d) so sey auch das Haus Bayern noch nicht erloschen, sondern florire noch in dem Hause Pfalz.

Das Hochstift Augsburg ließ zwar durch seine Gesandschaft in Comitiis eine Drukschrift ad aedes legatorum austheilen, unter dem Titel: Anmerkungen und Antwort auf das im Namen seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz unterm 15. Dec. *a. p.* ausgetheilte *Promemoria*, die Hochstift Augsburgische aus dem Spanischen Erbfolgkriege herrührende Entschädigungsforderung betreffend. Es wird in solcher angeführt, daß der von Chur-Pfalz wieder Chur-Bayern im Jahr 1709 und 1710 gemachten Entschädigungsforderung keine Vorzüglichkeit beigelegt werden könne, welches man Chur-Pfälzischer seits auch niemals verlangt, im Gegentheil sich an den Kaiserlichen Hof und an den Reichstag nachdrüklichst verwendet hätte, daß das Fürstliche Hochstift mit Chur-Pfalz zugleich entschädiget werden möchte — anbei behauptete Augsburg noch, daß zur Zeit des Baadner Friedens unter dem Namen Domus Bavariae niemals das gesammte Haus, sondern einzig und allein die Wilhelminische Linie verstanden worden sey, man hoffe auch von der Reichskundigen Billigkeit Sr. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz, daß dieselbe dem Hochstift Augsburg eine Entschädigung nicht mißgönnen werden,

und

und bittet daher nochmals, durch das wegen Verleihung der Bayrischen Lehen abzufassende Reichsgutachten die Sache dahin einzuleiten, damit ersagtem Hochstift entweder die demselben im Jahr 1709 und 1710 zur Entschädigung angewiesenen Herrschaften und Lande wieder eingeräumt, oder an derselben statt aus sothanen Bayrischen Reichslehen ein angemessenes und billiges Aequivalent bestimmt und übergeben werden möge.

Obwohl sich der Churfürst von Trier noch bei der Reichsbeitritt- und Benehmigungssache des Teschner Friedens sehr stark wegen des Hochstifts Augsburg verwendete, so wurde demselben doch vermög des Reichsgutachtens und darauf erfolgten Kaiserlichen Resolution nichts, dann der Weg Rechtens frei gestellt [149]).

§. 16.

Hildesheim.

Titel.

Der Titel des Bischofs von Hildesheim heißt auch: Wir von Gottes Gnaden erwählter Bischof zu Hildesheim, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. welchem dann der Geschlechtsname wie gemeiniglich bei anderen auch beigefügt wird.

Wappen.

Das Wappen ist ein roth und silbernes länglicht getheiltes Schild, auf welchem die Bischofsmütze ruht.

Reichsstandschaft.

Der Bischof von Hildesheim als ein Reichsstand hat in dem Fürstlichen Collegio zwischen Augsburg und Paderborn die vierzehnte Stimme.

Im Jahr 1602 und 1603 entstand zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Abt zu Fulda ein heftiger Rangstreit, der nun aber, weil er mit Fäusten und Degen geführt worden, in gegenwärtigen Zeiten um so weniger mehr in Betracht kommt,

149) ejusd. Zusätze zum Neuen Staatsrecht 1. Th. S. 407.

kommt, als Fulda dem Hochstift Hildesheim bereits schon über 100 Jahre ohnehin sehr weit nachgehet [150]).

Nach Anfang des jetzigen Jahrhunderts wurde sede impedita das Votum eine lange Zeit hindurch von dem Domkapitel geführet, weil nach Absterben Bischof Jobst Edmunds der Kaiser dessen bisherigen Coadjutorem, Churfürsten Joseph Clemens zu Cölln, wegen seiner Verbindung mit den Reichsfeinden, worüber er auch endlich seiner weltlichen Regalien entsezt wurde, nicht als Bischof erkennen wollte, mithin der Baadner Frieden hierinnen eine gänzliche Aenderung gemacht hat.

Kreisstandschaft.

Auf den Niedersächsischen Kreistagen hat das Bißthum Hildesheim ebenfalls Sitz und Stimme, und behauptet zwischen Gottorp und Lauenburg den zwölften Platz.

Matricular-Anschlag.

Der Hildesheimische Reichsmatricular-Anschlag macht 536 Gulden. Hierzu trägt Calenberg 53 fl. Wolfenbüttel 4 fl. 1 gr. 6 pf. bei, und an 72 Rthl. 38¾ Xr. die das Stift an Kammerzielern zu zahlen hat, bezahlt Churbraunschweig 2 Rthl. 25½ Xr. Nach der neuesten Matricula usuali beträgt ein Kammerziel 90 Rthl. 48½ Xr. [151]).

Dieses Hochstift hat übrigens sehr beträchtliche Einkünfte, einen ansehnlichen Hofstaat, aber nur zwei Erbämter, nämlich das Erbmarschall- und Erbtruchsessenamt [152]).

Von

150) Moser Staatsrecht 35. Th. S. 540. In dem 4. Th. S. 848. führt er eine Stelle aus dem *Lamberto Schaffnaburgensi* an von 1605, wo es dieser Streitigkeiten halber heißt: rex inter hoc vociferans et sub obtentu regiae majestatis populum adjurans surdis fabulam narrare videbatur. Allein, da dieser ganze Streit mit Fäusten und dem Degen in dem größten Tumult vorgegangen, so kann man dem Kaiser diese Stelle nicht nachtheilig auslegen.

151) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 98.

152) Scheidemantel Repertorium S. 455.

Von der innerlichen Stiftsverfassung wird an den gehörigen Stellen besonders von diesem Stifte vieles vorkommen.

Säcularisations-Project.

Von dessen Säcularisations Gefahr will ich nur kürzlich noch anführen, daß solche bei den Westphälischen Friedens-Tractaten sehr nahe war, indem 1646 den 25. Oct. Chur-Brandenburg dieses Hochstift mit als einen Theil seines Aequivalents für Vorpommern suchte; doch stand es wieder davon ab.

Im Jahr 1644 gab Schweden dem Fürstlichen Hause Braunschweig die Versicherung, alle Hülfe zu Erlangung des Stifts Hildesheim, als eines Ersatzes wegen Abtretung seiner an die Stifter Magdeburg und Halberstadt habenden Jurium und Prätensionen, zu leisten.

Allein, gleichwie Braunschweig sich mit Hildesheim allein anfänglich nicht begnügen wollte, Chur-Cölln und Bayern sich der Säcularisation dieses Stifts entgegen sezten, und die Kaiserlichen gar nicht zugaben, daß dieses Stift, welches vor und nach dem Religionsfrieden immer einen Katholischen Bischof gehabt hat, säcularisirt würde; so blieb solches gegen alle Anschläge, mit welchen die Schweden noch im May 1647 mit dem bekannten Vorschlage Domino *Friderico*, Domino Holsatiae pro renunciatione suae praetensionis in archiepiscopatum Verdensem, conceditur horum rigore ususfructus earum Hildesiensis episcopatus praefecturarum ad vitam, quas Dominus Brunsvicensis et Luneburgensis A. 1643 electori Colonienſi cessit, quae tamen praefecturae ipso decedente vicissim ad episcopatum hildesiensem revertentur — auf die zudringlichste Art auftraten, dennoch in seiner alten Verfassung [153]).

Es wäre hier der Ort, wo ich noch manche sehr wichtige Bemerkungen über die Säkularisationsprojecte, wenigstens in soferne das Bißthum Hildesheim der Gegenstand der-

153) Mosers Staatsrecht 34 Th. S. 359.

derselben ist oder war, hier anführen könnte. Einige behaupten, Brandenburg habe auf dieses Bißthum sein Augenmerk gerichtet; allein dies ist schlechterdings falsch. Wer die Verfassung und das System des Berliner Staatskabinets kennt, und unpartheiisch beurtheilt, kann es gar nicht in Abrede stellen, daß gewiß keinem auf der Welt die ungekränkte Aufrechthaltung der Staats- und Regierungsverfassung von Deutschland mehr und aufrichtiger am Herzen liege, als diesem. Viermal hat sich bereits nur in unserm Zeitalter bloß Preußens König für die Erhaltung deutscher Freiheit aufgeopfert, und das Haus Brandenburg war gewiß bisher der mächtigste Schutzgeist Deutschlands, und wird es in Zukunft um so mehr seyn, nachdem dasselbe es durch eine ganz beispiellose Aufopferung mit Hindansetzung aller eigenen Vortheile, die bei einem zu Stande gebrachten Säcularisationsplan leicht vorauszusehen waren, allen gegenwärtigen und zukünftigen Eingriffen in die Gerechtsame deutscher Fürsten und Staaten eine unübersteigliche Schutzwähr durch den Fürstenbund entgegen gesezt, und sich nicht nur in den Jahrbüchern Deutschlands, sondern auch in jenen der ganzen Menschheit durch die Vertheidigung des Schwächern wider die überwiegende Gewalt der Starken verewiget hat.

§. 17.

Paderborn.

Titel.

Der Titel des Bischofs von Paderborn ist: Wir von Gottes Gnaden, Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc. Der Beisatz wegen der Grafschaft Pyrmont rührt von dem bekannten Streit mit den Grafen von Gleichen her, dessen ich schon in dem zweiten Kapitel §. 18. erwähnt habe.

Wappen.

Das Wappen des Hochstifts ist im rothen Felde ein goldgelbes Kreuz, desgleichen wegen der Grafschaft Pyrmont im

im silbernen Felde ein rothes auf Anker Art durchgehendes Kreuz.

Reichsstandschaft.

In dem Reichsfürstenrath hat der Bischof von Paderborn zwischen Hildesheim und Freysingen seinen Sitz und Stimme. Ich weiß auch von keinem Rangstreit dieses Hochstifts wegen seines Voti etwas anzuführen.

Kreisstand.

Bei dem Westphälischen Kreis hat er den ersten Platz.

Matricular-Anschlag.

Der Reichs-Anschlag ist 18 zu Pferd und 34 zu Fuß, monatlich einfach 352 fl. Nach der neuesten Matricula usuali giebt Paderborn zu einem erhöhten Ziel 202 Rthl. 81½ Xr. [154]).

Uebrigens eximirt es die Stadt Warenburg und Brackel [155]).

Das Bißthum Paderborn ist immer ein sehr beträchtliches Bißthum, sowohl in Ansehung seiner großen Stiftslande, als auch der beträchtlichen Einkünfte.

Säcularisations Project.

Bei den Westphälischen Friedenstractaten mag dieses auch das Haus Hessen bewogen haben, solches in partem satisfactionis nachzusuchen, und die Säcularisation zu bewürken, wie ich schon im zweiten Kapitel §. 18. erwähnet habe. Hessen schlug vor: ut indemnitati domus Hasso-Casselaniae aliqua saltem ex parte consulatur, remaneat apud praedictam domum Hasso-Casselaneam *pars ultromontana Episcopatus Paderbornensis*, junctis urbibus monte martis, *Volkmarsen* et *Beverunga*, jure reluendi domui Hassaicae alias in his competente sopito.

Endlich verlangte 1648 Particulam *episcopatus Paderbornensis* a fluvio dimula usque ad fluvium Messen una

154) Neue Staatskanzley 45 Th. S. 91.
155) Moser Staatsrecht 45. Th. S. 350.

una cum oppidis *Poeveringen*, *Volkmarſen*, *Coyelberg* (Jurisdictioni Haſſo-Caſſellaniae alias obnoxiae fuere) haereditario jure [156]).

Allein es wurde aus dem ganzen Project nichts, indem der Kaiſer oder vielmehr Spanien keine Säculariſation eines Bißthums zugeben wollte.

§. 18.

Freyſingen.

Titel.

Der Titel des Biſchofs von Freyſingen hat nichs beſonderes, und kommt mit den übrigen Bißthümern überein.

Wappen.

Des Hochſtifts Wappen iſt ein ſilberner Schild, in welchem ein ſchwarzer mit einer goldenen Krone umgebener Mohrenkopf und Bruſt roth gekleidet ſich befindet.

Reichsſtandſchaft.

Der Biſchof von Freyſingen behauptet in dem Reichsfürſtenrath auf der geiſtlichen Bank die vierzehnte Stelle, und ſizt zwiſchen den Biſchöfen zu Paderborn und Regensburg [157]).

Im Jahr 1641 kam es wegen des Ranges in dem Fürſtl. Collegio in ſpecie wegen Halberſtadt und Freyſingen zur Frage, und es kam hierinnen zu folgender Erklärung:

„Es wäre nicht bekannt, daß Halberſtadt Freyſingen „vorgeſeſſen, wohl aber zu finden, daß Freyſingen oft Hil„desheim und Paderborn vorgeſeſſen, mit dem man doch nicht „mehr ſtreite, und bleibe Freyſingen wider Halberſtadt, als „das bei dieſem Reichstag nie vor Freyſingen aufgerufen „wäre, noch votirt habe, billig bei ſeiner Poſſeſſion.

Kreisſtand.

Auf den Bayriſchen Kreistagen hat der Biſchof von Freyſingen die zweite Stelle, wird aber erſt nach Bayern aufgerufen.

Ma-

156) Moſer Staatsrecht 34. Th. S. 360.
157) ibid. 34. Th. S. 361.

Matricularanschlag.

Des Hochstifts Reichsmatricular-Anschlag beträgt 12 zu Pferde und 80 zu Fuß, oder 464 fl. er soll aber herunter gesezt seyn. Indessen beläuft sich nach der neuesten matricula usuali ein Kammerziel auf 190 Rthl. 24 Xr. [158]).

Advocatie.

Heut zu Tage scheint es, daß die Hochstifter es nicht mehr für ein Vorrecht halten, wenn große Herren Schuzherren ihrer Stiftischen Güter sind. Allein da das Problem von einem mächtig- oder mindermächtigen Advocato, in wie ferne dieser oder jener einem Hochstift zuträglich sey, wenigstens in politischem Betracht und meiner geringen Beurtheilung nach, doch soweit ausgemacht ist, daß man lieber den Mächtigen schon nach der Wesenheit des Begrifs von Schuzherrschaft wählt; so mag sichs das Hochstift Freysingen auch allerdings zur Ehre (eine Ehre, die Freysingen früher oder später sehr theuer zu stehen kommen wird) halten, daß seine in Austriaco gelegenen Güter unter Oesterreichischer Advocatie sich befinden, wie auch zwei Reverse vom Bischof Nicodemo gegen Herzog Ernst zu Oesterreich zur Bestätigung der Schuzherrschaft vorhanden seyn sollen [159]).

Säcularisation.

Ich habe schon im zweiten Kapitel §. 19. angemerkt, das von dem Kaiserlichen und Bayrischen Hof dem Englischen Ministerio im Winter 1742 und Februar 1743 ein gewisser Pacifications-Plan vorgelegt worden sey, in welchem auf die Säcularisation einiger Bißthümer, darunter auch Freysingen begriffen war, der Antrag gemacht worden, weil Bayern an die Oesterreichischen Niederlande sollte vertauscht, und damals der Königin M. Theresia ein Arrondissement von 6 Millionen jährlicher Einkünfte dagegen verschaft werden sollte; allein Engelland wollte von diesem Austausch nach

den

158) Büsching l. c. S. 1508.

159) Moser Staatsrecht 12. Th. S. 308.

den Aeußerungen des Lord Carteret nichts hören, indem der König von Groß-Brittannien nicht die geringste Abtretung der Königin zumuthen, und eben so wenig zugeben zu wollen sich erklärt hat, daß die Niederlande an jemand andern (in der Vermuthung daß solche an Frankreich kommen dürften) abgetreten würden, wie auch der König von Engelland die Bayrischer Seits zum Vorschlag gebrachte Säcularisation einiger Bißthümer als Reichsverfassungswidrig von der Hand weise. Ein Umstand, der es klar anzeigt, daß der König von England nicht blos als Churfürst von Hannover, sondern auch als Oberhaupt des Großbrittannischen Staates sich angelegen seyn lassen müsse, Bayerns Umtausch mit den Niederlanden zu hintertreiben. Man hat über diesen Umstand angefangen, in dem Englischen Parlament einige sehr heftige Bewegungen zu machen, nachdem es bekannt wurde, daß das Churhaus Hannover dem deutschen Fürstenbund beigetreten sey; allein so gut und gründlich man auch bei dem englischen Parlament mit der eigenen Staatsverfassung bekannt ist, um so mehr ist man mit der Verfassung anderer Staaten unbekannt; denn es liegt gewiß unserm ganzen Welttheile daran, daß Oesterreichs Absichten auf Bayern und einige catholische Reichsstifter in Deutschland gänzlich vereitelt werden.

Ich behaupte hierdurch nicht, als hätte das Haus Oesterreich würklich einen Anschlag auf Bayern und diese Stifter gefaßt, da mir dieses nicht zusteht zu entscheiden. Genug, es wurden öffentlich zwischen Oesterreich und Preußen Staats- und Streitschriften gewechselt, und wer diese beiderseitigen Schriften gegen einander hält, sieht von selbst ein, auf wessen Seite Recht und Wahrheit gewesen sey.

§. 19.

Regensburg.

Titel.

Des Bischofs zu Regensburg Titel ist eben auch wie jener der übrigen Bischöfe und Reichsfürsten.

Wap-

Wappen.

Das Wappen des Hochstifts ist ein schmaler silberner Schrägbalken im rothen Felde [160]).

Reichs- und Kreisstandschaft.

In dem Reichsfürstenrath hat der Bischof auf der geistlichen Bank zwischen den Bischöfen zu Freysingen und Passau, und bei dem Bayrischen Kreise zwischen eben denselben seinen Sitz und Stimme [161]).

Matricular-Anschlag.

Der Reichs-Matricularanschlag des Hochstifts Regensburg ist 8 zu Pferde und 30 zu Fuß oder 216 fl., und zu einem Kammerziel ist er nach der neuesten Matricula usuali auf 92 Rthlr. 87½ Xr. gesezt [162]).

Von des Bischofs Capitulation, des Hochstifts Erbämtern und übrigen Verfassung werde ich an den gehörigen Stellen Erwähnung thun.

Obgleich dieses Bißthum den Vorzug hat, unter keinem Metropolitan zu stehen, so ist es dennoch darinnen unglüklich, daß seine Stiftslande durch die Veräusserung Bischof Friedrichs so sehr geschmälert wurden, daß es unter die unvermögendsten an Einkünften und Landen gerechnet wird.

Dessen ungeachtet wurde auch dieses Bißthum in das Säcularisations-Project im Jahre 1743 gezogen.

§. 20.

Passau.

Titel.

Der Titel des Bischofs zu Passau ist: Von Gottes Gnaden exemter Bischof und des H. R. R. Fürst zu Passau ꝛc. Der Beisatz exemter mag wohl zur Verwahrung der Exemtion gegen das Salzburgische Jus metropoli-

160) Büsching l. c. S. 1519.
161) Moser Staatsrecht 34. Th. S. 361.
162) Neue Staatscanzley 45. Th. S. 73.

tium beigesezt werden, da man es sonst bei keinem andern Bißthum findet.

Wappen.

Des Hochstifts Wappen ist ein springender rother Wolf im silbernen Felde [163]).

Reichs- und Kreisstand.

In dem Reichsfürstenrath hat der Bischof zu Passau auf der geistlichen Bank zwischen den Bischöfen zu Regensburg und Trient Sitz und Stimme, und bei dem Bayerischem Kreise ist er unter den Bischöfen der lezte, folgt nach dem Bischof zu Regensburg, so daß er dem Probst zu Berchtesgaden vorgeht.

Matricularanschlag.

Der Hochstift Passauische Matricularanschlag ist 18 zu Pferd und 78 zu Fuß, oder 528 fl. Zu einem Kammerziel erlegt es nach der neuesten Usualmatricul 118 Rthlr. 33½ Xr. [164]).

Säcularisation.

Die Passauischen Lande liegen in dem Bayrischen Kreise, zwischen den Bayrischen und Oesterreichischen Staaten. Viele, wie ich im 2ten Capitel §. 21. erwähnet, liegen völlig in Oesterreich, und grösztentheils unter dieser Landeshoheit, wie Passau selbst 1653 den 11. Oct. in seinem Voto meldete, daß zwei Drittel der Stiftslande in dem Oesterreichischen gelegen wären. Die Einkünfte des Hochstifts sind eben nicht so beträchtlich, als die natürliche Lage der Lande wichtig ist, welche sich die Nachbarn bei entstehendem Kriege zu Nuze machen. Es war auch Anno 1743 würklich andem, daß man an die Säcularisation vorzüglich dieses Bißthums dachte [165]).

Ein mehreres von diesem Hochstift wird man in den besonderen Stellen eingerükt finden.

§. 21.

163) Büsching l. c. S. 1513.
164) Neue Staatscanzley 45. Th. S. 73.
165) Mosers Staatsrecht 34. Th. S. 363.

§. 21.

Trient.

Titel.

Der Titel des Bischof zu Trient ist in vollkommener Gleichheit mit den übrigen bischöflichen Titeln.

Wappen.

Das Wappen des Hochstifts besteht in einem silberweißen Schilde, welches einen abgedekten rothen Wolf vorstellet, und ruht auf demselben ein goldener Helm, welcher mit einer Bischofsmütze und goldenem Kreutz bedekt ist [166]).

Reichsstandschaft.

Laut des Reichsabschieds von Anno 1548 §. 69. hat das Erzhaus Oesterreich versprochen, die Stifter Trient und Brixen bei ihrer alten Reichsfürstlichen Dignität, Stimme, Session, Rechten und Freiheit hinfüro ohne Beschwerde zu lassen [167]).

Dieses Hochstift hat zwar auf Reichstagen seinen ohnbeeinträchtigen Rang, Sitz und Stimme; ich kann aber nicht umhin, von den Schikfalen dieses Hochstifts sowohl, als des Bißthums Brixen meinem Versprechen gemäß das mitzutheilen, was darüber Schweder umständlich erzählet [168]).

Streitigkeiten mit Oesterreich.

Trient und Brixen liegen bekanntermaßen an den Gränzen von Tirol so, daß an Beschützung des einen auch dem andern gelegen ist; es haben daher bei vorfallenden Kriegen diese Stifter und die Grafschaft Tirol zu Beschützung der beiderseitigen Länder alle mögliche Hülfe beigeschossen, und also eine nachbarliche Vereinigung unter sich aufgerichtet.

Blos wegen dieser Vereinigung sind die Stifter auf geschehenes Ersuchen zu den Tirolischen Landtagen erschienen,

166) Moser Staatsrecht 35. Th. S. 420.
167) *ejusd.* l. c. S. 370
168) in Theatro praetens. edit. *Glafey* tom. I. p. 208.

und haben wegen des Ruhestandes, der Wohlfart und Beschützung des allgemeinen Vaterlandes, als Conföderirte, Rath geben helfen; wogegen Kaiser Maximilian I. als Graf zu Tirol, diesen Stiftern versprochen, sie von den Reichsanlagen zu entheben, welches auch 1548 auf dem Reichstag zu Regensburg erfolgt ist.

Es haben sich aber die Stifter gegen das Erzhaus Oesterreich wegen dieser Enthebung, ein und andere Bürde zu tragen anheischig gemacht, welche die größten Weiterungen nach sich gezogen haben.

Gleich Anno 1537 hatten die beiden Stifter bei dem großen Landtage zu Inspruck sammt den vier Ständen von Tirol auf Zusprechen Erzherzogs Ferdinand von der Oberösterreichischen Hofkammer und anderen Aemtern 1,600,000 fl. Schulden gegen Revers übernommen, indem der Erzherzog versprochen hatte, die Stifter binnen 20 Jahren um keine Beihülfe noch Steuer mehr zu ersuchen. Nichtsdestoweniger forderte man von selbigen Anno 1577. 150,000 fl. A. 1582. 225,000 fl. A. 1586. 700,000 fl. A. 1590. 350,000 fl. A. 1592 den Unterhalt eines Regiments zu Fuß auf 3 Jahre, und A. 1594. 350,000 fl., also beiläufig zusammen in 20 Jahren 3,675,000 Gulden.

Die Stifter haben zwar consentiren müssen; Trient hatte sich aber heftig darüber beschwert, und vorgeschüzt, daß es dem Grafen zu Tirol weiter nichts, als die wechselseitige Landes-Defension schuldig, keineswegs aber gehalten sey, fremde Schuldenlast zum Ruin der Stiftischen Unterthanen auf sich zu nehmen.

Die erste Hauptbeschwerde kam A. 1633 auf dem Landtage vor, die nachher an den Kaiser gebracht wurde.

Anno 1634 giengen die Stifter an den Reichshofrath und endlich an das gesammte Reich.

Da aber die Beschwerden nicht abgethan wurden, so nahmen beide Stifter ihren Recurs an das Churfürstliche Collegium, welches auch den 9. Jenner 1637 an Kaiserliche Majestät ein Gutachten des Inhalts ergehen ließ: „daß „Kai-

„Kaiserliche Majestät dieser beiden dem Reich immediate „zugethanen Stifter halber, bei der Defensions-Contribu„tion zur Grafschaft Tirol es bewenden, und selbige weiter „nicht beschweren, sondern restituiren, auch die Sache ent„weder durch Arbitros oder das Kaiserliche Kammergericht „erörtern lassen, und dem Reichsfiscal die Intervention ge„statten wolle.„

Alles dieses bewegte aber das Erzhaus nicht, von seinen gefaßten Principiis abzugehen, sondern es fuhr fort, die schon im Octob. 1636 auf alle in Tirolischen Gerichten ausgehende stiftische Früchte durch öffentlichen Trommelschlag gelegten Arrest, Sperrung des Salzhandels und Execution der Quota von 50,000 fl. bis 1639 zu continuiren; obgleich das Churfürstliche Collegium auf fernere Instanz der Stifter den 9. April 1640 sein Gutachten dringend wiederholt hat.

Anno 1641 brachten sie ihre Beschwerden als ein allgemeines Reichs-Gravamen den 18. Octob. auf dem Reichstage an, und das Churfürstliche Collegium urgirte es mehrmals, bei des Kaisers Majestät die Sache durch gütlichen Vergleich beizulegen, und die Stifter bei ihrer Immediätät zu belassen.

Endlich suchten beide Stifter diese Beschwerde an die hohen Pacificatores zu bringen: allein, da die Stifter nicht wollten die Cognition einer fremden Krone hierüber suchen, sondern vielmehr den Friedensschluß abwarten, blieb die Sache immer ohnerlediget.

Anno 1653 brachten es beide Stifter zur Wahlcapitulation Ferdinand IV. in welche das Churfürstliche Collegium ihnen zu gefallen Art. 33. mit einfließen ließ: daß Ihro Majestät denjenigen Ständen, so wider das Erzhaus Oesterreich Beschwerde führten, nach Inhalt der Kammergerichtsordnung vor den Reichsüblichen Austrägen Recht wiederfahren lassen wollen.

Weil aber Ferdinand IV. zur Regierung nicht gelangte, die Worte auch zu allgemein abgefaßt waren, so brachten es die Stifter 1658 bei der Wahlcapitulation Kaiser

Leopolds dahin, daß in dem Artikel das obige wiederholt, auch die zwischen dem Hause Oesterreich und einigen Reichsständen streitigen Punkte nahmhaft gemacht, und daß selbige die Exemtions- Steuer- und Anlags-Sachen, auch eines Theils die Jurisdiction betreffend, angedeutet, und auf den Reichsabschied von Anno 1548 zurük verwiesen werden mußte.

Unter den Regierungen der Erzherzoge Carl Sigismund und Kaiser Leopolds, dann auch nachher unter Erzherzog Carl, wurden die Stifter sehr glimpflich tractirt, welches sie bewogen hat, beträchtliche Dons gratuits gegen Reverse an das Erzhaus abzugeben, und sich ihr, sowohl in der Josephinischen als Carolinischen Wahlcapitulation erlangtes Recht des gerichtlichen Austrags bei der Reichskammer vorzubehalten.

Anno 1712 ward aber die Sache zu Wien bei einer niedergesezten Deputation untersucht und abgethan, wiewohl sich in jüngeren Zeiten wieder die nämlichen Weiterungen, besonders in dem Contributionspunkt ergaben, da das Erzhaus Oesterreich einmal den Satz behauptet: daß beide Stifter nicht allein zur Landes-Defension, sondern auch zu eines Tirolischen Landesfürsten eignem Behuf Geldsteuren zu erlegen schuldig, mithin eigentlich dahin collectable seyen [169]).

Matricular-Anschlag.

In dem Reichs-Matricularanschlag ist Trient zwar mit 14 zu Pferde und 91 zu Fuß, oder 532 fl. angelegt, allein es soll von dem Oesterreichischen Kreise zu dem Reich vertreten werden [170]).

Zu dem Reichskammergericht contribuirt Trient zwar von selbst 60 fl., nach der neuesten Matricula usuali ist es aber auf 101 Rthlr. 41 Xr. zu einem erhöhten Kammerziel angelegt [171]).

Von

169) Mosers Staatsrecht 34. Th. S. 364. ff.
170) Schmauß Corpus jur. publ. 420.
171) Neue Staatscanzley 45. Th. S. 69.

Von dessen Erbämtern und sonstiger Verfassung wird der Verfolg weitere Nachricht geben.

§. 22.

Brixen.

Titel.

Der Titel des Bischofs zu Brixen ist wie jener der anderen Reichsbischöfe: Wir von Gottes Gnaden Bischof zu Brixen, des H. R. R. Fürst.

Wappen.

Das Wappen ist ein weißes Osterlamm im rothen Felde.

Reichsstandschaft.

Die Reichsstandschaft des Bischofs zu Brixen ist so wie jene des Bischofs zu Trient, deren mit dem Erzhaus Oesterreich obschwebenden Streitigkeiten ohngeachtet, außer allen Zweifel gesezt, und alternirt in dem Reichsfürstenrath mit Basel [172]).

Streitigkeiten mit Oesterreich.

Was ich bei Trient wegen des Streits mit Oesterreich §. 21. erwähnet habe, das schlägt auch hier bei Brixen an. Beide Stifter sind in einer und der nämlichen Verlegenheit.

Das Erzhaus Oesterreich behauptet eben über dieses Stift, so wie über Trient, die Landeshoheit, und vermöge derselben die Folgbarkeit in Militair- Steuer- Zoll- und Polizey-Sachen.

Bischof und Hochstift haben sich zwar vermöge deren im vorhergehenden §. angezeigten Nachrichten von A. 1573 bis 1641 [173]), und von daher besonders in den Vorfallenheiten von 1773 [174]) nach Kräften gewehret, allein das Erzhaus

172) Scheidemantel Repertorium des Staats- und Lehenrechts S. 410.

173) Siehe vorhergehenden §. 21.

174) Gründliche Vorstellung des von dem Fürstlichen Hochstift Brixen erlittenen ungleichen Verfahrens, und anderer dahin zustehenden Beschwerden mit Beilagen 1 — 42. 1773.

Oesterreich besteht einmal auf dem Satz, daß die Bischöfe in ehemaligen und gegenwärtigen Zeiten auf den Tirolischen Landtägen erschienen, und seit Maximilians Zeiten keine Reichsanlage mehr bezahlt haben.

Die Entschuldigung, daß solches blos wegen des errichteten Vereins der mutuellen Landesdefension geschehen, wird gegenwärtig nicht mehr für zureichend angesehen. Ein kleiner Beweis, daß die Conföderationen mit mächtigen Häusern für die Stifter nicht allezeit den besten Ausschlag gewinnen.

Reichs-Matricular-Anschlag.

Nach der Matricula Imperii bestund der Anschlag des Hochstifts Brixen in 14 zu Pferd und 91 zu Fuß, oder an Geld 532 fl., welcher nunmehro in dem Oesterreichischen Kreisanschlage von Oesterreich vertreten wird. Nach der neuesten Matricula usuali ist das Hochstift zu einem Kammerziel auf 101 Rthl. 41 Xr. angelegt, da es vorhin, wie Trient selbst, 60 fl. bezahlen mußte [175].

Kommt es nun auf diesen Anschlag an, so sind beide Stifter an Landen und Einkünften so ziemlich gleich gestellt [176].

§. 23.

Basel.

Titel.

Der Titel des Bischofs zu Basel kommt mit jenem aller anderen Reichsbischöfe überein.

Wappen.

Das Wappen des Hochstifts Basel ist ein silbernes Feld, das einen schwarzen eisernen Angel oder Fischerhaken, welches andere für ein Beschläg von einem Pilgrimsstabe ansehen, vorstellet.

Reichsstandschaft.

Auf dem Reichstag hat der Bischof als würklicher Reichsfürst, vermöge des Münsterischen Friedensschlusses Sitz und Stim-

175) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 69.
176) Schmausens Corpus jur. publ. S. 1420.

Stimme. Er hatte mit Brixen einen langwierigen Rangstreit, welcher durch die Alternation beigelegt ist [177]).

Kreisstand.

Das Bißthum Basel gehöret zu dem Oberrheinischen Kreis, ist aber durch die Schweiz und die von Frankreich an sich gezogenen Reichslande nunmehr ganz von Deutschland abgeschnitten, daher auch ohne der Nachbaren Bewilligung, weder Succurs dahin gebracht, noch Execution hineingelegt werden kann [178]).

Der Hochstift Baselische Matricular-Anschlag beträgt auf einen Römermonat 2 zu Pferd und 15 zu Fuß oder 84 fl. An das Reichskammergericht hat Basel vermög der neuesten Matricula usuali für ein erhöhtes Kammerziel 50 Rthl. $67\frac{1}{2}$ Xr. zu bezahlen [179]).

Streitigkeiten mit Oesterreich.

Wegen der Grafschaft Pyrt gerieth das Hochstift mit dem Erzhaus Oesterreich in heftigen Streit.

Im Jahr 1631, wie ich schon im zweiten Kapitel §. 24. erwähnt habe, übertrug das Stift Basel die Grafschaft Pyrt, (die es im Jahr 1271 von den Grafen gleiches Namens Kaufweise an sich gebracht, und diesen wieder zu Lehen gegeben, als solche nach Abgang derselben aber mit Grafen Ulrich, von dessen Schwester Söhnen den Erzherzogen von Oesterreich in Anspruch genommen wurde) Lehenweise an Oesterreich; weil aber selbige die Krone Frankreich als eine Sundgauische Dependenz an sich gezogen hat, so hat zwar das Stift zu verschiedenen malen die Restitution oder wenigstens eine Entschädigung nachgesucht, das Reich hat sich aber der Sache nicht angenommen, weil das Haus Oesterreich ohnedem die Lehnsgerechtigkeit des Stifts in Zweifel gezogen, weswegen die Sache auf sich erliegen blieb [180]).

Von

177) Scheidemantel Repertorium des Staats- und Lehenrechts voc. Basel.
178) Mosers Staatsrecht 34. Th. S. 372.
179) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 83.
180) Bilderbeck Reichsstaat S. 952.

Von den übrigen Prätensionen des Hochstifts Basel wird ebenfalls, so wie von dessen Erbämtern und übrigen Verfassung das betreffende an den gehörigen Stellen vorkommen.

§. 24.

Lüttich.

Titel.

Der Titel des Bischofs zu Lüttich heißt: Von Gottes Gnaden Bischof und Fürst zu Lüttich, Herzog von Bouillon, Marquis von Franchimont, Graf von Looz-Hoorn ꝛc. [181]).

Wappen.

Das Wappen wegen Lüttich ist eine silberne Säule auf einem silbernen Postument, mit einem goldenen Kranz im rothen Felde; wegen Bouillon ein silberner Queerbalken im rothen Felde, wegen Franchimont drei Löwen im silbernen Felde, und wegen Looz vier rothe Queerbalken im goldenen Felde.

Reichsstandschaft.

Im Reichsfürstenrath hat der Bischof zu Lüttich wechselsweise mit Münster den Rang, doch so, daß Oßnabrück allemal zwischen beiden sizt. Das Lüttichische Votum bestand immer in seiner wahren und ungestörten Ordnung, und läßt sich hiervon nichts besonderes bemerken, als daß es in jetzigem Jahrhundert, da unter dem Churfürst und Bischofen Joseph Clemens Sedes impedita war, das Votum einige Jahre vaciret habe [182]).

Kreisstandschaft.

Das Bißthum Lüttich ist ein ohnstreitiger Westphälischer Kreisstand, hat sich aber von diesem Kreis in vorigem Säculo getrennt. Dem Kreis fiel die Trennung sehr empfindlich, und veranlaßte denselben unterm 19. Febr. 1711 zu einer

181) Büsching l. c. S. 703.
182) Moser Staatsrecht 34. Th. S. 373.

einer Vorstellung an den Reichs-Convent, mit dem Ersuchen, das Stift Lüttich zum Reacceß und Beschickung der Kreisversammlung, dann Entrichtung seiner Kreisschuldigkeiten zu vermögen, ohne, daß das eine so wenig als das andre, bisher in der Güte hätte verfangen wollen, und es daher endlich auf festen Ernst ankommen muß, und vorerst das zulängliche Mittel ohnmaßgeblich dieses seyn will, daß das Stift und Fürstenthum Lüttich so lang dasselbe sich von seinem Kreis wider die klare Reichs- und Kreissatzung ferner eigenmächtig separiren, und dabei seine Kreisobliegenheit würklich nicht prästiren wollte, a suo voto auf dem Reichstage suspendirt werden solle.

Im Jahr 1716 hat sich Lüttich sonach auf Vermittlung des Kaiserlichen Hofes zum Kreis wieder begeben [183]).

Auf dem Kreistag sizt Münster den Hochstiftern Lüttich und Oßnabrück vor. — Lünig gibt von dem Jahr 1718 wegen Lüttich noch folgende Nachricht:

„Die bei dem jüngsten Niederrheinisch-Westphälischen „Kreistage zwischen beiden Stiftern Lüttich und Oßnabrück „entstandenen Rang-Disputen sind nicht allein am Kaiserli„chen Hofe incaminirt, sondern werden auch ad comitia ge„bracht, und verlangen Ihro Königlichen Hoheit der Bi„schof zu Oßnabrück, daß durch ein vordersamstes Reichs„gutachten ihrer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst „angerathen werden möchte, das Stift Lüttich zur Ruhe zu „weisen, und dagegen das Stift Oßnabrück bei seinen herge„brachten Gerechtsamen zu erhalten.

Der Reichsanschlag des Hochstifts Lüttich ist 50 zu Pferd und 170 zu Fuß, oder monatlich 1280 fl. Es hat sich aber über seinen hohen Anschlag beschweret, und wegen erlittenen Verlusts, insonderheit des Herzogthums Bouillon und der Grafschaft Agimont die Erlassung eines Drittels verlangt, auch so vieles erhalten, daß dessen älteres Matricular-Quantum auf 826 fl. gesezt wurde [184]).

Zum Reichskammergericht ist es in der ältern Usual-Matricul auf 360 Rthl. 62½ Xr. zu jedem Ziel angelegt.

Es

183) Moser l. c. 27. Th. S. 91—94.
184) Büsching l. c. S. 702.

Es ist ihm aber auch in Ansehung dieses Anschlags wegen kurzerwähnten Verlusts $\frac{1}{3}$ nachgelassen worden; wiewohl es dermalen in der neuesten matricula usuali mit 450 Rthl. 78$\frac{1}{2}$ Xr. vorkommt [185]).

Militair-Etat.

Der Militair-Etat des Hochstifts Lüttich muß immer nach den Kräften dieses, als eines der beträchtlichsten Reichs-Bißthümer ansehnlich seyn, da bei dessen Kriegsstaat 3 Generalmajors vorhanden sind, wenn anders diese Benennung nicht eine bloße Titelsache ist. [186])

Rheinisches Vicariat.

Im Jahr 1711 bekam das Hochstift Lüttich mit Chur-Pfalz darüber Streit, ob Lüttich ordentlicherweise unter das Pfälzische Vicariat gehöre.

Ein mehreres von diesem Bißthum wird in den gehörigen Stellen vorkommen.

§. 25.

Oßnabrück.

Titel.

Der Titel des Bischofs von Oßnabrück, wenn ein Katholischer Bischof das Stift regiert, hat nichts besonderes vor dem Titel der übrigen Reichs Bischöfe; immittelst, wenn ein Prinz aus dem Herzoglichen Haus Braunschweig Lüneburg zur Bischöflichen Würde in der Reichsgesezmäßigen Alternation gelanget, wird auch dessen Geschlechstitel beigefügt.

Wappen.

Das Wappen des Bißthums ist ein rothes Rad mit 6 Speichen im silbernen Felde [187]).

Reichsstandschaft.

Im Reichsfürstenrath, wie ich schon erwähnet, sizt der Bischof zu Oßnabrück zwischen den Bischöfen von Münster und von Lüttich.

Hier-

185) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 91.
186) Moser Tractat von Militärsachen S. 58.
187) Büsching l. c. S. 715.

Hierbei muß ich nothwendig bemerken, daß dieses von dem Sitz und Range zwischen Münster und Lüttich bei dem Stift Oßnabrück nur in dem Falle zu verstehen sey, wenn ein Katholischer Bischof allda ist; außerdem, wenn ein Evangelischer den Bischöflichen Stuhl besizt, hat er seinen Plaz auf der Queerbank, votirt aber dennoch in beiden Fällen zwischen diesen zwei Stiftern.

Im Jahr 1707 entstand sowohl zwischen Münster und Oßnabrück, als auch unter denen zur Kammergerichts Visitation Deputirten Fürsten ein heftiger Streit, indem man behaupten wollte: „Münster alternire nicht mit Oßnabrück, „sondern nur mit Lüttich. Es sey also ein Fehler, daß Oß„nabrück, und die clausula, salvo alternationis ordine „dabei gesezt worden. Münster werde sich dadurch der Pos„session seines Vorsitzes nicht entsetzen lassen, soudern dieselbe „beständig behaupten.

„In der Unterschrift des Reichsabschieds vom Jahr „1522, 1542, 1544, 1548, 1551 steht Münster vor „Oßnabrück, dergleichen Unterschrift sey auch 1566 zu Augs„burg bei dem Reichsabschied, nicht weniger zu Erfurt im Jahr „1570 und zu Speyer beobachtet worden.

„Im Jahr 1641 (hieße es weiter) sey Oßnabrück in „hoher Person, Münster und Lüttich aber nur durch Ge„sandschaften erschienen, daher damals Oßnabrück sich vor„geschrieben habe, und 1654 sey von Oßnabrück der Receß „gar nicht unterschrieben, obgleich der Bischof zugegen ge„wesen. Münster habe also in den vorigen Zeiten mit Oß„nabrück niemals alternirt, werde es auch künftig hin nicht „thun, sondern den Vorsitz nehmen.„

Oßnabrück prätendirte hingegen den Vorsitz, erstlich: ex prioritate fundationis, zweitens: weil es bei Collegial-Sessionen allemal zwischen Münster und Lüttich sitze, und obwohl diese Stifter täglich alternirten, so wäre doch Oßnabrück niemals der lezte, sondern allemal in der Mitte; wenn aber einer der Alternirenden abgienge, gebührte Oßnabrück der Vorsitz, ne conditio Osnabrugensis principis per ob-

servan-

servantiam alterius reddatur deterior, neque id Juris ei tollatur per unum, quod per ambos simul comparentes tolli nequit — sodann drittens: bei der Unterschrift der Reichsabschiede von 1521 und 22 wären die Oßnabrükkischen Gesandten nicht gegenwärtig gewesen, und es sey bekannt, quod ordo scripturae in recessibus imperii praecedentiam non involvat, nebst mehr anderen Gründen, die ich der Kürze halber übergehe.

Immittelst ist in diesem Rangstreit den 9. May 1707 von der Kaiserlichen Commission ein Temperament vorgeschlagen, und durch ein Conclusum trium Collegiorum dahin beliebt worden, daß gedachte Differenz folgendermaßen beigelegt, und der Instruction und Vollmacht nachstehende Stelle eingerücket werden solle:

Oßnabrück
Münster } *salvo alternativo ordine.*

welche Alternation aber auf Oßnabrück nicht, sondern allein auf Lüttich und Münster, dergestalt per fictionem zu verstehen, als wenn auch Lüttich gegenwärtig wäre, das nach dem Herkommen mit Münster in voto et sessione allezeit alterniret, also, daß in effectu Oßnabrück an seinem Orte zwischen beiden zu verbleiben, und Münster im Sitzen und Votiren cum reflexione toties quoties auf Lüttich, bei dieser Reichs Deputation und zwar in der Folge desselben Tags allhier in Comitiis vorgewesenen Aufrufszettel, das erstemal nach, und alternatim vor Oßnabrück zu kommen haben solle.

Allein Münster wollte an dieses Conclusum nicht gebunden seyn. Oßnabrück machte dagegen im Monate September 1707 auch noch eine Erklärung und Verwahrung; es blieb aber dennoch bei dem erstern Concluso.

Kreisstandschaft.

Unter den Westphälischen Kreisständen behauptet dieses Hochstift würklich die vierte Stelle. Auf dasjenige, was ich von

188) Mosers Staatsrecht Th. 35. S. 542 — 549.

von den Rangstreitigkeiten des Bißthums Oßnabrück und Lüttich (§. praeced. 24.) bemerkt habe, will ich mich auch Kürze halber wieder beziehen [189]).

Matricular-Anschlag.

Der Reichsmatricular Anschlag des Bißthums Oßnabrück beträgt 6 zu Pferd und 36 zu Fuß, oder monatlich 216 fl. und zum Unterhalt des Reichskammergerichts hat es nach der neuesten Matricula usuali auf ein erhöhtes Ziel 101 Rthl. 41 Xr. zu zahlen [190]).

Es ist doch einer Bemerkung würdig, wie ein so beträchtliches Hochstift in einem so unproportionirten Anschlag gegen andere Stifter stehe, welche in Landen und Revenüen weit geringer, und doch weit höher angelegt sind. Man halte den Anschlag des Stifts Oßnabrück jenem des Freysinger Bißthums entgegen — dieses um mehr als zwei Drittel schwächere Stift giebt dem Reichsanschlage nach, das alterum tantum gegen Oßnabrück — der Unterschied ist so exorbitant, daß man diese Disproportion würklich meines Erachtens unter die Constitutionsfehler unsrer Reichsverfassung setzen dürfte, indem das Gleichgewicht der gesellschaftlichen Bürde hierinnen platterdings versehen zu seyn scheinet; und in dieser Art verhalten sich noch mehrere Fürstenthümer gegeneinander.

Wie ersprießlich wäre es nicht für das Wohl des deutschen Reichs, wenn statt eines keinen Nutzen tragenden Reichstags-Ceremoniels die Zeit auf eine Matricular-Peräquation einmal verwendet würde, da es eine Sache ist, welche nicht der Reichsstand, sondern der ohnehin genugsam beschwerte Reichsunterthan leidet.

Von dem Stift Oßnabrück, welches sich seiner besonderen Verhältnisse halber von allen Hochstiftern besonders in Hinsicht seiner wechselsweisen Regenten von beiden Religionen auszeichnet, auch in der innerlichen Verfassung ganz besondere Vorzüge

189) Moser l. c. 27. Th. S. 93. 35. Th. S. 549.
190) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 91.

züge hat, werde ich an den gehörigen Stellen ein mehreres anführen, gegenwärtig aber nur noch bemerken, daß dieses Hochstift gar keinen Soldaten unterhalte, welches sehr vernünftig und lobenswürdig ist [191]).

§. 26.

Münster.

Titel.

Der Bischof von Münster titulirt sich: Bischof zu Münster, Burggraf zu Stromberg, Herr zu Borkelon [192]). Dieses leztere befindet sich zwar in den Händen der Generalstaaten, allein der Bischof macht hierauf Anspruch, wie ich in dem Theil von den Prätensionen der deutschen Stifter das mehrere anführen werde.

Wappen.

Das Wappen des Bißthums Münster ist ein goldner Queerbalken im blauen Felde [193]).

Reichsstandschaft.

Im Reichsfürstenrath hat der Bischof zu Münster, wie ich schon erwähnet habe, mit dem Bischof zu Lüttich wechselsweise den Rang, jedoch so, daß Oßnabrück jederzeit zwischen beiden sitzet. Was die zwischen diesen 3 Bißthümern vorgefallenen Rangstreitigkeiten belangt, hierüber will ich mich zu Entübrigung einer Wiederholung auf den vorhergehenden §. 25. beziehen.

Votum wegen Stromberg.

Wie und auf was für Art das Hochstift Münster zum Burggrafthum Stromberg gekommen, habe ich in dem zweiten Kapitel §. 27. angezeigt. Solches sucht nun auch dieserwegen eine zweite Stimme in dem Reichsfürstenrathe zu führen, und gab sich sowohl A. 1653 als 1654 sehr viele Mühe [194]).

Den

191) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 717.
192) Mosers Staatsrecht 35. Th. S. 405.
193) Büsching l. c. S. 615.
194) Moser Staatsrecht 35. Th. S. 294. ff.

Den 25. Febr. 1654 erinnerte Paderborn im Reichsfürstenrath, daß dem Bischof zu Münster das Votum wegen Stromberg auch möchte zugelassen werden. Münster consentirte auch in das Mömpelgardische Votum dergestalt, daß man Münster auch das Votum wegen Stromberg verstatte.

Münster unterzeichnete zwar darauf den Reichsabschied insbesondere wegen Stromberg. Es geschahen aber starke Protestationen deßwegen im Fürstlichen Collegio.

A. 1664 kam die Sache auf dem Reichstag wieder zur Sprache, aber es gewann keinen würksamen Verfolg.

A. 1707 und 1710 ließ sich Münster die Admissionssache äußerst angelegen seyn, und das Churfürstliche Collegium schloß folgendes ab:

„Nachdem im Churfürstlichen Collegio die am 5. May „1664. 23. Aug. 1675. 2. Jan. 1706. und 28. Jan. „1707. per publicam dictaturam communicirten Kaiser„lichen Commissions-Decreta die von dem Hochstift Mün„ster wegen der Burggrafschaft Stromberg, den Fürstlichen „Häusern Oettingen, Schwarzburg wegen seiner posse„direnden Immediat-Reichslande und Herrschaften, und „Nassau-Saarbrücken diesseits des Rheins, gesuchte Admis„sion ad votum et sessionem im Fürstenrath betreffend, in „ordentliche Berathschlagung gezogen; so ist, nach denen in „oberwähnten Kaiserlichen Decretis commissionis ange„führten Motivis, dafür gehalten und geschlossen worden, „daß in Ansehung des Hochstifts Münster und anderer obge„dachten Fürstlichen Häuser bei Kaiserl. Majestät und dem „Reich erworbenen vielen Verdiensten, der Kaiserlichen al„lergnädigsten Intention gemäß, denselben zu ihrem Gesuch „zu deferiren, zu Sitz und Stimme im Fürstenrathe zu ad„mittiren, der Sitz in loco competenti sub clausula con„sueta zu assigniren, und die Introduction derselben dem „Reichsherkommen gemäß nur würklich und förderamst zu „vollziehen, zu allen Reichs- und Kreis-Prästationen und „anderen Oneribus publicis, aber auch zum Kammerge„richt folgende Matricular-Anschläge, als Münster wegen

„Stromberg 136 fl. anzunehmen oder zu setzen sey, jedoch, „daß in specie die Schwarzburgische Introduction der Chur- „und Fürstl. Sächsischen Häuser praetensis juribus ohn- „nachtheilig seyn solle.„

Die würkliche Introduction erfolgte aber dennoch nicht. Wenn es dem, was Herr v. Zech von dieser Admissionssache schreibt, nachgehet, so wird Münster auch hart zu Sitz und Stimme wegen Stromberg kommen — weil a) es ungewöhnlich, daß ein geistlicher Fürst auf der weltlichen Fürstenbank sitze, b) die Quaterniones im Reich, darauf dieses Burggrafthum mit gegründet seyn solle, ganz ohne Fundament, c) alle Burggrafthümer nicht eben die Fürstl. Dignität nach sich ziehen, und daher d) auch ungewiß, wo solches Burggrafthum situirt sey, indem etliche solches in Westphalen an der Lippe und in die Gränze der Städte Widenbruck und Rhode, andere in die untere Pfalz auf den Hundsrück, unweit Simmern zurükksetzen.

Kreisstandschaft.

In dem Westphälischen Kreise hat die Verfassung ein ganz besonderes; Zwanzig [195]) berichtet hiervon folgendes:

Des Westphälischen Kreises Directores sind ein regierender Bischof zu Münster, dann die Regenten der Clevisch-Jülichischen Lande, nämlich der König von Preußen und der Churfürst zu Pfalz, beide Erbherzoge zu Cleve, Jülich und Bergen. Dieselben regierenden Herzoge zu Cleve, Jülich und Bergen haben 1665 zu Dorsten und 1666 in dem Erb- und 1667 in dem Neußischen Recesse sich wegen des Directorii gütlich und freundlich verglichen, und selbiges unter sich alternatim in integro behalten, zugleich aber in zwei Capita getheilt.

Der regierende Bischof zu Münster ist in ordine der erste und zwar geistliche Director des Kreises, mit welchem de pari und in eodem gradu gehen: der weltliche Director, beide Herzoge zu Cleve, Jülich und Bergen, unter welche drei die Kreis-Negotia des Westphälischen Kreises gehören.

Die

195) in Theatro praecedentiae P. II. p. 130.

Die Kreisversammlungen werden durch alle drei und im Namen aller dreien ausgeschrieben, solchergestalt, daß in den Ausschreiben Münster als Primus in ordine *Director* seine Titulatur zum voraus, beide anderen Directores, der König von Preußen und Churpfalz, Herzoge zu Cleve, Jülich und Bergen die ihrige alternatim nachsetzen, also, daß bei dem ersten Ausschreiben der König zu Preußen vor Churpfalz, und bei dem anderen Ausschreiben Pfalz, als Herzog zu Jülich vor dem König von Preußen, Herzogen zu Cleve seine Titulatur setzet. Die Kreistags-Propositionen werden vor allen Dingen vorher ordentlich überlegt, und nach solchem Reglement wird von selbigen beiden auch der Kreisschluß unterschrieben und besiegelt.

Bei dem Exercitio des Directorii concurriren auf dem Westphälischen Kreistage alle so benannte drei Directores, und hat Münster das erste, Cleve das andere, und Jülich das dritte Directorial-Votum, davon die zwei lezteren wechseln und alterniren in votis et sessionibus der Kreistage und Kreisversammlung.

Münster prätendirt zwar die Erbrechung der an den Kreis laufenden Schreiben, es wird ihm aber nicht eingestanden, sondern wer von den drei ausschreibenden Fürsten etwas zuerst überkommt, der erbricht es auch.

Bei diesem Kreis sind nachher noch ein so andere Recesse wegen den Directorial-Muniis errichtet worden, welche aber nicht so fast den Bischof von Münster, als die beiden Condirectores betreffen.

Reichsanschlag.

Der Reichs-Matricularanschlag des Hochstifts Münster ist 30 zu Pferd und 118 zu Fuß, oder monatlich 832 fl. und zum Kammergericht trägt es nach der neuesten Matricula usuali auf ein erhöhtes Kammerziel 542 Rthl. 67 Xr. bei [196]).

Man betrachte die beträchtlichen Revenüen und Lande dieses großen Bißthums, dessen einzige Kirchspielschatzung

196) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 90.

schon 29,708 Rthlr. beträgt, dessen Domainen auch weit beträchtlicher als die Oßnabrückischen sind, von welchem leztern die Tafelgüter auf 40,000 Rthlr. und die Einkünfte des Domkapitels gegen 100,000 Rthl. sich belaufen, und halte solche z. B. mit Freysingen, dessen Betrag höchstens 36,000 fl. seyn soll, zusammen, und man wird den Grund dieser so augenscheinlichen Disproportion des Reichs-Matricularanschlags nicht fassen können, da Freysingen immer mehr nach dem Landes-Verhältniß als Münster und Oßnabrück bezahlet.

Militär-Etat.

Von dem Münsterischen Militär-Etat schreibt Büsching: „das Domkapitel (oder besser zu sagen) das Bisthum, unterhält 7 Regimenter, 4 Generallieutenants, 6 Generalmajors und ein formirtes Kriegsraths-Collegium [197]).„

Von der Verfassung dieses großen Reichs-Bißthums, und besonders von seinen Erbämtern und übrigen Vorzügen behalte ich mir das mehrere auf die gehörigen Stellen vor.

§. 27.

Lübeck.

Da das Bißthum Lübeck in Hinsicht seines Oberhaupts ein Evangelisches Bißthum ist, so ist es in diesem Handbuch eigentlich gegen den Plan, hiervon zu handeln. Allein indem ich schon die Ursachen (im 2. Capitel §. 28.) bestimmt habe, warum ich das Bißthum Lübeck hier nicht übergehen wolle, so verfolge ich auch die weiteren Nachrichten davon in der gewählten Ordnung.

Titel.

Der Bischof von Lübeck muß, weil er evangelischer Religion ist, vermöge Instrumenti Pacis Westphalicae Art. 5. §. 22. sich allezeit schreiben: Erwählter Bischof zu Lübeck ꝛc. [198]).

Wap-

197) Büsching l. c. S. 615. Moser von Militärsachen S. 59.

198) Moser Staatsrecht 35. Th. S. 405.

Wappen.

Das Wappen des Hochstifts Lübeck ist im blauen Felde ein silbernes Kreutz, worüber eine goldene Bischofsmütze schwebt [199]).

Reichsstandschaft.

In dem Reichsfürstenrath hat Lübeck Sitz und Stimme, wie andere Reichsfürsten und Bischöfe, nur in dem modo ergiebt sich der Unterschied, daß der Bischof oder dessen Gesandter den Platz allezeit auf der Queerbank des Fürstlichen Collegii nimmt.

Nach dem Westphälischen Frieden gehörten auf diese Queerbank Magdeburg und Lübeck. Als aber zu Oßnabrück die Reihe einem evangelischen Bischof traf, kam dieser auch hinzu, hingegen fiel nach Absterben des damaligen Administrators von Magdeburg und damit erfolgter Verwandlung des Erzstifts in ein Herzogthum dessen Stelle hinweg, und sitzet seithero niemand beständig darauf als Lübeck, sodann Oßnabrück, wenn ein evangelischer Bischof daselbst in der Reihe folgt [200]).

Auf dem Reichstag 1663 ward es auch decidirt, daß Lübeck für ein evangelisches Bißthum zu halten, wenn schon der Principallegat (wie es damals geschahe) ein katholischer Domherr ex corpore capituli mixti war, indem auch diesem katholischen Domherrn von den geistlichen Fürsten nicht gestattet wurde, seinen Siz in ordine auf der geistlichen Bank, sondern auf der Queerbank zu nehmen.

Hierbei kann ich nicht unbemerkt lassen, wie dem Hochstift Lübeck die Könige von Dänemark und Herzoge von Hollstein mehrmals zu erkennen gegeben, daß sie ihr altes Recht auf das Hochstift bei schiklicher Gelegenheit zu vindiciren gesonnen wären. Es hat auch der König von Dännemark 1684 bei der entstandenen Irrung, wegen der Wahl eines dänischen Prinzen zum Bißthum dem Stift declarirt, daß es sich erinnern solle, wie des Hochstifts Güter auf Königlich-Hollstei-

 nischem

199) Moser l. c. S. 421.
200) ibid. Th. 34. S. 374.

nischem Grunde liegen, und daß das Stift zum Herzogthum Hollstein gehöre, von dem es sich durch bloße Nachsicht loßgerissen, und in Reichsfreiheit geschwungen habe [201]). Das Hochstift blieb aber dennoch von weiterer Zudringlichkeit frei.

Kreisstandschaft.

Der Bischof zu Lübeck ist ein Stand des Niedersächsischen Kreises, giebt aber der geringen Stiftslande halber keinen sonderbaren Ausschlag.

Matricular-Anschlag.

Nach dem Reichsmatricular-Anschlag hätte der Bischof zu Lübeck 5 zu Pferd oder 60 fl. zu geben; er ist aber Anno 1567 um 2 Pferde verringert worden. Sein Anschlag beträgt also 3 zu Pferd oder an Geld 36 fl. Zum Reichskammergericht hatte er ehemals 30 fl. zu bezahlen, nach der neuesten Matricula usuali beträgt aber sein Quantum zu einem erhöheten Kammerziel 50 Rthl. 65½ Xr. [202]).

Von der weiteren Verfassung dieses Bißthums, in so weit es besonders auf das Domkapitel, worinnen noch katholische Domherren sind, einen Bezug hat, wird daher in dem Verfolg ein mehreres vorkommen.

§. 28.

201) *Schweder* in Theatro praetens. tom. I. p. 784. edit. Glafey. — Moser Staatsrecht 34. Th. S. 377. allwo auch die Gründe angeführet sind, aus welchen das Herzogl. Haus Hollstein seinen Vorbehalt zu ziehen rechtlich beglaubt seyn will; dabei sich auch die Widerlegung vorfindet, welche der Bischof den Hollsteinischen Grundsätzen entgegen stellet, worunter mir am wichtigsten zu seyn scheinet, daß ein jeweiliger Bischof zu Lübeck, von Zeiten Kaiser Rudolph I. an, und noch zuvor bis auf den heutigen Tag in ohnverrükter Ordnung mit allen Regalien und Weltlichkeiten seines Hochstifts beliehen worden, kraft dessen er seinen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen als ein ungezweifelter Reichsstand fortgeführet — denn was haben am Ende die Stifter für einen größern Schutzschild, als den Besitzstand? —

202) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 99.

§. 28.

Chur.

Titel.

So klein das Bißthum Chur an Landen ist, so führet der Bischof dennoch verschiedene Titel, wie Herr von Zech schreibt: Bischof zu Chur, des H. R. Reichs Fürst, Herr zu Fürstenberg und Groß-Engstingen. — Bei Lünig heißt es: Bischof zu Chur, des H. R. R. Fürst, Herr zu Fürstenberg, in Fürstenau, zu Aufhofen, Köhlburg und Schrattwinkel, — und endlich in einem Vertrag zwischen Oesterreich und Chur von A. 1665: Bischof zu Chur, Herr zu Großengestingen [203]).

Wappen.

Des Hochstifts Chur Wappen stellt in weißer Feldung einen schwarzen springenden Bock vor, welches das Wappen der abgestorbenen Grafen zu Chur, Toscanischen Herkommens, gewesen seyn soll [204]).

Kreisstandschaft.

Ich habe (im 2ten Capitul §. 29.) schon erwähnet, daß das Hochstift Chur keine unmittelbaren Reichsgüter mehr besitze, die etwas nahmhaftes betragen, seitdem die Graubünder von Deutschland sich losgerissen, und die mehresten Stiftslande unter ihre Oberherrschaft gezogen haben.

Indessen ist der Bischof zu Chur dennoch ein deutscher Reichsfürst, der sowol Sitz als Stimme in dem Fürstenrath hat.

In der bekannten Dissertation *de dubiis regni germanici finibus modernis* [205]) findet man folgendes: „episcopum Curiensem ab imperatore *Friderico I.* principis „imperii titulo et jure donatum, cum per longum „tempus (von 1548 bis 1640) statuum conventibus „interesse neglexisset, ferunt A. 1640 petiisse a cir-

„culi

203) Moser Staatsrecht 35. Th. S. 405.
204) *ibid.* S. 420.
205) §. 37. opusc. acad. p. 30.

„culi ſuevici ſtatibus, ut ad votum atque ſeſſionem „readmitteretur, id ipſum etiam, mox et regreſſum „ad comitia obtinuiſſe — id certum eſt, circuli ſue- „vici membrum eum noſtro tempore non eſſe qui- „dem, attamen ſubſcripſiſſe eundem receſſibus imperii „A. 1641 et 1654 conditis, atque ex eo tempore et „nuperrime quoque ſententiam dixiſſe in Collegio „Principum imperii — interim tamen Germaniae ci- „vitatis jus ei rotunde denegarunt haud ita pridem „Helveticorum cantones Tigurum et Berna nulli du- „bitantes, ad ipſa imperii noſtri comitia ſub dato „24. Aug. 1712 haec praeſcribere;„ weiters ſo iſt auch unverborgen, daß Herr Prälat von S. Gallen nur Titula- tur = Reichsfürſt iſt, gleich anderen in der Eidgenoſſenſchaft — in der die Herren Biſchöfe von Wallis und Chur ſich befin- den — at non contradixit ſolum Abbas S. Gallenſis, ſed ipſe Curienſis epiſcopus porrecto per legatum ſu- um libello in facie imperii aſſerto huic ſe oppoſuit — als einen wider die offenbare Wahrheit laufenden Irrthum atque ut poſteritatis et conſequentiae cauſa ad acta im- perii haec contradictio ponatur, petiit. Es wird auch das Churiſche Votum, wegen welches ſich faſt immer ein Geſandter bei dem Reichstage legitimiret, beſtändig ohne al- len Widerſpruch fortgeführet.

Kreisſtand.

Was die Kreisſtandſchaft des Biſchofs zu Chur anlan- get, ſo iſt bekannt, daß ſich derſelbe bis zum 30jährigen Krieg zum ſchwäbiſchen Kreis gehalten, und ſeinen Anſchlag, als 5 zu Pferd und 18 zu Fuß gehabt; ermeldten ganzen Krieg hindurch hat er aber nichts mehr contribuirt, ſondern ſich ſelbſt eximirt.

Im Jahr 1645 hat er ſich zwar bei dem den 22. Jan. zu Ulm gehaltenen Kreisconvent angemeldet, und um Sitz, Stimme und Stand gebeten; ſo ihm auch bewilliget worden. Wie es aber auf Bezahlung des Kreisanſchlags ankam, hatte

er

er sich mit der Unvermögenheit entschuldiget, und ist dieser Ursache wegen auch nicht weiter mehr zu den Kreisconventen berufen worden [206]).

Matricular-Anschlag.

Der Bischof zu Chur ist zwar in dem Matricular-Anschlag begriffen, und wiederspricht der Schuldigket nicht. Er ward 1723 mit 42 Rthl. zum Cammergericht angesezt, suchte Moderation, erhielt solche aber nicht, wie er auch nicht bezahlet. In der neuesten Matricula usuali finde ich Chur zum Reichskammergerichts-Beitrag gar nicht mehr in der Liste der Schwäbischen Kreisstände eingerükt [207]).

Der Schwäbische Kreis konnte allerdings wegen Chur die nämliche Sprache führen, wie es ehedessen bei dem Reich wegen Lüttich der Westphälische Kreis that, und anverlangen, daß man den Bischof, in so lange er nicht dem Kreis beitrete, und wenigstens pro viribus beitragen würde, von Sitz und Stimme bei dem Reichstage suspendiren möchte. Vielleicht könnte doch ein kleiner Beitrag zur gesellschaftlichen Bürde Erleichterungen hierdurch erzwungen werden.

Chur hat so viel ich weiß, keine Erbämter. Von seiner übrigen Verfassung behalte ich mir an den gehörigen Stellen ein mehrers zu erwähnen vor.

§. 29.

Fulda.

Titel.

Der Abt des Stifts Fulda legt sich den Titel bei: des Heil. Röm. Reichs Fürst, der Römischen Kaiserin Erzkanzler, durch Germanien und Gallien Primas ꝛc. [208]), welche Prärogativen ich schon oben erwähnet habe.

Wappen.

Das Wappen des Stifts Fulda ist ein schwarzes Kreuz im silbernen Felde, auf dem Hauptschild ruhen zwei Helme, deren

206) Moser l. c. 27. Th. S. 45.
207) Scheidemantel Repertorium des Staats- und Lehenrechts S. 537.
208) Moser Staatsrecht 35. Th. S. 405.

deren einer auf der Krone eine Bischofsmütze zwischen zwei Fahnen darstellt, auf dem zweiten steht über einer goldenen Krone das Fuldaische schwarze Wappen [209]).

Reichsstandschaft.

Unter den geistlichen Reichsfürsten hat Fulda die 25. Stelle im Reichsfürstenrath nach Lübeck, und es macht demselben diesen Rang niemand mehr streitig, wiewohl ehedem die Frage war, ob die Abtey Fulda würklich unter die geistlichen Reichsfürsten gerechnet werde. Bauermeister [210]) schreibt: „Fuldensis . . . a. 1521 inter Principes refertur, „etiam distributive 10. regionum sive circulorum im„perii A. 1512 episcopis adjunctus a Praelatis secer„nitur. Decreto autem comitiorum Norimbergen„sium 1524 praelatis annumeratur, ad A. 1527 vero „semper principibus adscriptus reperitur„ — und bei lezterem hat es auch seinen ohnbezweifelten Beistand.

Kreisstand.

Bei dem Oberrheinischen Kreis hat Fulda die sechste Stimme.

Reichsanschlag.

Der Matricular-Anschlag des Stifts Fulda betrug 17 zu Pferd und 50 zu Fuß, an Geld 404 fl. da es aber den 16. Sept. 1686 um 154 fl. moderirt worden, so hat es 250 fl. zu bezahlen [211]). Der Beitrag zum Reichskammergericht war ehedessen 90 fl. nach der neuesten Matricula usuali aber zu einem erhöhten Kammerziel 304 Rthl. 30 Xr. [212]).

Hierbei ist auch nicht zu übergehen, daß die Fränkische Ritterschaft in Buchau dem Stift Fulda vermöge eines zu Würzburg 1656 errichteten Vergleichs jährlich 2000 Gulden zur Reichssteuer beitragen müsse [213]).

Zu

209) Moser l. c. S. 421.
210) *De jurisdict. imperii* lib. 2. cap. 10 n. 9.
211) Schmausens Corpus jur. publ. S. 1441.
212) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 83.
213) Scheidemantel Repertorium S. 148.

Zu den besonderen Vorzügen dieses ansehnlichen geistlichen Reichsfürstenthums gehöret auch noch, daß selbiges einen Ritterorden des heil. Franciscus und Faustinus seit 1403 schon habe [214]).

Von den Erbämtern, beträchtlichem Lehenhof und sonstiger Verfassung wird der Verfolg ein mehrers geben.

§. 30.

Kempten.

Titel.

Der Titel des Abts zu Kempten ist: des Heil. Röm. Reichs Fürst und Abt des Stifts zu Kempten, Ihro Majestät der Kaiserin Erzmarschall [215]). Woher diese Titularvorzüge rühren, habe ich schon angeführt.

Wappen.

Des Stifts Kempten Wappen ist ein halb roth und halb blauer Schild, in welchem das Bildniß der Stifterin, nämder heil. Hildegard in schwarzem Habit und weißem Schleyer nebst der goldenen Krone steht [216]).

Reichsstandschaft.

Das Hochstift Kempten will seinen Fürstenstand von den Zeiten der Carolinger herleiten, allein es ist gar nicht wahrscheinlich, und verträgt sich nicht einmal nur muthmaßlich mit der Geschichte der gleichzeitigen Stifter. Zudem gehen fast alle Nachrichten dahin aus, das Abt Heinrich von Mittelberg, der im Jahr 1356 erwählt wurde, nach diesem der erste gefürstete Abt gewesen sey.

Pauermeister schreibt: „Campidonensis A. 1507, „1512, 1521, item 1526, 1527, 1529, 1533, 1541, „1542, 1545 inter praelatos — ab anno 1548 semper in„ter principes ponitur [217]). — Bei Müllern kommt ebenfalls

214) Scheidemantel l. c. S. 148.
215) Mosers Staatsrecht 35. Th. S. 405.
216) *ibid.* l. c. S. 421.
217) De jurisdict. imperii l. 2. c. 10.

falls vor: „ab anno 1542 Campidonensis Abbas semper „inter principes reputatur.„

Er behauptet auch in dem Reichsfürstenrath zwischen Fulda und Ellwangen die 28. Stelle.

Kreisstandschaft.

Auf den Schwäbischen Kreisversammlungen hat Kempten den dritten Platz zwischen Augsburg und Ellwangen, und alternirt mit lezterm Stift von einem Kreistage zum anderen.

Matricular-Anschlag.

Des Hochstifts Kempten Matricular-Anschlag beträgt 6 zu Pferd und 20 zu Fuß, oder in Gelde zu einem einfachen Römermonat 112 fl. Zu dem Reichskammergericht hat es nach der neuesten Matricula usuali 228 Rthl. 25 Xr. zu bezahlen.

Forderung an das Reich.

Das Fürstliche Stift Kempten meldete sich nach dem Teschner Frieden, und stellte vor: daß es in dem Spanischen Successionskrieg von Frankreich und Bayern gegen 70,000 fl. Schaden erlitten und solchen bei dem Reich eingeklagt, worauf im Jahr 1709 das Reichsgutachten dahin ausgefallen sey: Es wäre dem Stift eine Reichsconstitutionsmäßige Indemnisation zu gönnen, und dem Herrn Abt zu bedeuten, Kaiserliche Majestät und dem Reich solche zulängliche Vorschläge zu thun, daß das Stift ohne andere Reichs- und Kreisstände damit zu belasten, oder ihnen zu präjudiciren, eine Schadloshaltung erhalten möchte, um sodann von Reichs wegen das weitere hierauf zu entschließen.

Da nun Chur-Bayern abgestorben, so glaubte Kempten, weil dadurch kraft Kaiserl. Patens vom 16. Jan. 1778 verschiedene Reichslehen eröfnet worden, daß bei dieser Ereigniß würklich die Indemnisation ohnschädlich eines dritten gar wohl geschehen könne; allein das Churhaus Pfalz sezte dem Hochstift die nämlichen Gründe entgegen, wie dem Hochstift

stift Augsburg, welches ebenfalls mit einer Forderung an die Bayrische Verlassenschaft auftrat [218]).

Scheidemantel [219]) bemerkt überdies noch, wie Kaiserl. Majestät und das Reich, wie auch Chur-Pfalz zu viel zu thun bekämen, wenn alle dergleichen Dinge wieder sollten aufgewärmt werden. — Ich glaube vielmehr, das der Bayrische Successionsfall gar nicht einmal diejenige Ereigniß gewesen, bei welcher dergleichen Ansprüche konnten gemacht werden, da nicht einzusehen ist, was denn das Churhaus Pfalz verschuldet, daß dasselbe nicht sollte den Rechten nach zur Erbfolge des gesammten Bayrischen Reichslehens Nexus admittirt werden, da doch das Haus Bayern nicht erloschen, sondern in dem Hause Pfalz noch floriret. Allerdings mag solches auch von den Hochstiftern Eichstädt, Augsburg und auch Kempten (aber freilich etwas zu spät; denn sonst würden sie sich nicht auf eine der Staatsklugheit so widrige Art kompromittirt haben) eingesehen worden seyn.

Immittelst hat sich Kempten dennoch durch eine weitere Erklärung zu dem Reichsfürstenraths Protocoll vom 21 Febr. 1780 gleichsam verwahret, des Inhalts: „Kempten hoffe, „daß Kaiserliche Majestät und das Reich nicht entstehen „werden, bei dem ersten sich ergebenden günstigen Anlaß eine „vollständige Entschädigung dieses Fürstlichen Hochstifts in „seinen bereits deducirten und besage des Concluſi Trium „vom 13. Sep. 1709 Reichsconstitutionsmäßigen Gesuch „den Bedacht um so beliebiger zu nehmen, jemehr die Art „und Weise, wie dieses geschehen könne, Kaiserl Majestät und dem Reich bereits vorgelegt, und anheimgestellt „waren.„ Bei dieser Erklärung blieb es auch, ohne daß etwas weiters vorgekommen wäre, und vermuthlich jemals vorkommen wird; denn so billig es ist, das die geistlichen Reichsstifter in ihren alten Gerechtsamen erhalten werden, so nothwendig ist es auch im Gegentheile, daß man ihnen keine neuen mehr gestatte, vornämlich wenn die Rede von Klostergütern ist.

Von

218) Mosers Zusätze zum Neuen Staatsrecht 1. Th. S. 407.
219) Repertorium des Staats- und Lehenrechts S. 621.

Von den ansehnlichen Erbämtern dieses Stifts werde ich in demjenigen Theil, der das Lehenwesen der deutschen Hochstifter betrift, umständlich handeln.

§. 31.

Ellwangen.

Titel.

Wenn ein Stiftsregent von Ellwangen kein anderes Erz- oder Bißthum dabei hat, so bleibt es eben bei dem Titel: Wir von Gottes Gnaden ꝛc. Probst und Herr zu Ellwangen, des Heil. Röm. Reichs Fürst [220]). Ich bemerke hierbei, daß der jetzige Bischof zu Regensburg, Anton Ignaz Graf von Fugger diesen Probsts Titel zu Ellwangen dennoch fortführe, ohnerachtet er die vollkommene Landesregierung seinem Coadjutor, Churfürst Clemens Wenceslaus zu Trier überlassen hat.

Wappen.

Das Wappen der Probstey Ellwangen ist in einer silberweisen Feldung eine goldene Abtsmütze, und auf dem Helm erscheint eine Bischofsmütze [221]).

Dem Fürstlichen Stift Ellwangen wurde zu verschiedenen Malen wegen der Fürstlichen Würde Einspruch gemacht, weil man eigentlich nicht wüßte, wenn das Stift solche erlanget habe. Einige behaupten, das es im Jahr 1074 hierzu gekommen sey, andere hingegen, daß es solche von Kaiser Ludwig IV. oder Karl IV. erhalten habe. Herr Köhler [222]) meinet, dieses wären nur Bestätigungen gewesen, und der Verfasser des Europäischen Herolds [223]) schreibt: „die „Fürstliche Dignität und hohen Gerechtsame eines Reichsstandes sammt der Stimme auf den Reichstagen hat dieses „Stift von Kaiser Heinrichs II. Zeiten her.„

Bauer-

220) Mosers Staatsrecht 35. Th. S. 405.
221) ibid. l. c. S. 422.
222) Historische Münzbelustigung P. 4. p. 220.
223) l. c. 385.

Bauermeister merkt an: „Elbangensis a. 1521 praelatus, ab a. 1555 semper principibus adscribitur.„

Struve erinnert aber dagegen: „*Elwangensis Abbas* „*Rudolphus* in *Ludovici Bavari* Privilegio de A. 1323 „dicitur *princeps noster* dilectus, idemque in alio de „A. 1335 confirmatur, inde in litteris venditionis „Comitum *de Oettingen* semper in Vogteja Elwangensi „A. 1381 Albertus Abbas dicitur Fürst. *Pius II.* vero Papa dictam abbatiam A. 1549 *in Praeposituram* „erexit, idemque *Fridericus III.* nup. A. 1460 confirmavit, eundemque taliter investivit; also daß nun „hinfür der vorgenannte Probst und all seine Nachkommen „daselbst als unsere und des Reichs gefürstete Pröbste und „Prälaten alle Fürstliche Würden, Ehre und Regalien ꝛc. „als unsere und des Reichs gefürstete Prälaten von uns und „unseren Vorfahren, Römischen Kaisern und Königen und „dem heil. Röm. Reich gehabt, besessen, genossen — quare „etiam *Fridericus III.* imperator A. 1441. *Albertum* „*Elwangensem* Praepositum in litteris investiturae vocat „unseren und des Reichs Fürsten ꝛc. unseren und des Reichs „gefürsteten Prälaten. —

Ich glaube, man müsse das Wort Prälat nicht im engsten Verstande nehmen, daß es eben allezeit einen Prälaten ohne Fürstliche Würde und Reichs-Immediätät bedeute. Das Wort Prälat zeigt immer einen geistlichen Kirchenvorsteher an, und in diesem Betracht ist ein Erz- und Bischof eben auch ein Praelatus Ecclesiae, nur die Beisatzwörter Fürstlich ꝛc. machten den Unterschied zwischen einem Reichsprälaten und würklichen Fürsten. Struve schreibt sodann weiter: „ex quo facile credimus, non demum ab A. 1555 „quo inter principes collocantur praepositi Elwangenses; verum anteriori jam dudum tempore, eosdem „inter Principes votum dedisse, ideoque etiam in „Goldasti recensione p. 16. inter praepositos principes „referuntur.„

Ich habe in dem zweiten Capitel §. 32. schon Erwähnung gethan, daß, als der Fürst von Hohenzollern A. 1641 um seine Introduction in den Reichsfürstenrath bat, und in sein Memorial einschließen ließ, daß Ellwangen erst A. 1555 die Fürstliche Würde erhalten habe, votirte Eichstädt und Ellwangen den 1. (11.) Julii gedachten Jahres, im Reichsfürstenrath: „Doch könnten sie dabei wegen des Stifts Ellwangen nicht „verhalten, was gestalten in der Hohenzollerischen Infor„mationsschrift Ihro Hochfürstliche Gnaden als Probst zu „Ellwang zu einem Exempel aus dem Sixtino angezogen, „als wäre solche Probstey erst A. 1555 zum Fürstenstand „erhoben, oder zum wenigsten erst damalen ad sessionem et „votum admittirt worden, hielten wohl darfür, solche Alle„gation sey aus guter Meinung, und nach Anleitung des „Auctoris geschehen, weilen aber solche Schrift in die Ar„chive kommen und dem Fürstlichen Stift zum Nachtheil und „Verringerung gedeihen möge, als könnten sie zu berichten „nicht unterlassen, daß die Fürstliche Probstey Ellwangen die „Session und Stimme von etlich hundert Jahren hergebracht, „und zwar kundbar und ruhig; man wüßte zwar keinen ei„gentlichen Anfang, als was durch beständige Tradition dar„für gehalten wird, daß bei Kaiser Henrici II. Zeiten, deme „zu Ehren A. 1008 ein Monumentum aufgerichtet und „gebauet, im Jahr Christi 1011 solches Stift im Fürstli„chen Stand gesezt, wie dann unterschiedliche Diplomata „von Ludwig IV, Carl IV, unter welchem Kaiser der „Probst zu Dero und des Reichs Fürsten gemacht worden, „vorhanden seyen.„

Ellwangen (heißt es weiter) hätte von Ludwig IV. 1323 seine Privilegia, Anno 1332 die Reichs-Regalia, 1454 von Sigismund die Exemtion von fremden Gerichten, und 1470 den Blutbann empfangen, welches von allen nachfolgenden Kaisern bis jezt confirmirt und bestätigt worden ist.

Da aber in der Hohenzollerischen Schrift erwähnet wird, daß ohnangesehen des Fürstlichen Titels gleichwohl die Prob-

Probstey erst im Jahr 1555 die Sessionem und Votum erhalten, wie aus der Subscription zu ersehen, so hat man von Seiten Ellwangen diesem Vorgeben aus folgenden Beweggründen widersprochen: im Jahr 1500 findet sich schon, daß die Probstey Ellwangen die Reichstage beschicket, und allen weltlichen Fürsten vorgesezt worden ist; desgleichen geschah A. 1532, 1540, 1542, 1544, 1545, 1548 und 1552. Ob nun gleich Doctor Winkelhofer, welcher verschiedenen Ständen gedienet, die Probstey unter die gemeinen Prälaten setzen ließ, so wäre (heißt es weiter) solches aus Versehen geschehen, und in den *Subscriptionibus*, sonderlich in den ältesten Reichsabschieden öfters begegnet; wie denn auch Fulda, welches sonst wegen des Reichs und der Römischen Kaiserin tragenden Cancellariat die Präcedenz vor vielen anderen Stiftern prätendiret, A. 1524 auch wiederfahren, bitten derohalben, die Information zu keinem Verdruß aufzunehmen, sondern dem Protocollo zur Nachricht zu inseriren, wie sie denn solche dem Directorio schriftlich übergeben wollen.

A. 1641 den 28. Sept. (8. Octob.) kam es in Comitiis zu einem Rangstreit, wovon folgende Nachricht vorhanden: weil vorhin Ellwangen vor Hirschfeld, Kempten, Murbach und Lüders gesessen, so wurde protestirt und gebeten, Ellwangen vor Murbach und Lüders in Acht zu nehmen, und, weil Ellwangen wegen Johanitermeister auf ein arbitrium jezt verglichen, und der Straßburgische Gesandte bei seinem Voto es suo loco et ordine verfahren dürfen, so solle es doch auf künftige Fälle unpräjudicirlich seyn. — Murbach stund auf und reprotestirte mit Vorbehalt aller Nothdurft und dieser Anzeige, daß sich viele andere Casus in contrarium zeigen dürften. — Ellwangen aber repetirte priora und dabei blieb es [224]).

Noch A. 1654 ließ der Ellwangische Gesandte auf dem Reichstage in ein Memorial gegen die Stifter Murbach und Lüders einfließen: daß das Stift Ellwangen den Fürstenstand

224) Mosers Staatsrecht Th. 36. S. 548.

in dem heil. Röm. Reich schon vor einigen hundert Jahren kundbar, ruhig und ohne Unterbrechung oder Widerrede geführt und hergebracht; so gar, daß man dessen gar keinen Anfang finden könne, außer was man durch Traditionen schon beigebracht [225]), welches in den nämlichen Gründen besteht, die gegen Hohenzollern vorerwähntermaßen angeführt worden.

So viel ich in Zusammenhaltung der wahren Ellwangischen Stiftsurkunden ersehen kan, so ist die Urkunde vom Kaiser Heinrich II. einmal die ächteste, in welcher A. 1024 dem Abt Berengarius seiner besonderen Verdienste halber die Fürstliche Dignität ertheilt worden. Die Ausübung des Sitz- und Stimmrechts ist wegen dem Anfang bei vielen Stiftern noch sehr unaufgeklärt, indessen doch verläßig, daß das Fürstl. Stift Ellwangen sich dessen unter der Anzahl der Fürsten schon vor 1530 bedienet habe.

Seit dem vorigen Jahrhundert ist auch nicht mehr daran gedacht worden, diesem Fürstlichen Stifte seinen Rang in dem Reichsfürstenrath in Zweifel zu ziehen, in welchem es zwischen Kempten und dem Johanniternmeister die 27ste Stelle, jedoch mit einigem Widerspruch, behauptet.

Kreisstandschaft.

Anno 1544 ist bei dem im Monat September gehaltenen Kreisconvent zwischen Kempten und Ellwangen der Session halber Streit entstanden, welcher durch der beiden kreisausschreibenden Fürsten Gesandten für selbiges mal dergestalt beigelegt worden ist: daß sie ihre Sessiones einen Tag um den andren abgewechselt und genommen haben; doch hat Ellwangen den Anfang gemacht, und ist auch in der Unterschrift des Kreisabschieds vorgesezt worden.

A. 1577 hat Kempten diesen Streit wieder erneuert, und A. 1582 wider die Alternation protestirt, und sich die Präcedenz allein arrogirt; wogegen Ellwangen remonstrirt, daß es ein älterer Fürst seye, als Kempten, immaßen Vierbus, Probst daselbst, A. 782 zum Bischof von Augsburg erwählt

225) *Gastelli* de Statu Europae publ. p. 815.

erwählt worden, da das Stift Kempten von ihnen beneficiirt geworden. Es hätten auch Pipin und Carl der Große dem Stifte Ellwangen seine Privilegien confirmirt, seye auch Probst Albrecht über Kempten gesessen, also Ellwangen in possessorio et petitorio fundirt.

A. 1583 haben sich beide Theile von neuem dahin verglichen, daß sie salvo jure cujuscunque von Tag zu Tag alterniren wollten.

In der Schwäbischen Kreisversammlung von A. 1563 steht Ellwangen bei Eintheilung des Kreises in vier Theile nicht unter den Fürsten, sondern unter den Prälaten; aber in der Unterschrift ist es ausdrüklich unter die Fürsten gesezt [226]).

Reichsanschlag.

Nach dem Reichsmatricular-Anschlag hatte das Fürstliche Stift Ellwangen 5 zu Pferd und 13 zu Fuß, oder 132 fl. zu bezahlen, wovon demselben 1691. 52 fl. nachgelassen worden, so daß der Erlag jetzt nur 80 fl. abwirft [227]). Ehedessen betrug das Ellwangische Kammerziel 175 Rthlr. 78½ Xr. nunmehr aber nach der neuesten Matricula usuali 219 Rthlr. 76 Xr. [228]).

Von den Erbämtern dieses Fürstlichen Stifts, so wie von dessen übrigen Verfassung, wird in dem Verfolg das nothwendige vorkommen.

§. 32.

Johannitermeister.

Des Johannitermeisters ordentliche Titulatur ist: der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr ꝛc. Obrister Meister des Johanniterordens von Maltha in deutschen Landen, und des heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. [229]) nicht aber (wie es in dem Lünigschen Staats-Titulaturbuch heist) Obri-

226) Mosers Staatsrecht 26. Th. S. 478.
227) Büsching l. c. S. 1261.
228) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 71.
229) Scheidemantel Repertorium des Staats- und Lehenrechts S. 538.

Obrister Meister und Großprior des Johanniterordens zu Jerusalem in deutschen Landen. — Moser [230]) schreibt: des Ritterlichen Ordens Obrister Meister in deutschen Landen, des H. R. R. Fürst zu Heidersheim — dieser Titel ist aber auch nicht richtig.

Wappen.

Von dem Wappen des Johanniterordens meldet Zech: das Wappen, welches der Orden führt, ist im rothen Feld ein silberweißes, an der Extremität wie ein Anker gekrümmtes Kreutz, so nicht nur der Großmeister des Ordens, sondern auch jeder Ritter, obwohl auf kleinere Art und Stellung zu tragen pflegen. Das achteckigte Kreutz, welches ein Merkmal der acht Seeligkeiten, wornach sie vermöge der Ordens-Regeln zu trachten haben, seyn soll, tragen die Ritter an der linken Seite vorn an der Brust auf ihren schwarzen Mänteln, und pflegen auch wohl einen Rosenkranz um ihr Wappen zu legen, und am Ende des Ordenskreuzes in kleiner Gestalt daran zu hängen, mit einer Ueberschrift: pro fide [231]).

Reichsstandschaft.

In dem zweiten Kapitel (§. 33.) habe ich schon angeführet, was der Johannitermeister für einen schweren Streit wegen der Landeshoheit seiner in dem Vorderösterreichischen gelegenen Besitzungen mit dem Haus Oesterreich gehabt, und sich daher bewogen gefunden, seinen Sitz von Heidersheim hinweg nach Maltha zu verlegen.

Da es hierher eigentlich gehöret, so will ich die weiteren Nachrichten anführen, die uns Schweder dießfalls mittheilt: „Es ist bekannt (schreibt er) daß der Grand Prior „des Johanniterordens in Deutschland zu Heidersheim im „Breißgau, ohnweit der Stadt Freyburg seinen Sitz und „Güter hat, mithin ringsum von Oesterreichischen Landen „eingeschlossen ist. Rükſichtlich dessen hat das Erzhaus Oe„sterreich seine Unterthanen für Oesterreichische Unterthanen „gehal-

230) Scheidemantel l. c. 35. Th. S. 406.
231) ibid. l. c. S. 422.

„gehalten, sie vor die Oesterreichische Regierung nach Frey„burg gezogen, ihn selbst auch für einen Oesterreichischen „Landstand achten und halten wollen, welchem aber der „Grand Prior widersprochen.

Die Oesterreichischen Hauptgründe bestunden in folgenden: a) was im Territorio liege, werde billig zu demselben gehörig präsumirt, absonderlich in Oesterreichischen Landen, welche Kaiserliche Privilegia bekanntermaßen ganz und gar zugeschlossen haben, b) die Exemtion sey daher facti, welche von demjenigen bewiesen werden müste, der sich solcher wohl rühmen können, wie dann c) auch keinem Bischof oder Prälaten die Landsasserey in Oesterreichischen Lauden erlassen werde, welches billig Präsumtion für die übrigen mache, d) der Bischof von Costanz selbst müsse auf Landtagen erscheinen, und gleich anderen Landsständen die Landes-Onera tragen, wobei man ihm aber seinen Stand des Reichs auf deutschen Reichstagen nicht streitig mache, welches Recht man dem Großprior allenfalls gleichergestalt zwar gönnen wolle, e) selbst die Großpriores hätten sich dessen wohl zu bescheiden gewußt, und der Ensisheimischen Regierung gerne gehorsamet, dergestalt, f) daß sich das Erzhaus Oesterreich einer praescriptionis immemorialis rühmen könne.

Des Großpriors Erklärung hierauf bestund in folgendem: ad a) die Kaiserliche und Päbstliche Privilegia des Ordens vermöchten, daß der Orden Niemand als Kaiserliche Majestät unterworfen seyn solle, wider welche keine praesumtiones ex territorio clauso, noch einige Gegen-Privilegia statt fänden, b) was ein oder andrer Großprior gethan habe, könne dem ganzen Orden nicht schaden, c) der Orden habe ein besonderes Privilegium Pabst Pius IV. vor sich, gemäß dessen die Güter des Johanniterordens erst in 90 Jahr präscribirten, woraus folge, daß die praescriptio immemorialis den Ordensgütern nicht schaden könne, d) endlich stehe es nicht in der Macht eines Großpriors, über etwas ohne Consens des Großmeisters zu Maltha abzuschlie-

ßen, von dem aber Oesterreich keinen Consens werde aufweisen können.

In der Oesterreichischen Gegeneinwendung wird ad a) ein Unterschied intra nexum personalem et realem gemacht, es könnten auch weder Privilegia caesarea noch palia dem juri tertii schaden, wiewohl der Augenschein erweise, daß der Orden selbst von diesen principiis abweiche, und hier und da sich unter den Landständen befinde, ad b) so viel Gewalt komme jedem Ordens-Großprior jure administrationis bonorum ab ordinis magistro in ipsum collato zu, daß er der Landsasserei halber sich einlassen könne, ad c) die deutschen Fürsten hätten dem Römischen Stuhl niemalen zugestanden, daß er Privilegia in weltlichen Sachen, dergleichen die materia praescriptionis sey, ertheilen könne, ad d) von Sachen, die den ganzen Orden angehen, könne man wohl zugeben, daß der Großprior ohne Genehmigung des Großmeisters nichts gültiges errichten könne, in Sachen aber, welche die Ordensgüter betreffen, habe es vernünftigerweise eine ganz andre Bewandniß [232]).

Nach Kaiser Karl IV. Ableben brachte der Orden seine Angelegenheiten neuerdings in Bewegung, und ließ bei dem Reichsconvent eine Deduction distribuiren, wovon ich wegen des merkwürdigen Recurs nach Rom den Geschichtshergang nicht übergehen kann.

Der Johanniterorden (heißt es) hat seine im Breißgau gelegenen Güter von dem Marggrafen von Hochberg, den Herren von Staufen und den Grafen von Freyburg mit allen Regalien, als Reichsfreie Güter, zum Theil auch als Reichslehen an sich gebracht, mithin von eben den Herren, von welchen auch das Haus Oesterreich selbst seine Güter im Breißgau acquiriret hat.

Nachdem aber Oesterreich die übrigen vormals immediaten Reichsstände im Breisgau unter sein Joch gebracht, hat es im 16ten Jahrhundert sich auch an den Johanniter-meister, der wegen der Religions-Irrungen in Deutschland und

232) Scheidemantel l. c. 34. Th. S. 381.

und den Niederlanden seine Residenz nach Heidersheim verlegt, gemacht, ihn auf die Landtäge invitirt, endlich aber ihm die völlige Landsaßhaftigkeit aufhalsen wollen. Sie suchten sich dagegen zu wehren, so gut sie gekonnt, haben auch 1540, 1574 und 1577 Kaiserliche Mandate erhalten, es hat aber nichts gefruchtet, so wenig als die 1583 dem Kaiser von neuem übergebene Suplic; daher sich der Johanniter-meister an den Pabst gewandt, und A. 1617 ein Mandat gegen Oesterreich extradirt, dem ein Päbstliches Schreiben und endlich 1627 den 3. May eine favorable Definitiva für den Orden von der Rota Romana nachgefolgt sind.

Kaiser Ferdinand II. bei dem der König von Frankreich für den Orden sich verwendet, hatte hierauf A. 1622 den 11. Merz ebenfalls Dehortatoria an den Erzherzog erlassen, und solche den 27. Jul. wiederholt, ja sogar sub dato 5. März 1624 auf Churmaynz, Würzburg und Hessen-Darmstadt eine Commission erkannt, den 28. May selbige auf beide leztere allein würklich expediren, und solche den 28. Sept. 1686 auf des Landgrafen zu Darmstadt Successorem transcribiren lassen.

Allein auch diese Commission zerschlug sich, die Oesterreichische Regierung zu Ensisheim belegte vielmehr alle Ordensgefälle mit Arrest, und irritirte den Vorderösterreichischen Prälatenstand so lange, bis der Orden 62589 fl. bezahlt haben würde, wodurch der Johannitermeister genöthiget worden, 1630 einen Vergleich, wie ihn der Prälatenstand nur verlangt habe, einzugehen, und sich dardurch in possessorio summarissimo reservato possessorio ordinario et petitorio als einen Breisgauischen Landstand zu erklären.

Nichtsdestoweniger hat sich der Johannitermeister darauf gleich wieder an den Kaiserlichen Hof gewendet, welcher auch des Ordens Parthie so lange angenommen, bis es geschehen, daß ihm nach Absterben der Tyrolischen Linie die Vorderösterreichischen Lande bald zufallen würden, da er angefangen, die Sprache zu verändern.

Der Orden hat sich nachher wieder bei dem Pabst beschweret, der Reichshofrath hingegen verboten, (wie billig und Reichsverfassungsmäßig) allda zu klagen, sondern seine Rechte vor dem Kaiser auszuführen.

Der damalige Johanniter-Meister, Cardinal von Hessen, disponirte zwar den Erzherzog Sigismund Franz zu einem gütlichen Zusammentritt, wobei man sich auch dahin verglichen, daß fünf Dörfer allein unter des Johanniter-Meisters Landeshoheit stehen, dieser hingegen das Erzhaus Oesterreich für seinen Schutz- und Lehen-, auch in Ansehung drei anderer Dörfer für seinen Landesherrn erkennen, sodann wegen noch eines Guts sich zu dem Ritterstand begeben solle.

Den Orden traf aber das Unglük, daß der Erzherzog bald darauf verstorben, und Kaiser Leopold den Bescheid ertheilte, die Sache nochmals vor Ertheilung der Ratification untersuchen zu lassen.

Auf vielfältige Vorstellungen konnte aber der Orden nichts erhalten, als daß im Jahr 1700 die Resolution erfolgte, der Johanniter-Meister Hermann solle obige 5 Dörfer lebenslang mit aller Landeshoheit besitzen, und die ganze Sache in wenigen Monaten zu Gunsten des Ordens entschieden werden.

Nach dem Tode des Johanniter-Meisters hat sich das Erzhaus Oesterreich der Landeshoheit von neuem angemaßet; Kaiser Joseph gab zwar gute Vertröstungen, allein unter Karl VI. hatten sich die Beschwerden dermaßen gehäuft, besonders da die Ordensgefälle im Jahr 1724 neuerdings in Beschlag genommen, und zum Bescheid ertheilt worden, daß das Erzhaus Oesterreich *possessionem immemorialem* auch den Vergleich vom Jahr 1630 der Landsässigkeit halber vor sich und deßwegen Kaiser Leopold den im Jahr 1665 errichteten Vertrag verworfen habe.

Weil nun der Orden, alles Sollicitirens ohngeachtet, nicht zu seinem vermeintlichen Recht gelangen konnte, dann auch dem Johanniter-Meister wegen fortwährendem Verdruß

druß und Streitigkeiten es an Lebensmitteln fehlte, hat sich derselbe nach Maltha Eingangs erwähntermaßen begeben [233]).

Immittelst hat der Johanniterorden von der Zeit an, als der Großprior Georg Schilling von Canstatt die Fürstliche Würde von Kaiser Karl V. erhielt, sein Votum virile zwischen Ellwangen und Berchtesgaden auf der geistlichen Bank ruhig fortgeführet.

Kreisstandschaft.

Auf dem Oberrheinischen Kreis hat der Johannitermeister Siz und Stimme.

Reichsmatricul.

Sein Reichsanschlag beträgt 10 zu Pferd und 80 zu Fuß oder monatlich 240 fl. und nach der neuesten matricula usuali 61 Rthl. 79½ Xr. [234]).

Ob der Johannitermeister zwar keine Erbämter hat, so kommen doch in Ansehung seiner innerlichen Verfassung verschiedene merkwürdige Nachrichten in folgenden Theilen vor.

§. 33.

Berchtesgaden.

Der Probst zu Berchtesgaden nennt sich eben auch des H. R. R. Fürst; Probst und Herr zu Berchtesgaden [235]).

Es ist ein Fehler, daß er bei Lünig Abt genennet wird, dessen Titulatur findet sich auch noch in Urkunden auf zweierlei Art: Entweder Probst und Erzpriester des Hauses zu Berchtesgaden — oder auch Probst und Erzpriester — wiewohl öfters der Erzpriester hinweg bleibt [236]).

Wappen.

Das Wappen der Probstey Berchtesgaden bestehet aus einem rothen Schildlein, darinnen zwei silberne Schlüssel in Form

233) Scheidemantel l. c. S. 389 — 391.
234) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 83.
235) Scheidemantel Repertorium ꝛc. S. 357.
236) Moser Staatsrecht 35. Th. S. 406.

Form eines Burgundischen Kreuzes gestellt sind [237]), anderswärts heißt es: das Berchtesgadische Wappen ist ein Quadratschild, im 1. und 4. rothen Quartier sind zwei in Andreaskreuzform über einander aufwärts geschränkte Schlüssel, mit aufwärts gekehrten Schließblättlein, davon der zur Rechten golden und der zur Linken silbern, wegen der Probstey Berchtesgaden; im zweiten und dritten blauen Felde sind 6 silberne Lilien in der Ordnung 3. 2. 1. als das Wappen der Grafen von Salzbach, die diese Probstey gestiftet haben.

Reichsstandschaft.

In dem zweiten Kapitel (§. 34.) habe ich von den Streitigkeiten, die das Stift Berchtesgaden in Ansehung der Landeshoheit und Unmittelbarkeit gehabt, schon eine kurze und vorläufige Erwähnung gethan, und nun will ich einige nothwendigere Nachrichten aus dem Schweder einrücken [238]).

„Es liegt, (schreibt er) die Fürstliche Probstey Berch„tolsgaden mitten in dem Erzstift Salzburg, ist aber in Secu„laribus dem Reich und in ecclesiasticis dem Römischen „Stuhl unmittelbar unterworfen. Ihren Anfang hat sie (er„wähntermaßen) im zwölften Seculo um das Jahr 1106 ge„nommen, von welchem Jahr annoch ein Diploma vorhan„den, worinnen Pabst Paschalis II. die Oerter Berchtols„gaden, Niederhayn, wie auch das daselbst zu erbauende „Kloster in des Römischen Stuhls besonderen Schutz genom„men, welche Protection Pabst Calixtus II. A. 1122, In„nocentius II. 1141, Eugenius III. 1145 und Adrian „IV. wiederhohlte.

Als Kaiser Friedrich I. de dato 19. März 1156 alle Privilegien der Probstey bestätiget, und dieselbe gleichfalls in seinen Kaiserlichen Schutz genommen, so fiengen die Erzbischöfe zu Salzburg hierüber sehr schüchtern zu werden an. Sie wiedersezten sich, konnten aber nicht durchdringen, und machten deswegen den Versuch, diese Probstey dem Erzstift

237) Moser Staatsrecht 35. Th. S. 422.
238) l. c. tom. I. p. m. 639.

stift einzuverleiben, worinnen es den Erzbischöfen auch 1394 und 1398 durch Päbstlich- und Kaiserliche Gunst glükte. Sie konnten es aber in der Folge nicht behaupten, da man an dem Kaiserlichen Hofe besser einsah, wie nüzlich es dem Deutschen Kaiserthum sey, viele geistliche Reichsbischöfe und daher eine stärkere Anzahl Votanten zu haben.

Anno 1617 den 20. April erfolgte beim Reichshofrath folgende Definitiva:

„In Sachen Mandati cum clausula zwischen Herrn „Ferdinand Erzbischof zu Cölln, des Heil. Röm. „Reichs Churfürst und durch Italien Erzkanzler, als „Probsten zu Berchtesgaden, Klägern an einem, sodann „weyl. Herrn Wolf Friederich anjetzo Herrn Paridem, „Erzbischof zu Salzburg und Legaten des Stuhls zu „Rom ꝛc. Beklagten am anderen Theil, ist auf beider Par„theyen gerichtl. Submission und allem Vorbringen nach zu „Recht erkannt, und zwar so viel den ersten Punkt der In„corporation anlanget: daß Herr Beklagter und seine Vor„forderer nicht befugt gewesen, unter dem Schein der vor„längst cassirten Incorporation sich einer Superiorität über „einen Probst zu Berchtesgaden als einen unmittelbaren „Stand des Reichs anzumaßen, und denselben an seiner „Reichs-Immediätät zu turbiren, und habe demnach Herr „Beklagter Erzbischof für sich und seine nachkommende Erz„bischöfe von solcher Turbation abzustehen, und den klagen„den Herrn Probsten und seine Nachkommen, die künftige „Pröbste, berührter Incorporation wegen unperturbirt und „unangefochten zu lassen, schuldig, und hierzu zu verdam„men, alsdann auch Herr Beklagter zu solchem hiemit ver„dammt, und schuldig ertheilt wird; und dann fürs andere, „nämlich das prätendirte Jurament wegen des Ländleins „Berchtesgaden betreffend, daß Herr Beklagter Erzbischof, „nicht weniger, als seine Vorfahren, nach Cassirung vorge„meldter Incorporation nicht befugt, einen Probst zu Berch„tesgaden mit einem solchen Jurament zu belegen, und da„hero weder klagender Herr Probst, noch seine Nachkommen

„das-

„dasselbe zu präſtiren und zu leiſten ſchuldig, ſondern ganz „davon entbunden, und frei ſeyn und bleiben ſollen.„

Schweder meint, das Erzſtift habe ſeine Prätenſion noch nicht verloren gegeben, ſondern ſowohl bei den Weſtphäliſchen als anderen Friedenstractaten Reſtitution wider die Kaiſerliche Sentenz geſucht, ſelbige aber nicht erhalten können. Es wird auch nicht mehr geſchehen, ohne daß in dem Reich und ſonderheitlich bei den deutſchen Stiftern ſich nicht eine ſonderbare Revolution ergebe, und würde Salzburg die Incorporation auch dahin gebracht haben, ſo hätte es auf einer andern Seite gewiß einen Abtrag thun müſſen.

Was das Berchtesgadiſche Votum in Comitiis anlanget, ſo hat Pauermeiſter angemerkt: Bertolsgadenſis ab A. 1526, 1541, 1542, 1544, 1548, 1558 inter Praelatos, ab A. 1559 ſemper inter principes eſt relatus. Selbſt Struve bringt ein Zeugniß bei, daß dem Probſt zu Berchtesgaden das Prädicat eines Reichsfürſten beigelegt wird, woran bei unſeren Zeiten niemand mehr zweifelt, indem das Stift ſchon ſehr lange in dem ruhigen Beſitz eines voti virilis in dem Reichsfürſtenrath und zwar zwiſchen dem Johanitermeiſter und Weiſenburg iſt.

Kreisſtandſchaft.

Seit 1559 hat der Probſt von Berchtesgaden auch auf der Verſammlung des Baieriſchen Kreiſes Sitz und Stimme.

Reichsmatricul.

Der Anſchlag des Stifts Berchtesgaden beträgt 2 zu Pferd und 20 zu Fuß, oder 104 fl. an Gelde. Zu dem Reichskammergericht gab es ehedeſſen 45 fl. nunmehr aber nach der neueſten matricula uſuali zu einem erhöhten Ziel 152 Rthl. 16 Xr. [239]).

Schuzherrſchaft.

Das Erzhaus Oeſterreich iſt ſeit 1202 über das Stift Berchtesgaden Erb- und Schirmherr. Das mag dem Stift allerdings ſeine Erhaltung gegen Salzburg bewürket haben.

Es

239) Neue Staatscanzley 45. Th. S. 73.

Es sind zwar einige, welche behaupten, die Erb- und Schirmrechte hätten nur auf die in Austriaco gelegenen Stiftischen Güter, und nicht auf das ganze Stift den Bezug.

Von des Stifts innerlichen Verfassung wird der Verfolg ein mehrers geben.

§. 34.

Weisenburg.

Der Titel eines Probstes zu Weisenburg ist dem Bischöflich-Speyrischen Titel wie die Probstey selbst, schon erwähntermaßen incorporirt.

Wappen.

Das Wappen dieser Probstey ist: ein silbernes Castell mit zwei Thürmen, über deren jedem eine goldene Krone schwebt, im rothen Felde [240]).

Reichsstandschaft.

Von der Fürstlichen Würde dieser Probstey meldet Herr Struve: Weisenburgensis praepositus a Carolo IV. imperatore in dignitatem principalem sublatus fuisse dicitur. Hinc in Friderici III. imperatoris privilegio d. 5 Jun. 1486 Coloniae dato dicitur: — unser und des Reichs Fürst [241]).

Was aber das Weisenburgische Votum anlangt, schreibt Moser [242]) so war zu Kaiser Karl V. Zeiten, unter welchem diese Probstey dem Hochstift Speyer incorporirt wurde, noch nicht üblich, das eine Person in dem Fürstlichen Collegio mehrere Stimmen führte, wie dann auch nicht zu finden, daß Namens des Bischofs zu Speyer die Reichsabschiede wegen Weisenburg insbesondere unterschrieben worden wären; Indessen aber hat das Hochstift Speyer doch hernach wegen Weisenburg sich eine eigene Stimme angemaßet, solche auch nunmehr ruhig hergebracht.

Das

240) Büsching l. c. S. 1011.
241) Mosers Staatsrecht 34. Th. S. 394.
242) *ibid.* l. c. S. 395.

Das sonderbarste bei diesem Voto ist, daß, da sonst alle andere Reichsstände, deren Lande im Elsaß liegen, seit der Zeit, als Elsaß unter Französischer Herrschaft stehet, um ihre Stimmen bei Reichs- und Kreistagen gekommen sind, diese Probstey sich doch dabei erhalten hat, ohngeachtet der Residenzort nicht nur unter dem Französischen Joch stehet, sondern es auch mit dem übrigen Weißenburgischen Gebiet ohne Zweifel gleiche Bewandniß hat.

Kreisstand.

Der Bischof zu Speyer ist wegen dieser Probstey auch in dem ruhigen Besitz des Voti bei dem Oberrheinischen Kreis, wie es oben schon angezeigt worden ist.

Matricularanschlag.

Der Probstey Weisenburg Matricularanschlag, welchen das Hochstift Speyer vertritt, ist 2 zu Pferd und 14 zu Fuß oder monatlich 80 fl. nach der neuesten matricula usuali betrift das Hochstift auch der Cameralbeitrag wegen Weisenburg unter den schon bemerkten 211 Rthl. 32½ Xr. [244]).

Die Prostey Weißenburg soll nach Buders Nachrichten auch Erbämter gehabt haben: Weissenburgensem praeposituram tales quoque habuisse, nullum est dubium; nunmehr sind sie aber erloschen [245]).

Von den weiteren Verhältnissen dieser Probstey wird noch manches vorkommen.

§. 15.

Prüm.

Die Titulatur der gefürsteten Abtey Prüm ist angezeigtermaßen, so wie die Abtey, der Trierischen einverleibt. Der Churfürst von Trier schreibt sich zwar nur Administrator zu Prüm weil das Convent der Religiosen noch actu besteht [246]).

Wap-

243) Büsching l. c. S. 1011.
244) idem l. c. S. 1011.
245) Mosers Staatsrecht Th. 25. S. 462.
246) Moser Staatsrecht des Erzstifts Trier S. 17.

Wappen.

Das Lamm, welches in dem Chur-Trierischen Wappen stehet, bedeutet die Abtey Prüm [247]).

Reichsstandschaft.

Die Incorporations-Geschichte der Abtey Prüm ist in dem zweiten Capitel (§. 36.) schon eingerükt worden, aus welcher man ersehen kann, wie solches unter das Erzstift Trier gekommen sey. Chur-Trier führt wegen dieser Abtey von der Zeit der geschehenen Incorporation in dem Reichsfürstenrath das Votum auf der geistlichen Bank ruhig fort [248]).

So viel ist zwar dennoch bekannt, daß die gefürsteten Aebte zu Prüm, Stablo und Corvey von Alters her wegen des Ranges mit einander competiren; nunmehr aber ist Herkommens, daß alle drei bei öffentlichen Zusammenkünften im Range mit einander abwechseln, wie Zwanzig [249]) berichtet, wiewohl andere eines solchen Streits und Vergleichs nicht gedenken, sondern Prüm geradezu vorsetzen.

Kreisstandschaft.

In dem Oberheinischen Kreise hat Chur-Trier Sitz und Stimme wegen der gefürsteten Abtey Prüm, und zwar auf der Fürstenbank die lezte Stelle, nach dem Fürstenthum Hirschfeld [250]).

Matricular-Anschlag.

Chur-Trier entrichtet wegen Prüm einen Matricularanschlag von 1 zu Pferd und 13 zu Fuß. Nach der neuesten Matricula usuali giebt Chur-Trier dieserwegen zum Reichskammergericht 48 Rthl. 33½ Xr. [251]). Sie ist also von Chur-Trier nicht eximirt, auch nicht als ein Landsaß, sondern als ein besonderes Fürstenthum tractirt.

Son-

247) Moser Staatsrecht des Erzstifts Trier S. 18.
248) Büsching l. c. S. 1025.
249) In theatro praecedent. P. 2. p. 184.
250) Moser l. c. S. 71.
251) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 83.

Sonstige Nachrichten.

Das Fürstenthum Prüm hatte nach Buders Nachrichten auch ehemals Erbämter, da er schreibt: de prumiensis abbatiae officialibus pannela *annotavit art. dad. altessera de duc. ac comit. Galliae provinc.* lib. 3. c. 8. [252]). Weitere Nachrichten von diesem Stift werde ich an den gehörigen Stellen einrücken.

§. 36.

Stablo.

Des gefürsteten Abts zu Stablo und Malmedi Titulatur lautet in dem Eid, den er bei seiner Wahl schwören muß: *Administrator Abbatiae et Principatus Habulensis et Malmundariensis ac comes Longiae* oder *Logne* [253]).

Wappen.

Das Wappen der Abtey Stablo und Malmedi ist dermals ein silbernes Lamm im goldenen Felde mit einem im rechten Fuß haltenden Abtsstab, auf einem grünen Boden, aus welchem ein grünender Baum hinter dem Lamm aufsteigt; auf dem Schild ist ein Fürstenhuth, und darhinter quer über ein Abtsstab. Herr von Ludolf theilt von diesem Wappen eine sehr weitläufige Beschreibung mit [254]).

Reichsstandschaft.

Dieses Fürstenthum ist in dem ungestörten Besitzstand einer Virilstimme auf der geistlichen Bank in dem Reichsfürstenrath. Es kommt in der bekannten *Dissertatio de dubiis regni germ. finibus modernis* [255]) folgendes hiervon vor: de abbatia Stabulensi male dubitat *Zschackwitzius*, num ea referenda sit ad germaniam nec ne? ex erroneo sup-

252) Mosers Staatsrecht 35. Th. S. 462.
253) Moser Staatsrecht 35. Th. S. 460.
254) *ibid.* l. c. S. 422.
255) §. 16. opusc. acad. p. 40.

ſuppoſito duplici a) ac ſi argentinenſi episcopatui unita ſit haec abbatia, b) ac ſi argentinenſis Episcopatus integer iam ſit ditionis Galliae. At vero poſterius aeque falſum eſt, atque prius, gaudet utique etiamnum abbatia haec abbate proprio, isque eſt indubius et princeps, et ſtatus imperii voto virili in collegio principum praeditus idemque exercens: idem praeſtationibus imperii adhuc abnoxius moderationem licet caſu obtinuerit, respectu camerae imperialis, eandemque et in reliquis noviſſime efflagitaverit. Agnoscit denique haec abbatia nunc quoque jurisdictionem in ſe ſupremorum imperii tribunalium.

Kreisſtandſchaft.

Auf den Weſtphäliſchen Kreistagen hat der gefürſtete Abt nach Corvey Sitz und Stimme.

Von deſſen zu dieſem Kreis gehörigen Stiftslanden (da in dem zweiten Capitel keine Erwähnung geſchehen) will ich noch nachhohlen, daß ſolche in den Städten Stablo und Malmedi, dann der Grafſchaft Logne, und dem Gebiet Æſigneſſe und Hamoir beſtehen, davon ſich die Einkünfte immer auf 24000 fl. belaufen [256]).

Matricular-Anſchlag.

Dieſes geiſtlichen Fürſtenthums Reichs-Matricularanſchlag iſt auf 2 zu Pferd und 12 zu Fuß, oder monatlich 112 fl. angeſezt. Der Kameral-Beitrag wirft nach der neueſten matricula uſuali zu einem erhöhten Kammerziel 101 Rthl. 41 Xr. ab [257]).

Stablo hat niemals Erbämter gehabt, und deſſen Verfaſſung auch zum deutſchen Staatsrecht nur wenige Beiträge geliefert, ausgenommen was die bekannte kleine Rangſtreitigkeit mit Prüm und Corvey betraf.

256) Büſching l. c. S. 751.
257) Neue Staatskanzley 45. Th. S. 97.

§. 37.

Corvey.

Die Corveyische Titulatur, wie sie Moser angiebt, soll nur einfach, Abt des Kaiserlich freyen Stifts Corvey, oder auch nur Abt des freyen Stifts Corvey seyn [258]). Ich erinnere mich aber doch in einer Stelle Abt zu Corvey, des Heil. Röm. Reichs Fürst gelesen zu haben; die Titulatur kann auch fast nicht anders lauten.

Wappen.

Das Wappen der Abtey Corvey stellt einen überzwerch getheilten oben gelb und unten roth gefärbten Schild dar [259]).

Reichsstandschaft.

Von dem Fürstlichen Corveyischen Voto und Fürsten-Stand erinnert Bauermeister: Corbinensis ab anno 1582 principum ordini adscriptus.

Corvey hat sowohl im vorigen als in diesem Jahrhundert forthin in dem Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank ein Votum virile geführt, wiewohl es mit Prüm Rangstreitigkeiten gehabt hat.

Zwanzig berichtet hievon [260]): die gefürstete Abtey Prüm, Stablo und Corvey competiren auch von Alters wegen der Präcedenz, Corvey hat allezeit die Präcedenz vor beiden behaupten wollen, auch öfters ex antiquis recessibus imperii de a. 1542 und 1570 beigebracht, wie Corvey vor Stablo diese Recesse unterzeichnet habe. Es hat aber Stablo hingegen ausgeführt, wie in dem Reichsabschied vom Jahr 1570 expresse enthalten, daß der Rang der Reichsstände nach dem ordine subscriptionis nicht judicirt werden solle, und aus dem leztern Reichsabschied vom Jahr 1654 erhel-

258) Mosers Staatsrecht 35. Th. S. 406.
259) Scheidemantel Repertorium S. 624. Moser Staatsrecht l. c. S. 423.
260) l. c. p. 144.

erhellet, daß Stablo vor Corvey unterzeichnet habe. Nunmehr aber ist es observantiae, daß alle drei, nämlich Stablo, Prüm und Corvey bei solennen Reichs- und anderen Conventen in voto et sessione alterniren und wechseln. Allein diese Nachricht verhält sich nicht so, indem Corvey sowohl die lezte Stelle als Stimme hat.

Kreisstandschaft.

Auf den Westphälischen Kreistagen nimmt Corvey zwischen Verden und Stablo seine Stelle.

Reichsanschlag.

Zu den Reichsanlagen ist die gefürstete Abtey Corvey auf 2 zu Pferd und 9 zu Fuß, oder monatlich 60 fl. angelegt. Zum Unterhalt des Reichskammergerichts hingegen hat es nach der neuesten matricula usuali 135 Rthl. zu bezahlen [261]).

Sonstige Nachrichten.

Die Einkünfte dieses ansehnlichen Stifts belaufen sich gegenwärtig über 40,000 fl.

Selbes hatte schon in älteren Zeiten seine Erbämter, zumal Buder erinnert: Corbejensis Abbatiae quidam antiquiores officiales tamquam testes diplomatis *Widikindi* abbatis Corbejensis d. a. 1190 — in quo adducuntur: ministeriales — *Erenberg* — Camerarius — *Ludolfus* dapifer — *Wastmodus* marscalcus [262]).

Von dem dermaligen Bestand sowohl der Erbämter, als sonstigen Verfassung, wird an den dazu bestimmten Stellen ein mehreres vorkommen.

Von der Corveyischen Advocatie will ich noch melden: Diese kam von den Grafen von Dassel an die Bischöfe zu

261) Neue Staatskanzley 45 Th. S. 91.
262) Moser Staatsrecht 35. Th. S. 462.

Hildesheim, und von diesen 1521 nebst der Stadt Dassel an die Herzoge zu Braunschweig, welche zu dessen Anzeige jährlich am St. Veitstage durch einen Deputirten dem Abt einen silbernen Abtsstab und zwei Hirsche liefern lassen: wiewohl auch die Landgrafen zu Hessen vermög eines 1434 geschehenen Auftrags, Ansprüche an solche Advocatie machen, wogegen aber Braunschweig einwendete, daß solche Aufträge bei innerlichen Unruhen von dem Prior und Probst wider des Abts Willen, mithin ungültig geschehen seyen, auch den Dasselischen älteren Nachrichten nicht nachtheilig seyn können.

§. 38.

Nachtrag.

Unter den weltlichen Vorzügen der Domstifter hätte ich noch so manches von ihren Privilegien beifügen können; allein da die wenigsten der älteren Freiheitsbriefe heut zu Tage und von der Zeit mehr eine Anwendung finden, als die geistlichen Reichsstände sich in den Besitz aller Hoheitsrechte geschwungen, und hierdurch ein mehrers erhalten haben, als ihnen die auf die heutige Verfassung ohnehin nicht mehr passenden Freiheitsbriefe verstatten, so verschwieg ich sie, um jede überflüssige Weitläufigkeit zu vermeiden. Was aber Freiheiten und Befugnisse z. B. den Geistlichen Churfürsten zustehende Privilegien de non appellando und dergleichen anlangt, wird in den gehörigen Stellen umständlich beschrieben werden, wie ich denn überhaupt bei der Verfassung dieses Werkes dahin bedacht war, die so vielen Gegenstände, welche die Staatistik in sich hält, unter gewisse allgemeine Rubriken zu bringen, wodurch nothwendigerweise die Erwerbung dieser Kenntnisse erleichtert wird. Alle acht Bände machen ein einziges untrennbares Werk aus, und ich sehe bei der Abtheilung der Bände auf nichts anders, als daß sie nicht zu groß werden, um die Lesung derselben desto bequemer zu machen.

Ich schließe daher diesen ersten Band; wobei ich aber das Publicum noch auf einige Sachen aufmerksam machen muß, um diesem Werke diejenige Vollkommenheit zu geben, die ich mit meinen schwachen Kräften erreichen kann. Meine dermalige Entfernung von dem Drukorte hat bei der Herausgabe dieses Werkes einige Unordnungen hervorgebracht, die ich nicht sogleich wieder gut machen konnte. Ich lasse gemeiniglich meiner Feder den freien Lauf, wenn ich mich mit der Verfassung eines Werks beschäftige, und behalte mir die Verbesserung der dabei etwa vorgefallenen Fehler auf die Zeit vor, wo mir das Werk bogenweise aus der Presse zur Uebersicht vorgelegt wird; allein da dieses jezt wegen meiner Abwesenheit nicht geschehen konnte, so finde ich nunmehr bei der Durchlesung des ganzen Werkes außer manchen, obgleich unbeträchtlichen, doch ziemlich häufigen Drukfehlern auch solche Fehler noch, die sich auf das wesentliche beziehen, und zu solchen Mißdeutungen Anlaß geben könnten, die der Wahrheit sowohl als meinen Absichten zuwider wären.

S. 5. Stehen die Bißthümer Breslau und Ermeland unter den deutschen Bißthümern, wohin sie eigentlich jezt nicht mehr gehören.

S. 22. Stehet der Name des Herzogs Leo, von Sachsen, da es doch Heinrich heißen sollte.

S. 24. Wird gesagt, das Chur-Cölln noch immer in dem Besitz vom Kayserswert sey, da doch vor kurzer Zeit zwischen Chur-Cölln und Chur-Pfalz dießfalls ein neuer Vergleich geschloßen worden ist.

S. 25. Wird gesagt, daß Chur-Cölln auf die Heimfälle von Jülich, Berg, und Cleve Ansprüche habe, da doch zwischen Ansprüche haben, und Ansprüche machen ein wesentlicher Unterschied ist.

S. 26. Wird gesagt, daß Cäsar wahrscheinlicher weise nicht weiter, als höchstens in Kärnthen bis Vilach gekommen sey, da es doch aus der vortreflichen Abhandlung des durch

seine

seine so vielfachen Kenntnisse allgemein bewunderten Ministers von Hertzberg über den Ursprung der Deutschen klar erhellet, daß Cäsar in diese Gegend nie gekommen sey.

Das, was ich S. 160 von dem Catholicismus und der christlichen Geistlichkeit sage, ist nur in so weit richtig, als es die Mißbräuche betrift, die sich bei der Geistlichkeit eingeschlichen haben, die übrigens in Rücksicht ihres Amtes immer ein sehr verehrungswürdiger Stand des Staates bleibt.

Die übrigen in dem Werke vorkommenden kleinen Unrichtigkeiten, wird der billige Leser von selbst berichtigen, da es beinahe unmöglich ist, daß bei einem so weitläufigen Werke kein Fehler vorkommen sollte, welchen ich zwar auf alle nur mögliche Art auszuweichen mich äußerst bestrebe; allein selbst die größte Aufmerksamkeit wird zuweilen durch die Schwachheit unserer Sinne getäuscht, und jedes selbst das vortreflichste Werk des Menschen ist genauer betrachtet doch im Grunde nichts, als ein neuer Beweis von der menschlichen Unvollkommenheit, die etwas in aller Rüksicht vollständiges hervorzubringen außer Stande ist.

Ende des ersten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN